Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

AGES

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan 2026-2028

MNKP 2026-2028
gemäß Artikel 109 der Verordnung (EU) 2017/625
und
gemäß § 8 des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes (KoDiG),
BGBl. I Nr. 171/2023

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Redaktion: Abteilung III/B/15, Koordinierung MNKP
Stand: Juli 2026

Dieser Plan wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Risikobewertung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und nach Befassung der Länder erstellt.

Zur Unterstützung der Koordinierung des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplanes (MNKP) und des Jahresberichtes zum MNKP ist die Gruppe MNKP-Koordinierung eingerichtet.

Alle Rechte vorbehalten:
Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-ROM.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGPK ausgeschlossen ist.

Inhalt

EINLEITUNG 13

I. VERWALTUNGSSTRUKTUR IN ÖSTERREICH UND KOMPETENZVERTEILUNG 16

II. SPEZIFISCHE, BEREICHSÜBERGREIFENDE BUNDESGESETZE 18

III. HORIZONTALE, BEREICHSÜBERGREIFENDE ASPEKTE 19

IV. ANHÄNGE 22

Anhang 1 Geschäftseinteilung BMASGPK und Sektion III 22

Anhang 3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz 25

Anhang 4 AGES, BAES, BASG, BAVG und BvZert 27

Anhang 5 Risikobasierte Planung 36

Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors 41

Anhang 7 Handbuch Audit 43

Anhang 8 Datensysteme 50

Anhang 9 Ausbildung der Kontrollorgane 54

Anhang 10 Verfahren zur Überprüfung bzw. Bewertung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen 59

Anhang 11 Praktiken des Betrugs und der Täuschung 62

1. LEBENSMITTEL, GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE, KOSMETISCHE MITTEL 67

1.1. LEBENSMITTELKONTROLLE 67

1.1.1. Ziele, Strategien und Kontext 67

1.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 69

1.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 74

1.1.3.1. Organisation der Kontrolle 74

1.1.3.2. Nationaler Kontrollplan 77

1.1.4. Notfallpläne, Warnsysteme, Verbindungsstelle 79

1.1.5. Audits 80

1.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 80

1.1.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes 81

1.1.8. Anhang 82
1.1.8.1. Grafik System der Lebensmittelkontrolle in Österreich 82
1.1.8.2. Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen 83
1.2. SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG 84
1.2.1. Ziele, Strategien und Kontext 84
1.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 84
1.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 87
1.2.3.1. Organisation der Kontrolle 87
1.2.3.2. Kontrollpläne 87
1.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 88
1.2.5. Audits 88
1.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 88
1.2.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes 89
1.2.8. Anhang 90
1.2.8.1. Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 90
1.3. RÜCKSTANDSKONTROLLE UND TIERARZNEIMITTELKONTROLLE 91
1.3.1. Ziele, Strategien und Kontext 91
1.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 93
1.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 96
1.3.3.1. Organisation der Kontrolle 96
1.3.3.2. Kontrollpläne 99
1.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 100
1.3.5. Audits 101
1.3.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 101
1.3.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes 101
1.4. TRINKWASSER 101
1.4.1. Ziele, Strategien und Kontext 101
1.4.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 102
1.4.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 105

1.4.3.1. Organisation der Kontrolle 105
1.4.3.2. Kontrollpläne 106
1.4.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 107
1.4.5. Audits 107
1.4.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 107
1.4.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes 107
1.4.8. Anhang 108
1.4.8.1. System der Trinkwasserkontrolle in Österreich 108
1.5. KONTAMINANTENKONTROLLE 109
1.5.1. Ziele, Strategien und Kontext 109
1.5.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 110
1.5.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 113
1.5.3.1. Organisation der Kontrolle 113
1.5.3.2. Kontrollpläne 114
1.5.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 114
1.5.5. Audits 114
1.5.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 114
1.5.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes 115
2. GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO) 116
2.1. INVERKEHRBRINGEN VON GVO 116
2.2. ANBAU VON GVO 116
2.2.1. Ziele, Strategien und Kontext 116
2.3. EXPERIMENTELLE FREISETZUNG VON GVO 117
2.3.1. Ziele, Strategien und Kontext 117
2.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 117
2.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 118
2.3.3.1. Organisation der Kontrolle 118
2.3.3.2. Kontrollpläne 118
2.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 119

2.3.5. Audit 120
2.4. SAATGUT UND VEGETATIVES VERMEHRUNGSMATERIAL 120
2.4.1. Ziele, Strategien und Kontext 120
2.4.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 120
2.4.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 121
2.4.3.1. Organisation der Kontrolle 122
2.4.3.2. Kontrollpläne 122
2.4.3.3. Durchführung der Kontrollen 122
2.4.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 123
2.4.5. Audit 124
2.4.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 124
2.4.7. Review und Anpassung des Plans 124
3. FUTTERMITTEL 125
3.1. FUTTERMITTEL 125
3.1.1. Ziele, Strategien und Kontext 125
3.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 126
3.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 128
3.1.3.1. Organisation der Kontrolle 129
3.1.3.2. Kontrollpläne 130
3.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 133
3.1.5. Audits 133
3.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 133
3.1.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes 134
3.2. ARZNEIFUTTERMITTEL 134
3.2.1. Ziele, Strategien und Kontext 134
3.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 135
3.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 136
3.2.3.1. Organisation der Kontrolle 136
3.2.3.2. Kontrollpläne 136

3.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 136
3.2.5. Audit 137
3.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 137
3.2.7. Review und Anpassung des Plans 137
4. TIERGESUNDHEIT 138
4.1. TIERSEUCHENÜBERWACHUNG UND -BEKÄMPFUNG 138
4.1.1. Ziele, Strategien und Kontext 138
4.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 139
4.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 143
4.1.3.1. Organisation der Kontrolle 145
4.1.3.2. Kontrollpläne 145
4.1.5. Audit 157
4.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 158
4.1.7. Review und Anpassung des Plans 159
4.1.8. Anhang 159
4.1.8.1. Rechtliche Grundlagen 159
4.1.8.2. Kontrollpläne innergemeinschaftlicher Handel 162
4.1.8.3. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 163
4.2. IMPORTKONTROLLEN AUS DRITTSTAATEN DURCH DAS BUNDESAMT FÜR VERBRAUCHERGESUNDHEIT (BAVG) 165
4.2.1. Ziele, Strategien und Kontext 165
4.2.2.Behörden, Labors, Kontrollstellen 166
4.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 168
4.2.3.1. Organisation der Kontrollen 168
4.2.3.2. Kontrollpläne 177
4.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 180
4.2.5. Audits 180
4.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 180
5. TIERISCHE NEBENPRODUKTE 181

5.1. Ziele, Strategien und Kontext 181
5.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 182
5.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 184
5.3.1. Organisation der Kontrolle 184
5.3.2. Kontrollpläne 185
5.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 185
5.5. Audits 185
5.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 185
5.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes 186
6. TIERSCHUTZ 187
6.1. ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN DES TIERSCHUTZES 187
6.1.1. Ziele, Strategien und Kontext 187
6.1.2. Behörden, Kontrollstellen 189
6.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 191
6.1.3.1. Organisation der Kontrolle 192
6.1.3.2. Kontrollpläne 194
6.1.4. Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten 195
6.1.5. Audits 195
6.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 195
6.2. TIERSCHUTZ BEIM TRANSPORT 195
6.2.1. Ziele, Strategien und Kontext 196
6.2.2. Behörden, Kontrollstellen 197
6.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 198
6.2.3.1. Organisation der Kontrolle 199
6.2.3.2. Kontrollpläne 199
6.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 200
6.2.5. Audits 201
6.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 201
6.2.7. Überprüfung und Anpassung des Kontrollplanes 201

6.3. TIERSCHUTZ BEI DER SCHLACHTUNG 201
6.3.1. Ziele, Strategien und Kontext 202
6.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 202
6.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 204
6.3.3.1. Organisation der Kontrollen 204
6.3.3.2. Kontrollpläne 204
6.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 204
6.3.5. Audits 205
6.3.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 205
6.3.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes 205
7. PFLANZENGESUNDHEIT 206
7.1. Pflanzenschädlingsüberwachung und -bekämpfung 206
7.2. Ziele, Strategien und Kontext 206
7.3. Behörden, Labors, Kontrollstellen 208
7.4. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 212
7.4.1. Organisation der Kontrollen 212
7.4.2. Kontrollpläne 213
7.4.3. Durchführung der Kontrollen 213
7.5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 214
7.6. Audits 215
7.7. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 215
7.8. Review und Anpassung des Kontrollplanes 215
7.9. Anhang 216
Organigramm des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes 216
8. PFLANZENSCHUTZMITTEL 217
8.1. INVERKEHRBRINGEN VON PFLANZENSCHUTZMITTELN 217
8.1.1. Ziele, Strategien und Kontext 217
8.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 218
8.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 218

8.1.3.1. Organisation der Kontrolle 218
8.1.3.2. Kontrollpläne 219
8.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 220
8.1.5. Audits 221
8.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 221
8.1.7. Review und Anpassung des Plans 221
8.2 VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN 222
8.2.1. Ziele, Strategien und Kontext 222
8.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 224
8.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 226
8.2.3.1. Organisation der Kontrolle 226
8.2.3.2. Kontrollpläne 226
8.2.4. Audits 227
9. BIOLOGISCHE PRODUKTION 228
9.1. Ziele, Strategien und Kontext 228
9.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 229
9.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 234
9.3.1. Organisation der Kontrolle 234
9.3.2. Kontrollpläne 240
9.4. Verbindungsstelle 240
9.5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 241
9.6. Audits 241
9.7. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 242
9.8. Review und Anpassung des Plans 242
10. EU-QUALITÄTSREGELUNGEN 244
10.1. Ziele, Strategien und Kontext 244
10.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen 246
a) EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz 246
b) Behördenstruktur im Bereich Wein 250

10.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle 251
10.3.1. Organisation der Kontrolle 251
10.3.2. Kontrollpläne 255
10.4. Verbindungsstelle 255
10.5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung 255
10.6. Audits 256
10.7. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 256
10.8. Review und Anpassung des Plans 257
Tabellenverzeichnis 258
Abbildungsverzeichnis 259
Abkürzungen 261

KONTAKTSTELLE gem. Art.109 Abs.2 der Verordnung (EU) 2017/626

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung III/B/15, Koordinierung MNKP
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien
Tel.: +43 1 71100 644512
E-Mail: mancp.nas@gesundheitsministerium.gv.at

EINLEITUNG

Der hier vorliegende Mehrjährige Nationale Kontrollplan (MNKP) für die Jahre 2026-2028 setzt den **Artikel 109 der Verordnung (EU) 2017/625** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2017 „über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften für Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, …" um.
Durch das Inkrafttreten des **Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes** vom 01.01.2024 liegt hier auch eine **neue österreichische Rechtsbasis** vor.
Der MNKP 2026-2028 ersetzt das Vordokument MNKP 2025-2027.

Gemäß **§ 8 des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes (KoDiG), BGBl. I Nr. 171/2023**, hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Risikobewertung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und nach Befassung der Länder einen mehrjährigen nationalen Kontrollplan zu erstellen, der jährlich aktualisiert wird. Spezifische Vorgaben der Europäischen Union sind hierbei zu berücksichtigen. Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Kontrollplanes, der an die Europäische Kommission übermittelt wird.

Gemäß Artikel 113 „Jahresberichte der Mitgliedstaaten“ der Verordnung (EU) 2017/625, sowie § 8 des KoDiG, hat Österreich (wie auch alle anderen Mitgliedstaaten) jeweils bis 31. August des Folgejahres einen Bericht über die Durchführung des MNKP vorzulegen.

Der **Schutz der Verbraucher:innen** bei Lebensmitteln, die **Tiergesundheit**, der **Tierschutz**, die **Pflanzengesundheit,** sowie der faire Wettbewerb erfordern ein System risikobasierter amtlicher Kontrollen, die in einem gemeinsamen Plan entlang der Lebensmittelkette integriert sind. Der vorliegende MNKP, der die Kontrollbereiche Lebensmittelkontrolle, Kontrolle von gentechnisch veränderten Organismen, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheitskontrolle, Tierschutzkontrolle, Pflanzengesundheitskontrolle, Pflanzenschutzmittelkontrolle, Kontrolle der biologischen Produktion und Kontrolle der Qualitätsangaben umfasst, verwirklicht diesen integrierten Planungsansatz. Es werden die Grundsätze der Qualitätssicherung sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung angewandt. Der MNKP berücksichtigt den aktuellen Wissensstand über Risiken sowie die einschlägigen nationalen und EU-Bestimmungen. Er unterstützt die Wirkungsziele des

Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

Mit dem MNKP werden die **Ziele** der zu vollziehenden Gesetze verfolgt. Darüber hinaus haben sich die beteiligten Behörden auf bereichsübergreifende, strategische und arbeitstechnische Ziele verständigt, die bei der Durchführung des MNKP verfolgt werden. Die Erreichung der Ziele hängt nicht nur von den Leistungen der Behörden, sondern auch von weiteren Faktoren ab. Wesentlich sind z. B. wirksame betriebliche Eigenkontrollen oder die Entscheidungspraxis der Verwaltungs- und Strafbehörden. Weiters beeinflussen Initiativen und Programme, wie z. B. das AMA-Gütesiegelprogramm, Maßnahmen im Programm Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich, GAP-Strategieplan 2023-2027 (Lebensmittelqualität, Tierschutz und Umwelt), „Cross Compliance“-Kontrollen und Tiergesundheitsdienste die Zielerreichung.

Der **Ressourcenaufwand** wird insbesondere von zu überwachenden Ereignissen (Tierkrankheiten und Pflanzenschädlinge, Gesundheits- und Irreführungsrisiken bei Lebensmitteln und Futtermitteln) und der Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe bestimmt. Rund 144.000 Lebensmittelbetriebe (Quelle: AGES, 2025) und 152.660 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria, Land- und Forstwirtschaft, Agrarstrukturerhebung 2023), 2.276 Hersteller:innen und Inverkehrbringer:innen von Futtermitteln und 1.042 Betriebe, die der Saatgutverkehrskontrolle unterliegen (Quelle: Bundesamt für Ernährungssicherheit, Jahresbericht der Kontrolle 2025), wirtschaften entlang der Lebensmittelkette. Dem gegenüber stehen die Ressourcen der amtlichen Kontrolle (siehe „Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors“).

Die vom MNKP erfassten Kontrollleistungen stellen einen **Beitrag zur Sicherung des Vertrauens der Verbraucher:innen** dar. Ökonomische Daten unterstreichen den Stellenwert der Verbraucher:innenerwartung und des Wirtschaftsstandortes Österreich. Je nach Höhe des Haushaltseinkommens entfallen 11,6 % der Haushaltsausgaben auf Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, das sind im Durchschnitt monatlich € 484,-- pro Haushalt (Quelle: Statistik Austria; Hauptergebnisse der Konsumerhebung 2024/25). Im Jahr 2023 umfasste der touristische Konsum von Restaurant- und Gaststättendiensten € 8,5 Milliarden (Quelle: Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen; Österreichische und internationale Tourismus- und Wirtschaftsdaten; 61. Ausgabe; Juni 2025). 2024 betrug der Außenhandel mit agrarischen Produkten € 16,9 Milliarden (Quelle: Grüner Bericht 2025).

Der vorliegende MNKP stellt einen **Beitrag zur Transparenz der amtlichen Kontrolle** entlang der Lebensmittelkette dar. Basierend auf dem MNKP werden konkrete Kontrollpläne,

Überwachungs- und Monitoringprogramme oder Schwerpunktaktionen und Vorgangsweisen der Behörden abgeleitet. Diese werden grundsätzlich nicht veröffentlicht, um Kontrollziele nicht zu gefährden. Die Ergebnisse werden in vielen Bereichen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, siehe dazu den Jahresbericht zum MNKP und einzelne Hinweise in den Kapiteln.

I. VERWALTUNGSSTRUKTUR IN ÖSTERREICH UND KOMPETENZVERTEILUNG

Österreich ist eine demokratische Republik mit 9 Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien). Die Bundesländer sind in 94 politische Bezirke (15 Statutarstädte und 79 Landbezirke) gegliedert.

Im Bundes-Verfassungsgesetz, B-VG, BGBl. 1/1930 idgF, ist die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung geregelt. Verfassungsrechtlich sind die u. a. auch gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen durchzuführenden amtlichen Kontrollen als Akte der Vollziehung einzuordnen.

Auf Grund des **Art. 10 Abs. 1 Z 2 und Z 12 B-VG** sind das Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle sowie das Veterinärwesen, die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln, Pflanzgut und der Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland in kompetenzrechtlicher Hinsicht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das heißt, innerhalb der föderalen Struktur ist der Bund für die Erlassung und Vollziehung der Rechtsvorschriften in diesen Bereichen zuständig.

Soweit nicht gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG eigene Bundesbehörden dafür bestehen, übt die jeweilige Landeshauptfrau bzw. der jeweilige Landeshauptmann mit den ihr bzw. ihm unterstellten Landesbehörden (dazu gehören auch die Bezirksverwaltungsbehörden) gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG die Vollziehung für den Bund im jeweiligen Landesgebiet aus. Dieses System wird **mittelbare Bundesverwaltung** genannt. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann ist dabei an die Weisung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers gebunden, die allgemeine Organisation und Durchführung der Kontrollen liegen in der Verantwortung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes.

Im System der mittelbaren Bundesverwaltung beschränken sich die Aufgaben der zentralen zuständigen Behörden bezüglich der Durchführung von Kontrollen im Wesentlichen auf die Planung, Koordinierung und die Erteilung von Weisungen. Dies gilt für die Bereiche der Lebensmittelkontrolle, Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle, Futtermittel in Hinblick auf die Verfütterung an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, Pflanzengesundheit (Verbringung im Binnenmarkt), Tiergesundheitsüberwachung, Kontrollen tierischer Nebenprodukte und für den Tierschutz beim Transport.

Eigene Bundesbehörden (**unmittelbare Bundesverwaltung**) – das sind das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) und das Bundesamt für Wald (BA Wald) – bestehen für die Ein- und Ausfuhrkontrolle bei Tieren, Lebensmitteln und Futtermitteln, die Einfuhrkontrolle im phytosanitären Bereich, die Ausfuhrkontrolle bei Saatgut sowie hinsichtlich des Inverkehrbringens von Futtermitteln und der Zulassung und des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln (Näheres dazu siehe die Teilkapitel 1.1.3., 4.2. und 7.1.).

Gemäß **Art. 11 B-VG** ist im Bereich „allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes“ die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung (ausschließlich) Landessache. Der Bund hat hier keine Weisungskompetenz gegenüber den Ländern.

Der allgemeinen Regelung des Art. 15 B-VG folgend sind betreffend die Verwendung von Saat- und Pflanzgut sowie von Pflanzenschutzmitteln die Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung berufen. Wie Pflanzgut oder auch Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen ist daher, natürlich unter Beachtung der Anforderungen, die durch das Recht der Europäischen Union und durch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgegeben werden, im Allgemeinen von den Ländern gesetzlich zu regeln und zu überwachen.

Das **Bundesministeriengesetz** 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, legt die Aufgabenbereiche der einzelnen Ministerien fest.
Das BMASGPK ist u. a. für die Lebensmittelkontrolle, Tiergesundheit und den Tierschutz zuständig, dabei erfolgt die Vollziehung der Importkontrolle – einschließlich von Futtermitteln tierischen Ursprungs sowie von Waren, die dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) unterliegen und über das Internet oder andere Fernabsatzkanäle in Österreich zum Verkauf angeboten werden – und der Vollziehungsaufgaben für den Export durch das BAVG.
Die Bereiche Futtermittel und Pflanzengesundheit sowie Zulassung und Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln fallen in die Zuständigkeit des BMLUK, wobei für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften das BAES zuständig ist.
Die Einfuhrkontrollen werden in Abstimmung und Kooperation mit dem für Zollangelegenheiten zuständigen Bundesministerium für Finanzen durchgeführt.
Die Zuordnung der Aufgaben zu den Organisationseinheiten ist den entsprechenden Geschäftseinteilungen zu entnehmen (siehe „Anhang 1 Geschäftseinteilung BMASGPK“ und „Anhang 2 Geschäftseinteilung BMLUK“).

II. SPEZIFISCHE, BEREICHSÜBERGREIFENDE BUNDESGESETZE

Das Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005 idgF, stellt die koordinierte Überwachung von Zoonosen, Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen und die epidemiologische Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen sicher, um diesbezügliche Entwicklungstendenzen und Quellen zu erfassen und zu bewerten. Es regelt

- die Organisation der Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern,
- die Überwachung diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen,
- die epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche,
- den Austausch von Informationen über Zoonosen und Zoonoseerreger.

Zur Erfüllung der Zielvorgaben ist eine Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen (Bundeskommission für Zoonosen) eingerichtet (siehe „Anhang 3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenzen“).

Eine qualitativ hochstehende, dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechende, moderne Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 zu gewährleisten, ist Ziel des **Ausbildungsgesetzes Verbrauchergesundheit**, BGBl. I Nr. 129/2005. Dazu wurde beim BMASGPK ein Beirat für Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbraucher:innengesundheit in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkontrolle, Veterinärwesen und Tierschutz eingerichtet. Im „Anhang 9 Ausbildung der Kontrollorgane“ werden die Ausbildungen der Kontrollorgane näher dargestellt.

Mit dem **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**, GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wurden die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) und das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen (BvZert) errichtet.

In der AGES sind die Risikobewertung sowie alle bundesstaatlichen Laborleistungen für Lebensmitteluntersuchung, veterinärmedizinische und humanmedizinische Untersuchungen, Futtermitteluntersuchung, pflanzengesundheitliche Untersuchungen, Arzneimittelzulassung, Arzneimittelinspektion und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in einer Gesellschaft zusammengefasst. Eigentümer ist zu 100 % der Bund, vertreten durch das BMASGPK und das BMLUK (siehe „Anhang 4 AGES, BAES, BASG, BAVG und BvZert“).

III. HORIZONTALE, BEREICHSÜBERGREIFENDE ASPEKTE

Folgende bereichsübergreifende Ziele werden durch Maßnahmen und Initiativen in den spezifischen Bereichen verfolgt.

Als bereichsübergreifende strategische Ziele sind festgelegt:

- Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei Mensch und Tier durch sichere Lebensmittel und andere Erzeugnisse und Produkte, die in der Lebensmittelkette verwendet werden,
- einwandfreie Waren (wie z. B. Lebensmittel, Futtermittel, Pflanzen) ohne irreführende Informationen,
- Aufrechterhaltung des Tier- und Pflanzengesundheitsstatus,
- Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

Als bereichsübergreifende arbeitstechnische Ziele sind festgelegt:

- ein zwischen den Behörden koordinierter und abgestimmter Vollzug der Kontrollvorschriften sowie eine einheitliche Dokumentation der Kontrolle,
- Anwendung österreichweiter Planungskriterien für Betriebskontrollen,
- geeignete Darstellung der amtlichen Kontrollen und deren Ergebnisse,
- Weiterentwicklung des risikobasierten integrierten Ansatzes im Kreislauf Mensch-Tier-Pflanze-Boden.

Durch **Risikokategorisierung** der Kontrolltätigkeiten werden Effektivität und Effizienz der amtlichen Kontrolle optimiert. Die AGES unterstützt die Ausgestaltung von Kontrollplänen und die Priorisierung von Kontrolltätigkeiten sowie die Risikokommunikation durch Risikobewertung, durch Risikoeinstufungen und durch die Darstellung von Risiken in einem Risikoatlas (siehe „Anhang 5 Risikobasierte Planung“).

Im Rahmen eines **Auditsystems** werden Audits zur Qualitätssicherung der amtlichen Kontrolltätigkeit durchgeführt. Rechtliche Grundlage für das Auditsystem ist Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 (siehe „Anhang 7 Handbuch Audit“).

Die Qualität der amtlichen Kontrolle wird weiters durch bundesweite elektronische **Datensysteme** unterstützt, dem „Verbrauchergesundheitsinformationssystem“ (VIS), dem „Amtlichen Lebensmittel Informations- und Auswertesystem“ (ALIAS) und dem „Trade Control and Expert System“ (TRACES) (siehe „Anhang 8 Datensysteme“).

Die **Überprüfung der Wirksamkeit** (gemäß Artikel 5, Absatz 1, lit. a der Verordnung (EU) 2017/625) der amtlichen Kontrolle erfolgt in Österreich auf verschiedenen Ebenen nach unterschiedlichen Verfahren. Gemeinsame Elemente sind die Wirkungsorientierung auf Basis von Zielen und Indikatoren im Zusammenhang mit der Gesamtschlussfolgerung im Jahresbericht zum MNKP gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625, Besprechungen zwischen Bund und Ländern, sowie innerhalb der Fachbereiche über Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Kontrollsysteme.

Für die **Koordinierung des MNKP** und des Jahresberichtes zum MNKP ist gemäß Artikel 109 ff der Verordnung (EU) 2017/625 die Abteilung III/B/15, Koordinierung MNKP im BMASGPK als zentrale Stelle benannt. Diese Koordinierungstätigkeit wird vom „MNKP-Koordinierungsgremium“, in der alle Ansprechpartner:innen für die Teilkapitel vertreten sind, unterstützt. Der MNKP wird rollierend auf drei Jahre geplant. Mit jeder MNKP-Änderung wird die Planungsperiode angepasst.

Die **Gliederung des MNKP** erfolgt in zehn Kapiteln. In jenen Fällen, in denen spezifische rechtliche Vorgaben unterschiedliche Abläufe oder Strukturen bedingen, wurden die Kapitel in Teilkapitel untergliedert. Daraus ergibt sich folgende Struktur des MNKP:

1. Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, kosmetische Mittel
 - 1.1. Lebensmittelkontrolle
 - 1.2. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
 - 1.3. Rückstands- und Tierarzneimittelkontrolle
 - 1.4. Trinkwasser
 - 1.5. Kontaminantenkontrolle

2. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
 - 2.1. Inverkehrbringen von GVO
 - 2.2. Anbau von GVO
 - 2.3. Experimentelle Freisetzung von GVO
 - 2.4. Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial

3. Futtermittel
 - 3.1. Futtermittel
 - 3.2. Arzneifuttermittel

4. Tiergesundheit
 - 4.1. Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung

4.2. Importkontrollen aus Drittstaaten durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

5. Tierische Nebenprodukte

6. Tierschutz
 6.1. Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes
 6.2. Tierschutz beim Transport
 6.3. Tierschutz bei der Schlachtung

7. Pflanzengesundheit - Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

8. Pflanzenschutzmittel
 8.1. Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
 8.2. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

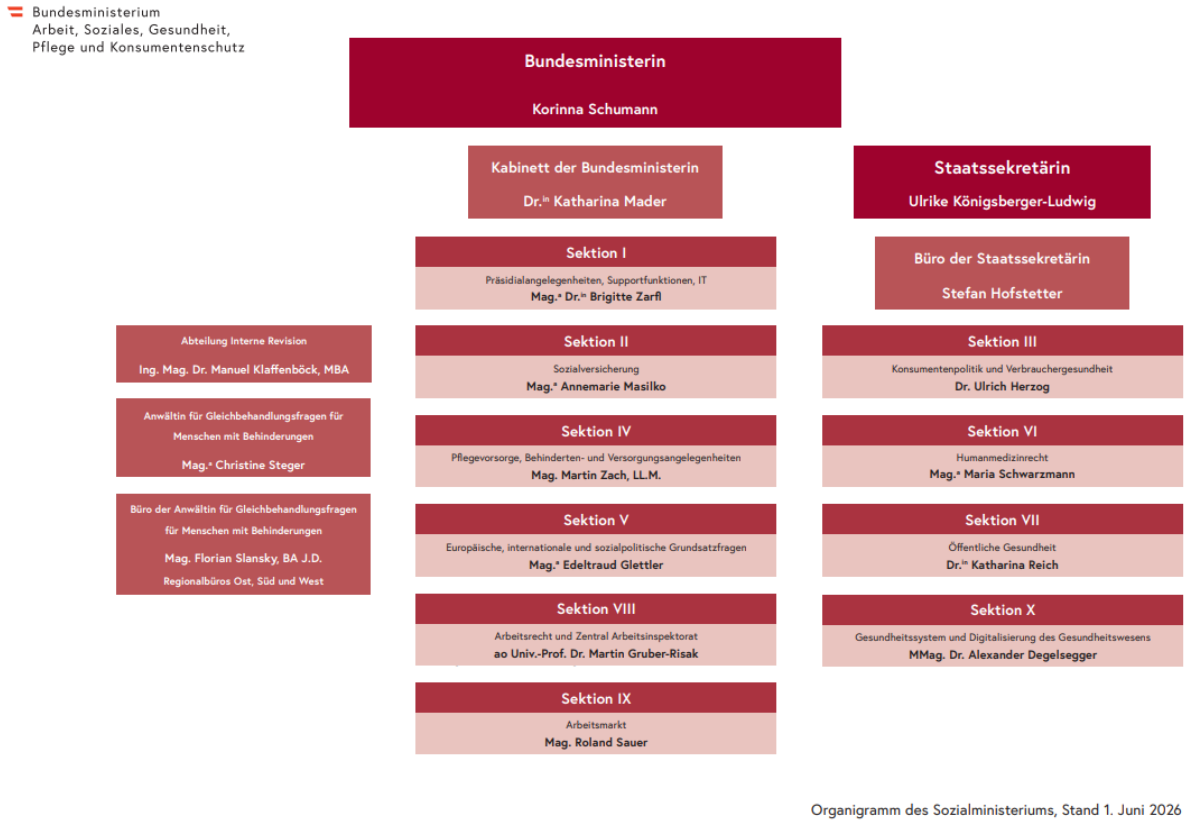
9. Biologische Produktion

10. EU-Qualitätsregelungen

IV. ANHÄNGE

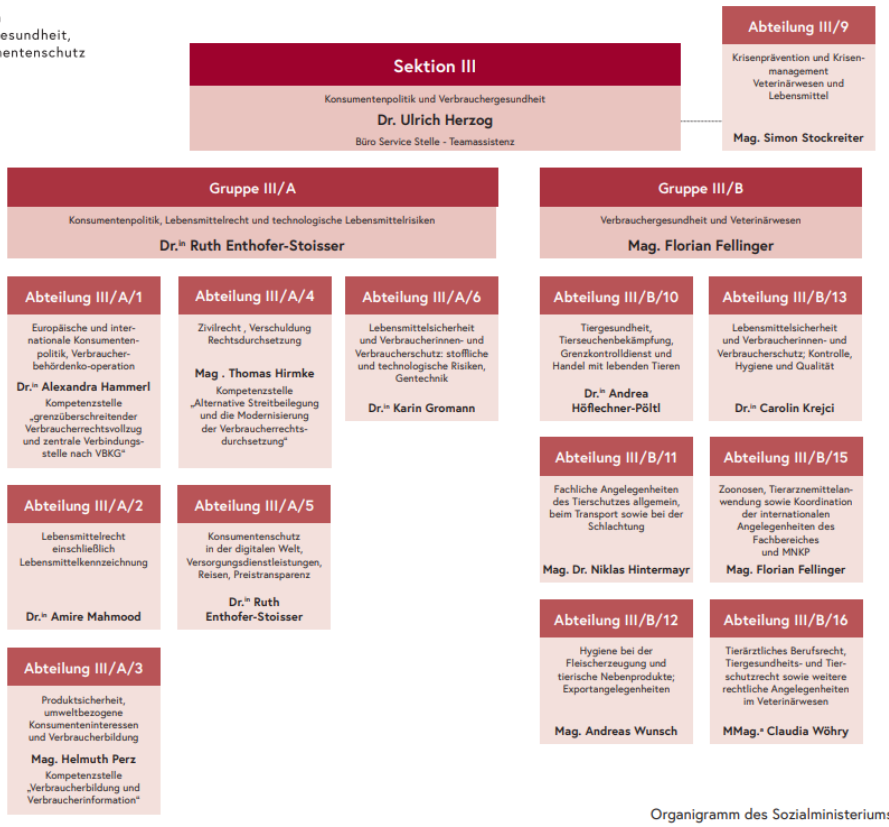
Anhang 1 Geschäftseinteilung BMASGPK und Sektion III

Abbildung 1: Organigramm BMASGPK und Sektion III



Organigramm des Sozialministeriums, Stand 1. Juni 2026

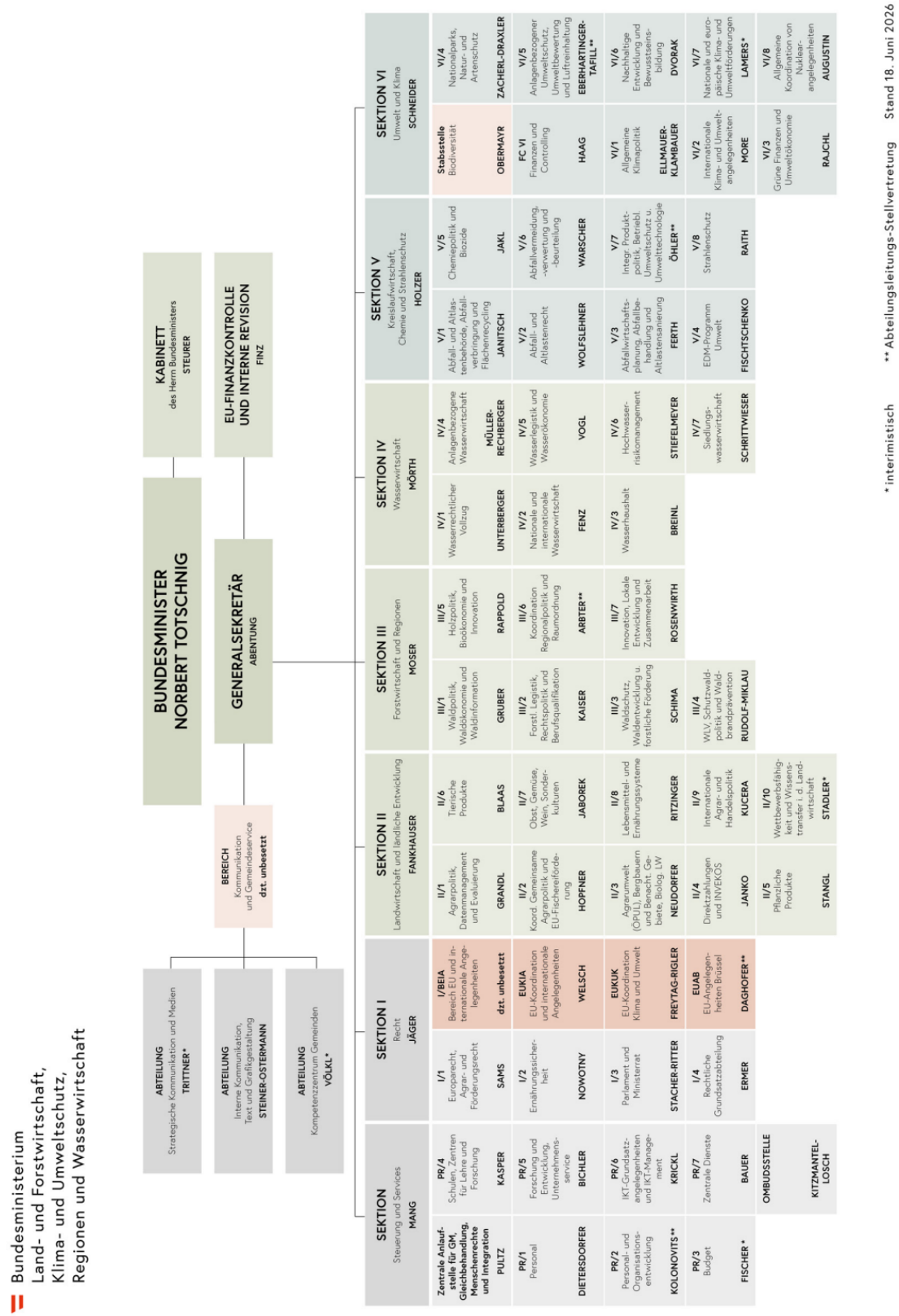
Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz



Organigramm des Sozialministeriums, Stand 1. Juni 2026

Anhang 2 Geschäftseinteilung BMLUK

Abbildung 2: Organigramm BMLUK



Anhang 3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz

Zur Erfüllung der Zielvorgaben der Zoonosen-Richtlinie 2003/99/EG hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) auf Basis des Zoonosengesetzes BGBl.I Nr. 128/2005 eine Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen eingerichtet (Bundeskommission für Zoonosen; BKZoon). Diese hat eine beratende Funktion. Es werden zumindest zweimal jährlich und nach Bedarf im Krisenfall Sitzungen der BKZoon abgehalten.

Ihr obliegt insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen:

- zur Förderung einer dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Zoonosenüberwachung und -bekämpfung,
- für die organisatorische Abwicklung der interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit einem bundesländerübergreifenden lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch,
- zur Festlegung wirksamer Maßnahmen für die Zoonosenüberwachung und -bekämpfung,
- zur Erstellung risikobasierter, integrierter Überwachungsprogramme zur Überwachung von Antibiotikaresistenzen,
- zur Feststellung der Abgabemengen und Anwendungen von Antibiotika.

Wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der BKZoon sowie zur rechtzeitigen Vor- und Nachbearbeitung einzelner Aufgaben erforderlich ist, kann die BKZoon Beratungen unter Einbeziehung von Expert:innen aus dem Bereich der Wissenschaft abhalten sowie zur zielgerichteten Bearbeitung einzelner Sachgebiete Arbeitsgruppen, unter Vorsitz eines Mitglieds der BKZoon, einsetzen.

Für die Abklärung bundesländerübergreifender, lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche ist eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet, welche unter der Federführung des Vorsitzenden der BKZoon arbeitet. Die vier Fachbereiche Human- und Veterinärmedizin, Lebens- und Futtermittel arbeiten Hand in Hand und haben damit auf jeder Ebene zu jeder Zeit denselben Informationsstand. Die Situation der Zoonosen, einschließlich der lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüche, ist auf der AGES-Homepage dargestellt.

Um die sektorale Zusammenarbeit im Bereich der Antibiotikaresistenzen zu fördern, wurde die Antibiotikaplattform im BMASGPK etabliert, in welcher Fragestellungen gemeinsam diskutiert und Strategien festgelegt werden. Sämtliche Aktionen sind im Nationalen

Aktionsplan zur Antibiotikaresistenz festgeschrieben. Die gesammelten Daten zu Antibiotikaresistenzen und Verbrauch antimikrobieller Substanzen in den verschiedenen Fachbereichen wie Human-, Veterinärmedizin und Lebensmittelbereich sind im jährlichen österreichischen Resistenzbericht, AURES, zu finden.

Die Veterinärmedizin betreffende Schwerpunkte werden in einer eigenen Veterinär-Antibiotikaresistenz-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Technischen Universität Wien, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), dem Tiergesundheitsdienst, der Tierärzteschaft aus der Praxis, der Tierärztekammer, der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer, dem Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) bearbeitet. Es werden proaktiv Aktivitäten gebündelt und verstärkt, um negative Entwicklungen zu verhüten.

Das nationale Referenzlabor gemäß Verordnung (EU) 2017/625 für Antibiotikaresistenzen (NRL-AR) befindet sich in der AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz.

Anhang 4 AGES, BAES, BASG, BAVG und BvZert

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) steht für sichere, hochwertige Lebens- und Arzneimittel sowie für gesunde Ernährung. Die AGES ist die führende Expert:innenorganisation zur Risikominimierung in den Gebieten Gesundheit, Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucher:innenschutz. Zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich erbringt die AGES Leistungen auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), von Materiengesetzen und einschlägigen europäischen Regelungen. Die AGES arbeitet interdisziplinär. Dabei bedient sie sich eines gebündelten, wissenschaftlich abgesicherten Expert:innenwissens und ist Partnerin nationaler und internationaler Netzwerke.

Das Leistungsspektrum der AGES umfasst insbesondere Analyse, Begutachtung, Überwachung, Zertifizierung und Zulassung. Um ein Höchstmaß an Gesundheit, Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucher:innenschutz im Wirkungskreis der AGES zu gewährleisten, geht sie nach den Grundsätzen der Risikoanalyse vor: Risiken bewerten, Risikokommunikation betreiben, Risikomanagement-Empfehlungen abgeben und Risikomanagement im behördlichen Bereich betreiben.

Strategische Eigentümer:innenvorgaben

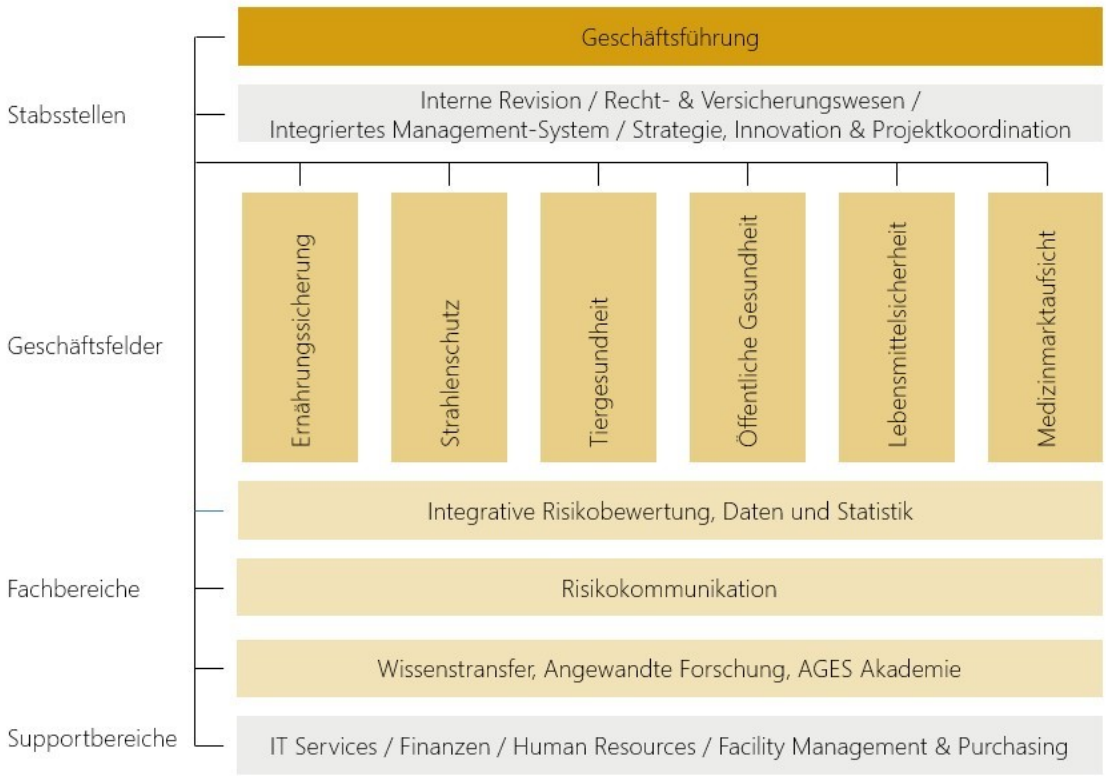
Die grundsätzlichen Zielvorgaben für die AGES sind im GESG und in den entsprechenden Materiengesetzen enthalten.

Die AGES verfolgt diese Wirkungsziele:

- Verbesserung der Situation betreffend übertragbare Krankheiten beim Menschen,
- Verbesserung der Situation betreffend lebensmittelbedingte Erkrankungen,
- Weiterentwicklung des risikobasierten integrierten Ansatzes im Kreislauf Mensch-Tier-Pflanze-Umwelt,
- Freiheit von Tierseuchen,
- Einwandfreie Waren und Wässer sowie Strahlenschutz,
- Sichere und wirksame Arzneimittel und Medizinprodukte,
- Ernährungssicherung und Sicherung einer nachhaltigen, umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion,
- Weiterentwicklung von Forschungsaktivitäten zur Bewältigung der Kernaufgaben und von akuten/aktuellen Problemstellungen,
- Gut informierte Wirtschaftsbeteiligte und Konsument:innen.

Gemäß § 12 GESG stellt der Bund der AGES für Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach GESG entstehen, jährlich eine gesetzlich fixierte Basiszuwendung zur Verfügung. Die Basiszuwendung wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) getragen.

Abbildung 3: Aufbauorganisation AGES



Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) und das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen (BvZert) wurden durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) eingerichtet. Sie haben sich gemäß §§ 6 Abs. 5, 6a Abs. 5, 6c Abs. 4 und 6b Abs.4 GESG bei der Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben der AGES zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen und fachlich befähigte Kontrollorgane einzusetzen.

Das **Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)** ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLUK. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde (§ 6 Abs. 2 GESG).

Das BAES hat als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden (§ 6 Abs. 3 GESG) und ist eine monokratische Bundesbehörde (§ 6 Abs. 4 GESG).

Nach § 6 Abs. 7 GESG hat das BAES „Amtliche Nachrichten“ herauszugeben und diese in geeigneter Form den betroffenen Verkehrskreisen zugänglich zu machen.

Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES):

- Vollziehung des Saatgutgesetzes,
- Vollziehung des Pflanzgutgesetzes,
- Vollziehung des Sortenschutzgesetzes,
- Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes,
- Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes,
- Vollziehung des Futtermittelgesetzes,
- Vollziehung des Düngemittelgesetzes,
- Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes,

soweit nach diesen Gesetzen Aufgaben zugewiesen sind. Davon sind vor allem folgende Tätigkeiten umfasst:

- Kontrolle des Inverkehrbringens von Saat- und Pflanzgut, Futtermitteln, Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln (repräsentative Probenahmen und Betriebskontrollen),
- bei Zuwiderhandlungen gegen die Materiengesetze: Anzeigenerstattung, Beanstandungen oder vorläufige Beschlagnahmen (je nach Materie und Schwere des Verstoßes),
- Zulassung von Sorten, Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie Saatgutzertifizierung,
- Registrierung, Autorisierung und Überwachung von Erzeugungsbetrieben,
- Einfuhrkontrolle von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen aus Drittländern, Kontrolle anlässlich der Ausfuhr von Saatgut sowie Anerkennung von Pflanzgut,
- Sortenschutzamt,
- Export- und Importkontrolle bei Obst und Gemüse hinsichtlich der Einhaltung von Vermarktungsnormen,
- Überwachung der Verbraucher:inneninformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Das **Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)** besteht aus drei von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

ernannten Mitgliedern. Das BASG vollzieht hoheitliche Aufgaben im Kontroll- und Zulassungsbereich der Arzneimittel und Medizinprodukte und ist eine dem BMASGPK unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Die AGES Medizinmarktaufsicht (AGES MEA) ist mit dem Bundesamt organisatorisch eng verbunden. Sie stellt zwei Bundesamtsmitglieder sowie dem Bundesamt Dienstleistungen, Personal und Gebäude zur Verfügung. Die Bediensteten der AGES MEA erhalten vom BASG Zeichnungsberechtigungen um bei der hoheitlichen Vollziehung im Namen des Bundesamtes tätig zu sein.

Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), soweit nach diesen Gesetzen Aufgaben zugewiesen, sind:

- Vollziehung des Tierarzneimittelgesetzes,
- Vollziehung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes,
- Vollziehung des Blutsicherheitsgesetzes,
- Vollziehung des Medizinproduktegesetzes,
- Vollziehung des Rezeptpflichtgesetzes,
- Vollziehung des Gewebesicherheitsgesetzes,
- Überwachung der gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 des Suchtmittelgesetzes, zum Besitz, Erwerb, zur Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung von oder zum Verkehr mit Suchtmitteln Berechtigten hinsichtlich ihrer Gebarung mit diesen Stoffen,
- Überwachung der Abgabe von Suchtmitteln durch Apotheken gemäß § 7 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes nach Maßgabe eines durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erstellenden jährlichen Kontrollplanes,
- Überwachung der Abgabe von Humanarzneispezialitäten im Wege des Fernabsatzes durch öffentliche Apotheken gemäß § 59a des Arzneimittelgesetzes,
- Überwachung der Abgabe von Tierarzneimitteln im Wege des Fernabsatzes gemäß § 50 des Tierarzneimittelgesetzes,
- Erteilung wissenschaftlicher Beratung auf Antrag zum Entwicklungsprogramm von Arzneimitteln.

Das **Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)** hat mit 1. Jänner 2022 seine Tätigkeit aufgenommen. Das BAVG ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMASGPK. Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die weisungsberechtigte Oberbehörde (§ 6c Abs. 2 GESG).

Dem BAVG obliegt die Vollziehung folgender Aufgaben, die ihm in den jeweiligen Bundesgesetzen zugewiesen sind:

- Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen von Sendungen, die beim Eingang in die Europäische Union gemäß Titel II Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/625 samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten kontrolliert werden sowie von Tieren und Waren, die aufgrund veterinär- oder lebensmittelrechtlicher Bestimmungen sowie den Bestimmungen nach dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015, beim Eingang in die Europäische Union zu kontrollieren sind, sofern hierfür die Zuständigkeit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gegeben ist;
- Erteilung von Ausfuhrberechtigungen, die aufgrund veterinär- oder lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, sowie den Bestimmungen nach dem EU-QuaDG, erforderlich sind, sowie die damit zusammenhängenden Kontrollen;
- Ausstellung amtlicher Bescheinigungen oder amtlicher Attestierungen für Tiere, Waren und Erzeugnisse nach den geltenden veterinärrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen über die freie Handelbarkeit sowie zum Zwecke der Ausfuhr solcher Tier- und Warensendungen in Drittländer auf Antrag der Verfügungsbefugten oder des Verfügungsbefugten, wenn für den jeweiligen Staat eine solche oder ein solcher vorgesehen ist. Grundlage für die Ausstellung dieser Bescheinigungen oder Attestierungen sind Verkehrsfähigkeitsgutachten, die von der Agentur gemäß § 65 LMSVG, einer Untersuchungsstelle der Länder gemäß § 72 LMSVG oder von einer gemäß § 73 LMSVG hierzu berechtigen Person stammen;
- Amtliche Kontrolle von Waren, die dem LMSVG unterliegen und über das Internet oder andere Fernabsatzkanäle aus Vertragsstaaten der EU, EWR-Staaten oder Drittstaaten in Österreich zum Verkauf angeboten werden, einschließlich „mystery shopping“ gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2017/625 oder Schwerpunktaktionen der Europäischen Kommission und
- Festlegung und Einhebung sämtlicher mit der Aufgabenerfüllung des Bundesamts für Verbrauchergesundheit in Zusammenhang stehenden Gebühren.

Mit der Leitung des Bundesamts ist ein Mitglied der Geschäftsführung der AGES betraut.

Das **Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung (BvZert)** ist eine gemeinsame Einrichtung des BMASGPK, des BMLUK sowie der AGES.

Vom Büro sind im Auftrag des BMASGPK folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Beobachtung und Veranlassung der Aktualisierung der Export-Seite auf der Homepage des BMASGPK,
- Evidenthaltung der einschlägigen Zeugnisformulare sowie der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Republik Österreich und Drittstaaten,
- Bearbeitung von Eingaben und Anfragen von Drittstaaten, wie Fragebögen, Exportanfragen und Schriftwechsel aller Art,
- Koordinierung und organisatorische Vorbereitung von Inspektionsbesuchen durch Kontrollorgane aus Drittstaaten,
- Erstellung von Arbeitsanleitungen sowie Checklisten zur Koordinierung der Kontrolle der einschlägigen spezifischen Anforderungen von Drittstaaten durch die zuständigen Behörden,
- Erarbeitung von Richtlinien zur besseren Vernetzung der involvierten Kontrollorgane und Abstimmung der Vorgehensweise zwischen den Kontrollorganen auf Landesebene,
- Erarbeitung von Richtlinien zur ordnungsgemäßen Zertifizierung von Sendungen lebender Tiere oder einschlägiger zum Export in einen Drittstaat bestimmter Waren,
- Abhaltung von Vorträgen, Veranstaltungen, Seminaren und Exkursionen für exportinteressierte Verkehrskreise,
- Unterstützung bei der Durchführung von Audits und Präaudits in exportierenden Betrieben,
- Bereitstellung von Sachverständigen für Behörden bei Verfahren gemäß §§ 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 idgF, und § 51 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2016 idgF, oder bei der Kontrolle von Betrieben, die nach den genannten Bestimmungen zugelassen wurden,
- Erstellen eines mehrjährigen Arbeitsplanes sowie – alle zwei Jahre – Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes.

Die Leitung des Büros besteht aus zwei von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ernannten Bediensteten des BMASGPK sowie den Geschäftsführern der AGES als administrative Leiter.

Aufgaben der AGES

Nach § 8 Abs. 2 GESG hat die Agentur, die Lebensmittelkette betreffend, u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Untersuchung und Begutachtung von Saat- oder Pflanzgut oder Sorten von Saat- oder Pflanzgut, von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen, von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, von

Pflanzenschutzmitteln, von phytosanitären Schadorganismen, von Waren nach dem Vermarktungsnormengesetz für die Vollziehung folgender Materiengesetze: Saatgutgesetz, Pflanzgutgesetz, Sortenschutzgesetz, Futtermittelgesetz, Düngemittelgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz und Vermarktungsnormen,

- Untersuchungen und Begutachtungen von Proben nach dem LMSVG und den unmittelbar anzuwendenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU,
- Mitwirkung im Rahmen des und Untersuchungen und Begutachtungen nach dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015,
- Mitwirkung, Untersuchung, Diagnose und Begutachtung im Rahmen der Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung und Überwachung der Tiergesundheit sowie im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, veterinärmedizinische Untersuchungen von Proben und Materialien tierischer Herkunft,
- Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bienengesundheit, des Bienenschutzes und der Produktion qualitativ hochwertiger Bienenprodukte,
- Radioaktivitätsüberwachung von Lebensmitteln und sonstigen dem LMSVG unterliegenden Waren gemäß § 125 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020; Radioaktivitätsuntersuchungen gemäß § 37 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz so weit nicht von Z 19 erfasst,
- Mitwirkung bei den Aufgaben des Büros für veterinärbehördliche Zertifizierung und des Büros für Tabakkoordination.

Ab 1.1.2022 kamen folgende Aufgaben hinzu:

- Fachkoordination sowie Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeiten betreffend Herkunft- und Spezialitätenschutz sowie Integrität in der Lebensmittelkette; Einrichtung und Betrieb eines Lebensmittelkompetenzzentrums zur Unterstützung des Landeshauptmannes sowie zielgruppen-spezifischen Beratung und Koordinierung im Bereich des gesamten Lebensmittelrechts,
- Betreuung von europäischen Schnellwarn-, Kommunikations- und Informationssystemen, die der Agentur durch dieses Bundesgesetz sowie weitere Bundesgesetze zugewiesen sind,
- Betreuung der Informationsmanagementsysteme gemäß Art. 131ff der Verordnung (EU) 2017/625, insbesondere IMSOC, iRASFF, TRACES NT und EUROPHYT. Weiters sind Safety Gate (früher RAPEX) und ICSMS soweit es Waren des LMSVG betrifft, OFIS und INFOSAN von der Agentur zu betreuen,
- Unterstützung im Rahmen der Durchführung der amtlichen Kontrollen durch die Bundesämter gemäß §§ 6, 6a und 6c von Waren, die über das Internet oder andere

Fernabsatzkanäle in Verkehr gebracht werden; Unterstützung der Behörden bei der Aufklärung betrügerischer Praktiken im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625,

- Funktion als Kontaktstelle zur Organisation von Schulungen, die gemäß Art. 130 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/625 und allenfalls zusätzlich erlassener Durchführungsrechtsakte gemäß Art. 130 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 von der Europäischen Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu organisieren sind, Erstattung von Empfehlungen für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung von Aus- und Weiterbildungen von Personal der amtlichen Kontrolle im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625,
- Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) im Sinne der Art. 109ff der Verordnung (EU) Nr. 2017/625, Unterstützung bei der jährlichen Erstellung von nationalen Kontrollplänen für die amtlichen Kontrollen von Unternehmen, Tieren und Waren auf Basis von Risikobewertungen und statistischen Daten;
- Unterstützungsleistungen im Rahmen der Umsetzung von internen Audits gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625, die der Agentur in den jeweiligen Bundesgesetzen zugewiesen sind.

Personal

Zum 31.12.2025 hatte die AGES einen Mitarbeiter:innenstand von 1595,1 VZK, davon

- Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit: 170,8 VZK
- Geschäftsfeld Ernährungssicherung: 318,4 VZK
- Geschäftsfeld Tiergesundheit: 128,7 VZK

Labors

Die Konformitätsbewertungsstellen der Geschäftsfelder sind durch die Akkreditierung Austria als Prüfstellen akkreditiert. Als Grundlage für das Managementsystem der Prüfstellen gelten die Anforderungen der EN ISO/IEC 17025:2005.

Nationale Referenzlabors und Referenzzentralen

Die meisten nationalen Referenzlaboratorien und Referenzzentralen sind gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2017/625 und gemäß Kapitel 3 der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG in der AGES angesiedelt.

Details dazu finden sich in den einzelnen Kapiteln des MNKP.

Unterstützungstätigkeiten für die amtliche Kontrolle

Die AGES führt im Auftrag der Eigentümerministerien administrative Tätigkeiten, wie die Abwicklung der europaweiten Warnsysteme RASFF und Safety Gate für Lebensmittel und Futtermittel, sowie die Koordination der Begutachtung der Warnungen nach §§ 42 und 43 LMSVG durch. Die Koordinations- und Unterstützungstätigkeiten sind in den nachfolgenden Kapiteln des MNKP ersichtlich.

Unabhängigkeit

Nach GESG § 9 (1) hat die AGES bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere folgende Grundsätze zu beachten: Objektivität und Unparteilichkeit; weiters ist im Schreiben der Geschäftsführung vom 27.06.2003 die Weisungsfreiheit der Leitung auf Prüfergebnisse akkreditierter Prüflaboratorien definiert: „Die Geschäftsführung sichert die Weisungsfreiheit des Institutsleiters und gegenüber möglichen Einflussnahmen auf Prüfergebnisse zu. Prüfergebnisse sind Tatsachen, die sich der Einflussnahme durch Weisung ex lege entziehen. Die Weisung, Tatsachen (Prüfergebnisse) wahrheitswidrig wiederzugeben, würde in ihrer Befolgung einen strafgesetzwidrigen Erfolg zeitigen und ist daher nicht zu befolgen.“

Anhang 5 Risikobasierte Planung

Risikobasierte Kontrollpläne

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 unterziehen die zuständigen Behörden alle Unternehmer:innen regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen. Dies ist für alle Anwendungsbereiche wie Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit, absichtliche Freisetzung von GVO, Futtermittel und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte, Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenschutzmittel, biologische Produktion sowie geschützte Herkunftsangaben gültig. Innerhalb dieser Anwendungsbereiche werden verschiedene Aspekte wie Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierschutz, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Täuschungsschutz betrachtet.

Kontrollpläne Betriebe

Für die Erstellung eines risikobasierten Kontrollplans von Betrieben sind verschiedene Kriterien notwendig. Risikobasiert bedeutet, dass Gruppen mit höherem Risiko stärker kontrolliert werden. Als Basis für den Kontrollplan wird eine Liste aller zu kontrollierenden Betriebe von der zuständigen Behörde erstellt, die die Grundgesamtheit definiert. In diesem Zusammenhang sind vor allem Informationen zum System, in dem die Liste abgelegt ist, zur Wartung der Liste (u. a. Löschen von Betrieben, Neuaufnahme, Update, ...) und zu den Verantwortlichkeiten für die Wartung von Bedeutung.

Die primäre Einstufung der Betriebe wird gemäß Risikokriterien vorgenommen. Ein mögliches Verfahren ist im Abschnitt „Verfahren zur Festlegung von Risikokategorien“ beschrieben.

Für die Bewertung des Risikos werden verschiedene Faktoren herangezogen:

- Betriebsgröße, Bestandszahlen (Produktions-, Verkaufsmenge, Tierspezies, …), Art und Menge der Waren, Produktkatalog,
- Herkunft (Zukauf, Import, Eigenproduktion),
- Vertriebswege (lokal, regional, national, international),
- Art der Tätigkeit (Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Lagerung, Transport),
- Ergebnisse früherer Kontrollen (Artikel 9 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) 2017/625),
- Eigenkontrolle der Unternehmerin oder des Unternehmers und private Zertifizierungssysteme (Artikel 9 Abs. 1 lit d Verordnung (EU) 2017/625).

In Abhängigkeit der Risikokategorien wird die Frequenz der amtlichen Kontrollen festgelegt, die auch die Mehrjährigkeit des Kontrollplans berücksichtigen soll. Ein Verfahren zur

Evaluierung des risikobasierten Systems, in dem die Vorgangsweise und Frequenz der Neueinstufung von Betrieben und die Neuberechnung der Kontrollfrequenzen betrachtet wird, muss implementiert werden.

Die Einstufung der einzelnen Betriebsarten, deren Kontrolle in die Zuständigkeit der Lebensmittelaufsichtsbehörden fällt, wurde 2025 im Rahmen des Projektes „RIK neu“ überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurden sowohl bisherige Ergebnisse bei amtlichen Revisionen als auch Ergebnisse von Probenziehungen berücksichtigt. Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Festlegung der Risikokategorien bildeten die Erfahrungen, die aus der Praxis der Lebensmittelaufsichtsbehörden eingeflossen sind. Damit wurde eine moderne Risikoeinstufung für Betriebe entwickelt, die auch der Dynamik der technologischen Entwicklungen bei der Lebensmittelproduktion Rechnung trägt.

Kontrollpläne Proben

Auch der Kontrollplan für die Probenziehungen von Lebensmitteln, Futtermitteln, Düngemitteln und Saatgut wird auf Basis eines risikobasierten Ansatzes berechnet. Zur Einschätzung des Risikos einer Gruppe sind folgende Informationen relevant:

- frühere Kontrollergebnisse/Beanstandungsraten,
- Größe der Gruppe/Marktsituation,
- Einschätzung von Expert:innen

Risikoatlas

Der Risikoatlas stellt eine Sammlung von Risikolandkarten dar. Risikolandkarten (Risikolandschaften, Risikomatrizes) sind Grafiken, in der die wesentlichen Risiken nach dem Ausmaß der Wahrscheinlichkeit und nach dem Ausmaß der Auswirkung dargestellt werden. Basierend auf den Ergebnissen des Risikoatlasses werden z. B. im Aktionsplan Futtermittel oder im nationalen Kontrollplan Schwerpunktaktionen zu den identifizierten Risikothemen forciert und auch die entsprechenden Prüfpläne angepasst. Ähnliches gilt für die Rückstands- und Tierarzneimittelkontrolle oder die Tierseuchenüberwachung, wo risikobasierte Kontrollpläne zur Anwendung kommen.

Zur Konstruktion von Risikolandkarten wird ein risikobasierter, integrierter Ansatz verwendet, der berücksichtigt, wie sich Gefahren über die Wirkungskette Boden – Pflanze – Tier – Lebensmittel – Mensch ausbreiten können. Die Grundidee besteht darin, für jede Kombination aus Gefahrenträger (z. B. kranke Tiere, kontaminierte Futtermittel …) und Risikoträger (z. B. für Menschen, für Tiere …) eigene Risikolandkarten zu erstellen. Dabei wird gemäß dem folgenden Dreischritt-Modell vorgegangen.

Erster Schritt: **Aufbau einer Gefahrenliste**

Zweiter Schritt: **Erarbeitung eines Bewertungsmodells**

Beim Erarbeiten des Bewertungsmodells sind die Fragen nach der Klassifikation der Schadenswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes, der Verknüpfung dieser beiden Faktoren und Fragen nach weiteren Risikodimensionen zu beantworten.

Dritter Schritt: **Grafische Darstellung - Risikolandkarte**

In diesem Schritt ist jede Gefahr aus der Gefahrenliste anhand des Bewertungsmodells zu bewerten.

Die Risikolandkarten können als strategisches Instrumentarium vielseitig verwendet werden. So etwa auch als Basis für die Erstellung des MNKP, da er risikobasierte Prioritäten aufzeigt. Mit Hilfe der Risikolandkarten ist es möglich, jene Gefahren zu identifizieren, von denen ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit ausgehen kann, um darauf aufbauend entsprechende risikobasierte Detailkontrollpläne zu gestalten.

Der Risikoatlas wird von der AGES der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

RIPS - Risk Identification and Priorisation System

Das System der Bewertung bereits bestehender Risiken muss von Zeit zu Zeit evaluiert, aber auch neu auftretende Risiken müssen behandelt werden. Zu diesem Zweck wurde 2017 das interne, softwaregestützte System RIPS in der AGES eingeführt. Startpunkt von RIPS waren diverse Risikolandkarten aus dem Risikoatlas. RIPS stellt Informationen zu Risikofragestellungen, die in verschiedener Form aus den unterschiedlichsten Quellen an die AGES herangetragen werden, zur Verfügung. RIPS priorisiert diese Risiken und erarbeitet Vorschläge für das Management der AGES, welche möglichen Maßnahmen sich daraus ergeben könnten. Weiters werden aktuelle Themen erfasst und laufend ergänzt. Damit liegen Risiken und damit verbundenen Aufgaben transparent in der AGES vor und die Awareness für (neue) Themen wird geschaffen.

Verfahren zur Festlegung von Risikokategorien

Risikokategorien sind eine Grundlage für die Festlegung der Kontrollintensität. In den Kontrollplänen verschiedener Anwendungsbereiche wie 1.1. Lebensmittel, 3.1. Futtermittel, 5. tierische Nebenprodukte, 7. Pflanzengesundheit und 8. Pflanzenschutzmittel wird das nachfolgend beschriebene Verfahren bereits angewendet.

Generelle Beschreibung

Das Verfahren zur Bestimmung der Risikokategorien zielt darauf ab, die Risiken für jedes generelle Ziel (Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierschutz, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Täuschungsschutz) in Abhängigkeit von der Betriebsart getrennt zu evaluieren. Es wurde für die Risikokategorisierung ein mehrstufiges Verfahren gewählt, das den Vorteil bietet, alle Schritte der Risikobewertung nachvollziehbar und leicht an neue oder geänderte wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

Erster Schritt: **Definition von Betriebsarten auf Basis ihrer Prozesse**

Dadurch können ähnliche Prozesse, die in verschiedenen Betriebsarten ablaufen, leicht verglichen werden.

Zweiter Schritt: **Festlegung der wichtigsten Gefahren je Prozess**

Es werden nur jene Gefahren bewertet, die in der betrachteten Betriebsart beeinflusst werden können. Als wichtigste Gefahren wurden in der Regel jene betrachtet, die aus den Risikolandkarten abgeleitet oder bereits in der bisherigen Kontrollpraxis berücksichtigt werden.

Dritter Schritt: **Risikoprofile definieren**

Für alle Gefahren, die im zweiten Schritt aufgelistet wurden, wurden die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Größe des Schadens bewertet, der beim tatsächlichen Auftreten der Gefahr entsteht. Für diesen Zweck wurden Risikoprofile definiert (das heißt, die Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten und die Schwere der Wirkung wurden jeweils in 5 Klassen unterteilt). Diese Risikoprofile basieren ebenfalls auf Ergebnissen der Risikolandkarten und Ergebnissen amtlicher Kontrollen. Für jene Gefahren, für die noch keine Risikolandkarten vorlagen, wurden Meinungen von Expert:innen zur Festlegung der Risikoprofile eingeholt. Für jede Gefahr und jedes Ziel getrennt wurde ein eigenes Risikoprofil erarbeitet.

Vierter Schritt: **Berechnung des Betriebsartenrisikos**

Dies erfolgt durch Summation der relevanten Risikoprofile, getrennt für jedes Ziel.

Fünfter Schritt: **Festlegung der Risikokategorie**

Die Risikokategorie wird je Betriebsart durch Bildung des log(10) aus dem Betriebsartenrisiko errechnet.

Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors

Tabelle 1: Länder-Vollziehung der MNKP-Teilkapitel 1.1., 1.4., 1.5., 9. und 10. (Stand 31.12.2025)

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)
Lebensmittelaufsichtsorgane (einschließlich Ärzt:innen und Tierärzt:innen), ausgenommen Vollziehung der Trinkwasserverordnung	**209,61**
Lebensmittelaufsichtsorgane für die Vollziehung der Trinkwasserverordnung (einschließlich Ärzt:innen und Tierärzt:innen)	**13,92**
Verwaltungskräfte (Personen, die keine Kontrolltätigkeit oder Sachverständigentätigkeit durchführen)	**48,88**

Tabelle 2: Länder-Vollziehung der MNKP-Teilkapitel 1.2., 1.3., 3., 4.1., 5. und 6. (Lebensmittelsicherheit Fleisch ausgenommen SFU, Futtermittelsicherheit ausgenommen Inverkehrbringer:innen, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte und Tierschutz (Stand 31.12.2025)

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK) oder Anzahl der Personen
Amtstierärzt:innen gesamt (VZK)	245,76
Amtliche Tierärzt:innen gemäß § 2 Abs. 6 Tiergesundheitsgesetz (Anzahl Personen)	34,10
Amtliche Tierärzt:innen beauftragt für Tbc-Bekämpfung (Anzahl Personen)	64,00
Amtliche Tierärzt:innen beauftragt nach dem Tiertransportgesetz 2007 (Anzahl Personen)	21,00
Amtliche Tierärzt:innen beauftragt nach der BVD-Verordnung 2007 (Anzahl Personen)	48,00
Amtliche Tierärzt:innen beauftragt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Anzahl Personen)	63,00
Bienensachverständige (Anzahl Personen)	355,00
Sonstige Tierschutzkontrollorgane (Anzahl Personen)	4,00
Verwaltungskräfte (VZK) (Personen, die keine Kontrolltätigkeit oder Sachverständigentätigkeit durchführen)	144,86

Tabelle 3: Importkontrollen aus Drittstaaten, MNKP-Teilkapitel 4.2. (Stand 31.12.2025)

Personen	Anzahl Personen
Grenztierärzt:innen	4,4
Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)	12,9

Tabelle 4: Personen tätig im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) (einschließlich Wildfleischuntersuchung), MNKP-Teilkapitel 1.2. (Stand 31.12.2025)

Personen		Anzahl Personen
SFU-Tierärzt:innen	**bestellt § 24(3)**	178
	beauftragt § 24(4)	677
	gesamt	855
Amtliche Fachassistent:innen	**bestellt**	35
	beauftragt	2
	gesamt	37
Amtliche Fachassistent:innen für Trichinenuntersuchung	**bestellt**	14
	beauftragt	26
	gesamt	40
Betriebseigene Hilfskräfte Geflügel		68
Kundige Personen zur Wildbeurteilung		35.437
Betriebseigene Hilfskräfte für Probennahme		0
Gesamt		36.437

Tabelle 5: Personen tätig in Untersuchungsstellen (Stand 31.12.2025)

Untersuchungsstelle	Vollzeitäquivalente (VZK)	MNKP-Kapitel, -Teilkapitel
AGES Geschäftsfeld Ernährungssicherung	**318,40**	3.1., 7
AGES Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit	**170,80**	1
AGES Geschäftsfeld Tiergesundheit	**128,70**	1.2., 1.3., 4.1.
Institut für Lebensmittelsicherheit Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten	**15,00**	1
	4,49	4.1.
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit Vorarlberg	**12,20**	1
BVD-Labors in den Ländern	**23,85**	4.1.

Tabelle 6: Länder-Vollziehung der MNKP-Kapitel 7. und 8. (Stand Juli 2025)

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)
Amtlicher Pflanzenschutzdienst	34,74
Amtliche Kontrollen Verwendung Pflanzenschutzmittel	9,16

Anhang 7 Handbuch Audit

Einleitung

Das Handbuch Audit dient zum amtsinternen Gebrauch der Bundesländer, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) und der Europäischen Kommission (EK). Es stellt die Vorgangsweise für die Umsetzung der Bestimmungen des Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 durch die zuständigen Behörden in Österreich dar. Zusätzlich ist die dazugehörige Leitlinie der Europäischen Kommission (Bekanntmachung (EK) 2021/C 66/02) eine weitere Grundlage zur Durchführung dieser internen Audits.

Gemäß der Österreichischen Bundesverfassung sind – so weit nicht eigene Bundesbehörden bestehen – die Länder für die amtlichen Kontrollen zuständig. Ihnen obliegt daher auch die Durchführung der Audits gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625. Eigene Bundesbehörden sind das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG), das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) und das Bundesamt für Wald.

Alle Labors, die Untersuchungen von amtlichen Proben durchführen, sind nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Ausgenommen davon sind die Trichinenlabors. Die Akkreditierung erfolgt nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 idgF, durch die Akkreditierungsstelle des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Bei der Durchführung von internen Audits werden auch Tätigkeiten, welche nicht von der Akkreditierung erfasst sind (z. B. Erstellen von Gutachten) berücksichtigt.

Gemäß der Leitlinie der Europäischen Kommission (Bekanntmachung (EK) 2021/C 66/02) haben Auditsysteme der zuständigen Behörden auf dokumentierten Verfahren zu basieren. Die jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten sind in der Tabelle 7 am Ende dieses Dokumentes zusammengefasst.

<u>Rechtliche Grundlagen</u>

- Verordnung (EU) 2017/625; Art. 6
- Bundes-Verfassungsgesetz; Art. 10 in Verbindung mit Art. 102, Art. 11 und Art. 15
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG)

Audit Koordinierungsgremium

Zur Abstimmung gemeinsamer Schwerpunkte im österreichischen Audituniversum wurde 2022 ein Audit Koordinierungsgremium gebildet. In diesem sind Vertreter:innen aller beteiligten Oberbehörden, jedes Auditsystems, der Labors, der Unabhängigen Prüfung und der Audit Servicestelle OCR versammelt. Das Gremium tagt mindestens einmal jährlich und dient der Vernetzung und transparenten Kommunikation.

Audit-Servicestelle OCR

Mit 01. Jänner 2022 wurde die Audit-Servicestelle OCR in der AGES eingerichtet. Diese unterstützt, wie im GESG § 8 Abs. 2 verankert, die zuständigen Behörden in der Umsetzung der internen Audits nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625. Sie teilt relevante Informationen zum Thema Audits über das Audit Koordinierungsgremium und ein für alle beteiligten Behörden zugängliches internes Informationsportal. Darüber hinaus bietet die Audit-Servicestelle OCR Unterstützung bei der risikobasierten Planung, der Erstellung von Auditdokumenten, der Schulung von Auditor:innen und bei der Durchführung von Audits als zusätzliche Dienstleistungen an.

Allgemeine Beschreibung zu den Auditsystemen

Die Umsetzung der Bestimmungen von Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgt in den Zuständigkeitsbereichen der Landeshauptleute und der oben erwähnten Bundesbehörden durch regelmäßige interne Audits. Dadurch ergeben sich 7 Auditsysteme: LMA (Lebensmittelaufsicht), VET (Veterinärwesen), PGH PSM (Pflanzengesundheit, Pflanzenschutzmittelverwendung), Bundesamt für Wald, BAVG, BAES und BASG (vgl. Tabelle 7).

Die Auditprogramme werden für jedes Auditsystem risikobasiert festgelegt. Im Falle der Auditsysteme LMA, VET und PGH PSM, mit dem Ziel, innerhalb von fünf Jahren Dienststellen in allen Bundesländern und alle relevanten Fachthemen risikobasiert zu auditieren. Für die Auditsysteme BA Wald, BAVG, BAES und BASG finden ebenfalls regelmäßig Audits statt, mit dem Ziel, innerhalb von fünf Jahren alle betroffenen Themengebiete auditiert zu haben.

Bei der jährlichen Evaluierung des jeweiligen Auditprogramms und bei der Durchführung der einzelnen Audits werden risikobasiert festgelegte Themen berücksichtigt. Als Orientierungshilfe für die risikobasierte Planung dient das Dokument „RISK BASED PLANNING FOR AUDITS OF OFFICIAL CONTROL SYSTEMS“ des National Audit System Networks.

Die internen Audits werden von Expert:innen der jeweiligen Behörde (bzw. für BAVG und BAES der AGES) durchgeführt, welche die Voraussetzungen gemäß Abschnitt „Auditor:innen“ erfüllen. Die Nominierung von Expert:innen erfolgt von den jeweiligen Fachdienstleiter:innen bzw. den Landeskoordinator:innen.

Zur Durchführung eines internen Audits in den Systemen LMA, VET und PGH PSM werden Auditor:innen aus verschiedenen Bundesländern in einem anderen Bundesland eingesetzt. In der Regel beträgt die Dauer eines Audits 1-3 Tage und umfasst ein Systemaudit und ein bis zwei Fachaudits. Als Beobachter:in des Audits kann ein/e Vertreter:in des Bundes (BMASGPK, BMLUK, BAES, BAVG, BASG oder AGES) teilnehmen.

Um zusätzliche Schwerpunkte zu setzen, kann auch ein horizontales Audit über alle für ein Thema zuständigen Behörden zum Einsatz kommen.

Der endgültige Auditbericht wird unter Anonymisierung der auditierten Kontrollorgane und Betriebe im geschützten Bereich des Informationsportals Audit-Servicestelle OCR oder der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit — und damit verwaltungsintern — zur Verfügung gestellt.

Die einzelnen Auditsysteme und ihre speziellen Anforderungen sind in Tabelle 7 zusammengefasst.

Wichtige Rollen und Begriffe im Auditwesen

Auditleiter:innen

Auditleiter:innen sind verantwortlich für die Durchführung des spezifischen Audits bis zur Abgabe des endgültigen Auditberichtes.

Auditleiter:innen werden vom Auditteam unterstützt. Auditleiter:innen können den Mitgliedern des Auditteams die Verantwortung für das Auditieren spezifischer Prozesse, Funktionen, Standorte, Bereiche oder Tätigkeiten zuweisen.

Jedenfalls sind folgende Aufgaben umfasst:

- Zentrale Kommunikationsschnittstelle für das jeweilige Audit,
- Durchführung der Vorbereitungsarbeiten,
- Erstellung des Auditplanes (Organisation des Audits),
- Durchführung des Audits
 - Eingangsbesprechung

- Durchführung anhand der Checklisten/Fragebögen,
- Abschlussbesprechung,

- Einholung und Erfassung von Informationen zu Organisationsstruktur und Personal,
- Erstellung des vorläufigen Auditberichtes und Übermittlung an die auditierte Stelle,
- gegebenenfalls fristgerechte Einholung der Aktionspläne von der auditierten Stelle,
- Erstellung des endgültigen Auditberichtes,
- Übernahme und Weiterleiten des endgültigen Auditberichtes gemeinsam mit dem Anhang an die auditierte Stelle und an die jeweilige Oberbehörde innerhalb einer festgelegten Frist.

<u>Auditor:innen</u>

Folgende Kriterien gelten auf Grundlage des Kapitels 8.2. der Leitlinie zur Durchführung von Audits (Bekanntmachung (EK) 2021/C 66/02) für die Kompetenz von Auditor:innen:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Auditor:in bzw. Besuch einer Auditor:innenschulung,
- allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten (Grundsätze, Verfahren und Methoden des Audits, Verwaltungs- und Organisationskenntnisse),
- europäische und nationale Rechtsgrundlagen und die Anwendung in Österreich (Verordnung (EU) 2017/625, Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien … für die Durchführung von Audits … (2021/C 66/02)),
- Normen und Begriffe im Zusammenhang mit QM:
 - ISO 22000:2005
 - ISO 17020:2012
 - theoretischer Hintergrund wie Grundlagen der ISO 9001:2008
 - Auditdurchführung nach ISO 19011:2013,

Praktische Auditdurchführung: Auditablauf, Kommunikation, Gesprächsführung und Gesprächstechniken im Audit,

Auditkriterien, Auditnachweise, Erstellung eines Auditberichtes,

- spezifische fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Berufserfahrung im jeweiligen Kontrollbereich (vgl. Tabelle 7),
- persönliche Eigenschaften als Voraussetzungen für Auditor:innen
 - Unabhängigkeit (zumindest für den Zeitraum der Durchführung des Audits eine schriftliche Erklärung bezüglich der Weisungsfreiheit),
 - Aufgeschlossenheit,
 - Selbstsicherheit,

- Organisationstalent,
- Kulturelle Sensibilität,
- Teamfähigkeit,
- Offen für Verbesserungen,
- Diplomatie.

Beobachter:innen

Beobachter:innen sind fachkundige Bedienstete des BMASGPK, des BMLUK, des BAES, des BAVG, des BASG oder der AGES. Diese können das Auditteam begleiten.

Auditbericht

Der Auditbericht beinhaltet Feststellungen (zusammenfassende Dokumentation der Inhalte der Auditnachweise) und darauf gestützte Schlussfolgerungen. Empfehlungen sind für alle nicht erfüllten Anforderungen zu erstellen und sind die Grundlagen für den Aktionsplan.

Werden von den Auditleiter:innen „good practise"-Beispiele erkannt, sind diese im Auditbericht zu beschrieben.

Auditierte Stelle

Die auditierte Stelle unterstützt das Auditteam bei der Durchführung des Audits und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Sie übermittelt innerhalb einer festgelegten Frist erforderlichenfalls einen Aktionsplan – der sich auf die Empfehlungen bezieht – und erforderlichenfalls eine Stellungnahme an die Auditleitung. Nach durchgeführten Maßnahmen des Aktionsplanes erfolgt ein Bericht an die zuständige Oberbehörde innerhalb der im Aktionsplan angeführten Frist.

Unabhängige Prüfung

Die unabhängige Prüfung der internen Audits gemäß Art. 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 wird von zwei unabhängigen Stellen gemäß Punkt 5.4 der zugehörigen Leitlinie der Europäischen Kommission (Bekanntmachung (EK) 2021/C 66/02), durchgeführt:

Für die Kontrollbereiche in der Zuständigkeit des BMASGPK erfolgt die unabhängige Prüfung durch die Abteilung X/1.

Für die Kontrollbereiche in der Zuständigkeit des BMLUK erfolgt die unabhängige Prüfung durch die Abteilung Interne Revision.

Tabelle 7: Rollen und Zuständigkeiten im Auditsystem (Teil 1)

Auditsystem	**LMA**	**VET**	**PGH PSM**	**Bundesamt für Wald**	**BAVG**	**BAES**	**BASG**
Auditierte Stelle	LH	LH und BVB	LH/LRG	BA Wald	BAVG	BAES	BASG
Auditierter Kontroll-bereich	MNKP 1.1, 1.4., 1.5, 9., 10.	MNKP 1.2., 1.3., 3.1., 4.1., 5., 6.	MNKP 7., 8.2.	MNKP 7.	MNKP 4.2.	MNKP 2.4, 3.1., 7., 8.1., 9.	MNKP 3.2.
Auditor:innen (entsendende Stelle)	Aufsichts-organe LMA (LH)	Amtstier-ärzt:innen (LH)	Aufsichts-organe, AGES	im Aufbau	Fachex-pert:innen (AGES)	Fachex-pert:innen (AGES)	Fachex-pert:innen (BASG/ AGES)
unabhängige Prüfung	BMASGPK, Abt. X/1 (Bund)	BMASGPK, Abt. X/1 (Bund)	im Aufbau	im Aufbau	BMASGPK, Abt. X/1 (Bund)	BMLUK, Abteilung Interne Revision (Bund)	BMASGPK, Abt. X/1 (Bund)
Auditfrequenz	3 pro Jahr	3 pro Jahr	1-2 pro Jahr	1-2 pro 5 Jahre	2-3 pro 5 Jahre	2-3 pro 5 Jahre	1 pro 3 Jahre
Auditumfang	System, 2 Fach-themen	System, 2 Fach-themen	System, 2 Fach-themen	System, 1 Fachthema	System, 1 Fachthema	System, 1 Fachthema	System, 1 Fachthema
Erstellung und Beschluss Auditprogramm /Auditplan	Leiter:innen LMA (QM-Leiter:innen-tagung)	Audit-Landesko-ordina-tor:innen-Sitzung	Audit-Landesko-ordina-tor:innen-Sitzung	im Aufbau	Audit-Service-stelle	Audit-Service-stelle	AGES/ BMASGPK

Tabelle 7: Rollen und Zuständigkeiten im Auditsystem (Teil 2)

Auditsystem	**LMA**	**VET**	**PGH PSM**	**Bundesamt für Wald**	**BAVG**	**BAES**	**BASG**
Zusätzliche Anforderungen Auditor:innen	Lebensmittelaufsichtsorgan (LMAO) - Grundausbildung LMAO – einjährige Berufserfahrung als LMAO – fachspezifische Weiterbildung	Amtstierärztin/ Amtstierarzt (ATA): – tierärztliche Physikatsprüfung – einjährige Berufserfahrung als ATA – fachspezifische Weiterbildung	• für Fachauditor:in PGH: Binnenmarktschulung und Kenntnis Richtlinie-LW • für Fachauditor:in PSM: Sachkundenachweis Berater:in & Verwender:in für PSM	im Aufbau	AGES Kompetenzanforderungen an interne Auditierende	AGES Kompetenzanforderungen an interne Auditierende	AGES Kompetenzanforderungen an interne Auditierende
Verwaltung Auditor:innenpool	AG QM-System für die amtliche Lebensmittelüberwachung	Audit-Servicestelle	Audit-Servicestelle	im Aufbau	Audit-Servicestelle	Audit-Servicestelle	AGES MEA
Auswahl Auditor:innen	AG QM-System für die amtliche Lebensmittelüberwachung	Audit-Servicestelle	Audit-Servicestelle	im Aufbau	Audit-Servicestelle	Audit-Servicestelle	AGES MEA
geltende Dokumente zur Durchführung von Audits	QM-Handbuch der Lebensmittelkontrolle	Auditprogramm 2021-2030 Veterinärwesen	Auditprogramm 2023-2028	im Aufbau	AGES Verfahrensanweisung	AGES Verfahrensanweisung	AGES Verfahrensanweisung
Auditabschluss	AG QM-System für die amtliche Lebensmittelkontrolle	BMASGPK (Unterstützung Audit-Servicestelle)	Jeweils zuständige Oberbehörde	im Aufbau; BMLUK	BMASGPK (Unterstützung Audit-Servicestelle)	BMLUK (Unterstützung Audit-Servicestelle)	BMASGPK (Unterstützung Audit-Servicestelle)

Anhang 8 Datensysteme

VerbrauchergesundheitsInformationssystem (VIS)

Das **Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)** ist eine elektronische Datenbank, die den Veterinär- und Lebensmittelbehörden als zentrales Instrument zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben zur Verfügung steht.
Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMASGPK) wird die Datenbank von der Bundesanstalt Statistik Austria (STAT) betrieben.

Das VIS basiert auf dem Animal Health Law (AHL), dem Tiergsesundheitsgesetz (TGG) sowie dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und kann in folgende Bereiche gegliedert werden:

Betriebsregister

Da die verwaltungstechnische Zuständigkeit häufig gemeinsam von der Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsbehörde ausgeübt wird, werden die diesen Rechtsnormen unterworfenen Betriebe in einem **gemeinsamen Register, dem VIS,** geführt.

Zu den **Betrieben** werden, neben den Stammdaten, auch Tätigkeiten der Betriebe, Zulassungen, Tierhaltungsdaten (z. B. Stichtagsbestände), Programmteilnahmen und Programmstatus, BIO Informationen sowie Anträge und Meldungen an Behörden (z. B. auf Genehmigung von Ausnahmen oder Haltungsformen) geführt.

Tierinformationen

Einzeltierinformationen werden für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden geführt und umfassen Tierstammdaten, Aufenthalte sowie Impfungen. **Ereignisse** wie Zugang, Abgang, Verendung etc. werden für Schweine, Schafe, Ziegen, Rinder und Equiden an das VIS gemeldet.

Kontrollen und Untersuchungen

Die Durchführung von **Kontrollen, Überwachungs-** und **Verdachtsuntersuchungen** am tierhaltenden Betrieb werden ebenso wie die **Schlachttier-** und **Fleischuntersuchungen** und die **mikrobiologische Fleischuntersuchung** im VIS dokumentiert bzw. gespeichert.

Wird aufgrund der Feststellung von Tierseuchen oder von Rückständen ein **Veterinärfall** ausgelöst, werden zu diesem sowohl **Betriebs-** als auch **Einzeltiersperren** und etwaige **Veterinärzonen** im VIS verarbeitet.

Aufgrund der weitreichenden Vernetzung der im VIS gespeicherten Daten bilden diese die Voraussetzung für behördliche Maßnahmen und deren Dokumentation.

Die im VIS gespeicherten Daten sind die Basis für Berichte sowie statistische Auswertungen und dienen unter anderem zur Unterstützung bei der jährlichen Erstellung des Risikobasierten Kontrollplanes.

Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem (ALIAS)

Von den Lebensmittelkontrollorganen der Länder wird österreichweit das gleiche Datenverarbeitungssystem „Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem“ (ALIAS) verwendet.

Entsprechend den Vorgaben des QM-Handbuches werden alle Kontrolltätigkeiten und Auffälligkeiten im elektronischen Datensystem ALIAS dokumentiert und gespeichert. Die Erstellung der Kontrollberichte erfolgt aus dem System heraus automatisiert. Auch probenrelevante Daten, Untersuchungsergebnisse und Gutachten werden elektronisch mittels Datentransfer zu und von den amtlichen Labors übermittelt.

Zur Erfassung und Aktualisierung der Stammdaten der Lebensmittelunternehmer:innen besteht eine direkte Anbindung an das zentrale Betriebsregister des VIS.

Mit Hilfe von ALIAS werden diverse Abfragen und Berichte automatisiert erstellt.

Wasserinformationssystem Austria (WISA)

Gemäß § 5 Z 4 Trinkwasserverordnung - TWV besteht die rechtliche Verpflichtung, dass die von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Wasserversorgungsanlage mit der Untersuchung des Trinkwassers Beauftragten die Ergebnisse der durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen (Befund und Gutachten) unverzüglich in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem einzumelden haben.

Hierfür wird das Wasserinformationssystem Austria (WISA) genutzt, welches sich aus den Wasserinformationssystemen der Bundesländer zusammensetzt. Das Service „Wasserdaten - Online” im WISA ermöglicht über die im Unternehmensserviceportal (USP) angebotene zentrale Adresse die elektronische Einbringung von Befund und Gutachten an die einzelnen Bundesländer.

Für den Zugriff auf „Wasserdaten - Online” und um Befunde einbringen zu können, müssen die Unternehmen vom zuständigen Bundesland im USP dafür berechtigt werden. Neben den

strukturierten XML-Daten können alle Trinkwasserbefunde gleichzeitig auch als PDF übermittelt und hochgeladen werden.

Aus dem WISA wird der Großteil der notwendigen Daten für den Trinkwasserbericht generiert.

WISA dient darüber hinaus zur Zusammenführung der Daten aus dem gesamten Bereich Wasser (Wasserqualität (Grundwasser, Trinkwasser und Abwasser) und Hochwasser) sowie der umfassenden Dokumentation und der Suche und Analyse von wasserwirtschaftlichen Sachverhalten.

Trade Control and Expert System (TRACES)

Das „Trade Control and Expert System“ (TRACES) wurde auf Basis der Entscheidung der Kommission 2003/623/EG vom 19. August 2003 errichtet und ist seit 31.12.2004 in Verwendung. Es ist ein europäisches Netzwerk für Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit, welches den Transport, den innereuropäischen Handel von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Produkten sowie die Ein- und Ausfuhr (Drittstaaten) von lebenden Tieren, Produkten tierischen Ursprungs, bestimmter Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und Einfuhrkontrollen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes überwacht. Somit wird die Nach- und Rückverfolgbarkeit unterstützt, besonders die epidemiologische Rückverfolgung bei Auftreten von Tierseuchen.

TRACES verbindet über das Internet die Veterinärbehörden und andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten und der teilnehmenden Drittstaaten, sowohl auf der Ebene der Zentralverwaltungen als auch auf der der dezentralisierten Kontrolleinheiten (z. B. Grenzkontrollstellen, lokale Einheiten) mit den Wirtschaftsteilnehmer:innen. Es enthält in elektronischer Form die mehrsprachigen Gesundheitsbescheinigungen, welche im innereuropäischen Handel, wie auch bei Ein- und Ausfuhr mit Drittstaaten vorgeschrieben sind. TRACES benachrichtigt im Falle eines Transports von Erzeugnissen oder lebenden Tieren in elektronischer Form ausgehend vom Herkunftsort den Bestimmungsort (zentrale und zuständige lokale Behörde); im Fall von Lebendtieren auch alle Zwischenaufenthaltsorte. Dadurch kann der Verlauf einer Sendung lückenlos verfolgt werden.

In Österreich sind das zuständige Bundesministerium, alle Landesveterinärdirektionen, die Veterinärämter der Bezirksverwaltungsbehörden, das BAVG und die Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen im System integriert, ebenso die für den Pflanzenschutz zuständigen Bundesämter. Der Bereich „Pflanzengesundheit“ ist seit März 2015 auch bei Einfuhren aus Drittstaaten im TRACES-System integriert.

Information Management System for Official Controls (Informationssystem für amtliche Kontrollen; IMSOC)

Mit IMSOC wird der computergestützte Austausch von Informationen bezüglich amtlicher Kontrollen entlang der Lebensmittelkette auf europäischer Ebene ermöglicht. Die vier derzeit bestehenden Systemkomponenten des IMSOC, die von der Kommission verwaltet werden, sind:

- das durch das Allgemeine Lebensmittelgesetz eingeführte Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF);
- das Tierseucheninformationssystem (ADIS), das gemäß dem Tiergesundheitsrecht einzurichten ist;
- das System zur Meldung und Berichterstattung über das Auftreten von Schädlingen (EUROPHYT), das gemäß dem Pflanzengesundheitsrecht einzurichten ist; und
- das System TRACES (gemäß der Verordnung (EU) 2017/625).

Anhang 9 Ausbildung der Kontrollorgane

Ziel der Ausbildungskurse ist es, die zukünftigen Amtstierärzt:innen und Lebensmittelaufsichtsorgane auf die vielfältigen Aufgaben vorzubereiten.

Tierärztliches Physikat

Seit 1. Oktober 2018 wird zur Vorbereitung und Absolvierung der Tierärztlichen Physikatsprüfung ein Universitätslehrgang „Tierärztliches Physikat“ angeboten. Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Tierärzt:innen für die Tätigkeit in der öffentlichen Veterinärverwaltung. Der erfolgreich abgeschlossene Universitätslehrgang ist die Voraussetzung für die Beauftragung und Bestellung für amtstierärztliche Tätigkeiten.

Die berufsbegleitende Weiterbildung im Blended Learning Format (Kombination aus Präsenz- und Fernlernen) gliedert sich in 5 Module mit jeweils einer abschließenden Prüfung über einen Zeitraum von 3 Semestern:

- Modul Relevante Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Modul Tierschutz,
- Modul Tierseuchen,
- Modul Arzneimittel,
- Modul Lebensmittel.

Ausbildung der Lebensmittelaufsichtsorgane

Die Ausbildungserfordernisse der Lebensmittelaufsichtsorgane sind in der Aus- und Weiterbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 275/2008 idgF) geregelt. Die Ausbildungsdauer beträgt neun Monate und gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Ausbildung endet mit einer positiv absolvierten schriftlichen sowie mündlichen Prüfung. Die Ausbildungsinhalte werden in Form von Modulen abgehalten:

- Modul 1: Rechtsvorschriften,
- Modul 2: Überblick über weitere relevante Vorschriften entlang der Lebensmittelkette,
- Modul 3: Grundzüge der Mikrobiologie, Hygiene im Lebensmittelverkehr, spezielle Lebensmittel- und Betriebshygiene,
- Modul 4: Betriebliche Eigenkontrollsysteme, HACCP- Verfahren, Managementsysteme wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme der Lebensmittelunternehmen und ihre Bewertung,
- Modul 5: Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- Modul 6: Psychologische Grundlagen der Kontrolltätigkeit, insbesondere Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken,

- Modul 7: Grundzüge der Ernährungslehre und Toxikologie unter besonderer Berücksichtigung der dem LMSVG unterliegenden Waren,
- Modul 8: Warenkunde und Technologie von Lebensmitteln (inklusive Trinkwasser und Zusatzstoffe/Aromen),
- Modul 9: Warenkunde und Technologie von kosmetischen Mitteln (inklusive der Guten Herstellungspraxis),
- Modul 10: Warenkunde und Technologie von Gebrauchsgegenständen (inklusive GMP).

Ausbildung der Kontrollorgane des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes

Kontrollorgane haben den Anforderungen der Artikel 30 bis 32 der Verordnung (EU) 2016/625 zu entsprechen. Darüber hinaus sind die fachspezifischen Anforderungen an Kontrollorgane in § 2 der Pflanzenschutzverordnung (BGBl. II Nr. 430/2019 idgF) geregelt.

Saatgut – Untersuchungen auf GVO-Verunreinigungen

Gemäß § 38 Abs. 2 des Saatgutgesetzes 1997 idgF (kurz SaatG 1997) ist die Saatgutverkehrskontrolle ausschließlich von fachlich befähigten Personen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchzuführen.
Die Anforderungen an die Ausbildung bzw. Berufserfahrung sind im § 39 Abs. 1 festgelegt. Als fachlich befähigte Personen gelten Personen, die an vom Bundesamt für Ernährungssicherheit abgehaltenen Ausbildungskursen und den erforderlichen Nachschulungskursen erfolgreich teilgenommen haben. Gem. § 39 Abs. 2 haben die Ausbildungs- und Nachschulungskurse dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Kenntnisse, insbesondere über die in den Methoden festgesetzten Anforderungen, zu vermitteln. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat nach erfolgreicher Teilnahme an den Kursen eine Bescheinigung über die fachliche Befähigung auszustellen.
Die AGES bietet Schulungen dazu an. Konkret umfasst dies gemäß 3.Teil der Methoden für Saatgut und Sorten (Sondernummer 73) erstmalige Ausbildungskurse im Mindestausmaß von zwei Arbeitstagen und im 18-Monatsrhythmus Nachschulungskurse im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag.

Futtermittel

Festgelegt sind die Grunderfordernisse der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsorgane in § 15 der Futtermittelverordnung 2010 (BGBl. II Nr. 316/2010, geändert durch BGBl. II Nr. 267/2017). Die zuständigen Behörden haben für die Aufsichtsorgane mindestens alle fünf Jahre eine Fortbildung von insgesamt mindestens zwei Tagen vorzusehen.

Die AGES bietet Schulungen zu den relevanten Rechtsbereichen der Futtermittelkontrolle inklusive praxisnaher Abläufe und Beispiele an, die von den Behörden abgerufen werden können. Weiters können Expert:innen der AGES auf Anfrage die Kontrollorgane der Länder zu Schulungszwecken begleiten.

Organisation der Aus- und Weiterbildung von Aufsichtsorganen des Bundesamts für Ernährungssicherheit für die Inverkehrbringung von Futtermitteln:

Zuständig für die Aus- und Weiterbildung, den Erhalt der Befähigung und für die Supervision ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit. Der Ausbildungsprozess eines neuen Aufsichtsorgans beginnt mit einer Grundausbildung. Diese Grundausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, wobei die fachlichen Module mit der Fachabteilung der AGES abgestimmt sind. Der theoretische Teil beinhaltet unter anderem Schulungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, zum Qualitätsmanagement, zu relevanten IT-Systemen und zum Arbeitsschutz und Sicherheitscheck. Weiters werden auch Kenntnisse zu Compliance und Datenschutz geschult. Beim praktischen Teil begleiten die Auszubildenden ein erfahrenes Kontrollorgan bei Betriebskontrollen, wobei Kontroll- und Überwachungsprozesse, Probenahme, Maßnahmensetzung, elektronische Erfassung der Kontrolle etc. geschult werden. Bei der Grundausbildung ist insbesondere auf die bezughabenden rechtlichen Normen und Anforderungen betreffend dem Ausbildungsrahmen Rücksicht zu nehmen. Die erfolgreiche Absolvierung von Theorie- und Praxisteil ist die Voraussetzung für die Ermächtigung als BAES-Aufsichtsorgan. Eine Ermächtigung (ESB) gemäß Geschäftsordnung wird durch das BAES vergeben.

Die Weiterbildungsmaßnahmen werden von der Leitung der Überwachung und Kontrolle geplant. Zum Erhalt der Kontrollkompetenz und bei den Weiterbildungsintervallen ist insbesondere auf die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und ggf. auf Änderungen/Novellierungen Rücksicht zu nehmen. Fachliche Weiterbildungen erfolgen im Rahmen von Kontrollmeetings, Workshops, sowie bei internen und externen Schulungen. Die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben, aber auch bezüglich aller zur behördlichen Kontrolle und Überwachung relevanten Prozesse werden im Zuge einer Supervision überwacht. Nach jeder Grundausbildung bzw. vor jeder Erteilung einer neuen ESB ist eine Supervision durchzuführen.

PSM – Inverkehrbringen bzw. Anwendung

Organisation der Aus- und Weiterbildung von Aufsichtsorganen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für die Inverkehrbringung von PSM:

Zuständig für die Aus- und Weiterbildung, den Erhalt der Befähigung und für die Supervision ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit. Der Ausbildungsprozess eines neuen Aufsichtsorgans beginnt mit einer Grundausbildung. Diese Grundausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, wobei die fachlichen Module mit der Fachabteilung der AGES abgestimmt sind. Der theoretische Teil beinhaltet unter anderem Schulungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, zum Qualitätsmanagement, zu relevanten IT-Systemen und zum Arbeitsschutz und Sicherheitscheck. Weiters werden auch Kenntnisse zu Compliance und Datenschutz geschult. Beim praktischen Teil begleiten die Auszubildenden ein erfahrenes Kontrollorgan bei Betriebskontrollen, wobei Kontroll- und Überwachungsprozesse, Probenahme, Maßnahmensetzung, elektronische Erfassung der Kontrolle etc. geschult werden. Bei der Grundausbildung ist insbesondere auf die bezughabenden rechtlichen Normen und Anforderungen betreffend dem Ausbildungsrahmen Rücksicht zu nehmen. Die erfolgreiche Absolvierung von Theorie- und Praxisteil ist die Voraussetzung für die Ermächtigung als BAES-Aufsichtsorgan. Eine Ermächtigung (ESB) gemäß Geschäftsordnung wird durch das BAES vergeben.

Die Weiterbildungsmaßnahmen werden von der Leitung Überwachung und Kontrolle geplant. Zum Erhalt der Kontrollkompetenz und bei den Weiterbildungsintervallen ist insbesondere auf die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und ggf. auf Änderungen/Novellierungen Rücksicht zu nehmen. Fachliche Weiterbildungen erfolgen im Rahmen von Kontrollmeetings, Workshops, sowie bei internen und externen Schulungen. Die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben, aber auch bezüglich aller zur behördlichen Kontrolle und Überwachung relevanten Prozesse werden im Zuge einer Supervision überwacht. Nach jeder Grundausbildung bzw. vor jeder Erteilung einer neuen ESB ist eine Supervision durchzuführen. Die Aufsichtsorgane im Bereich Pflanzenschutzmittel besitzen den Pflanzenschutzmittel-Sachkundenachweis.

Ausbildung der amtlichen Tierärzt:innen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Hygienekontrollen

Die Ausbildungserfordernisse für die Ausbildung der amtlichen Tierärzt:innen sind in der Aus- und Weiterbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 275/2008 idgF) geregelt. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die theoretische Ausbildung endet mit einer positiv absolvierten schriftlichen Prüfung. Die praktische Ausbildung findet in Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Wildbearbeitungsbetrieben, Kühlhäusern und Fleischverarbeitungsbetrieben statt.

Die Ausbildungsinhalte werden in Form von Modulen abgehalten:

1. Rechtsbestimmungen

2. Internationale Organisationen
3. Lebensmitteltechnologie und -verarbeitung
4. Lebensmittelsicherheit
5. Überwachung und Statistik
6. TSE und tierische Nebenprodukte
7. Tierschutz
8. Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche
9. Amtliche Kontrollen

Ausbildung der Amtsärzt:innen als Aufsichtsorgane für Wasser für den menschlichen Gebrauch

Die Ausbildungserfordernisse der Amtsärzt:innen als Aufsichtsorgane für Wasser für den menschlichen Gebrauch sind in der Aus- und Weiterbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 275/2008 idgF) geregelt. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Ausbildung endet mit einer positiv absolvierten schriftlichen Prüfung. Die theoretischen Ausbildungsinhalte werden in Form von Modulen abgehalten:

- Lebensmittelrechtliche Vorschriften
- Grundlagen der Trinkwasserhygiene
- Betriebliche Eigenkontrollsysteme, HACCP- Verfahren, Managementsysteme
- Durchführung der amtlichen Kontrolle
- Wasserversorgungsanlagen: Hygienisch-technische Grundlagen

Anhang 10 Verfahren zur Überprüfung bzw. Bewertung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen

Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2017 „über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten …“

Artikel 5 „Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion“, Absatz 1 „die zuständigen Behörden … verfüge über lit. a) Verfahren und/oder Regelungen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten gewährleisten;“

Artikel 110 „Inhalt der MNKP“ (Mehrjährige Nationale Kontrollpläne), Absatz 2 „Die MNKP enthalten für jeden betroffenen Bereich allgemeine Informationen über den Aufbau und die Organisation der amtlichen Kontrollsysteme in den betreffenden Mitgliedstaaten und außerdem Informationen über zumindest … lit. g) die vorhandenen Verfahren und Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass die zuständigen Behörden ihren Pflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 nachkommen;“

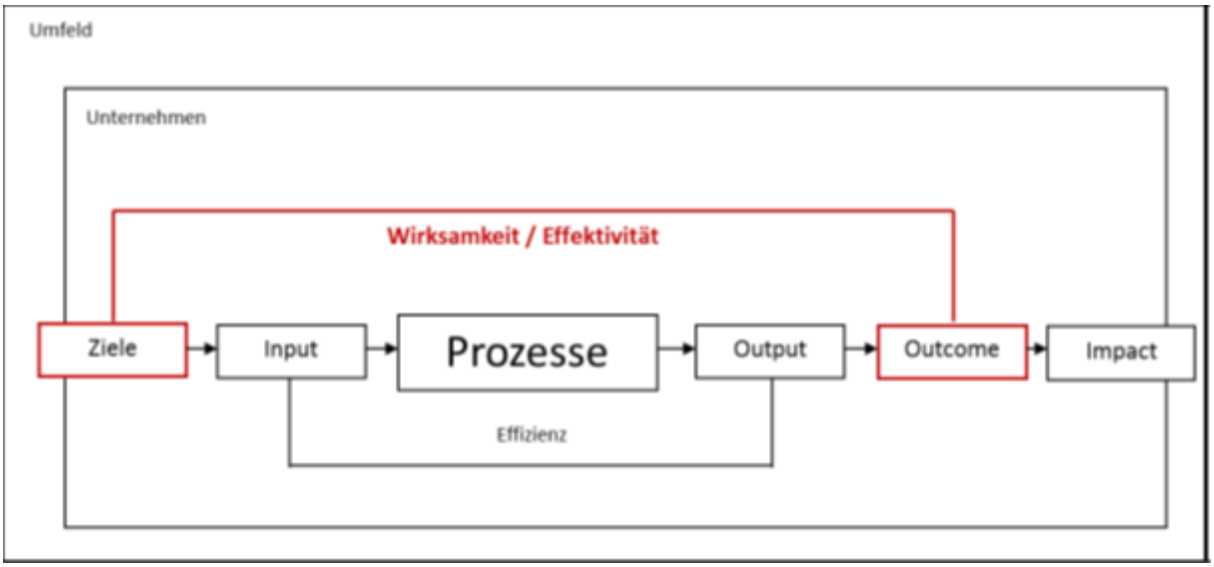
Artikel 113 „Jahresberichte der Mitgliedstaaten“, Absatz 1 „… legt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht vor, der Auskunft gibt über … lit d) die Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der MNKP, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse …“

Einleitung

Die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen unterliegt einem messbaren Prüfverfahren. Hierzu werden Ziele und Indikatoren (Messgrößen) festgelegt, die dazu dienen, den Grad der Zielerreichung zu quantifizieren. Wirksamkeit/Effektivität ist daher der Grad der Übereinstimmung mit den gesetzten Zielen. Die Wirksamkeit wird zusätzlich durch ein Auditsystem (Artikel 6 Verordnung (EU) 2017/625) überprüft.

Folgende Grafik veranschaulicht den Platz der Wirksamkeit im Prozess der amtlichen Kontrolle:

Abbildung 4: Wirksamkeit im Prozess der amtlichen Kontrolle



Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine wirksame amtliche Kontrolle sind ausreichende Ressourcen (Kontrollorgane und Ausstattung, einschließlich Laborausstattung), Ausbildung und Weiterbildung der Kontrollorgane sowie die Qualität der Vollziehung. Die Qualität beinhaltet die Einheitlichkeit der Kontrollen und der Entscheidungen, die Konsistenz der amtlichen Kontrollen, eine risikobasierte Kontrolle, einen zuverlässigen Nachweis von Nicht-Einhaltungen und die Behebung von Nicht-Einhaltungen. Wenn mehrere Behörden bzw. Kontrollstellen oder Personen bei der amtlichen Kontrolle eingebunden sind, ist die wirksame Koordinierung dieser Beteiligten ebenfalls eine Voraussetzung für die Wirksamkeit.

Prinzipien der Überprüfung der Wirksamkeit

<u>Grundsätze</u>

- Dokumentation
- Nachvollziehbarkeit
- kontinuierlicher Verbesserungsprozess (PDCA-Zyklus oder Demingkreis)

<u>Maßgebliche Elemente hierfür sind:</u>

- Festlegung von Zielen,
- Festlegung von Indikatoren (die periodisch überwacht werden),
- Definition der Daten, die den Indikatoren zugrunde liegen,

- Feedback auf allen Verwaltungsebenen,
- Analyse und Ursachenforschung bei Abweichungen,
- gegebenenfalls die Festlegung von Maßnahmenplänen,
- gute praktische Umsetzungen, die als interessant für weitere Stellen erachtet werden, werden in geeigneter Weise kommuniziert (z. B. im Rahmen von Arbeitsgruppensitzungen, Konferenzen oder Weiterbildungsveranstaltungen).

Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit schließt jeder dieser Punkte eine angemessene, ressourcenschonende Dokumentation mit ein.

Anhang 11 Praktiken des Betrugs und der Täuschung

Hintergrund

Nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 führen die zuständigen Behörden regelmäßig in angemessenen zeitlichen Abständen, die risikobasiert festgelegt werden, amtliche Kontrollen durch, um etwaige, durch betrügerische oder irreführende Praktiken, vorsätzlich begangene Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 aufzudecken und sie berücksichtigen dabei die über die Amtshilfemechanismen ausgetauschten Informationen über derartige Verstöße und alle anderen Informationen, die auf solche Verstöße hindeuten.

Basierend auf § 8 Abs. 2 Z 26 GESG leistet die AGES Unterstützung für Behörden bei der Aufklärung betrügerischer Praktiken im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625. Die in den jeweiligen Bundesgesetzen festgelegten Zuständigkeiten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen entsprechend den Anforderungen in den jeweiligen Materiengesetzen bleiben unberührt.

Beanstandungen aufgrund irreführender Praktiken werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach den betreffenden Materiengesetzen durch Verwaltungsstrafverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde verfolgt. Sofern durch die Irreführung auch der Tatbestand des Betruges gemäß § 146 StGB erfüllt sein könnte („*Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt,…“*) erfolgt eine Anzeige an das Bundeskriminalamt Referat 3.2.4 - Umweltkriminalität (oder die Polizei oder die Staatsanwaltschaft), welches dann für die Strafjustiz ermittelt.

Im europäischen Netzwerk zur Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität („EU-AGRI *Food Fraud Network“ – „EU FFN*“) ist das BMASGPK, Referat III/A/2a – Lebensmittelrecht und -kennzeichnung als nationale Kontaktstelle für Food Fraud eingebunden. Die Verbindungsstelle der AGES in Salzburg (s. auch Punkt 1.1.4) fungiert als Kontakt- und Unterstützungsstelle für sämtliche Meldungen zu Fällen von betrügerischen Praktiken entlang der Lebensmittelkette im Rahmen des elektronischen Netzwerks und Verfahren zur Amtshilfe und Zusammenarbeit („AAC“, „Administrative Assistance and Cooperation“, nunmehr integriert im iRASFF). Sämtliche Meldungen werden durch die Verbindungsstelle an die jeweils zuständigen Behörden, an das Bundeskriminalamt sowie auch an die nationale Kontaktstelle für Food Fraud und die zentrale Stelle für betrügerische Praktiken bei der AGES weitergeleitet.

Mit dem 1.1.2022 wurde das Kompetenzzentrum Lebensmittelkette (LMK) in der AGES etabliert. Innerhalb dieses Kompetenzzentrums wurde eine zentrale Stelle für die Koordination der Betrugsthematik eingerichtet. Zwei Mal im Jahr und nach Bedarf findet bereichsübergreifend ein Austausch der AGES-Expert:innen zum Thema betrügerische Praktiken statt. Es werden in speziellen produktbezogenen Arbeitsgruppen Empfehlungen zu der genannten Thematik für die Probenpläne vorbereitet. Hier werden alle der AGES zur Verfügung stehenden Erkenntnisse zu Food Fraud-Fällen systematisch gebündelt, die in zukünftige nationale und EU-weite Monitoring- und Schwerpunktuntersuchungen einfließen.

Die Bekämpfung von Betrug nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 wird auch in der National Environmental Security Taskforce - kurz NEST (= ein Behördennetzwerk, das durch eine koordinierte Zusammenarbeit die Umweltkriminalität gezielter bekämpft) vorangetrieben.

Grundsätzlich erfolgt die Kontrollplanung bzw. Schwerpunktsetzung anhand von

- diversen Meldungen der EU-Systeme (RASFF, AAC, AAC-Food Fraud),
- physischen Inspektionen vor Ort (inkl. Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeitsdokumente),
- verstärkter Kontrolle von Produkten ausländischer/leicht verschleierbarer Provenienz,
- sonstiger Überprüfung von Hinweisen auf Betrugsverdacht, u. a. in Bezug auf die Zusammensetzung/Kennzeichnung/Herkunft,
- „Mystery shopping“ (Internethandel).

Vorrangige Kontrollaktivitäten nach Art. 9(2) EU 2017/625

Thema **MNKP-Teilkapitel**	**Instrumente/Kontrollaktivitäten**
1. Lebensmittel Kap.1 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen	Risikobasierte Planung inkl. gezielter Schwerpunktaktionen; Physische Inspektion vor Ort (inkl. Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeitsdokumente); Importkontrollen Authentizität (Echtheit und Herkunft), Rückverfolgbarkeit (=> Überprüfung von Hinweisen auf Betrugsverdacht); Meldungen (iRASFF, AAC, AAC-Food Fraud); Warenstromanalysen**; Internetkontrolle** Teilnahme an EU-koordinierten und internationalen Schwerpunktaktionen, z. B. OPSON

Kosmetische Mittel Kap.1 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen	Risikobasierte Planung inkl. gezielter Schwerpunktaktionen; Physische Inspektion vor Ort (inkl. Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeitsdokumente) Überprüfung von Hinweisen auf Betrugsverdacht (z. B. Produktpiraterie); Internetkontrolle**
Gebrauchsgegenstände Kap.1 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen	Risikobasierte Planung inkl. gezielter Schwerpunktaktionen; Physische Inspektion vor Ort (inkl. Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeitsdokumente); Importkontrollen; Internetkontrolle** => Überprüfung von Hinweisen auf Betrugsverdacht; Meldungen (RASFF/Safety Gate/AAC)
2. gentechnisch veränderte Organismen (GVO) Kap.2 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen Hinweis: Derzeit sind keine GVOs für den Anbau zugelassen; es werden keine experimentellen Freisetzungen von GVO durchgeführt.	Überprüfung im Rahmen der amtlichen Kontrolle (Pflanzgut, LM und FM): GVO; Verunreinigungen durch GVO in Saatgut bzw. Pflanzgut und Futtermitteln im Zusammenhang mit irreführenden Angaben
3. Futtermittel Kap.3 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen	Überprüfung von Hinweisen auf Betrugsverdacht u. a. bei hochpreisigen Produkten im Zusammenhang mit irreführenden Angaben; Physische Inspektion vor Ort (inkl. Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeitsdokumente); Authentizität (Echtheit und Herkunft), Rückverfolgbarkeit (=> Überprüfung von Hinweisen auf Betrugsverdacht); Meldungen (RASFF, AAC, AAC-Food Fraud); Importkontrolle; Internetkontrolle**
4. Tiergesundheit* Kap.4 und die dort angeführten Behörden,	Kontrollen der Tierkennzeichnung; Probeneingangskontrolle/Probenidentitätsprüfung; Import und Export im Auftrag des BAVG; TRACES Meldungen;

Labors und Kontrollstellen	Prüfung von in der Humanmedizin illegal eingesetzten Tiermedikamenten
5. tierische Nebenprodukte* Kap.5 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen	Risikobasierte Planung inkl. gezielter Schwerpunktaktionen; Physische Inspektion vor Ort (inkl. Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeitsdokumente); Authentizität (Echtheit und Herkunft), Rückverfolgbarkeit (=> Überprüfung von Hinweisen auf Betrugsverdacht); Meldungen (RASFF, AAC, AAC-Food Fraud); Importkontrolle; Internetkontrolle**
6. Tierschutz* Kap.6 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen	Risikobasierte Planung inkl. gezielter Schwerpunktaktionen; Überprüfung von Hinweisen auf Betrugsverdacht durch Ersuchen der Bundesländer im Vollzugsbeirat; Mitwirkung an der EU Control Action on illegal trade of pets; Aufklärung der Öffentlichkeit (z. B. Broschüre Augen auf beim Hundekauf);
7. Pflanzengesundheit* Kap.7 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen	Überprüfung der Pflanzengesundheitszeugnisse auf Echtheit; Mystery shopping
8. Pflanzenschutzmittel Kap.8 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen	Überprüfung von Hinweisen auf Betrugsverdacht, u. a. in Bezug auf die Zusammensetzung; Physische Inspektion vor Ort (inkl. Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeitsdokumente); Mystery shopping**
9. ökologische/biologische Erzeugnisse* Kap.9 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen	Koordinierung der amtlichen Kontrolle gemäß EU-QuaDG; Risikobasierte Planung- Physische Inspektion vor Ort (inkl. Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung anhand der Bestands- und Finanzbücher); Probenahme und Analyse von Erzeugnissen;

	Ad-hoc-Kontrolle bei Hinweis, Meldung und Verdacht (OFIS-Mitteilungen, Konsument:innen, Medien und amtliche Kontrolle); Planung bzw. Teilnahme an Monitoring- und Schwerpunktkontrollen/-untersuchungen (z. B. OPSON); Nicht-physische (Online) Inspektion in elektronischen Medien (Webshops);
10. Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“* Kap.10 und die dort angeführten Behörden, Labors und Kontrollstellen	Teilnahme an Schwerpunktaktionen; Koordinierung der amtlichen Kontrolle gemäß Eu-QuaDG; Physische Inspektion vor Ort (inkl. Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung anhand der Bestands- und Finanzbücher); Ad-hoc-Kontrolle bei Hinweis, Meldung und Verdacht (Konsument:innen, Medien und amtliche Kontrolle); Planung bzw. Teilnahme an Monitoring- und Schwerpunktkontrollen/-untersuchungen
Vermarktungsnormen gemäß den Artikeln 73 bis 91 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013*	Risikobasierte Planung inkl. gezielter Schwerpunktaktionen; Physische Inspektion vor Ort (inkl. Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeitsdokumente); Importkontrollen; Authentizität (Echtheit und Herkunft)

*Länderzuständigkeit - Abstimmungsbedarf

**Im Aufbau

1. LEBENSMITTEL, GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE, KOSMETISCHE MITTEL

1.1. LEBENSMITTELKONTROLLE

1.1.1. Ziele, Strategien und Kontext

Ziel ist der vorsorgende Schutz der Verbraucher:innen im Hinblick auf Gesundheit und Irreführung, insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende, klare Informationen zur Lebensmittelqualität.

Dieses Ziel stellt einen entscheidenden Beitrag zur Gesundheitsvorsorge und zum Verbraucher:innenschutz dar, wodurch auch das Vertrauen in die Kontrollsysteme gestärkt wird. Dies sichert in weiterer Folge die Marktanteile heimischer Produkte national und international und ist damit auch ein wichtiger Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Lebensmittelwirtschaft.

Im Rahmen des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans, MNKP, wird dieses Ziel durch folgende Maßnahmen verfolgt:

- Aufrechterhaltung eines effizienten, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten risikobasierten und flexiblen Kontrollsystems,
- Unterstützung der Abklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche, um die Sicherheit der heimischen Lebensmittel zu heben und die Sanitätsbehörden bei ihrer Arbeit mit Informationen zu unterstützen.

Im jährlichen Nationalen Kontrollplan gemäß § 31 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF (LMSVG) werden folgende Kontrollthemen abgedeckt:

- Lebensmittelhygiene,
- Biologische Landwirtschaft,
- Garantiert traditionelle Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln,
- GVO-Lebensmittel,

- Kontaminanten,
- Rückstände von Pestiziden,
- Kennzeichnung und Aufmachung (Zusammensetzung),
- Allergenkennzeichnung,
- Nährwertkennzeichnung,
- Gesundheitsbezogene Angaben,
- Etikettierung,
- Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierender Bestrahlung,
- Internethandel,
- Rückverfolgbarkeit.

Folgende Warengruppen sind von der amtlichen Kontrolle umfasst:

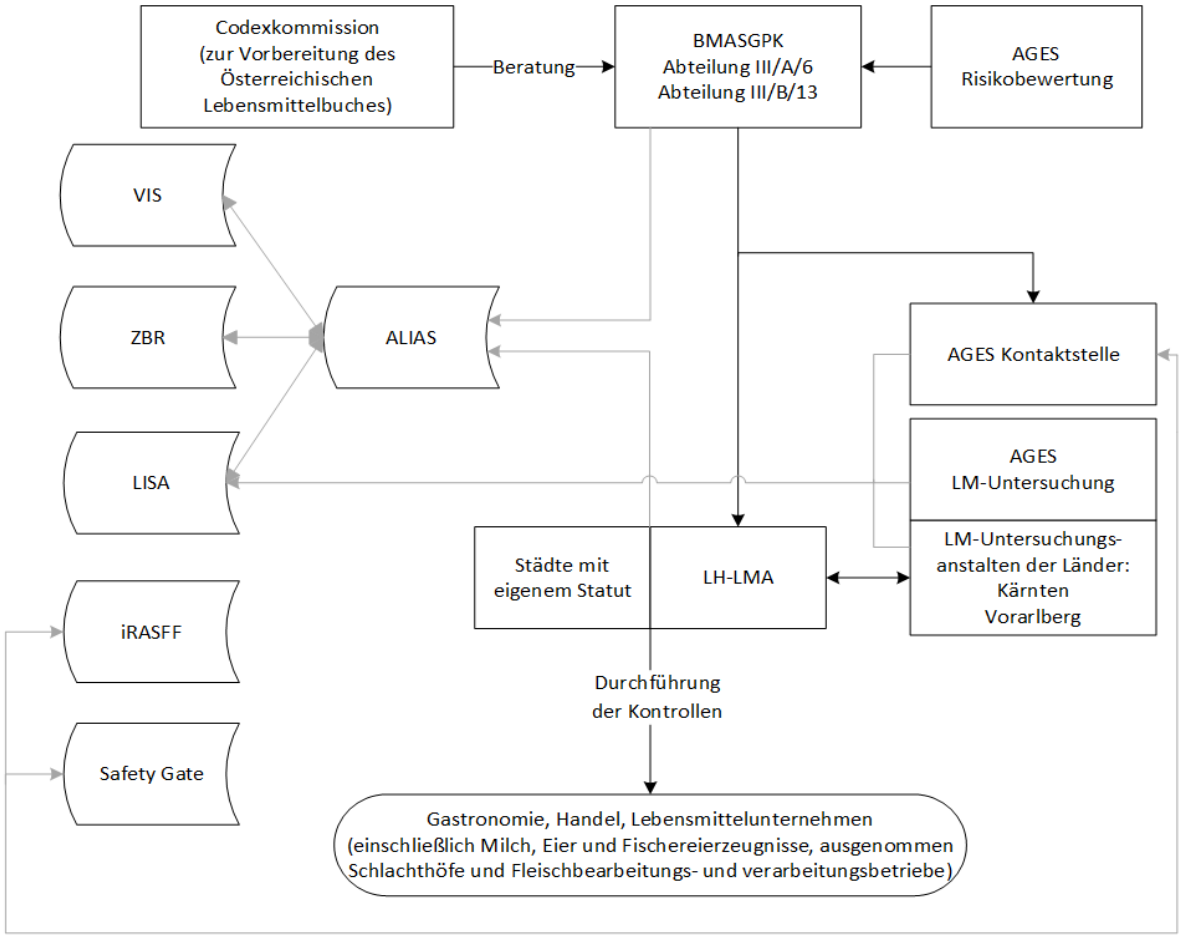
- Tierische Lebensmittel,
- Nicht tierische Lebensmittel (einschließlich Zusatzstoffe, Aromen und Enzyme),
- Wasser für den menschlichen Gebrauch,
- Kosmetische Mittel,
- Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelkontaktmaterialien),
- Spielzeug.

Folgende Betriebsarten sind umfasst:

- Hersteller:in und Verarbeiter:in tierischer Lebensmittel,
- Hersteller:in und Verarbeiter:in nicht tierischer Lebensmittel,
- Hersteller:in und Händler:in von kosmetischen Mitteln,
- Hersteller:in und Händler:in von Gebrauchsgegenständen wie z. B. Lebensmittelkontaktmaterialien, Spielzeug,
- Speisenproduzierende und speisenverteilende Einrichtungen,
- Gastronomie,
- Lebensmittelgroßhändler:in,
- Lebensmitteleinzelhändler:in,
- Lager- und Kühlhäuser,
- Wasserversorgungsanlagen.

1.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 5: Zusammenhänge von Behörden, Labors und Kontrollstellen in der amtlichen Kontrolle



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMASGPK)

Im BMASGPK sind in der Gruppe III/A Konsumentenpolitik, Lebensmittelrecht und technologische Lebensmittelrisiken und der Gruppe III/B Verbraucher:innengesundheit und Veterinärwesen folgende Abteilungen zuständig:

- Abteilung III/B/13, Lebensmittelsicherheit und Verbraucher:innenschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität,
- Abteilung III/A/6, Lebensmittelsicherheit und Verbraucher:innenschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik,
- Abteilung III/A/2, Lebensmittelrecht einschließlich Lebensmittelkennzeichnung.

Zu den Aufgabenbereichen des BMASGPK als zentrale Behörde zählen Legistik, Weisungen an die Länder sowie die Koordination der Lebensmittelkontrolle.

Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Mit der Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) BGBl. I Nr. 135 2020 wurde das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) als eine dem BMASGPK unmittelbar nachgeordnete Dienststelle eingerichtet. Das BAVG nahm mit 1.1.2022 seine Tätigkeit auf. Folgende Agenden wurden dem BAVG übertragen:

a) Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen von Sendungen, die beim Eingang in die Europäische Union gemäß Titel II Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/625 kontrolliert werden sowie von Tieren und Waren, die aufgrund veterinär- oder lebensmittelrechtlicher Bestimmungen sowie den Bestimmungen nach dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 beim Eingang in die Europäische Union zu kontrollieren sind,

b) Erteilung von Ausfuhrberechtigungen, die aufgrund veterinär- oder lebensmittelrechtlicher Bestimmungen sowie den Bestimmungen nach dem EU-QuaDG erforderlich sind sowie die damit zusammenhängenden Kontrollen,

c) Ausstellung amtlicher Bescheinigungen oder amtlicher Attestierungen für Tiere, Waren und Erzeugnisse nach den geltenden veterinärrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen über die freie Handelbarkeit sowie zum Zwecke der Ausfuhr von solchen Tier- und Warensendungen in Drittländer auf Antrag des Verfügungsbefugten, wenn für den jeweiligen Staat eine solche vorgesehen ist. Grundlage für die Ausstellung dieser Bescheinigungen oder Attestierungen sind Verkehrsfähigkeitsgutachten, die von der Agentur gemäß § 65 LMSVG, einer Untersuchungsstelle der Länder gemäß § 72 LMSVG oder von einer gemäß § 73 LMSVG hierzu berechtigen Person stammen,

d) Amtliche Kontrolle von Waren, die dem LMSVG unterliegen und über das Internet oder andere Fernabsatzkanäle aus Vertragsstaaten der EU, EWR-Staaten oder Drittstaaten in Österreich zum Verkauf angeboten werden, einschließlich „mystery shopping“ gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2017/625 oder Schwerpunktaktionen der Europäischen Kommission.

Lebensmittelkompetenzzentrum

Mit der Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) BGBl. I Nr. 135 2020 wurde bei den Aufgaben der AGES mit Wirksamkeit ab 1.1.2022 die Fachkoordination sowie Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeiten betreffend Herkunft- und Spezialitätenschutz sowie Integrität in der Lebensmittelkette ergänzt. Dazu wurde ein Lebensmittelkompetenzzentrum zur Unterstützung der Landeshauptleute sowie zur

zielgruppen-spezifischen Beratung und Koordinierung im Bereich des gesamten Lebensmittelrechts eingerichtet.

Landeshauptleute

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst. In einigen Ländern wurden bestimmten Städten mit eigenem Statut das Recht zur Vollziehung des LMSVG übertragen. Diese müssen bestimmte Anforderungen erfüllen (§ 25 LMSVG).

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 - Gesundheit
Hauptreferat Gesundheitswesen
Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Sanitätswesen
Lebensmittelaufsicht
Magistrate Klagenfurt und Villach

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung LF5 - Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
Abteilung GS2 - Umwelthygiene
Magistrate Wiener Neustadt und St. Pölten

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Magistrate Steyr, Linz und Wels

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/10 - Lebensmittelaufsicht

Magistrat Salzburg

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Lebensmittelaufsicht

Magistrat Graz

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landessanitätsdirektion Lebensmittelaufsicht

Magistrat Innsbruck

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Gruppe IV Soziale und Gesundheit

Abteilung IVb - Gesundheit und Sport, Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 59 - Marktamt

Untersuchungslabors

Mit der Untersuchung von amtlichen Proben sind beauftragt:

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), Lebensmitteluntersuchungsstellen der Länder (LUAs):

Kärnten:

Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Vorarlberg:

Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Nationale Referenzlabors

Nationale Referenzlabors gemäß § 75 LMSVG auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625:

Tabelle 8: Nationale Referenzlabors Kapitel Lebensmittelkontrolle

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Salmonellen	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Überwachung mariner Biotoxine	BfR Deutschland
Durch Lebensmittel übertragbare Viren	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Listeria monocytogenes	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Koagulasepositive Staphylokokken, einschließlich Staphylococcus aureus	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
E. coli, einschließlich Verotoxinbildende E. coli (VTEC)	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Campylobacter	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Genetisch veränderte Organismen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Pestizide in Getreide und Futtermittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide in Lebensmitteln tierischer Herkunft und mit hohem Fettgehalt	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide in Obst und Gemüse; einschließlich Waren mit hohem Wasseranteil und hohem Säuregehalt	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide Einzelrückstandsmethoden	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Metalle und Stickstoffverbindungen in Lebensmittel	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel Linz
Mykotoxine und Pflanzentoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Halogenierte persistierende organische Schadstoffe (POP)	Umweltbundesamt GmbH
Überwachung des Wassergehalts in Geflügelfleisch	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel, Wien
transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
Rückstände von Tierarzneimitteln und Kontaminanten:	Siehe Tabelle 10 nationale Referenzlabors
Stoffgruppen Tierarzneimittel und Hormone: A1a, A1b, A1c, A1d, A1e, A2, A3c, A3f, B1a, B1b, B1c, B1d, B2	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Kontaminanten: Mykotoxine (MYK)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Stoffgruppen Tierarzneimittel: A3a, A3b, B1b,	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Kontaminanten: Metalle (MET)	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel Linz
Prozesskontaminanten (Acrylamid, PAK, MCPD, Furan)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Antibiotikaresistenzen	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Parasiten (insbesondere Trichinella, Echinococcus und Anisakis)	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck

Beauftrage Kontrollstellen

Im Aufgabenbereich des Kapitels 1.1. wurden keine Kontrollstellen beauftragt.

1.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

1.1.3.1. Organisation der Kontrolle

Organigramm siehe 1.1.8.1. Anhang „Grafik System der Lebensmittelkontrolle in Österreich“.

Allgemeine Organisation und Management

Der Vollzug des Lebensmittelrechts umfasst sowohl die Kontrolle der Einhaltung des Lebensmittelrechts in den Betrieben im Rahmen von Betriebsbesuchen als auch die Entnahme und Untersuchung amtlicher Proben. Die Kontrollen werden gemäß § 24 LMSVG von besonders geschulten Lebensmittelaufsichtsorganen durchgeführt. Für die Kontrollen von Betrieben, die tierische Lebensmittel be- oder verarbeiten, sind zum Teil die Veterinärverwaltungen zuständig. Welche Dienststellen der jeweiligen Ämter der Landesregierung für welche Hygienekontrollen zuständig sind, ist aus 1.1.8.2. Anhang „Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen“ zu entnehmen.

In der Verordnung „über den örtlichen Zuständigkeitsbereich“, BGBl II Nr. 209/2006 idgF, ist festgelegt, bei welcher Institution die Lebensmittelaufsichtsorgane der einzelnen Bundesländer amtliche Proben zur Untersuchung und Begutachtung einzureichen haben. In der AGES und den LUAs erfolgen die lebensmittelrechtlichen Untersuchungen z. B. hinsichtlich Zusammensetzung, Mikrobiologie, Kontaminanten sowie auch die Überprüfung der Kennzeichnungsbestimmungen und der Auslobungen. Für jede amtliche Probe wird ein Untersuchungszeugnis, bestehend aus Prüfbericht und Gutachten erstellt und an die probeneinsendende Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt. Bei Beanstandungen werden entsprechende Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG durch die Behörde getroffen.

Gemäß LMSVG besteht eine Meldepflicht zwischen den Ländern, wenn bei Auftreten von Verstößen mehrere Bundesländer betroffen sind. In speziellen Fällen (z. B. bei Vorliegen von Gesundheitsschädlichkeit) ist auch das BMASGPK zu informieren.

Magistrate sind gegenüber der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann berichtspflichtig.

Bei Schwerpunktaktionen wird die Meldepflicht an das BMASGPK sowohl der Länder als auch der Labors spezifisch festgelegt. Eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse wird von der AGES erstellt und dem BMASGPK als Endbericht übermittelt. Diese werden an die Länder weitergegeben und auf der AGES-Website veröffentlicht.

Die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle werden im jährlichen Lebensmittelsicherheitsbericht zusammengefasst dargestellt und veröffentlicht. Weitere Berichte über die Vollziehung des LMSVG sind der Bericht über die Ergebnisse des nationalen Pestizidüberwachungsprogramms und die Ergebnisse des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der EU betreffend Pestizide.

Kontrollsystem und Koordinierung der Maßnahmen

Das Kontrollsystem berücksichtigt alle lebensmittelrechtlichen Kontrollaspekte wie z. B. Lebensmittelhygiene, Hygieneeigenkontrollmaßnahmen (Hazard Analysis and Critical Control Point, HACCP), Überprüfung der Konformitätsarbeit, Kennzeichnung, Täuschungsschutz, Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, Aromen, Kontaminanten, Rückstände von Pestiziden, Bestrahlung von Lebensmitteln, natürliches Mineralwasser, Untersuchung auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Dreimal jährlich finden Sitzungen der leitenden Beamtinnen und Beamten der Lebensmittelaufsicht mit allen in der Lebensmittelkontrolle tätigen Institutionen (BMASGPK, Länder, AGES, LUAs) statt.

Diese Sitzungen dienen unter anderem zur Koordinierung laufender Tätigkeiten, Beschlussfassung des nationalen Kontrollplanes, Diskussion der Ergebnisse, Festlegung der Zielsetzungen und Strategien. Weiters werden länderübergreifende Fragestellungen (z. B. Hygiene- oder Rechtsfragen) diskutiert. Außerdem besteht die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch.

Bei aktuellen Problemen werden ad hoc-Sitzungen oder Telefonkonferenzen mit den Betroffenen einberufen bzw. zur Lösung entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

Österreichisches Lebensmittelbuch

Das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB – Codex Alimentarius Austriacus) dient zur Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Inverkehrbringen von Waren (§ 76 LMSVG).

Das ÖLMB ist aus rechtlicher Sicht als „objektiviertes Sachverständigengutachten" einzustufen. Es ist keine Rechtsvorschrift im engeren Sinn.

Zur Beratung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Angelegenheiten sämtlicher lebensmittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Vorbereitung des ÖLMB ist eine Kommission (Codexkommission) eingerichtet. Gemäß § 77 LMSVG setzt sich die Kommission neben den Mitarbeiter:innen des BMASGPK und der AGES aus Vertreter:innen der LUAs und der nach § 73 LMSVG berechtigten Gutachter:innen sowie aus Vertreter:innen bestimmter Bundesministerien, der Länder und der Sozialpartner zusammen. Die Codexkommission arbeitet nach einer vom BMASGPK gemäß § 77 Abs. 8 LMSVG erlassenen Geschäftsordnung.

Zur fachlichen Unterstützung und Vorbereitung ihrer Beschlüsse hat die Codexkommission Unterkommissionen und Arbeitsgruppen eingesetzt, die unter Beteiligung von Fachexpert:innen Codexrichtlinien erarbeiten. Diese werden nach Befassung des Koordinationskomitees der Plenarversammlung der Codexkommission zur Beschlussfassung vorgelegt und von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht.

Neben der laufenden Aktualisierung der Kapitel im ÖLMB werden verschiedene Leitlinien betreffend die gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des Eigenkontrollsystems (Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP)) ausgearbeitet.

Die Codexkommission dient auch als Plattform zur Risikokommunikation.

Das ÖLMB ist auf der Homepage des BMASGPK unter Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit und auf der Website Österreichisches Lebensmittelbuch abrufbar.

Import von Lebensmitteln

Die Kontrolle des Importes von Lebensmitteln aus Drittstaaten fällt gemäß Art. 10 Bundesverfassungsgesetz in die Zuständigkeit des Bundes und wird durch das BAVG vollzogen (siehe Teilkapitel 4.2.).

1.1.3.2. Nationaler Kontrollplan

Gemäß § 31 LMSVG wird unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle vom BMASGPK jährlich ein nationaler Kontrollplan (NKP) für die amtliche Kontrolle von Unternehmen und Waren des LMSVG erlassen. Dieser wird nach Befassung der Länder und der AGES auf Basis von Risikobewertungen und statistischen Daten erstellt. Die Koordination des NKP wird von der Abteilung III/B/13 durchgeführt. Der Beschluss des NKP wird im „Fachplenum“ mit BMASGPK, Ländern und Labors (AGES und LUAs) jeweils im IV. Quartal getroffen.

Gemäß § 31 Abs. 2 LMSVG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann für die Durchführung des NKP in ihrem bzw. seinem Hoheitsgebiet Sorge zu tragen und über den Vollzug dem BMASGPK bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu berichten.

Der NKP stellt einen Teil des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplanes dar.

Die jährliche Erstellung des NKP für das folgende Jahr erfolgt unter Berücksichtigung

- der grundsätzlichen Aufgaben des Lebensmittelrechts,
- des risikobasierten Ansatzes,
- von Beurteilungen und Bewertungen der Ergebnisse der vorherigen Pläne,
- von praktischen Erfahrungen mit der Vollziehung des NKP,
- von aktuellen Geschehnissen.

Revisionen

Die amtliche Kontrolle wird im NKP so geplant und durchgeführt, dass entsprechend einer risikobasierten Vorgangsweise die Betriebe einer amtlichen Kontrolle unterzogen werden.

Jeder Betriebsgruppe ist eine Risikokategorie (siehe Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 5 Risikobasierte Planung“) zugeordnet. Jeder Risikokategorie ist eine Kontrollhäufigkeit zugeordnet. Die Kontrollhäufigkeit reicht von 100 % jährlich bei der höchsten Risikokategorie neun bis zu 10 % jährlich bei der niedrigsten Risikokategorie eins. Die tatsächliche Kontrollfrequenz errechnet sich aus diesem Basissatz mit dem für den einzelnen Betrieb erstellten betriebsorientierten Risiko sowie dem sich aus der Betriebskontrolle ergebenden kontrollergebnisorientierten Risiko. Auf dieser Basis obliegt die Entscheidung über die Häufigkeit der Betriebsrevisionen, bezogen auf den einzelnen Betrieb, der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann.

Seit dem Jahr 2024 wird für die Betriebsrevisionen von Milcherzeugerbetrieben gemäß Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ein eigener, risikobasierter nationaler Kontrollplan erstellt.
Die Bestimmung des Anteils der zu kontrollierenden milchproduzierenden Betriebe erfolgt anhand eines risikobasierten Ansatzes. Dabei werden die Betriebstypen sowie die Kontrollergebnisse der Vorjahre berücksichtigt. Betriebe, die in den Vorjahren ohne Mängel kontrolliert wurden, haben eine geringere Auswahlwahrscheinlichkeit, während Betriebe mit festgestellten Mängeln mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für eine Kontrolle ausgewählt werden.
Die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen werden jährlich zusammengefasst und veröffentlicht.

Proben

Im Probenteil des NKP wird die Anzahl der pro Bundesland zu ziehenden und der AGES und den LUAs zu übermittelnden Proben festgelegt. Die Gewichtung der Warengruppen erfolgt nach risikobasierten und statistischen Überlegungen.

Grundsätzlich erfolgt eine Unterscheidung zwischen Planproben und Verdachtsproben. **Verdachtsproben** werden aus Verdachtsmomenten heraus gezogen. Schwergewicht bei der Ziehung von Verdachtsproben bei vermuteter Nichtkonformität (Täuschung, Rückstände…) ist auf Erzeuger:innen und Importeur:innen zu legen, um Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden und um auf eine verstärkte Sorgfaltspflicht der Unternehmer:innen hinzuwirken. Verdachtsproben im Handel und in der Gastronomie werden vor allem solche sein, bei denen die Vermutung besteht, dass sie für den Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich sind.

Planproben sind Proben, die nach dem Zufallsprinzip entsprechend dem jährlichen Probenplan entnommen werden. Die Planproben werden entsprechend ihrer Zielrichtung in die folgenden vier Kategorien aufgeteilt:

- Proben aus dem Handel (HAP),
- Proben aus der Eigenproduktion (PEP),
- Proben von Primärproduzent:innen,
- Monitoring Proben.

Schwerpunktaktionen

Bestimmte Kontrollaspekte werden im NKP in Form von Schwerpunkten geplant und durchgeführt. Neben der Durchführung von EU-weit festgelegten jährlichen Kontrollprogrammen (Pestizid Rückstandsmonitoring, Bestrahlung von Lebensmitteln…)

werden z. B. folgende Schwerpunkte im Rahmen des Kontrollplanes berücksichtigt: Hygiene, Untersuchung auf GVO, Neuartige Lebensmittel, Zoonosen, Zusammensetzung, spezielle Kennzeichnungsfragen, Kontaktmaterialien und Zusatzstoffe. Bei speziellen Fragestellungen werden Schwerpunktaktionen jährlich wiederholt wie z. B. die Überprüfung der Eigenkontrolle in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 786/2013, zugelassenen Hochrisikobetrieben, die Lebensmittel tierischen Ursprungs be- und verarbeiten.

Darüber hinaus können weitere Aktionen aus aktuellem Anlass ad hoc festgelegt werden.

1.1.4. Notfallpläne, Warnsysteme, Verbindungsstelle

Notfallplan

Die gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines Notfallplans ist im § 32 LMSVG, basierend auf der Verordnung (EU) 2017/625, festgelegt. Der Notfallplan enthält Maßnahmen, die unverzüglich durchzuführen sind, wenn eine Ware ein ernstes Risiko für die Gesundheit der Verbraucher:innen darstellt.

Für die Gruppe III/B Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen ist ein „interner Krisenablaufplan“ anzuwenden.

Im Notfall ist die Erreichbarkeit der zuständigen Verwaltungseinheiten der Landesbehörden im Wege der Bundeswarnzentrale oder der einzelnen Landeswarnzentralen sichergestellt. In einigen Bundesländern gibt es zusätzlich im Bereich der Lebensmittelaufsicht einen permanenten Bereitschaftsdienst.

Warnsysteme

Die Servicestelle der AGES in Salzburg fungiert als Kontakt- und Unterstützungsstelle für folgende Meldesysteme:

- RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) für Lebensmittel und Futtermittel,
- Safety Gate - Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Non Food Produkte (früher RAPEX (Rapid Exchange of Information)) für Gebrauchsgegenstände, Spielzeug und Kosmetische Mittel,
- INFOSAN (International Food Safety Authorities Network) weltweites Meldesystem der WHO für lebensmittelbedingte Risiken,
- Verbindungsstelle Kontakt, Kommunikation, Koordination im Rahmen der Amtshilfe gegenüber anderen Mitgliedstaaten. Um diese Tätigkeiten koordinieren zu können, hat die EU das Administrative Assistance and Cooperation System (AAC) geschaffen.

Dieses beinhaltet als zweiten Teil auch ein besonders geschütztes System für die Kommunikation zur Abklärung von Betrugsfällen,

- OFIS (Organic Farming Information System) für biologische Lebensmittel.

1.1.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 “ beschrieben.

1.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Durchsetzung des Lebensmittelrechtes

Die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden umfassen auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“). Die Lebensmittelaufsichtsorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie Proben von Lebensmitteln einschließlich ihrer Verpackungen in einem für die Probenahme unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

Wird bei der Untersuchung einer amtlichen Probe von einem Labor in Befund und Gutachten das Vorliegen eines Verstoßes gegen das LMSVG festgestellt, so werden von den zuständigen Lebensmittelaufsichtsorganen die entsprechenden Maßnahmen (z. B. Außerverkehrsetzung etc.) unverzüglich eingeleitet. Neben den Maßnahmen der Kontrollbehörden gemäß LMSVG besteht auch die Möglichkeit, durch Gerichtsstrafen (Gesundheitsschädlichkeit) oder Verwaltungsstrafen (sonstige Vergehen) Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittelrechtes zu sanktionieren.

Dokumentierte Verfahren

Die Lebensmittelkontrollbehörden der Länder haben ein einheitliches Qualitätsmanagementsystem (QM-System) für die amtliche Kontrolle eingerichtet. Die Kontrolle der Lebensmittelbetriebe erfolgt somit österreichweit nach gleichen, festgelegten Vorschriften.

In allen Bundesländern wird nach dem QM-Handbuch vorgegangen.

Das QM-Handbuch wurde in der Arbeitsgruppe QM-System für die Amtliche Lebensmittelüberwachung erarbeitet. Mitglieder sind Vertreter:innen der Länder, der Magistrate und des BMASGPK. Diese Arbeitsgruppe ist für Ausarbeitung, Aktualisierung und Ergänzung der Verfahrensanweisungen zuständig. Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgruppe zählen auch die laufende Evaluierung und gegebenenfalls Aktualisierung des Handbuches. Die Freigabe der Verfahrensanweisungen und grundsätzliche Vorgaben an die Arbeitsgruppe erfolgen durch die Landesleiter:innen.

Entsprechend den Vorgaben des QM-Handbuches werden alle Kontrolltätigkeiten und Auffälligkeiten schriftlich dokumentiert bzw. im elektronischen Datensystem „Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem“ (ALIAS) gespeichert (siehe Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 8 Datensysteme“).

1.1.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Es erfolgt eine regelmäßige Evaluierung aller Informationen bezüglich der Durchführung der Lebensmittelkontrolle im Rahmen der Vorgaben des MNKP. In Koordinationssitzungen mit allen Betroffenen werden gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen erarbeitet.

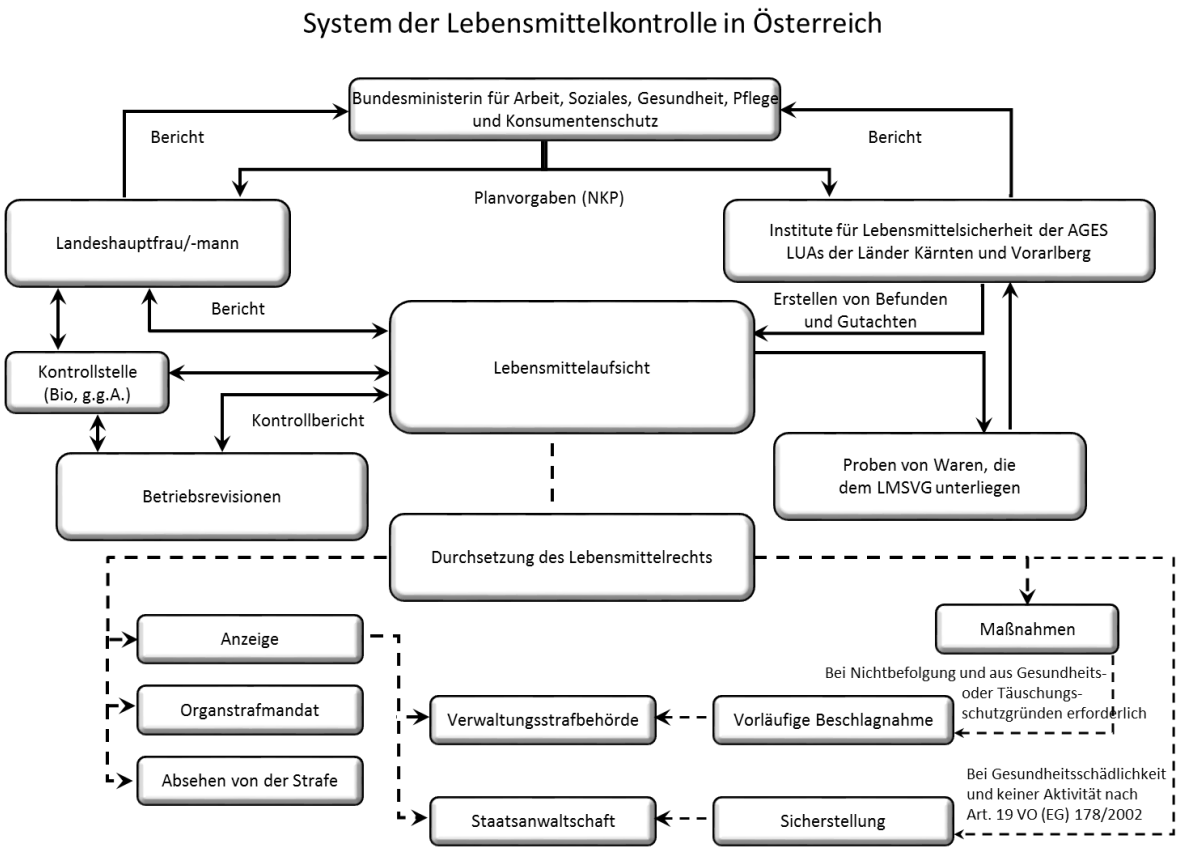
Laufend wird eine Analyse des Planes auf Erfüllung bzw. Lücken im System durchgeführt:

- Identifizierung der besten Lösungen (werden im Bericht an die Europäische Kommission und national kommuniziert),
- Identifizierung des Handlungsbedarfes,
- Prioritätensetzung,
- Zur Erarbeitung der Lösungen werden gegebenenfalls Expert:innen nominiert, spezifische Arbeitsgruppen oder eigene Projekte eingerichtet.

1.1.8. Anhang

1.1.8.1. Grafik System der Lebensmittelkontrolle in Österreich

Abbildung 6: System der Lebensmittelkontrolle in Österreich



1.1.8.2. Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen

Abbildung 7: Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen

Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen gemäß § 24 LMSVG**

Bundesland	Betriebe, die Milcherzeugnisse herstellen			Rohmilcherzeugerbetriebe	Betriebe, die Fischerzeugnisse herstellen			Fleischverarbeitungsbetriebe		
	zugelassene Betriebe	Einzelhandelsbetriebe 92/2006 idF	Zulassung*		zugelassene Betriebe	Einzelhandelsbetriebe 92/2006 idF	Zulassung*	zugelassene Betriebe	Einzelhandelsbetriebe 92/2006 idF	Zulassung*
	Kontrolle	Kontrolle		Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle		Kontrolle	Kontrolle	
Burgenland	-	Stall:Vet Verarbeitung: LM	LM	Vet	LM	LM	LM	Vet	Vet	Vet
Kärnten	LM	LM	Recht	Vet	LM	LM	Recht	Vet	Vet+LM	Recht+Vet
Niederösterreich	LM	LM	Recht	Vet	LM	LM	Recht	Vet+LM	LM	Recht
Oberösterreich	LM	LM	LM	Vet	LM+Vet**	LM	LM+Vet**	Vet	LM	Vet
Salzburg	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet
Steiermark	LM+Vet	LM	Recht	Vet	LM	LM	Recht	Vet	LM	Recht
Tirol	LM	LM	Recht	Vet	LM	LM	Recht	Vet	Vet+LM	Vet
Vorarlberg	LM	LM	LM*	Vet	Vet+LM	LM	LM*	Vet	Vet+LM	LM*
Wien	LM	LM	LM	-	VET	LM	VET	VET	LM	VET

Fußnoten:
* Behörde, die Zulassungsbescheid erstellt
** Bei nicht in der Tabelle angeführten Lebensmittelbetrieben erfolgen die Kontrollen durch die LM
LM* Rechtsabteilung Gesundheit und Sport für LMSVG
LM+Vet** Im Falle von Fischschlachtbetrieben (Fischuntersuchung gem. Fleischuntersuchungs VO erforderlich): VET; Hygienekc

Legende:
"Vet" Landesdienststelle der Veterinärverwaltung
"LM" Landesdienststelle der Lebensmittelaufsicht
"Recht" Landesdienststelle für rechtliche Angelegenheiten (Lebensmittel ...)

1.2. SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG

1.2.1. Ziele, Strategien und Kontext

Ziele

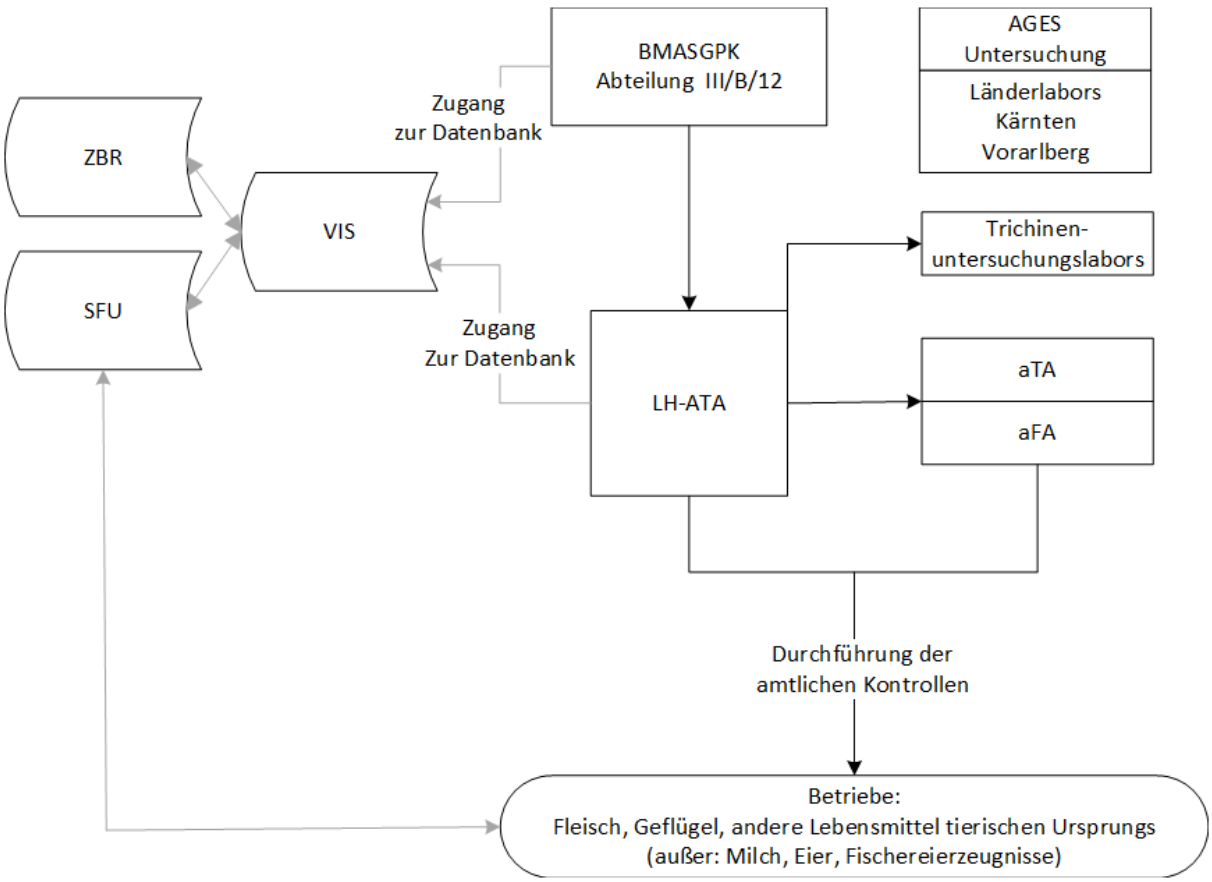
siehe Ziele in Kapitel 1.1.1.

Strategie

Die amtliche Kontrolle wird so geplant und durchgeführt, dass alle Betriebe regelmäßig und risikobasiert einer amtlichen Kontrolle unterzogen werden.

1.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 8: Für die Fleischkontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Abteilung III/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten

Landeshauptleute

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 - Gesundheit
Hauptreferat Gesundheitswesen
Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Seuchenvorsorge und Tiergesundheit
Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung LF5 - Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/03 – Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Landesdirektion für Gesundheit
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Gruppe V Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Vb - Veterinärangelegenheiten

Wien
Amt der Wiener Landesregierung,
Magistratsabteilung 59 - Marktamt

Untersuchungslabors

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES),
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten,
- Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg.

Nationale Referenzlabors

Tabelle 9: Nationale Referenzlabors Kapitel Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Parasiten (Trichinenuntersuchung)	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck
transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling

Die Benennung der Labors für die Trichinenuntersuchung, welche nicht der Akkreditierungspflicht unterliegen, erfolgt durch die Landeshauptleute im jeweiligen Zuständigkeitsbereich**.**

Beauftragte Kontrollstellen

Es sind keine Kontrollstellen beauftragt.

1.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

1.2.3.1. Organisation der Kontrolle

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung obliegt der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Vorbereitung von Gesetzen, die Erstellung von Verordnungen sowie von Durchführungserlässen. Für die Organisation der SFU und der Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben ist die jeweilige Landeshauptfrau bzw. der jeweilige Landeshauptmann zuständig.

Die Durchführung der SFU wird von Amtstierärzt:innen (bestellt gemäß § 24 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)), amtlichen Tierärzt:innen (beauftragt gemäß § 24 Abs. 4 LMSVG), amtlichen Fachassistent:innen inklusive Trichinenuntersucher:innen, betriebseigenen Hilfskräften bei der Geflügelfleischuntersuchung sowie kundigen Personen für die Wildfleischbeurteilung wahrgenommen. Die Anzahl der jeweils tätigen Personen in Österreich ist dem Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors“, zu entnehmen.

Die Ausbildung der **Amtstierärzt:innen** erfolgt in Österreich gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949 idgF, (siehe Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 9 Ausbildung der Kontrollorgane“).

1.2.3.2. Kontrollpläne

Die SFU wird bei allen Schlachttieren durchgeführt. Hygienekontrollen werden durch den nationalen Kontrollplan angeordnet, der unter Einbeziehung der Fachreferent:innen der Länder erarbeitet wird. Die Festlegung der Kontrollfrequenzen in den einzelnen Betriebskategorien erfolgt risikobasiert, wobei die Hauptkriterien die jeweilige Produktions- oder Verarbeitungsmenge und das Gesundheitsrisiko des erzeugten oder bearbeiteten Produktes sind. Bei der Erarbeitung des Kontrollplanes werden die Erfahrungen der vorangehenden Jahre sowie allfälliger Feststellungen im Rahmen von Inspektionen des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Europäischen Kommission berücksichtigt. Darüber hinaus werden in Hochrisikobetrieben wie fleischverarbeitenden Betrieben regelmäßig Schwerpunktaktionen durchgeführt.

1.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für den Bereich Verbraucher:innengesundheit und Veterinärwesen wurde ein „Leitfaden zum Krisenmanagement“ erstellt, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert (siehe Teilkapitel 1.1.4.).

Beim Auftreten von Trichinen ist gemäß Trichinennotfallplan vorzugehen (siehe 1.2.8.1. „Anhang Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005“).

Bei Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen ist gemäß den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.

1.2.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

1.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche Tierärzt:innen ebenfalls die Anforderungen an Amtstierärzt:innen für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensteinteilung zu beachten sind. Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

Dokumentierte Verfahren

Zur Durchführung der Kontrollen wurden folgende Erlässe bereits kundgemacht:

- Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei als Haustieren gehaltenen Huftieren (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Einhufer),
- Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Geflügel und Hasentieren,
- Fleischuntersuchung bei Wild aus freier Wildbahn,

- Probenahmen und Probenversand zur Durchführung von Hilfsuntersuchungen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie im Zuge von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben,
- Durchführung von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben,
- Probenahmen zur Durchführung von Hilfsuntersuchungen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
- Zulassung von Fleischlieferbetrieben zum Export in Drittländer,
- Exportabfertigung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Drittländer.

Durchsetzung des Rechtes

Die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden umfassen auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“). Die Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie Proben von Erzeugnissen einschließlich ihrer Verpackungen in einem für die Probenahme unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

Wird bei der Untersuchung einer amtlichen Probe von einem Labor in Befund und Gutachten das Vorliegen eines Verstoßes gegen das LMSVG festgestellt, so werden von den zuständigen Kontrollorganen die entsprechenden Maßnahmen (z. B. Außerverkehrsetzung) unverzüglich eingeleitet. Neben den Maßnahmen der Kontrollbehörden gemäß LMSVG besteht auch die Möglichkeit, durch Gerichtsstrafen (Gesundheitsschädlichkeit) oder Verwaltungsstrafen (sonstige Vergehen) Verstöße gegen Vorschriften des LMSVG zu sanktionieren.

1.2.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Anpassung des Plans für die zugelassenen Fleischbetriebe erfolgt, falls erforderlich, in folgender Weise: In den regelmäßigen Treffen der Fleischhygienereferent:innen der Länder erfolgt eine Abstimmung der Häufigkeit der Kontrollen in den zugelassenen Fleischbetrieben. Die Kontrollfrequenzen sind nach einer generellen Überarbeitung seit dem Jahr 2017 unverändert. Hauptkriterium ist die jeweilige Produktions- oder Verarbeitungsmenge und das Gesundheitsrisiko des erzeugten oder bearbeiteten Produktes, wobei bis zu 7 Kategorien für eine Produktgruppe festgelegt sind. Die Kontrolle erfolgt, abhängig von der Kategorie, abgestuft zwischen zweimal pro Monat bis einmal alle zwei Jahre. Die Kontrollpunkte ergeben sich aus den Fragenlisten für diese Betriebe. Schwerpunkte werden anhand von Feststellungen (z. B. auch solcher im Rahmen von Besuchen des Lebensmittel- und

Veterinäramtes der Europäischen Kommission) und der Erfahrungen der jeweiligen Vorjahre zusätzlich festgelegt.

Die Ergebnisse der Hygienekontrollen werden jährlich im interaktiven Lebensmittelsicherheitsbericht (LMSB interaktiv) auf der AGES-Homepage veröffentlicht.

1.2.8. Anhang

1.2.8.1. Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005

Zur Verhinderung der Übertragung von Trichinellen von Tieren auf den Menschen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten und sind gegebenenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Schlachtkörper dürfen erst nach Vorliegen des negativen Trichinenbefundes den Schlachthof, Wildschweine den Betrieb, wo die Trichinenuntersuchung eingeleitet wurde, verlassen. Eine weitere Bearbeitung vor dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses darf nur dann stattfinden, wenn diese in einem Betrieb erfolgt, der in unmittelbarem örtlichen und organisatorischen Zusammenhang mit dem Schlachthof steht und durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt ist, dass kein Teil der betreffenden Partie Fleisch vor Abschluss der Untersuchungen aus dem Betrieb abgegeben wird.
2. Die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Tierkörper zum Herkunftsbetrieb (Tierhalter:in) bzw. Jagdrevier im Falle von Wildschweinen ist durch betriebseigene Systeme in Verbindung mit den vorgeschriebenen Begleitdokumenten im Rahmen der Lebensmittelkette durch die Lebensmittelunternehmerin bzw. den Lebensmittelunternehmer zu gewährleisten.
3. Das Ergebnis der Untersuchung und damit die endgültige Genusstauglichkeitserklärung ist nachweislich der/dem Betriebsverantwortlichen bekanntzugeben. Tierkörper und Tierkörperteile, die als trichinenpositiv beurteilt wurden, sind als genussuntauglich zu kennzeichnen und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Tiermaterialgesetz, BGBl I Nr. 141/2003, als Material der Kategorie 2 zu entsorgen. Werden vor Abschluss der Trichinenuntersuchung im Zuge einer weiteren Bearbeitung Teile verschiedener Tierkörper vermischt, so sind im Fall eines Trichinenfundes alle Teile der betroffenen Partie entsprechend zu entsorgen.
4. Werden nach dem In-Verkehr-bringen von genusstauglich befundetem Fleisch bei Kontrollen Trichinen festgestellt, so sind von der Lebensmittelunternehmerin bzw.

vom Lebensmittelunternehmer alle erforderlichen Maßnahmen – einschließlich der Verständigung der Lebensmittelaufsichtsbehörde und eine allfällige Rückholung bereits abgegebener Ware – gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu veranlassen.

5. Positive und zweifelhafte Befunde sind im österreichischen Referenzlabor für Trichinen (AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck) abzuklären.
6. Im Herkunftsbetrieb bzw. Jagdrevier sind von der zuständigen Behörde gemäß Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005 idgF, Erhebungen durchzuführen.

1.3. RÜCKSTANDSKONTROLLE UND TIERARZNEIMITTELKONTROLLE

1.3.1. Ziele, Strategien und Kontext

Ziel ist eine hohe Einhaltungsquote (Zielwert: 99,5 %) in Bezug auf Grenzwerte von bestimmten chemischen Stoffen (Rückständen von Tierarzneimitteln und Pestiziden) und somit der Aufrechterhaltung des hohen Niveaus an Lebensmittelsicherheit. Dies wird gewährleistet durch risikobasierte Kontrollen und entsprechende Maßnahmensetzung im Fall von Verstößen. So ist die Überwachung des Einsatzes bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände – beginnend beim landwirtschaftlichen Betrieb bis zum Lebensmittel tierischer Herkunft – ein entscheidender Beitrag, um den Schutz der Verbraucher:innen vor Stoffen, die die menschliche Gesundheit gefährden oder schädigen können, zu gewährleisten.

Strategisch ist es das Ziel, durch ein effizientes, mit ausreichenden Ressourcen ausgestattetes Kontrollsystem – beginnend bei der Überwachung der Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln im landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieb bis hin zum in Verkehr bringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft an die Verbraucher:innen – das hohe Niveau der Lebensmittelsicherheit sicherzustellen.

Erreicht wird dieses Ziel unter anderem durch Weiterentwicklung und Bearbeitung eines risikobasierten Kontrollplanes, mit dem die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Lebensmittelunternehmer:innen überwacht wird.

Nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 und Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 werden jährlich ein nationaler risikobasierter Rückstandskontrollplan für die Produktion in den Mitgliedstaaten, ein nationaler randomisierter Überwachungsplan für die Produktion in den Mitgliedstaaten und ein nationaler risikobasierter Kontrollplan für Einfuhren aus Drittländern für die amtliche

Kontrolle erstellt. Diese drei Kontrollpläne werden der Europäischen Kommission übermittelt und von dieser evaluiert.

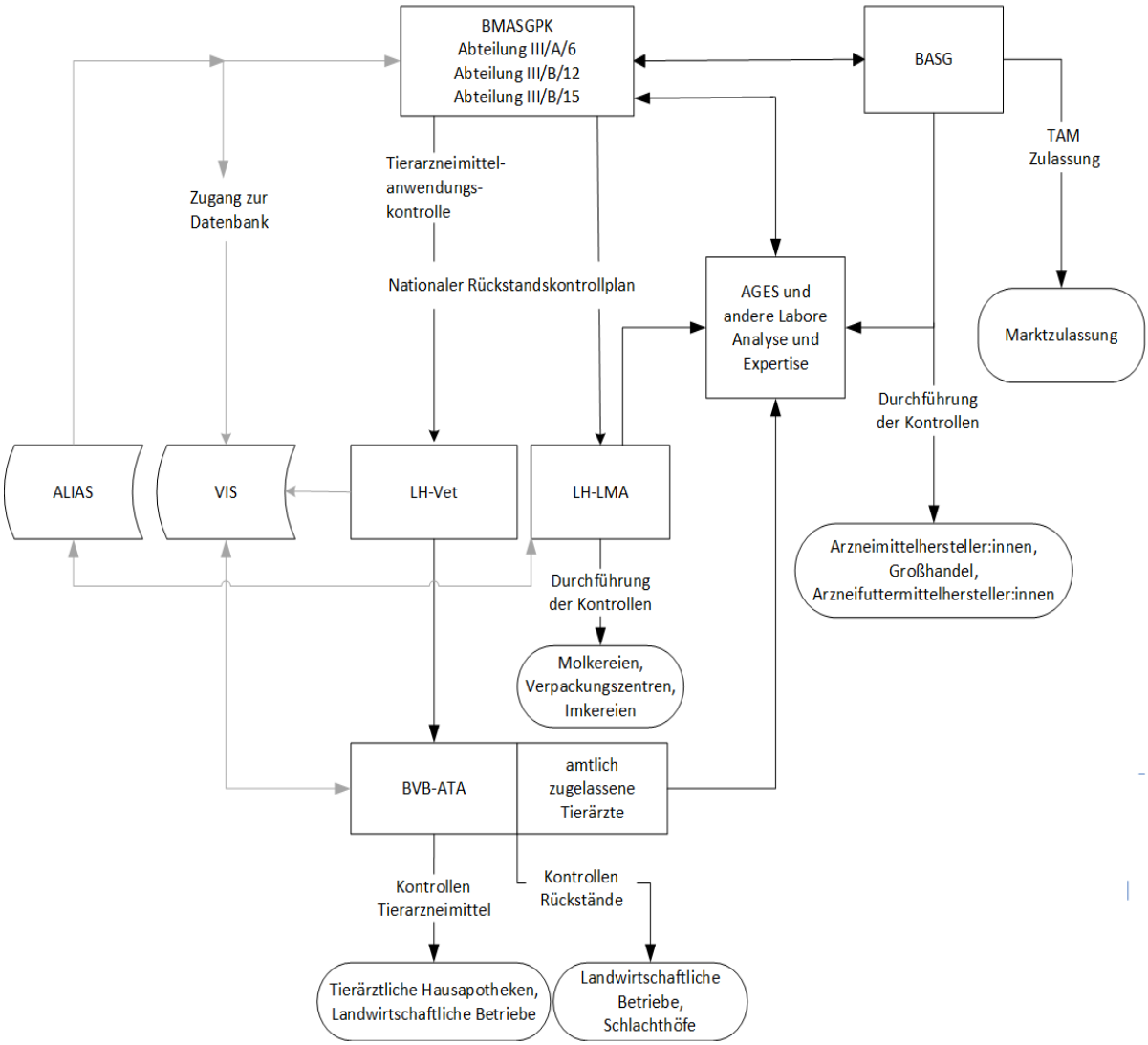
Bei der Planung und Durchführung der amtlichen Kontrolle werden die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 und Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644, die Ergebnisse des Vorjahres und praktische Erfahrung aller relevanter Bereiche berücksichtigt. Die regionale Verteilung der Tiere, die Größe der Tierbestände, Geschlecht, Alter, Tierart und Mastsystem sowie regional gehäuftes Auftreten von bestimmten Rückständen, aktuelle Entwicklungen und Tendenzen auf dem Gebiet der Gewinnung, Produktion, Handel und Verbraucher:innenerwartung bezüglich Lebensmitteln tierischer Herkunft sind zu berücksichtigen. Es werden alle Erkenntnisse, die sowohl im Rahmen der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben und Erstverarbeitungsbetrieben gewonnen werden, als auch die Ergebnisse der Untersuchungen mit einbezogen.

Wesentlich ist die regelmäßige Kommunikation, einschließlich Datenaustausch, zwischen allen beteiligten Behördenstufen sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene.

Ebenso sind ständige Optimierungen der Analytik erforderlich. Der Einsatz von Multimethoden ist ein wichtiges Tool, um effizienter und auch rascher in den landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen setzen zu können und gleichzeitig auch die Lebensmittelunternehmer:innen zu sensibilisieren.

1.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 9: Für die Tierarzneimittel- und Rückstandskontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(zentrale Stelle, BMASGPK)

Es sind drei Abteilungen für die Rückstandskontrolle zuständig:

- Die **Abteilung III/B/12** „Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten“ ist für die Organisation und fachliche Angelegenheiten der Rückstandskontrolle bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs zuständig.
- Die **Abteilung III/A/6** „Lebensmittelsicherheit und Verbraucher:innenschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik“ wirkt bei der Rückstandskontrolle sowie fachlichen Belangen der Umweltkontamination von Lebensmitteln mit.
- Die **Abteilung III/B/15** „Zoonosen, Tierarzneimittelanwendung sowie Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches“ ist für die Kontrolle der Tierarzneimittelanwendung bei lebenden Tieren zuständig.

Landeshauptleute

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 10 - Gesundheit

Hauptreferat Gesundheitswesen

Referat Lebensmittelaufsicht

Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Unterabteilung Veterinärwesen

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege

Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten - Lebensmittelaufsicht

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung LF5 - Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/ 03 - Landesveterinärdirektion
Referat 4/10 - Lebensmittelaufsicht

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege; Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement;
Referat Veterinärdirektion / öffentliches Veterinärwesen
Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Landesdirektion für Gesundheit
Abteilung Landesveterinärdirektion - Lebensmittelaufsicht

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Gruppe V Land und Forstwirtschaft
Abteilung Vb Veterinärangelegenheiten
Gruppe IV Soziales und Gesundheit
Abteilung IV/b Gesundheit und Sport, Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 59 - Marktamt
Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienste und Tierschutz

Untersuchungslaboratorien
Die Untersuchung der Proben auf Rückstände wird in folgenden Laboratorien durchgeführt:

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES),
- Institut für Lebensmitteluntersuchung, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten.

Nationale Referenzlaboratorien für Rückstände

Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 sind nachfolgend genannte Laboratorien nationale Referenzlabors für Stoffe gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 (Die Buchstaben-Ziffern Kombinationen beziehen sich auf die Klassifizierungen des Anhanges I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644):

Tabelle 10: Nationale Referenzlabors Kapitel Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe: A1a, A1b, A1c, A1d, A2a, A2b, A2c, A2d, sowie Tierarzneimittel: A3f, B1c/Beruhigungsmittel und A3c, A3f, B1d, /Corticosteroide, Carbadox und Olaquindox	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
A2a, A2d, A3c, B1a /Stoffe mit antibakterieller Wirkung	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe: A1e sowie Tierarzneimittel: A3f, B1d nicht steroidale entzündungshemmende Mittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Tierarzneimittel: A3d, A3f, B1b /Anthelmintika und A3b, A3d, B1b/Kokzidiostatika (einschließlich Nitroimidazole)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Pestizide in Lebensmitteln tierischer Herkunft und mit hohem Fettgehalt: A1c, A3b, A3c, A3f, B1b, B1d	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide Einzelrückstandsmethoden: A1c, A3b, A3c, A3f, B1b, B1d	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
A3a/Farbstoffe	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck

Beauftragte Kontrollstellen

Im Aufgabenbereich des Kapitels 1.3. wurden keine Kontrollstellen beauftragt.

1.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

1.3.3.1. Organisation der Kontrolle

Rückstandskontrolle

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, und die darauf basierende Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl II. Nr. 110/2006 idgF, sind die nationale Rechtsgrundlage für die Kontrolle auf Rückstände.

Zentrale Behörde für die Rückstandskontrolle für lebende Tiere, Erzeugnisse der Aquakultur, tierische Erzeugnisse (Milch, Eier, Honig, Tierdarmhüllen/Naturdärme) und Fleisch ist das BMASGPK (siehe 1.3.2. erster Absatz).

Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, die an die Weisungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gebunden sind.

In dem für das Probenjahr aktuellen Durchführungserlass 6 (für lebende Tiere, Fleisch und Erzeugnisse der Aquakultur) und den Erlässen A-300 und A-301 für Milch, Eier, Honig und Tierdarmhüllen/Naturdärme (Basis ist der Nationale Kontrollplan; siehe MNKP Kapitel 1.1.) wird von Seiten des BMASGPK die Vorgangsweise der amtlichen Rückstandskontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben, den Schlachtbetrieben sowie in Betrieben, die Milch, Eier, Honig und/oder Tierdarmhüllen/Naturdärme in Verkehr bringen, festgelegt.

Die Durchführung der Probenahme in den Ländern obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann.

Die Probenziehung erfolgt durch von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann betraute Personen:

- bestellte amtliche Tierärzt:innen,
- Lebensmittelaufsichtsorgane,
- beauftragte amtliche Tierärzt:innen,
- zugelassene Tierärzt:innen.

Die Untersuchung der Proben wird ausschließlich in zugelassenen und akkreditierten Laboratorien (siehe 1.3.2.) durchgeführt.

Bei gravierenden Verstößen wie etwa bei Nachweis einer vorschriftswidrigen Behandlung verfügt die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann eine Sperre über den betroffenen Tierhaltungsbetrieb. Die Sperre erfolgt per Bescheid. Weitere Maßnahmen sind Betriebskontrollen mit Schwerpunkt der Überprüfung der korrekten Tierarzneimittelanwendung, Überprüfung der Tierärztin oder des Tierarztes, Entnahme von Proben, Kontrolle von Betrieben, die in wirtschaftlicher Verbindung zum Herkunftsbetrieb stehen.

Primärerzeugnisse von Tieren eines gesperrten Betriebes dürfen erst nach Untersuchung und Nichtvorliegen weiterer Beanstandungsgründe in Verkehr gebracht werden.

Ist der Nachweis einer illegalen Anwendung erbracht, so ist das Tier oder sind die Tiere zu töten und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Tiermaterialiengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, unschädlich zu beseitigen. Damit soll verhindert werden, dass Fleisch beziehungsweise die von diesen Tieren gewonnenen Lebensmittel tierischer Herkunft in die Nahrungsmittelkette gelangen. Nach Aufhebung der Sperre unterliegt der Betrieb einer zwölf Monate dauernden Überwachung durch die Behörde.

Bei Nachweis von Stoffen, die über den festgelegten Höchstmengen liegen, wird in ähnlicher Weise vorgegangen, wobei zur Abklärung in der Regel weitere Proben vor oder bei der nächsten Schlachtung von Tieren des Betriebes gezogen werden.

Werden in Milch, Eiern oder Honig Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Substanzen nachgewiesen oder eine Überschreitung einer festgesetzten Höchstmenge festgestellt, so ist eine Sperre des Betriebes bzw. ein Verbot des Inverkehrbringens der betroffenen Charge bescheidmäßig anzuordnen. Eine Freigabe der tierischen Primärerzeugnisse erfolgt erst, wenn sich nach amtlicher Probennahme und Untersuchung keine Beanstandungsgründe ergeben.

Zweimal im Jahr tritt die Arbeitsgruppe Rückstände zusammen, der Vertreter:innen des Bundes sowie Sachverständige der Länder und der Untersuchungsanstalten angehören. In dieser Arbeitsgruppe werden für die Rückstandskontrolle relevante Themen besprochen.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat zweimal jährlich über das Ergebnis der Rückstandskontrolle in ihrem bzw. seinem Bundesland dem BMASGPK zu berichten:

Halbjahresbericht:
Dieser Bericht soll die Art und Weise, wie der Überwachungsplan durchgeführt wurde und welche Kontrollmaßnahmen getroffen worden sind sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Rückstandskontrolle im Bundesland beinhalten.

Endbericht:
Der Endbericht hat die Meldung der Gesamtzahl der aufgrund des Probenziehungsplanes gezogenen Proben und deren Ergebnisse sowie der Gesamtzahl der Verdachtsproben und die getroffenen Maßnahmen im Falle des Nachweises von Rückständen zu beinhalten.

Das BMASGPK fasst die Ergebnisse zusammen und übermittelt die Daten (inklusive analytischer Daten) an die EFSA. Die zusammengefassten Ergebnisse sind im interaktiven Lebensmittelsicherheitsbericht auf der AGES Homepage veröffentlicht.

Tierarzneimittelanwendungskontrolle
Das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl I Nr. 28/2002 idgF, ist die nationale Rechtsgrundlage für die Anwendung von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren (Umsetzung der Richtlinie 2001/82/EG, Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel).

Für die Überwachung der Tierarzneimittelanwendung in den landwirtschaftlichen Betrieben ist das BMASGPK, Abteilung III/B/15 als zentrale Behörde zuständig.

Die Überwachung erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, einzig die Kontrollen des Einsatzes von Fütterungsarzneimitteln in landwirtschaftlichen Betrieben obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.

Die landwirtschaftlich tierhaltenden Betriebe und die Tierhaltungsbetriebe betreuenden Tierärzt:innen (inklusive tierärztlicher Hausapotheke) werden auf Einhaltung der Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes und darauf basierender Verordnungen überprüft. Basis für diese Kontrollen ist der Durchführungserlass 11. Jährlich werden zusätzlich schwerpunktmäßig bestimmte Betriebsarten wie z. B. Mast- oder Aufzuchtbetriebe zur Kontrolle ausgewählt.

Das Ergebnis dieser Kontrollen in landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieben ist seit 2015 in das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) einzutragen.

Werden im Rahmen dieser Überprüfungen Verstöße festgestellt, so sind daraufhin effiziente und zielgerichtete Maßnahmen zu setzen.

Die Kontrolle der tierärztlichen Hausapotheken gemäß Apothekenbetriebsordnung, BGBl II Nr. 65/2005 idgF, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Für die Überwachung von Betrieben, die Arzneimittel herstellen und in Verkehr bringen ist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), eine dem BMASGPK nachgeordnete Behörde, zuständig.

1.3.3.2. Kontrollpläne

Nationale Rückstandskontrollpläne
Die nationalen Rückstandskontrollpläne für die Zeit 2021 bis 2022 wurden gemäß Richtlinie 96/23/EG und der Entscheidung der Kommission 97/747/EG erstellt (Tierarzneimittelanwendung und Rückstandskontrolle). Mit 14.12.2022 wurden die Richtlinie 96/23/EG und die Entscheidung der Kommission 97/747/EG durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644

ersetzt. Seit 2023 werden die nationalen Rückstandskontrollpläne der Mitgliedstaaten gemäß dieser Durchführungsverordnung sowie Delegierten Verordnung erstellt.

Auf Basis der nationalen Rückstandskontrollpläne werden die Jahrespläne für jedes Bundesland ausgearbeitet (die Probenpläne der Länder sind als Anlagen dem Durchführungserlass 6 für die Probenahmen im landwirtschaftlichen Betrieb, im Schlachtbetrieb sowie dem Erlass A-300 für Milch, Eier, Honig und Tierdarmhüllen/Naturdärme angeschlossen). Der Durchführungserlass 6 ist auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit veröffentlicht.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann führt diesen Plan in ihrem/seinem Bereich aus. Mit der risikobasierten Auswahl der zu beprobenden Betriebe in den Bezirken befassen die Länder den Fachbereich „Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik“ der AGES.

Die Europäische Kommission sowie die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien der EU überprüfen jährlich den von Österreich vorgelegten nationalen Rückstandskontrollplan. Von der AGES, Fachbereich „Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik“, erfolgt eine Bewertung des österreichischen Rückstandskontrollplanes.

Plan zu Kontrollen nach § 13 Rückstandskontrollverordnung 2006 und § 9 Abs. 1 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (Durchführungserlass 11)
Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat durch Kontrollen in landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieben und bei Tierärzt:innen die Anwendung, das Bereithalten und Lagern von Tierarzneimitteln sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Anwendung von Fütterungsarzneimitteln im landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieb zu überprüfen.

Der Durchführungserlass 11 ist auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit veröffentlicht (Tierarzneimittelanwendung- und Rückstandskontrolle).

1.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Bei Feststellen von Verstößen ist gemäß lebensmittelrechtlichen und tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.

Zwischen Bund und Ländern und auch Amtstierärzt:innen erfolgt ein ständiger Austausch und Übertragung von Informationen.

1.3.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

1.3.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane
Die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche Tierärzt:innen ebenfalls die Anforderungen an Amtstierärzt:innen und Tierärzt:innen für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensteinteilung zu beachten sind. Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

1.3.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Der nationale Rückstandskontrollplan wird jährlich auf Basis der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen des vorangegangenen Jahres und anderer relevanter Daten wie Erkenntnisse, die im Rahmen der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben und Erstverarbeitungsbetrieben gewonnen werden, erstellt. Ebenso werden gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) 2017/625 die risikobasierten Prioritäten und Kriterien für die Risikokategorisierung und die Ergebnisse nach Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt.

1.4. TRINKWASSER

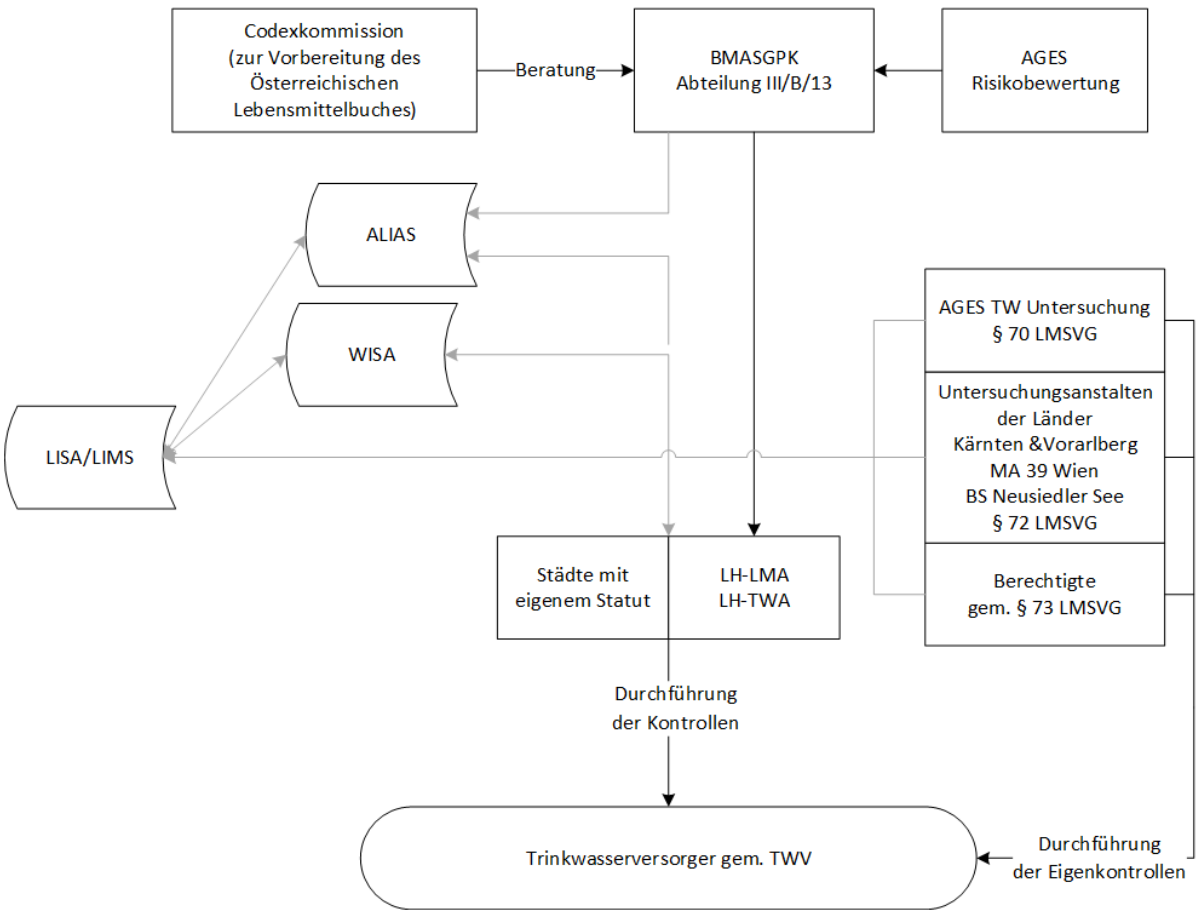
1.4.1. Ziele, Strategien und Kontext

Zusätzlich zu den allgemeinen Strategien und Zielen des MNKP für den Bereich Lebensmittel wird bei der Planung und Durchführung der amtlichen Kontrolle von Trinkwasser folgendem Umstand Rechnung getragen: Die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen (WVA) sind gemäß Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr.304/2001 idgF, verpflichtet,

regelmäßig Untersuchungen von berechtigten Trinkwassergutachter:innen durchführen zu lassen und sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde (Landeshauptleute, § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)) die Ergebnisse von Befund und Gutachten übermittelt werden. Damit besteht beim Lebensmittel Trinkwasser a priori ein sehr dichtes Kontrollnetz. Die Aufgabe der amtlichen Kontrolle ist es, dafür zu sorgen, dass die Lebensmittelunternehmer:innen, in diesem Fall die Betreiber:innen von WVA, ihren Verpflichtungen nachkommen.

1.4.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 10: Für die Trinkwasserkontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



Die amtliche Kontrolle von Trinkwasser unterliegt den Landeshauptleuten.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(zentrale Stelle, BMASGPK)
Im BMASGPK ist in der Gruppe III/B Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen, die Abteilung III/B/13 Lebensmittelsicherheit und Verbraucher:innenschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität zuständig.

Landeshauptleute
Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt den Landeshauptleuten in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst.

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 - Gesundheit
Hauptreferat Gesundheitswesen
Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Sanitätswesen

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheitswesen

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/10 Lebensmittelaufsicht

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Landesdirektion für Gesundheit
Abteilung Öffentliche Gesundheit
Lebensmittelaufsicht
und
Gruppe Bau und Technik
Abteilung Wasserwirtschaft
Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVb - Gesundheit und Sport
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 59 - Marktamt

Untersuchungslabors

Mit der Untersuchung von amtlichen Proben im Trinkwasserbereich sind beauftragt:

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder (LUAs):

- Burgenland: Biologische Station Neusiedler See
- Kärnten: Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten
- Vorarlberg: Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit
- Wien Magistrat der Stadt Wien (MA 39)

1.4.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich ist 1.4.8.1. Anhang System der Trinkwasserkontrolle zu entnehmen.

1.4.3.1. Organisation der Kontrolle

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der TWV – einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle gemäß § 5 TWV – obliegt den Landeshauptleuten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (§ 24 LMSVG).

Gemäß § 5 TWV sind die Betreiber:innen von WVA zur ausgelagerten Eigenkontrolle verpflichtet. Danach müssen diese im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser von Berechtigten, wie z. B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) (§ 65 LMSVG), den Untersuchungsanstalten der Länder Burgenland, Kärnten, Vorarlberg, Wien (§ 72 LMSVG) oder von anderen hierzu berechtigten Personen (§ 73 LMSVG) prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Die Namen der zur Untersuchung und Begutachtung Berechtigten können der Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsanstalten der Länder sowie der Gutachter:innen gemäß § 73 LMSVG auf der Website des BMASGPK entnommen werden (Trinkwasser Untersuchung und Begutachtung). Die Berechtigten haben im Zuge der Probenahme auch einen Lokalaugenschein und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorzunehmen. Die Betreiber:innen der WVA haben sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II der TWV durchgeführten Untersuchungen unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptleute) weitergeleitet werden. Weiter haben sie gemäß § 6 TWV die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die aktuelle Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Betreiber:innen von WVA können die Untersuchungsergebnisse auch freiwillig der Öffentlichkeit im Infoportal Trinkwasser zur Verfügung stellen.

Für die Koordinierung der Vollziehung der TWV wurde eine Arbeitsgruppe Lebensmittel Trinkwasser (AG LM TW) eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe werden Fragen zur Vollziehung behandelt und die Arbeitsweise weiterentwickelt.

1.4.3.2. Kontrollpläne

Im Rahmen des Nationalen Kontrollplanes (siehe MNKP-Kapitel 1.1.) werden risikobasiert Schwerpunktaktionen (SPA) festgelegt. Hierzu werden Vorschläge von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, den Untersuchungsstellen der Länder, der AGES und des BMASGPK gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes von der AGES gereiht und im Hinblick auf die praktische Durchführung in der AG LM TW behandelt und präzisiert. Die SPA werden jährlich evaluiert und angepasst.

Im Rahmen der amtlichen Kontrolle wird jährlich folgende Mindestanzahl an Revisionen pro Bundesland durchgeführt:

- 5 % (mindestens 2) der WVA mit Entnahme von > 1.000 m³ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von > 5.000 Personen,
- 3 % (mindestens 5) der WVA mit Entnahme von > 100 m³ bis ≤ 1.000 m³ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von > 500 bis ≤ 5.000 Personen,
- Die Anzahl der Revisionen bei WVA mit Entnahme von ≤ 100 m³ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von ≤ 500 Personen wird im Rahmen von SPA definiert.

Abhängig vom Kontrollziel kann sich der Kontrollumfang auf einzelne Kontrollpunkte beschränken (z. B. Probenziehung und Probenuntersuchung im Rahmen eines Monitorings).

Mit der amtlichen Probe wird zusätzlich zum Probenbegleitschreiben ein Probenahmeprotokoll übermittelt.

Bei der Erstellung des Jahresplanes werden neben den Ergebnissen der amtlichen Kontrolle und den Ergebnissen aus dem jährlichen Bericht gemäß § 44 Abs. 1 LMSVG (Österreichischer Trinkwasserbericht) im Sinne der vorausschauenden Planung auch Informationen und wissenschaftliche Erkenntnisse über mögliche neue Risiken berücksichtigt. Der Jahresplan wird entsprechend angepasst.

Österreichischer Trinkwasserbericht

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat gemäß § 44 Abs. 1 LMSVG jährlich einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers zur Information der Verbraucher:innen zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat zumindest die Daten jener WVA zu enthalten, aus denen im Durchschnitt mehr als 100 m³ Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 500 Personen versorgt werden. Der Österreichische Trinkwasserbericht steht der Öffentlichkeit auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit als

Download zur Verfügung. Grundlage für die Angaben im Österreichischen Trinkwasserbericht sind die Berichte der Bundesländer an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Gemäß § 44 Abs. 2 LMSVG haben die Landeshauptleute jährlich für das jeweilige Bundesland einen Bericht zu erstellen und diesen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz elektronisch bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln. Die Betreiber:innen von WVA haben den Landeshauptleuten alle zur Erstellung des Berichts erforderlichen Unterlagen gemäß TWV zur Verfügung zu stellen.

1.4.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Näheres siehe Kapitel 1.1.4.

1.4.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

1.4.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Es gelten die Kriterien wie in Kapitel 1.1.6.

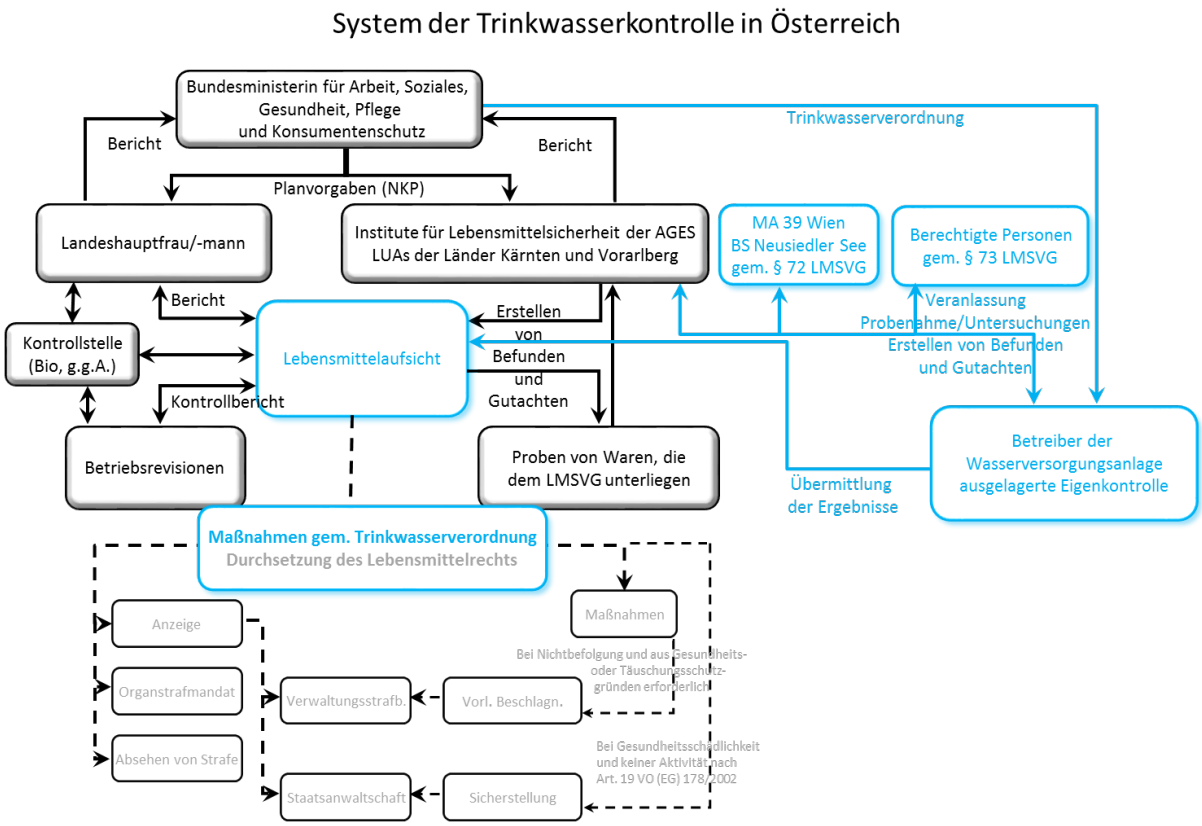
1.4.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Pläne für die Schwerpunktaktionen werden jährlich auf Basis der vorliegenden Berichte und Erfahrungen evaluiert. Die Evaluierung stellt die Grundlage für die risikobasierte Planung und Weiterentwicklung der amtlichen Kontrolle dar. Die AG LM TW unterstützt das BMASGPK bei der Planung und Weiterentwicklung der Kontrolle.

1.4.8. Anhang

1.4.8.1. System der Trinkwasserkontrolle in Österreich

Abbildung 11: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich



1.5. KONTAMINANTENKONTROLLE

1.5.1. Ziele, Strategien und Kontext

Ziel ist eine hohe Einhaltungsquote (Zielwert: 99,5 %) in Bezug auf Grenzwerte von Kontaminanten (Agrar-, Umwelt- und Industriekontaminanten, persistenten organischen Schadstoffen (POPs) in Lebensmitteln) und somit die Aufrechterhaltung des hohen Niveaus an Lebensmittelsicherheit. Dies wird gewährleistet durch risikobasierte Kontrollen und entsprechende Maßnahmensetzung im Fall von Verstößen. So sind die Überwachung und Minimierung des Vorhandenseins von Kontaminanten ein entscheidender Beitrag, um den Schutz der Verbraucher:innen vor Stoffen, die die menschliche Gesundheit gefährden oder schädigen können, zu gewährleisten.

Erreicht wird dieses Ziel unter anderem durch die Weiterentwicklung und Anpassung des risikobasierten Kontrollplanes sowie durch ein effizientes, mit ausreichenden Ressourcen ausgestattetes Kontrollsystem.

Nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 und Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 werden jährlich ein nationaler risikobasierter Kontrollplan für Lebensmittel, die in der Union in Verkehr gebracht werden und ein nationaler risikobasierter Kontrollplan für Lebensmittel tierischen Ursprungs, die in die Union verbracht werden (Einfuhren aus Drittländern), für die amtliche Kontrolle erstellt. Diese zwei Kontrollpläne werden der Europäischen Kommission übermittelt und von dieser evaluiert.

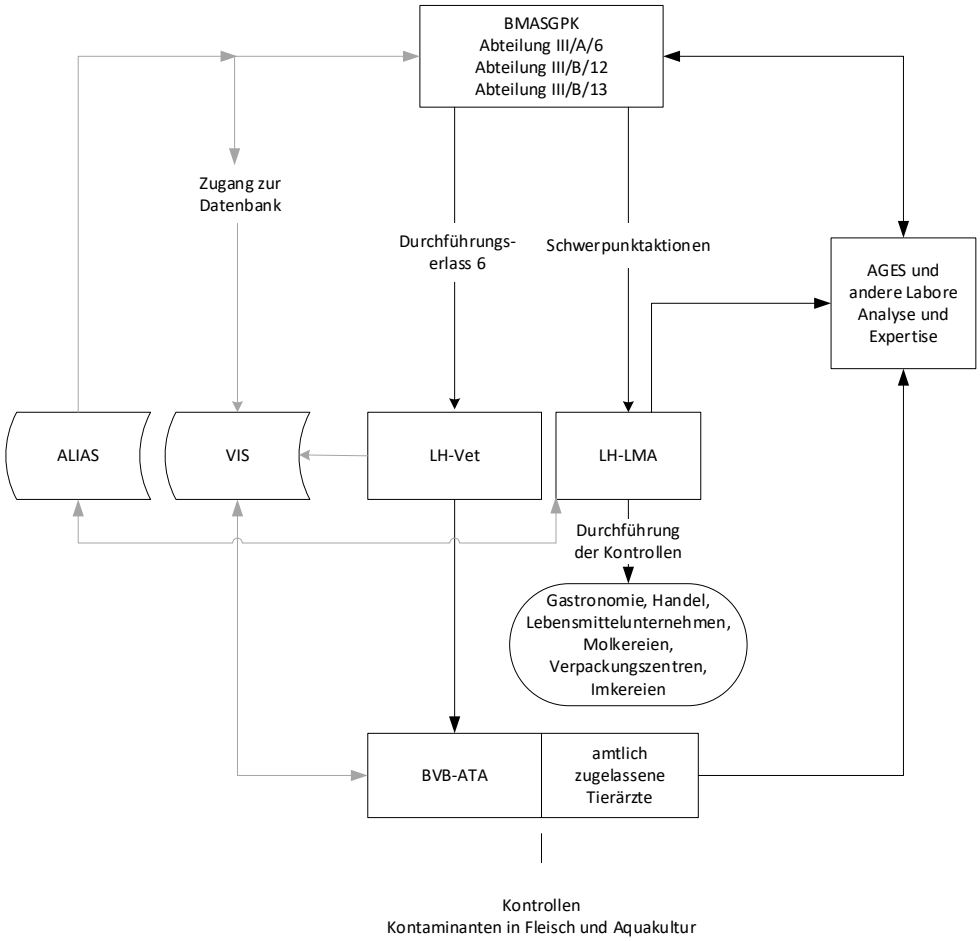
Die Planung und Durchführung der amtlichen Kontrolle berücksichtigen die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 und Delegierten Verordnung (EU) 2022/931, die Ergebnisse des Vorjahres und praktische Erfahrung in allen relevanten Bereichen.

Wesentlich ist die regelmäßige Kommunikation, einschließlich Datenaustausch, zwischen allen beteiligten Behördenstufen sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene.

Ebenso sind ständige Optimierungen der Analytik erforderlich. Der Einsatz von Multimethoden ist ein wichtiges Tool, um effizienter und auch rascher in den landwirtschaftlichen Betrieben (Primärproduktion) Maßnahmen setzen zu können und gleichzeitig auch die Lebensmittelunternehmer:innen zu sensibilisieren.

1.5.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 12: Für die Kontaminantenkontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(zentrale Stelle, BMASGPK)

Es sind drei Abteilungen für die Kontaminantenkontrolle zuständig:

- Abteilung III/A/6 „Lebensmittelsicherheit und Verbraucher:innenschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik“
- Abteilung III/B/12 „Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten“
- Abteilung III/B/13 „Lebensmittelsicherheit und Verbraucher:innenschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität“

Für Einfuhren aus Drittländern ist zuständig:
Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Landeshauptleute

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst:

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 10 - Hauptreferat Gesundheit

Referat Lebensmittelaufsicht

und

Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Unterabteilung Veterinärwesen

Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege - Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten - Lebensmittelaufsicht

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung LF5 - Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/ 03 - Landesveterinärdirektion

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/10 - Lebensmittelaufsicht

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege; Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement;

Referat Veterinärdirektion / öffentliches Veterinärwesen

Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Landesdirektion für Gesundheit

Abteilung Landesveterinärdirektion

Abteilung Landessanitätsdirektion - Lebensmittelaufsicht

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Gruppe Land und Forstwirtschaft

Abteilung Vb Veterinärangelegenheiten

Gruppe Soziales und Gesundheit

Abteilung IV/b Gesundheit und Sport; Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 59 - Marktamt

Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienste und Tierschutz

Untersuchungslabors

Die Untersuchung der Proben auf Kontaminanten wird in folgenden Laboratorien durchgeführt:

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES),
- Institut für Lebensmitteluntersuchung, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten,
- Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg.

Nationale Referenzlaboratorien

(siehe Tabelle 8, 1.1.2)

1.5.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

1.5.3.1. Organisation der Kontrolle

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I Nr. 13/2006 idgF ist die nationale Rechtsgrundlage für die Kontrolle auf Kontaminanten. Die Durchführung der Kontaminantenkontrollen erfolgt maßgeblich in Form von Schwerpunktaktionen (siehe 1.1.3.1.).

Zentrale Behörde für die Kontaminantenkontrolle ist das BMASGPK. Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, die an die Weisungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gebunden sind.

Die Durchführung der Probenahme in den Ländern obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann.

Die Probenziehung erfolgt durch von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann betraute Personen:

- bestellte amtliche Tierärzt:innen,
- Lebensmittelaufsichtsorgane,
- beauftragte amtliche Tierärzt:innen,
- zugelassene Tierärzt:innen.

Die Untersuchung der Proben wird ausschließlich in zugelassenen und akkreditierten Laboratorien durchgeführt.

1.5.3.2. Kontrollpläne

Nationale Kontaminantenkontrollpläne

Seit 2023 werden die nationalen Kontaminantenkontrollpläne der Mitgliedstaaten gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 sowie Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 erstellt.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann führt diesen Plan in ihrem/seinem Bereich aus. Mit der risikobasierten Auswahl der zu beprobenden Betriebe in den Bezirken können die Länder den Fachbereich „Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik“ der AGES befassen (Probenahmestrategie).

Die Europäische Kommission überprüft jährlich den von Österreich vorgelegten nationalen Kontaminantenkontrollplan. Der AGES-Fachbereich „Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik“ ist in die Planung und Auswertung des österreichischen Kontaminantenkontrollplanes eingebunden.

1.5.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Bei Feststellen von Verstößen ist gemäß lebensmittelrechtlichen und tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.

Zwischen Bund und Ländern und auch Amtstierärzt:innen erfolgt ein ständiger Austausch und Übertragung von Informationen.

1.5.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

1.5.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das

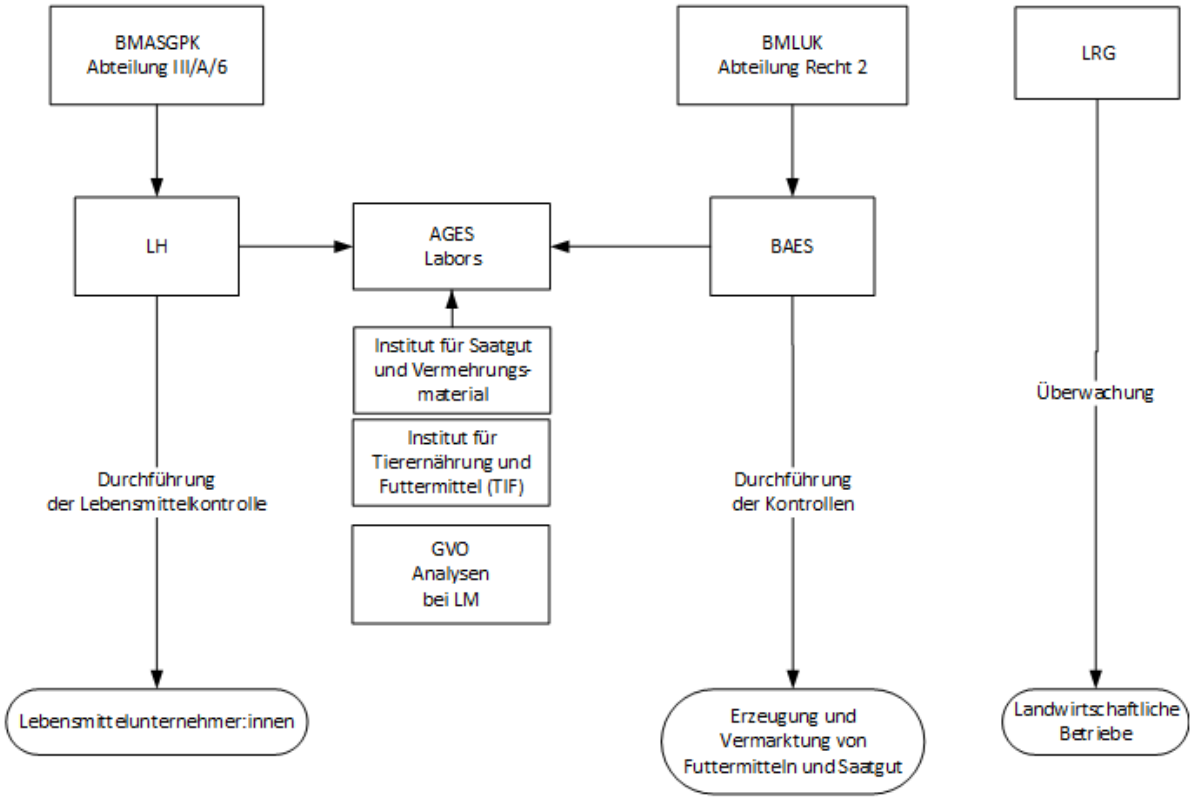
Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

1.5.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Der nationale Kontaminantenkontrollplan wird jährlich auf Basis der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen des vorangegangenen Jahres und anderer relevanter Daten wie Erkenntnisse, die im Rahmen der Kontrollen gewonnen werden, erstellt.

2. GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO)

Abbildung 13: Für die GVO-Kontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



2.1. INVERKEHRBRINGEN VON GVO

Die amtliche Kontrolle von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermittel erfolgt im Rahmen der Kontrolle von Lebensmitteln nach dem LMSVG (siehe Kapitel 1.1.) und im Rahmen der Kontrolle von Futtermitteln nach dem Futtermittelgesetz (siehe Kapitel 3.1.).

2.2. ANBAU VON GVO

2.2.1. Ziele, Strategien und Kontext

Ziel der amtlichen Kontrolle ist der vorsorgende Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor GVO-Verunreinigungen.

Mit der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG wurde den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

Derzeit sind in der EU nur Sorten eines GVO (Mais MON 810) zum Anbau zugelassen. Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/321 zur Anpassung des geografischen Geltungsbereichs der Zulassung zum Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Sorte MON 810 ist der Anbau von MON 810 in Österreich nicht zulässig.

Die Kontrolle des Anbaus von GVO erfolgt im Rahmen der Gentechnik-Vorsorgegesetze der Länder. Seitens der Bundesländer erfolgt ein risikobasiertes Monitoring auf GVO-Verunreinigungen im Bereich des Anbaus.

2.3. EXPERIMENTELLE FREISETZUNG VON GVO

2.3.1. Ziele, Strategien und Kontext

Rechtliche Grundlage: Bundesgesetz, mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt werden (Gentechnikgesetz - GTG) idgF.

Gemäß § 37 Gentechnikgesetz benötigt eine experimentelle Freisetzung von GVO eine Genehmigung durch die Behörde.

In Österreich werden keine experimentellen Freisetzungen von GVO durchgeführt.

2.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundeministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (experimentelle Freisetzungen in wissenschaftlichen Hochschulen oder in wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes); Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (für alle anderen Fälle)

Gemäß § 39 GTG hat

- (1) die Behörde dem Antragsteller den Eingang und das Eingangsdatum des Antrages sowie der beigefügten Unterlagen unverzüglich durch Eingangsstempel oder sonst schriftlich zu bestätigen.
- (2) die Behörde, soweit dies zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 40 Abs. 1 erforderlich ist, dem Antragsteller unter Angabe einer Begründung aufzuerlegen, weitere Informationen zur Verbesserung des Antrages zur Verfügung zu stellen.
- (3) die Behörde vor der Entscheidung über die Genehmigung einer Freisetzung, außer im Fall eines vereinfachten behördlichen Verfahrens gemäß § 42, ein Anhörungsverfahren gemäß § 43 durchzuführen und ein Gutachten des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses der Gentechnikkommission einzuholen (Anmerkung: Die Geschäftsstelle der Gentechnikkommission befindet sich im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz).
- (4) die Behörde der Europäischen Kommission eine Zusammenfassung des Antrages gemäß § 37 Abs. 2 lit. g binnen 30 Tagen nach dessen Eingang zu übermitteln.
- (5) die Behörde

 a) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) den Eingang des Antrages (Abs. 1), den Inhalt einer Aufforderung gemäß Abs. 2 und der auf Grund dieser Aufforderung einlangenden weiteren Informationen unverzüglich mitzuteilen,

 b) das BMLUK zum Anhörungsverfahren (3 43 GTG) zu laden und

 c) dem BMLUK ihre Entscheidungen (§§ 40 und 48 GTG) und die Meldungen und Mitteilungen des Betreibers (§§ 45 Abs. 3, 46, 47 und 49 Abs. 2) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

2.3.3.1. Organisation der Kontrolle

Gemäß § 51 GTG ist die Behörde berechtigt, während und nach der Freisetzung sowohl im Versuchsbereich als auch in dessen Umgebung Kontrollen, auch unter Entnahme entsprechender Proben (§ 101), durchzuführen.

2.3.3.2. Kontrollpläne

Da keine experimentellen Freisetzungen in Österreich durchgeführt werden sind derzeit keine Kontrollpläne erforderlich.

2.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Gemäß § 49 GTG gilt:

- (1) Der Betreiber hat unter Bedachtnahme auf die jeweilige Freisetzung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Vermeidung von Unfällen notwendigen Maßnahmen zu treffen und daher insbesondere alle Vorkehrungen zu treffen, durch die das Risiko und die Auswirkungen von Unfällen so gering wie möglich gehalten werden. Bei der Wahl der Maßnahmen sind mögliche Gefahrenquellen angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Behörde sind vom Betreiber unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, nach Eintritt des Unfallgeschehens
 1. der Unfallhergang,
 2. die Bezeichnung, Risikogruppe und Menge der nicht rückholbaren GVO oder deren potentiell gefährlichen Produkte,
 3. alle Informationen, die für die Bewertung der Unfallauswirkungen auf die Sicherheit (§ 1 Z 1 GTG) notwendig sind,
 4. die getroffenen Notfallmaßnahmen, die Verfahren zur Überwachung der GVO für den Fall einer Vermehrung außerhalb des Versuchsbereiches und die im Interesse der Sicherheit (§ 1 Z 1 GTG) erforderlichen Pläne für den Fall des Auftretens unerwünschter Wirkungen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Unfällen, die zu einem unmittelbaren Risiko für die Sicherheit (§ 1 Z 1) führen können, ist die Behörde vom eingetretenen Unfall unverzüglich auch telefonisch oder durch Telefax zu verständigen. Der Betreiber hat, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ein Risiko für die Gesundheit von Menschen anzunehmen ist, diese Personen unverzüglich vom Unfall zu informieren und geeignete Verhaltensmaßnahmen zu empfehlen.
- (4) Bei einem Unfall ist vom Betreiber und erforderlichenfalls von der Behörde eine Kontrolle (Monitoring) der Auswirkungen des Unfalls auf die Sicherheit (§ 1 Z 1) durchzuführen.
- (5) Die Behörde hat der Öffentlichkeit Informationen über jeden Unfall, der erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit (§ 1 Z 1) hat, auf der Internetseite der Behörde zugänglich zu machen und das Bundesland, in dessen Zuständigkeitsbereich die Freisetzung erfolgte, von einem derartigen Unfall in Kenntnis zu setzen.

2.3.5. Audit

Da keine experimentellen Freisetzungen in Österreich zugelassen sind, gibt es keine Kontrollen. Es wurde daher auch kein Auditsystem eingerichtet.

2.4. SAATGUT UND VEGETATIVES VERMEHRUNGSMATERIAL

2.4.1. Ziele, Strategien und Kontext

Ziele

- Schutz der Landwirtschaft und der Umwelt vor GVO-Verunreinigungen
- Gewährleistung einer hohen Saatgutqualität im Hinblick auf GVO-Verunreinigungen

Strategie

- Ermittlung der vorhandenen Risiken und Überwachung der Einfuhr und des Inverkehrbringens durch risikobasierte Probenahme und Analyse
- Bereitstellung einer zielgruppenorientierten und praxisrelevanten Ausbildung der Kontrollorgane

Einheitlicher und mit den anderen Kontrollbehörden abgestimmter Vollzug der saatgutrechtlichen Vorschriften

2.4.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – BMLUK (zentrale Stelle)

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) als zuständige Behörde gemäß Saatgutgesetz 1997

Untersuchungslaboratorien

Die Untersuchung und Begutachtung der Proben erfolgt in den Laboratorien der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

Nationale Referenzlaboratorien

- AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien, Abteilung Molekular- und Mikrobiologie
- Umweltbundesamt GmbH

Beauftragte Kontrollstellen

Im Aufgabenbereich des Kapitels 2.4. wurden keine Kontrollstellen beauftragt.

2.4.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Grundlagen der amtlichen Kontrolle ist die Verordnung (EU) 2017/625, das Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, sowie die Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl. II Nr. 478/2001.

Entsprechend der österreichischen Verwaltungsstruktur ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) mit der Durchführung der Kontrolle betraut. Diese richtet sich nach dem Kontrollplan für Saatgut, der regelmäßig an praktische und rechtliche Erfordernisse angepasst wird.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) ist die zentrale Behörde für den Saatgutbereich.

Zu seinen Aufgabenbereichen zählen in diesem Zusammenhang:

Die Probeziehung im Rahmen des Inverkehrbringens von Saatgut inklusive der Erhebung von Untersuchungsberichten, welche durch Organe des BAES (Saatgutverkehrskontrolle) erfolgt. Die Untersuchung und Begutachtung der Proben (des BAES und der Länder) erfolgt in den Organisationseinheiten und Laboren der AGES.

Die Durchführung von Beanstandungen, die Anordnung von Maßnahmen (z. B. Rückholung von ausgelieferter Ware) sowie die Erstattung von Anzeigen bei den Verwaltungsstrafbehörden obliegt dem BAES.

Die Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben werden von der AGES zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Saatgut-Kontrollen sind dem Jahresbericht des BAES zu entnehmen.

2.4.3.1. Organisation der Kontrolle

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK ist oberste Behörde für die Saatgutkontrolle. Zu seinen Aufgabenbereichen zählen Legistik, generelle Weisungen an das BAES und politische Grundsatzentscheidungen.

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Das BAES ist die zuständige zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 bei Hersteller:innen und Inverkehrbringer:innen.

Die Einfuhrkontrollen bei Saatgut werden gemäß 2. Teil, 3. Hauptstück des Saatgutgesetzes 1997 durch das BAES in Zusammenarbeit mit dem **Bundesministerium für Finanzen** (Zoll) durchgeführt.

2.4.3.2. Kontrollpläne

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt sowie nachfassende Tätigkeiten aufgrund der Verstöße aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Die angeführten Planzahlen hinsichtlich der Probenahmen, der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen als auch der Umsetzung des Prüfplanes werden in Ab- und Zustimmung mit den betroffenen Organisationseinheiten festgelegt, sodass von einer planbaren Ressourcenverfügbarkeit auszugehen ist.

2.4.3.3. Durchführung der Kontrollen

Anerkennungs- und Zulassungsverfahren von Saatgut in Österreich

Im Rahmen einer Kontrolle (vor Ort) bei österreichischen Saatgutunternehmen bzw. -aufbereitungsstellen werden Saatgutpartien beprobt und Untersuchungsberichte zu diesen Partien erhoben. Es werden grundsätzlich systembezogene Überprüfungen des Gesamtqualitätssystems sowie stichprobenartige Überprüfungen an Schnittstellen im Bearbeitungsprozess anhand von Einzelpartien vorgenommen. Nach der Erhebung vor Ort erfolgte eine Bewertung mit etwaiger Mangelanalyse in Berichtsform, die an die überprüften Unternehmen ergeht.

Die Durchführung der Kontrolle erfolgt durch Mitarbeiter:innen der AGES im Auftrag des BAES. Die Probeziehung erfolgt durch Organe des BAES (Saatgutverkehrskontrolle). Die Untersuchung und Begutachtung der Proben erfolgt in den Organisationseinheiten und Laboren der AGES.

Die Ergebnisse der Saatgut-Überwachungsmaßnahmen sind dem Jahresbericht zum GVO-Monitoring und Überwachung des BAES zu entnehmen.

Vermehrungssaatgut – Kontrollanbau und Feldanerkennung

Es werden einerseits stichprobenartig Untersuchungen an Saatgut der in Österreich verwendeten Ausgangssaatgutpartien vorgenommen, andererseits werden in einem Monitoring am Feld Blattproben in den Saatgutproduktionsflächen und aus dem Kontrollanbau entnommen.

Die Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben werden von der AGES zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Saatgut-Überwachungsmaßnahmen sind dem Jahresbericht zum GVO-Monitoring und Überwachung des BAES zu entnehmen.

2.4.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für Krisensituationen im Zusammenhang mit der Saatgutverkehrskontrolle ist im Qualitätsmanagement des BAES ein Prozess zum Krisenmanagement vorgesehen. Dieser beinhaltet eine enge Abstimmung zwischen Krisenmanagement und Risikobewertung sowie eine eng abgestimmte Krisenkommunikation:

Im Sinne der Materiengesetze gemäß § 6 Abs. 1 GESG sowie deren Ziele und in Anlehnung an die VO (EG) Nr. 178/2002 handelt es sich um eine Krise, wenn von Düngemitteln, Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln, Pflanzen, Saat- und Pflanzgut oder Wirtschaftsbeteiligten ein ernstes oder potentiell ernstes unmittelbares oder mittelbares Risiko für

- die menschliche Gesundheit,
- die tierische Gesundheit oder
- die Lebensgrundlagen (bspw. Umwelt, Ressourcen)

ausgeht, das nicht durch bereits vorhandene Vorkehrungen oder ausschließlich durch Anwendung von Sofortmaßnahmen verhütet, beseitigt oder auf ein akzeptables Maß gesenkt werden kann.

2.4.5. Audit

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

Im Aufgabenbereich des Kapitels 2.4. sind Audits erst seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 (14.12.2019) vorgeschrieben.

Ein entsprechendes Audit-System ist aktuell im Aufbau begriffen.

2.4.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Allgemeine Bestimmungen und Kriterien für amtliche Kontrollen

Bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen werden die allgemeinen Bestimmungen und die Kriterien gemäß den Artikeln 9 bis 14 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt.

Durchsetzung des Rechtes

Wird bei amtlichen Kontrollen oder der Untersuchung einer amtlichen Probe ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften festgestellt, dann werden vom BAES die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich verhängt bzw. angeordnet.

2.4.7. Review und Anpassung des Plans

Im Zuge der mehrjährigen Kontrollplanung werden die Vorjahresergebnisse der formalen und/oder analytischen Prüfungen dem Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik der AGES zur statistischen Berechnung und zur Erstellung eines Vorschlags über den Stichprobenumfang für die Risikobewertung und das Risikomanagement des BAES übermittelt. Die Zahlen hinsichtlich Proben und Kontrollen werden im Hinblick auf die Kontrollergebnisse des Vorjahres jährlich angepasst.

3. FUTTERMITTEL

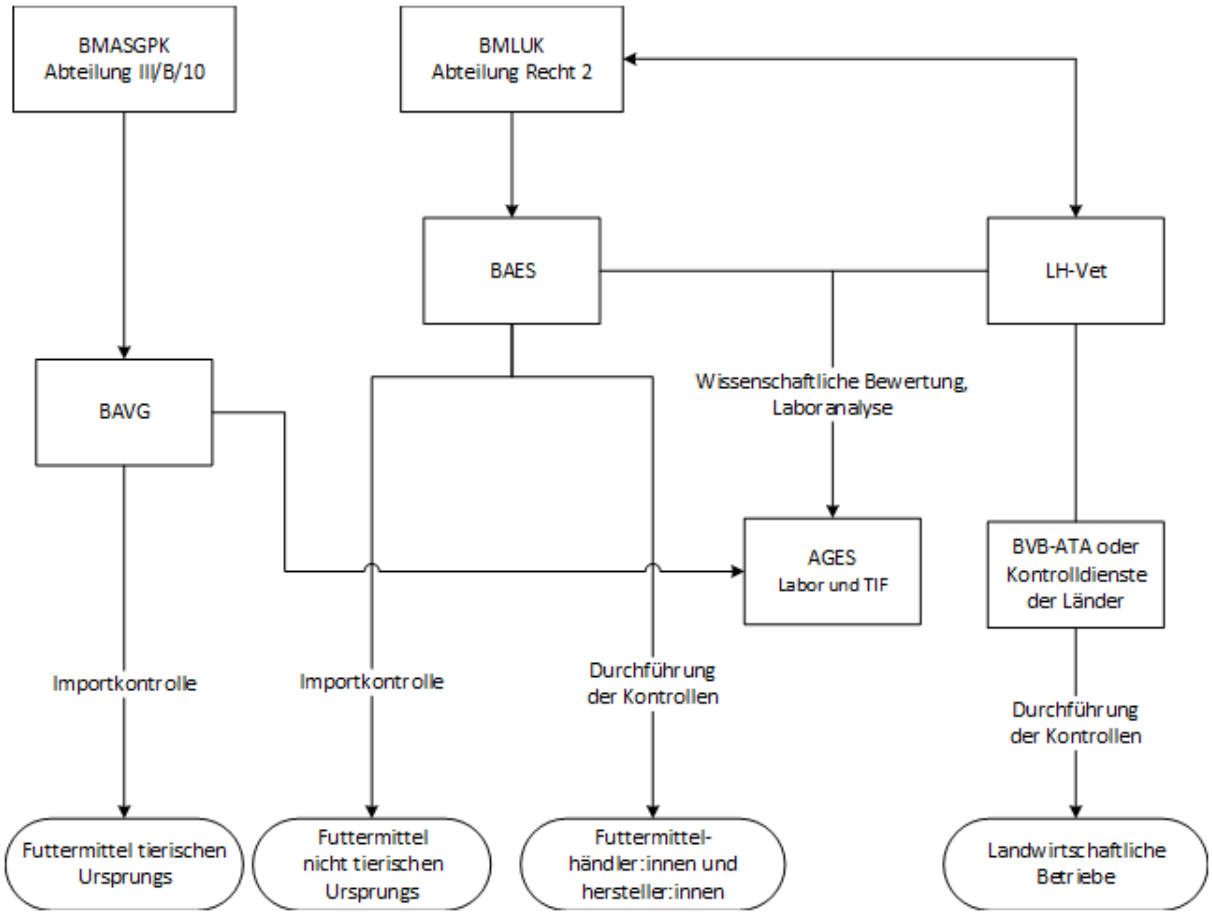
3.1. FUTTERMITTEL

3.1.1. Ziele, Strategien und Kontext

- Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch sichere Futtermittel zur Ernährung von Nutz- und Heimtieren,
- die Gewährleistung einer hohen Lebensmittelqualität durch qualitativ hochwertige Futtermittel,
- die Sicherstellung eines Qualitäts- und Täuschungsschutzes für Landwirt:innen und Endverbraucher:innen,
- die Ermittlung der vorhandenen Risiken und Überwachung der gesamten Futtermittelkette, d. h. der Herstellung, des Inverkehrbringens, der Einfuhr und der Verfütterung von Futtermitteln durch ziel- und risikoorientierte Routineuntersuchungen und bei Vorliegen eines Verdachts nach Maßgabe festgelegter Prioritäten,
- die Bereitstellung einer zielgruppenorientierten und praxisrelevanten Ausbildung der Kontrollorgane,
- ein einheitlicher zwischen den Kontrollbehörden koordinierter Vollzug der futtermittelrechtlichen Vorschriften sowie einheitliche Dokumentation der Kontrolle.

3.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 14: Für die Futtermittelkontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK, Abteilung Recht 2, Betriebsmittelrecht und Ernährungssicherheit, oberste Behörde)
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK, Abt. III/B/10, Grenztierärztlicher Dienst)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF, Zoll)
- Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES, zuständige zentrale Behörde)
- Landeshauptfrau/Landeshauptmann
- Bezirksverwaltungsbehörde
- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Landeshauptleute

Die Kontrolle der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften – ausgenommen der geschäftliche Verkehr mit Futtermitteln – obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind die im Aktionsplan genannten Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung**

befasst.

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 - Gesundheit
Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft-Agrarrecht

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung LF5 - Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/ 03 – Landesveterinärdirektion

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege
Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Landesdirektion für Gesundheit
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Gruppe V Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienste und Tierschutz

3.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene und die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139 idgF. (Näheres siehe unter BMLUK - Futtermittelrechtsinfo)

Entsprechend der österreichischen Verwaltungsstruktur sind Bundes- und Landesbehörden mit der Durchführung der Kontrolle betraut. Diese richtet sich nach dem Aktionsplan Futtermittel, welcher vom BMLUK herausgegeben und regelmäßig an praktische und rechtliche Erfordernisse angepasst wird.

Der Aktionsplan Futtermittel wird allen betroffenen Dienststellen zur Verfügung gestellt und auf einer geschützten Web-Plattform veröffentlicht.

Zur Koordination der betroffenen Behörden beruft das BMLUK unter seinem Vorsitz Koordinationssitzungen mit allen Kontaktstellen im Bereich Futtermittel (BMLUK, BAES, AGES und Länder sowie Wirtschaftsbeteiligte) ein (ca. vier pro Jahr).

Das **Bundesamt für Ernährungssicherheit** (BAES) ist die zentrale Behörde für die Durchführung der Futtermittelkontrollen gemäß Verordnung (EU) 2017/625 beim geschäftlichen Verkehr von Futtermitteln.

Zu seinen Aufgabenbereichen zählen:

- die Zulassung und Registrierung der Betriebe gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005,
- die Durchführung von Inspektionen bei Betrieben und die Probeziehung hinsichtlich des Inverkehrbringens (einschließlich Einfuhr, Lagerung, Herstellung) von Rohstoffen und Fertigprodukten sowie deren Analyse, einschließlich Beurteilung der Ergebnisse,
- die Durchführung von Beanstandungen, die Anordnung von Maßnahmen (z. B. Dekontaminierung, Rückholung von ausgelieferter Ware),
- die Erstattung von Anzeigen bei den Verwaltungsstrafbehörden.

Die Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben werden von der AGES zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Futtermittelkontrollen des BAES sind dem Jahresbericht Futtermittelkontrolle zu entnehmen.

Die AGES ist wissenschaftliche Beraterin des BMLUK, des BAES und der Länder in allen Fragen im Themenfeld Tierernährung und Futtermittel. Sie erstellt Risikobewertungsstudien, führt Laboranalysen (einschließlich amtlicher Proben) durch, veranstaltet Weiterbildungskurse für Aufsichtsorgane und Unternehmer:innen des Futtermittelsektors und ist nationale Kontaktstelle für Meldungen im Rahmen des europäischen Schnellwarnsystems (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF) für den Bereich Futtermittel.

3.1.3.1. Organisation der Kontrolle

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK ist oberste Behörde für die Futtermittelkontrolle. Zu seinen Aufgabenbereichen zählen Legistik, generelle Weisungen an BAES und Länder und politische Grundsatzentscheidungen.

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Das BAES ist die zuständige zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 bei Hersteller:innen und Inverkehrbringer:innen.

Die Einfuhrkontrollen von pflanzlichen Futtermitteln und Zusatzstoffen werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 699/2009 vom BAES in Zusammenarbeit mit dem **Bundesministerium für Finanzen** (Zoll) durchgeführt.

Das BAES ist in die Organisationsstruktur der AGES eingegliedert. Das Bundesamt ist eine nachgeordnete Dienstelle des BMLUK und ist an die Weisungen des BMLUK gebunden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Die Einfuhrkontrollen von Futtermitteln mit tierischen Bestandteilen werden von den Grenztierärzten (BMASGPK) in Zusammenarbeit mit dem BAES durchgeführt (siehe Teilkapitel 4.2.).

Landeshauptleute

Die Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften obliegt im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann.

Die Kontrollen bei den landwirtschaftlichen Betrieben werden überwiegend von Mitarbeiter:innen der **Bezirksverwaltungsbehörden** (Amtstierärzt:innen) durchgeführt.

Untersuchungslaboratorien

Die Untersuchung und Begutachtung der Proben (des BAES und der Länder) erfolgt in den Laboren der AGES. Folgende Laboratorien stehen zusätzlich als nationale Referenzlaboratorien zur Verfügung:

Tabelle 11: Nationale Referenzlabors Kapitel Futtermittel

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Salmonellen	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Tierische Proteine (PAP) in Futtermittel	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Genetisch veränderte Organismen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Pestizide in Getreide und Futtermittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Elemente und Stickstoffverbindungen	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Dioxine und PCB's	Umweltbundesamt GmbH

3.1.3.2. Kontrollpläne

Bund

Der Jahresplan der Futtermittelkontrolle legt

- die Anzahl der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen,
- die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen sowie
- alle erforderlichen Tätigkeiten und beabsichtigten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Kontrolltätigkeiten fest

und setzt sich aus

- dem Prüfplan,
- dem Probenplan und
- dem Betriebskontrollplan

sowie

- dem Stichprobenplan,
- dem Plan über die nachfassenden Tätigkeiten und
- dem Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen zusammen.

Risikobewertung

Stichprobenplan

Die Ergebnisse aus Vorperioden (Anzahl der Prüfungen und Anzahl der gesetzten Maßnahmen im festgelegten Betrachtungszeitraum) der formalen und analytischen Prüfungen im Rahmen des Stichprobenplans werden einer Risikoanalyse unterzogen und schaffen die Ausgangsbasis zur Erstellung des Prüfplans.

Der Prüfplan wird in den Spalten in das zu untersuchende Material und in den Zeilen in den zu untersuchenden Parameter/Prüfpunkt unterteilt. Die daraus entstehenden Kombinationen (Prüfungen) bzw. die Prüfpunkte werden aufgrund der sich aus den relevanten Rechtsakten ergebenden Ziele auf deren Sicherheits- (S) oder Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz (QT) bewertet.

Tabelle 12: Struktur Stichprobenplan

Prüfplan		**Material**	
Prüfpunkt	**S oder QT**	Anzahl	Anzahl
		Prüfungen	Nicht-Konformitäten

Die Risikobewertung als ein wissenschaftsbasierter Vorgang mit den vier Stufen Gefahrenidentifizierung, Gefahrencharakterisierung, Expositionsabschätzung und Risikocharakterisierung bildet die Basis für die Kalkulation. Die Berechnung der durchzuführenden Prüfungen und des sich daraus ergebenden notwendigen Probenumfangs für den Probenplan erfolgt anhand der Anzahl durchgeführter Prüfungen und der Anzahl der Nicht-Konformitäten (z. B. Beanstandung, Anzeige) im festgelegten Betrachtungszeitraum.

Die Anzahl der Betriebskontrollen wird aufgrund der erhobenen betriebsbezogenen Risikofaktoren (Primär- und Sekundärfaktoren) eingestufte Frequenz berechnet und der Zeitraum für die Betriebskontrollen festgelegt.

Primärfaktoren stellen das Risiko von Betriebsarten dar, indem die in den einzelnen Betriebsarten auftretenden Gefahren identifiziert und bewertet werden.

Darüber hinaus werden mit Hilfe eines Datenerhebungsblattes im Zuge der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit Sekundärfaktoren ermittelt und somit das Einzelbetriebsrisiko erhoben. Sekundärfaktoren beziehen sich u. a. auf den Umschlag des Betriebs, den Umfang der Produktpalette oder den Einsatz von risikoreichem Material.

Neben dem Betriebskontrollplan werden jährlich auf der Grundlage der Sekundärfaktoren Inspektionen bei Futtermittelunternehmen festgelegt.

Risikomanagement

Risikomanagement ist der von der Risikobewertung unterschiedliche Prozess der Abwägung strategischer Alternativen in Konsultation mit den Betroffenen unter Berücksichtigung der Risikobewertung und anderer legitimer Faktoren und im Bedarfsfall geeigneter Präventions- und Kontrollmöglichkeit.

In diesem Schritt werden u. a. Erfahrungen und Wissen aus der Marktsituation, aktuelle Zahlen, Daten und Fakten, EU-Vorgaben sowie die Planung der nachfassenden Tätigkeiten und das Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt. Weiteres Instrument des Risikomanagements bildet die Planung von Schwerpunktaktionen nach Maßgabe aktueller Ergebnisse und aufgrund der Erfahrung aus Vorperioden.

Neben dem Stichprobenplan wird der Plan über die nachfassenden Tätigkeiten erstellt sowie das Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Land

Die Überwachung im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben obliegt der **Landeshauptfrau** bzw. dem **Landeshauptmann**.

Für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe sind ca. 800 Proben pro Jahr vorgesehen. Die Anzahl und Auswahl der Proben erfolgen nach dem Aktionsplan Futtermittel.

Bei den Länderproben werden routinemäßig Analysen auf unerwünschte bzw. verbotene Stoffe durchgeführt und auf jene Stoffe, die ein potentielles gesundheitliches Risiko bergen.

Sofern kein konkreter Verdacht vorliegt, werden folgende Parameter überprüft:

Hemmstofftest, GVO, Verpackungsmaterial, botanische Verunreinigung, tierische Bestandteile, Salmonellen, Keimzahl, Dioxin und PCB´s, Schwermetalle, Mykotoxine, nicht dioxinähnliche PCB´s, andere Elemente und Ionen (z. B. Fluor), Pestizide.

3.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Der Notfallplan und die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen sind im Aktionsplan Futtermittel beschrieben.

Im Falle eines Notfalls oder bei anderen Futtermittelrisiken ist das im Aktionsplan festgelegte Ablaufschema einzuhalten, um sicherzustellen, dass der notwendige Informationsaustausch gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Um die Effektivität und Effizienz der Futtermittelkontrolle zu gewährleisten, ist oftmals eine fachübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Lebensmittel-, Veterinär- und Agrarbereiches erforderlich. Die zuständigen Kontrollorgane auf regionaler, Länder- und Bundesebene haben ihre Überwachungstätigkeiten in einer koordinierten Vorgehensweise durchzuführen. Alle beteiligten Behörden haben für einen ausreichenden Informationsaustausch zu sorgen. Als besonders relevant für die Zusammenarbeit werden die Bereiche Arzneimittel, Rückstände sowie tierische Nebenprodukte (Tiermehle) angesehen; die Art und Weise der Zusammenarbeit ist im Aktionsplan festgelegt.

3.1.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

3.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Die wichtigsten arbeitstechnischen Kriterien sind im Aktionsplan Futtermittel festgelegt und beinhalten bundeseinheitliche Checklisten und Niederschriften, die beim Kontrollvorgang

bzw. zu dessen Dokumentation anzuwenden sind. Diese Hilfsmittel werden in Abstimmung mit den verantwortlichen Futtermittelbehörden regelmäßig überprüft und angepasst.

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

3.1.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Im Zuge der mehrjährigen Kontrollplanung werden die Vorjahresergebnisse der formalen und/oder analytischen Prüfungen dem Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik der AGES zur statistischen Berechnung und zur Erstellung eines Vorschlags über den Stichprobenumfang für die Risikobewertung und das Risikomanagement des BAES übermittelt. Die Zahlen hinsichtlich Proben und Kontrollen werden im Hinblick auf die Kontrollergebnisse des Vorjahres jährlich angepasst.

3.2. ARZNEIFUTTERMITTEL

In industriellem Maßstab hergestellte Arzneifuttermittel spielen in Österreich derzeit nur eine untergeordnete Rolle.

Die Forderungen der Verordnung (EU) 2019/4 sind in Österreich einerseits über die Fütterungsarzneimittelbetriebsordnung 2006 und den Abschnitten IV und V des III. Hauptstückes des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) umgesetzt. Über § 29 Abs. 1 TAMG werden Arzneifuttermittelbetriebe allen anderen Betrieben, welche Tierarzneimittel herstellen, kontrollieren oder in Verkehr bringen, hinsichtlich der Bewilligungspflicht (§§ 30 und 31 TAMG) und auch der Überwachung (§ 36 TAMG) gleichgestellt.

3.2.1. Ziele, Strategien und Kontext

Die Strategie der behördlichen Überwachung beruht auf einem risikobasierten Inspektionsplan und den im TAMG vorgegebenen Rahmen, welcher eine vor Ort durchzuführende Inspektion wenigstens einmal in drei Jahren vorschreibt.

Ziel der behördlichen Überwachung ist die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der Fütterungsarzneimittelbetriebsordnung 2006, insbesondere hervorzuheben ist hier die

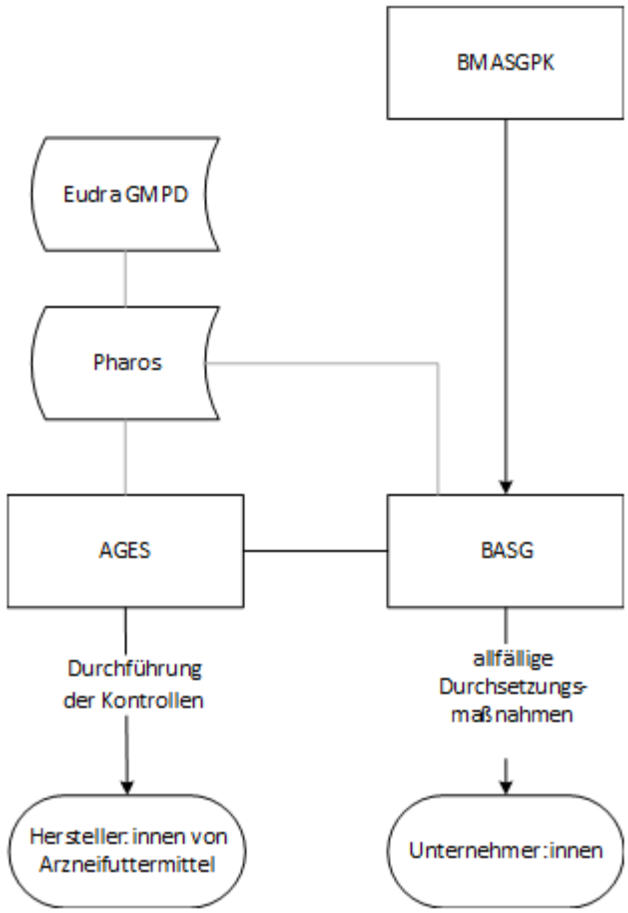
Sicherstellung der Vermeidung von Tierarzneimittelrückständen und Arzneimittelrückständen in lebensmittelliefernden Tieren.

Mit einer Inspektion werden die Einhaltung regulatorischer und normativer Anforderungen vor Ort bei Rechtsunterworfenen und ggf. deren Vertragspartner:innen überprüft und Abweichungen dazu dokumentiert.

Abhängig vom Inspektionsergebnis werden korrigierende Maßnahmen initiiert, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder um Produktrisiken zu verringern.

3.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 15: Für die Arzneifuttermittelkontrolle zuständigen Behörden, Labors, Kontrollstellen



Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)
Zuständige Behörde für die Überwachung von Betrieben, die Arzneifuttermittel herstellen, kontrollieren oder in Verkehr bringen, ist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG). Dies ist aus der Vollzugsermächtigung gemäß § 6a Abs. 1 Z 10 des

Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes betreffend des Tierarzneimittelgesetzes, BGBl I Nr. 186/2023, abzuleiten.

3.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

3.2.3.1. Organisation der Kontrolle

Die Inspektion von Betrieben, die Arzneifuttermittel herstellen, kontrollieren oder in Verkehr bringen, wird von entsprechend den Vorgaben der "Compilation of Community Procedures on Inspections and Exchange of Information" (CoCP - EMA/572454/2014 Rev 17, Compliance and Inspection) geschulten Kontrollorganen des BASG durchgeführt.

3.2.3.2. Kontrollpläne

Arzneifuttermittelbetriebe werden, basierend auf einer gemäß CoCP durchgeführten Risikoeinstufung, in den risikobasierten Inspektions- und Probenplan über die Durchführung der Betriebsüberprüfungen (jährlich bis zum 1. Juli für das folgende Kalenderjahr) gemäß § 36 Abs. 1 TAMG integriert und dieser dem BMASGPK zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht binnen drei Monaten ab Einlangen Einwände erhoben werden. Das BASG hat unter Beachtung des genehmigten Inspektions- und Probenplans vorzugehen und dem BMASGPK bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres über den Vollzug zu berichten.

3.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Das Schnellwarnsystem für Qualitätsmängel und Fälschungen (Rapid Alert System) für Tierarzneimittel ist ein europaweit eingerichtetes behördeninternes Meldesystem.

§ 42 Abs. 6 TAMG führt dazu aus:
„(6) Besteht auf Grund des Qualitätsmangels eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit, übermittelt das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen allen anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und allen möglichen Akteurinnen bzw. Akteuren in der Lieferkette im Inland eine Schnellwarnmeldung. Ist davon auszugehen, dass die Veterinärarzneispezialität bereits an Verbraucherinnen bzw. Verbraucher bzw. Anwenderinnen bzw. Anwender gelangt ist und besteht der begründete Verdacht, dass eine unmittelbare Gefährdung des Lebens oder eine ernstliche und erhebliche Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt zu befürchten ist, so hat das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

unverzüglich, längstens aber innerhalb von 24 Stunden eine Information der Öffentlichkeit über den Qualitätsmangel und die davon ausgehenden Gefahren zu veranlassen. Allfällige von der Zulassungsinhaberin bzw. vom Zulassungsinhaber bereits getroffene Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen. § 38 Abs. 4 gilt sinngemäß. “

3.2.5. Audit

Im Rahmen eines Auditsystems werden regelmäßig Audits zur Qualitätssicherung der behördlichen Überwachungstätigkeit durchgeführt. Die Heads of Medicines Agencies (Joint Human and Veterinary) haben ein Audit-Programm unter den GMP-Aufsichtsbehörden aller als Joint Audit Program (JAP) bezeichneten GMP-Agenturen für Human- und Tierarzneimittel im EWR eingerichtet. JAP basiert auf der Bewertung der Systeme und Prozesse in einzelnen Agenturen anhand einer Reihe von Indikatoren, die zwischen den MRA-Partnerländern und PIC/S harmonisiert wurden.

3.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Die wichtigsten arbeitstechnischen Kriterien sind in der "Compilation of Community Procedures on Inspections and Exchange of Information" (CoCP - EMA/572454/2014 Rev 17, Compliance and Inspection) festgelegt. Diese beinhalten europaweit einheitliche Dokumentvorlagen, welche beim Kontrollvorgang bzw. zu dessen Dokumentation anzuwenden sind. Diese Hilfsmittel werden in Abstimmung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft und angepasst.

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

In § 9 Abs. 1 Z 1 GESG ist für die AGES/das BASG die Verpflichtung zur Wahrung von Objektivität und Unparteilichkeit bei Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben explizit gesetzlich verankert. Im Rahmen des Vollzuges des GESG, aber auch auf Basis einzelner materiengesetzlicher Bestimmungen, haben die Mitarbeiter:innen der AGES/des BASG die Grundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit zu wahren.

3.2.7. Review und Anpassung des Plans

Der Review und die Anpassung des Plans erfolgt jährlich gemäß § 36 Abs. 1 TAMG.

4. TIERGESUNDHEIT

4.1. TIERSEUCHENÜBERWACHUNG UND -BEKÄMPFUNG

Seit 21. April 2021 sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) anzuwenden.
Mit 1. Juli 2024 trat die Veterinärrechtsnovelle 2024 (BGBl. I Nr. 53/2024) in Kraft, mit welcher das Bundesgesetz zur Durchführung des europäischen Tiergesundheitsrechts, zur Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Überwachung, Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit (Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024) Bundesgesetz, erlassen wurde, und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Tierärztegesetz und das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz geändert wurden. Hiermit steht nunmehr die nationale Rechtsgrundlage zur Verfügung, um die entsprechenden Anpassungen an das AHL in den nationalen Rechtsgrundlagen vornehmen zu können.

4.1.1. Ziele, Strategien und Kontext

Wesentliches Ziel ist die Sicherstellung der Tiergesundheit, um den Erwartungen der Verbraucher:innen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten.

Um den ausgezeichneten Tierseuchenstatus in Österreich – durch nationale und internationale Koordination aller Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens und zur Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen – beizubehalten, sind entsprechende Rechtssetzungsvorhaben und sonstige Maßnahmen zu konzipieren. Damit werden die Interessen, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher:innen in Österreich geschützt sowie die Landwirtschaft vor wirtschaftlichen Schäden und Nachteilen bewahrt.

Tiergesundheit ist in Bezug auf einige Krankheiten ein Dreh- und Angelpunkt bei der Verwirklichung des strategischen Ziels „Gewährleistung sicherer Lebensmittel zur Vermeidung lebensmittelbedingter Krankheiten“.

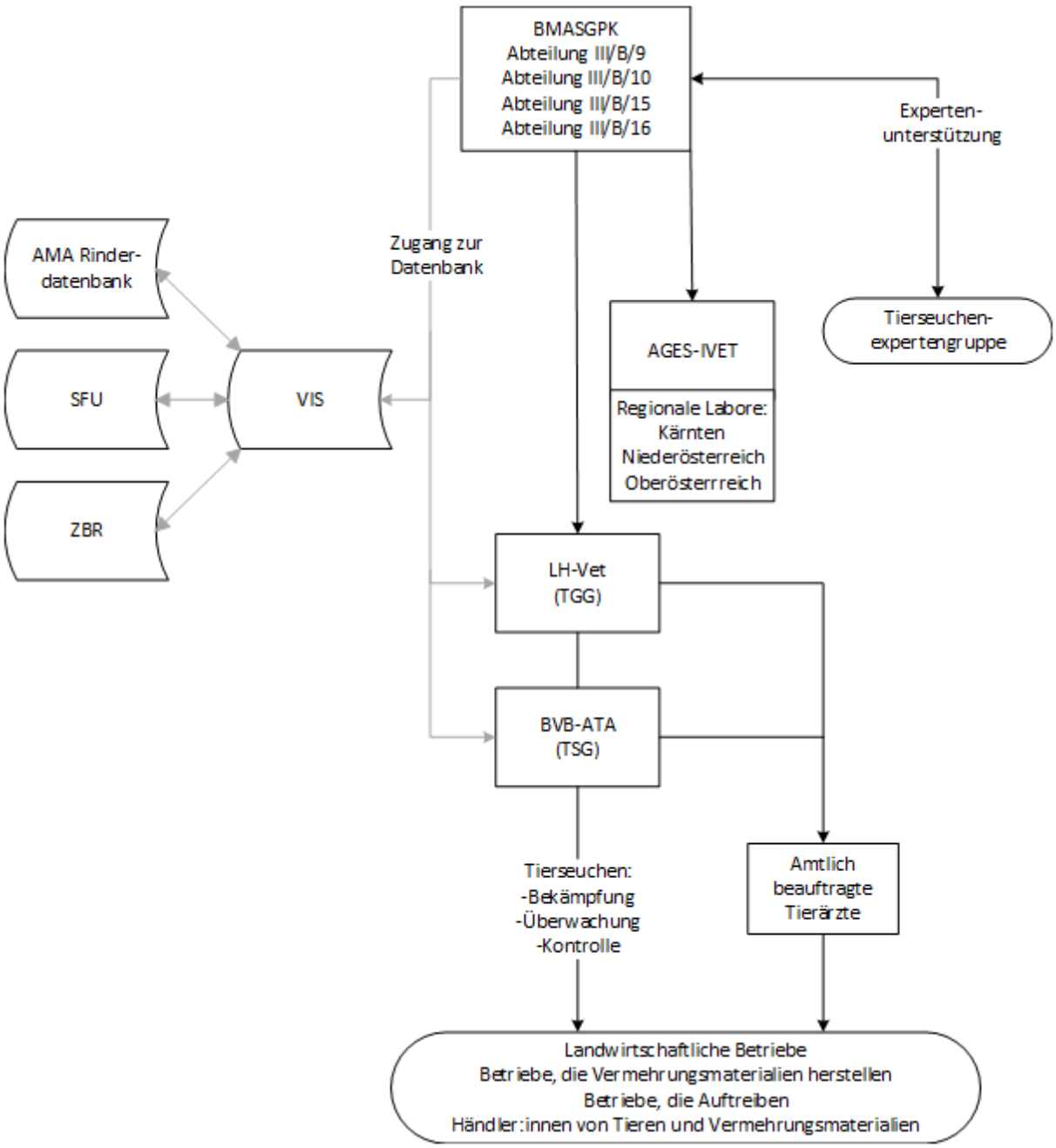
Ziele:

- Aufrechterhaltung des guten Seuchenstatus, der amtlich anerkannten Freiheiten hinsichtlich bestimmter Tierseuchen,

- Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten des Verbrauchergesundheits-Informations-Systems (VIS) insbesondere hinsichtlich der Erfassung, Aufarbeitung und Verwendung relevanter Daten zur epidemiologischen Untersuchung bei Ausbrüchen von Tierkrankheiten sowie zur Erstellung von Statistiken und Berichten sowie Ausbau der Auswertemöglichkeiten des Veterinärinformationssystems zur Erleichterung der Berichterstellung und Verbesserung des risikobasierten Kontrollansatzes und
- Entwicklung von Biosicherheitskonzepten für landwirtschaftliche Betriebe.

4.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 16: Für die Tiergesundheitskontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(zentrale Stelle, BMASGPK)

- Abteilung III//9: Krisenstab Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit
- Abteilung III/B/10: Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren
- Abteilung III/B/15: Zoonosen, Tierarzneimittelanwendung sowie Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches
- Abteilung III/B/16: Tierärztliches Berufsrecht, Veterinärwesen, Lebensmittelrecht und ausgewählte Rechtsangelegenheiten der Gruppe III/B

Landeshauptleute
Die Kontrolle der Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst. Diese zuständigen Organisationseinheiten werden von Landesveterinärdirektor:innen (Fachbeamt:innen) geleitet.

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 - Gesundheit
Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Seuchenvorsorge und Tiergesundheit
Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung LF5 - Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/03 - Landesveterinärdirektion

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Landesdirektion für Gesundheit
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Gruppe V Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Vb - Veterinärangelegenheiten

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienste und Tierschutz

Untersuchungslaboratorien:

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), Geschäftsfeld Tiergesundheit
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Untersuchungsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 der BVD-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 178/2007 idgF (BVD-Verordnung 2007):

- AGES, Geschäftsfeld Tiergesundheit
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Diese Untersuchungsstellen sind jeweils akkreditiert gemäß ÖNORM ISO/IEC 17025 (Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012)

Untersuchungsstellen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 der BVD-Verordnung 2007 (akkreditierte Labors):

- Labor des Vereins zur Förderung der veterinärmedizinischen Diagnostik (VFL) in Herzogenburg, Niederösterreich, ist die gemäß Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, akkreditierte Prüfstelle Nr. 216 (ÖNORM EN ISO/IEC 17025)
- TGD-Labor Ried (Oberösterreich) gemäß Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, akkreditierte Prüfstelle Nr. 269 (ÖNORM EN ISO/IEC 17025)

Nationale Referenzlaboratorien:

Tabelle 13: Nationale Referenzlabors

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Virusseuche der Schweine, Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, Afrikanische Pferdepest, Geflügelpest (Aviäre Influenza), Rifftalfieber, Newcastle Disease, Enzootische Rinderleukose, Tollwut, Tuberkulose der Rinder, TSE (BSE, Scrapie, CWD), IBR/IPV, Aujeszky'sche Krankheit, Infektiöse Anämie der Einhufer, Enterovirus Enzephalomyelitis der Schweine (Teschener Krankheit), Psittakose, Brucellose, Bovine Virusdiarrhoe (BVD), Rotz, Beschälseuche, Vesikuläre Stomatitis, Bluetongue, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Lumpy Skin Disease, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Rinder (CBPP), Equine Encephalomyelitiden	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
Paratuberkulose	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz
Parasiten, Trichinen	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck
Salmonellen, Campylobacter, EHEC/VTEC, Antibiotikaresistenz	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Toxoplasmose, Echinokokken, andere Parasiten	Klinisches Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie – Medizinische Universität Wien
Listerien	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Anzeigepflichtige Fischseuchen	Veterinärmedizinische Universität Wien, Universitätsklinik für Geflügel und Fische

Anzeigepflichtige Krebskrankheiten	Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt, Kärnten (ILV), Veterinärmedizinische Untersuchungen
Anzeigepflichtige Bienenkrankheiten	AGES, Abteilung Bienenkunde und Bienenschutz
Antibiotikaresistenz	AGES Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz

Beauftragte Kontrollstellen
Es gibt im Bereich Tiergesundheit keine beauftragten Kontrollstellen.

4.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Die Vollziehung des Veterinärwesens erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung.

Zentrale Veterinärbehörde ist das BMASGPK, Gruppe III/B Verbraucher:innengesundheit und Veterinärwesen, in der vier Abteilungen mit den gegenständlichen Veterinärangelegenheiten befasst sind.

Tiergesundheits- und Tierseuchenkontrollen werden ausschließlich von Amtstierärzt:innen oder von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann bestellten amtlichen Tierärzt:innen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Überwachungs- und Kontrollprogramme sind veröffentlicht.

Tierseuchen-, Tiergesundheits- und Zoonosenüberwachung erfolgt entsprechend den relevanten Gesetzen und Verordnungen sowie Kundmachungen und Durchführungserlässen durch die zentrale Veterinärbehörde. Die Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme sind nachstehend angeführt. Die Laborergebnisse werden entweder direkt von der AGES oder von einem anderen zugelassenen Labor oder über die regionale Behörde an die zentrale Veterinärbehörde übermittelt.

Tierkennzeichnungskontrollen werden ebenso entsprechend den relevanten Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen und Durchführungserlässen durch die zentrale Veterinärbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung sowie im Falle von Rindern durch die Agrarmarkt Austria (AMA) durchgeführt. Die AMA wurde mit dem AMA-Gesetz 1992 als juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen und als EU-konforme

Marktordnungsstelle eingerichtet und untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen werden ebenso entsprechend den relevanten Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen und Durchführungserlässen durch die zentrale Veterinärbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt (Kontroll- und Stichprobenpläne).

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes ist in mittelbarer Bundesverwaltung auch **für den Vollzug der veterinärrechtlichen Bestimmungen, z. B. des Tiergesundheitsgesetzes**, BGBl. Nr. 53/2024 (TGG) und der darauf basierenden Verordnungen und Erlässen verantwortlich. Sind jedoch mehrere Bundesländer von einem Seuchenausbruch betroffen, wird die Koordination der Bekämpfung vom BMASGPK wahrgenommen.

Unternehmer:innen, Tierärzt:innen und andere betroffene natürliche oder juristische Personen haben den begründeten Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A oder den Nachweis einer solchen unverzüglich und auf dem kürzesten Wege bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden; Polizeidienststellen haben die an sie erstatteten Meldungen unverzüglich und auf kürzestem Wege an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Unternehmer:innen, Tierärzt:innen und andere betroffene natürliche oder juristische Personen haben den begründeten Verdacht auf eine Tierseuche, bei der es sich nicht um eine Seuche der Kategorie A handelt, oder den Nachweis einer solchen, so bald wie möglich der Behörde zu melden.

Unternehmer:innen und andere betroffene natürliche oder juristische Personen haben eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung – sofern nicht im Folgenden oder in einer Verordnung anders bestimmt – einem Tierarzt oder einer Tierärztin zu melden. Der verständigte Tierarzt bzw. die verständigte Tierärztin hat entsprechende Untersuchungen im Betrieb durchzuführen und bei Verdacht auf eine meldepflichtige Tierseuche gemäß Abs. 1 oder 2 vorzugehen. Dieser bzw. diese hat allenfalls weitere Untersuchungen, einschließlich der Probenahme zur Untersuchung im Labor vorzunehmen, wenn die Situation dies erfordert.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes ist in mittelbarer Bundesverwaltung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung für die Kontrolle der Bezirksverwaltungsbehörden verantwortlich.

Im Falle eines Ausbruchs einer nach dem TGG meldepflichtigen Tierseuche sind im BMASGPK die Leiter:innen der Abteilungen III/B/10 (Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst, Handel mit lebenden Tieren) und III/9 (Krisenstab, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit) zu informieren. Die operative Abwicklung des Ausbruches obliegt der Abteilung III/B/10. Sollte die Dimension des Ausbruches eine Etablierung einer besonderen Aufbaustruktur im BMASGPK erforderlich machen, ist die Abteilung III/B/9 eingebunden.

4.1.3.1. Organisation der Kontrolle

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben durch das BMASGPK organisiert die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann die Durchführung der Kontrollpläne. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann bedient sich dabei der Amtstierärzt:innen oder bestellt hierfür geeignete Kontrollorgane.

Die Ausbildung von Amtstierärzt:innen erfolgt in Österreich gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949 idgF, erweitert durch über die Tierärztliche Physikatsprüfungsordnung hinausgehende Bestimmungen gemäß Verordnung (EU) 2017/625 (siehe EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 10 Ausbildung der Kontrollorgane“).

Die Bundesländer sind für die Dokumentation der Weiterbildung sowie für die darüberhinausgehende landesspezifische Ausbildung der amtlichen Tierärzt:innen verantwortlich.

4.1.3.2. Kontrollpläne

Es existieren gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen folgende Kontrollpläne für Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung, Zoonosenüberwachung und -bekämpfung, Kontrolle des Tierhandels und für die Tierkennzeichnung:

Überwachungspflichtige Zoonosen gemäß RL 2003/99/EG – Anhang I Teil A

Rinderbrucellose
Österreich ist seit 1999 amtlich anerkannt frei von der Rinderbrucellose. Zuletzt erfolgte auch im Rahmen des neuen AHL die Anerkennung der amtlich anerkannten Freiheit in Bezug

auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in der Rinderpopulation mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit ist die jährliche Durchführung eines Überwachungsprogramms gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erforderlich. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES, Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik (AGES DSR), erstellt und vom BMASGPK im Rahmen einer Kundmachung veröffentlicht. Details sind der AGES Webseite zu entnehmen. Die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt gemäß den einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften.

Schaf-/Ziegenbrucellose (*Brucella melitensis*, *Brucella abortus*, *Brucella suis*)
Österreich ist seit 2001 amtlich anerkannt frei von *Brucella melitensis* bei Schafen und Ziegen. Zuletzt erfolgte auch im Rahmen des neuen AHL die Anerkennung der amtlich anerkannten Freiheit in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Schaf- und Ziegenpopulationen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit wird jährlich ein Überwachungsprogramm gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission durchgeführt. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES DSR erstellt und vom BMASGPK im Rahmen einer Kundmachung in den AVN veröffentlicht. Details sind der AGES Webseite zu entnehmen. Die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt gemäß den einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften.

Schweinebrucellose (*Brucella suis*)
Amtliche Kontrollen erfolgen z. B. im Rahmen von Verdachtsfällen und der Schweinegesundheits-Verordnung, BGBl. II Nr. 406/2016 (basierend auf dem TGG). Durchführungsdetails sind auch in der Kundmachung GZ 74600/0104-II/B/10/2017 in den AVN, veröffentlicht.

Monitoring ausgewählter Zoonosen und deren Erreger gemäß bestehender Rechtsgrundlagen der EU (z. B. *Campylobacter* spp.)

Die Ergebnisse der Zoonosenüberwachung sind auf der AGES Webseite und im EU-One Health-Zoonosenbericht verfügbar.

Antibiotikaresistenz-Monitoring gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1729

Untersuchungsergebnisse werden im EU-Bericht über Antibiotikaresistenzen sowie im Resistenzbericht Österreich (AURES) dargestellt.

Echinokokkose und ihre Erreger
Im Rahmen der Fleischuntersuchung werden sämtliche große und kleine Wiederkäuer sowie Schweine von amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungstierärzt:innen auf das Vorhandensein von Bandwurmfinnen untersucht, es findet bei den gefundenen Zysten bzw. Finnen keine Speziesdifferenzierung statt.

Listeriose und ihre Erreger
Die Kontrollen auf Erreger der Listeriose erfolgen im Rahmen des Nationalen Kontrollplanes gemäß Teilkapitel 1.1. Lebensmittelkontrolle.

Trichinellose und ihre Erreger
Im Rahmen der Fleischuntersuchung wird Fleisch sämtlicher Tiere, die Träger von Trichinen sein können, auf das Vorkommen von Trichinen untersucht. Es sind dies in erster Linie die Schlachtkörper von Schweinen, Wildschweinen und Pferden.

Rindertuberkulose
In Österreich sind gemäß Rindertuberkulose-Verordnung alle Bakterien, welche dem *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex (MTBC; genetisch verwandte Gruppe von Mycobacterium-Arten, die bei Menschen oder anderen Tieren Tuberkulose verursachen können) angehören, anzeigepflichtig.

Österreich ist seit 1999 amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose. Diese amtlich anerkannte Freiheit in Bezug auf Infektionen mit dem *Mykobacterium-Tuberculosis*-Complex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) wurde im Rahmen des neuen AHL mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission übernommen.

Zur Aufrechterhaltung dieses Status ist Österreich gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 verpflichtet, eine entsprechende jährliche Überwachung durchzuführen. Die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt gemäß den einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften. Grundsätzlich erfolgt die jährliche Überwachung der Rindertuberkulose österreichweit im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Zusätzlich werden in vereinzelten Gebieten Westösterreichs Tuberkulintests bei Rindern und bei mit Rindern gemeinsam gehaltenen Ziegen durchgeführt, weil in diesen Gebieten seit dem Jahr 2008 regelmäßig eine Übertragung von *Mycobacterium caprae*, dem Erreger der Rotwild-Tuberkulose, auf Rinder festgestellt wird. Die Untersuchungen wurden in betroffenen Gebieten auch auf das Rotwild ausgedehnt (Rotwild-Tbc-Verordnung, BGBl. II Nr. 181/2011).

Überwachungspflichtige Zoonosen je nach epidemiologischer Situation nach Anhang I Teil B der RL 2003/99/EG

Aviäre Influenza (AI)

In Österreich wird seit 2003 ein AI-Screening durchgeführt. Das europaweite AI-Überwachungsprogramm ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission geregelt. Das Screening besteht aus einem aktiven und einem passiven Teil. Bei Wildvögeln wird nur der passive Teil durchgeführt. Das AI-Überwachungsprogramm wird jährlich vom österreichischen Referenzlabor für AI in Zusammenarbeit mit dem BMASGPK erstellt und bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die AI-Überwachung erfolgt gemäß der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024. Das aktualisierte Programm, inklusive angepassten Stichprobenplänen, wird jährlich in den AVN kundgemacht (AI-Kundmachung).

Tollwut

Seit September 2008 wird Österreich als frei von Tollwut anerkannt. Der Status seuchenfrei ist auch in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission festgelegt. Die Bekämpfung der Tollwut in Österreich war durch die gute Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden, des Untersuchungslabors und der Jägerschaft gekennzeichnet. Bis zum Herbst 2012 wurden zweimal jährlich Köder in bestimmten Gebieten ausgelegt, um die Füchse gegen die Tollwut zu immunisieren. Auch unsere Nachbarländer haben eine ähnlich gute Situation. Deshalb ist eine Impfung der Füchse seit dem Jahr 2013 nicht mehr notwendig. Der tollwutfreie Status Österreichs muss aber durch die Untersuchung von bestimmten Wildtieren belegt werden. Es wurde daher um Einsendung von folgenden Wildtieren durch die Jägerschaft ersucht:

Verdächtige Tiere

Das sind alle Wildtiere, die auf Grund ihres Verhaltens den Verdacht auf Tollwut nahelegen (zentralnervale Symptome, verändertes Verhalten – z. B. Angriffslust oder unübliche Zutraulichkeit). Wird ein verdächtiges Tier erlegt, ist dies der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Amtstierärztin bzw. der Amtstierarzt muss diesen Verdacht mit Stempel/Unterschrift am Formular oder mit einer Benachrichtigung des Labors (E-Mail) bestätigen.

Indikatortiere

Das sind Füchse, Marderhunde, Waschbären und Dachse

- tot aufgefunden (Fallwild)
- tot im Straßenverkehr aufgefunden (Unfallwild)

und der Zustand des Tierkörpers erlaubt noch eine Untersuchung des Gehirns auf Tollwuterreger (Gehirn muss als solches noch erkennbar sein; im Zweifelsfall entscheidet das

Labor). Alle Einsendungen sind an das nationale Referenzlabor für Tollwut, die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, einzusenden. Ein entsprechendes Einsendeformular kann von der AGES-Homepage heruntergeladen werden. Für die Einsendung eines wildlebenden Tieres (Fuchs, Marderhund, Waschbär oder Dachs), das den oben angeführten Punkt 2 erfüllt oder eines tollwutverdächtigen Wildtieres (Punkt 1) wird eine Prämie von € 25,- gewährt. Die Prämie muss durch Beifügen der Bankdaten auf dem Einsendeformular gleichzeitig mit der Einsendung des jeweiligen Wildtieres beantragt werden.

Für weitere Zoonosen ist die epidemiologische Situation günstig, sodass keine Überwachungspflichten vorgesehen sind.

Zoonosenbekämpfung

Alle Salmonella-Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit

Salmonellenbekämpfungsprogramm Zuchtgeflügel

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella-Spezies bei Elterntieren von Geflügelherden (*Gallus gallus*) durch. In der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 wurde nach dem Zeitplan der EU-Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 als Ziel für Elterntierherden höchstens 1 % Prävalenz solcher Salmonella-Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sind, festgelegt. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 für die nächsten Jahre verlängert. Für Österreich bedeutet dies, dass höchstens eine Elterntierherde pro Jahr positiv auf Salmonella Enteritidis, Salmonella Typhimurium, Salmonella Virchow, Salmonella Hadar oder Salmonella Infantis sein darf. Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei *Gallus gallus*-Elterntieren wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert. Eine Eigenkontrolle der Betriebe durch die Betriebsbesitzer:innen bzw. die Betreuungstierärzt:innen muss alle zwei Wochen entweder am Elterntierbetrieb (für den innergemeinschaftlichen Handel (IGH) zugelassene Betriebe) oder in der Brüterei durchgeführt werden. Amtliche Probennahmen erfolgen zu Beginn und Ende der Legeperiode am Betrieb, ansonsten alle 16 Wochen in der Brüterei. Bei für den IGH zugelassenen Betrieben muss noch eine weitere amtliche Probennahme in der Mitte der Produktionsperiode am Betrieb stattfinden. Mögliche Probenmaterialien sind in der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF, genau festgelegt, z. B. sind dies Tierkörper, Kotmischproben, Steckenbleiber, Mekoniumproben, Kükenwindeln, Organproben oder auch Stiefeltupfer.

Salmonellenbekämpfungsprogramm Legehennen

Österreich führte erstmals im Jahr 2008 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella-Spezies bei Legehennen durch. In der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 wurde nach dem Zeitplan der EU-Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 ein gemeinschaftliches Ziel von 10 % Reduktion der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei einem Ausgangswert von unter 10 % positiver Herden festgelegt. Das zu erreichende Ziel wurde mit nicht mehr als 2 % positiver Herden bestimmt. Dieses Ziel wird auch mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 weitergeführt. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Legehennen wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Eine Eigenkontrolle der Betriebe muss alle 15 Wochen von der Betreuungstierärztin bzw. vom Betreuungstierarzt durchgeführt werden. Die erste Beprobung der Herde hat im Alter von 22 bis 26 Wochen stattzufinden. Amtliche Probennahmen erfolgen mindestens einmal jährlich am Betrieb; risikobasiert auch öfter. Die zu entnehmenden Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z. B. sind dies Stiefeltupfer, Sammelkotproben oder Staubproben.

Salmonellenbekämpfungsprogramm Masthühner

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella-Spezies bei Mastgeflügel (*Gallus gallus*) durch. Seit 2009 wird das Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durchgeführt. In dieser Verordnung wurde nach dem Zeitplan der Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 ein gemeinschaftliches Ziel von höchstens 1 % Prävalenz der Salmonella-Serotypen Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bis Ende 2011 festgelegt. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung Nr. 200/2012 für die folgenden Jahre verlängert. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Masthühnern wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber hat frühestens drei Wochen vor der Schlachtung in jeder Herde eine Beprobung derselben auf Salmonellen durch die Betreuungstierärzt:innen zu veranlassen. Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse ist die Herde innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung einer klinischen Untersuchung zu unterziehen. Hierüber muss eine Bestätigung ausgestellt werden. Die zuständige Behörde beprobt mindestens 10 % der Herden mit über 5.000 Tieren. Außerdem erfolgt eine risikobasierte amtliche Beprobung. Die Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z. B. sind dies Stiefeltupfer und Sammelkotproben zum Hemmstoffnachweis.

Salmonellenbekämpfungsprogramm Mastputen

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella-Spezies bei Mastputen durch. Seit 2010 wird das Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 durchgeführt. Der Zeitplan der Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 sieht ein gemeinschaftliches Ziel von höchstens 1 % Prävalenz der Salmonella-Serotypen Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bis Ende 2012 vor. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung Nr. 1190/2012 für die folgenden Jahre verlängert. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Mastputen wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber hat – bei Tieren, die 100 Tage oder älter werden oder bei Puten aus biologischer Haltung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 – frühestens 35 Tage vor der Schlachtung jeder Herde eine Beprobung derselben auf Salmonellen durch die Betreuungstierärzt:innen zu veranlassen. Herden, die nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen, sind frühestens 21 Tage vor der Schlachtung zu beproben. Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse ist die Herde innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung einer klinischen Untersuchung durch die Betreuungstierärzt:innen zu unterziehen. Hierüber muss eine Bestätigung ausgestellt werden. Die zuständige Behörde beprobt mindestens 10 % der Herden mit über 500 Tieren. Außerdem erfolgt auch eine risikobasierte amtliche Beprobung. Die Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z. B. sind dies Stiefeltupfer und Sammelkotproben.

Tierseuchen

Bluetongue (BT, Blauzungenkrankheit)

Seit September 2024 ist Österreich von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit (BTV) Serotyp 3 und Serotyp 4 betroffen. Im August 2025 wurde ebenfalls Serotyp 8 bestätigt. Mit dem Auftreten der ersten BTV-Infektionen wurde der Freiheitsstatus in Österreich ausgesetzt. Neben Österreich sind derzeit nahezu alle europäischen Staaten von Blauzungeninfektionen betroffen. Ein Ende der Infektionswelle ist nicht absehbar. Die Möglichkeit der freiwilligen Impfung gegen die in Österreich vorkommenden Serotypen ist gegeben und wird vom BMASGPK und dem nationalen Referenzlabor AGES empfohlen.

Da es sich um eine vektorübertragene, meldepflichtige Krankheit der Kategorie C (eine Umkategorisierung in D ist geplant) handelt, die sich auf ganz Österreich ausgebreitet hat und die keinem Tilgungsprogramm unterzogen wird, beschränken sich die Bekämpfungsmaßnahmen auf die Meldung, amtliche Feststellung der Seuche und

Maßnahmen, um eine Weiterverbreitung im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels zu verhindern. Auch mit Impfungen gegen BTV-3 wurde begonnen und auch die Immunisierung gegen andere Serotypen ist möglich.

Amtliche Untersuchungen für Verbringungen lebender empfänglicher Tiere werden von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (NRL) durchgeführt. Das Verbringen von klinisch gesunden Tieren ist innerhalb Österreichs ohne weitere Auflagen möglich; für Verbringungen in andere Mitgliedstaaten der EU sowie Drittländer stehen ausreichend Laborkapazitäten zur Verfügung.

Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)
Amtliche Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, dem TSG, BGBl. Nr.177/1909, der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013, basierend auf dem Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 53/2024 und der Kundmachung „zur Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ durchgeführt. Das BSE-Überwachungsprogramm erfolgt gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und der Entscheidung 2009/719/EG der Kommission. Österreich wurde im Mai 2012 der Status „vernachlässigbares BSE-Risiko“ von der OIE zuerkannt und seitdem erhalten.

Scrapie
Amtliche Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, dem TSG, der Schaf- und Ziegengesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 308/2015 und der Kundmachung „zur Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ durchgeführt. Österreich wurde mit 18. November 2014 der Status „vernachlässigbares Risiko für die klassische Scrapie“ zuerkannt und seitdem erhalten.

Enzootische Rinderleukose
Österreich ist seit 1999 amtlich anerkannt frei von der Enzootischen Rinderleukose. Zuletzt erfolgte auch im Rahmen des neuen AHL die Anerkennung der amtlich anerkannten Freiheit in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit wird ein jährliches Überwachungsprogramm durchgeführt. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES DSR erstellt und vom BMASGPK im Rahmen einer Kundmachung in den AVN veröffentlicht. Die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt gemäß den einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften.

Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)
Österreich wurden 1999 Zusatzgarantien in Bezug auf IBR zuerkannt. Im Rahmen des neuen

AHL erfolgte die Anerkennung der amtlich anerkannten Freiheit von IBR/IPV mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit wird jährlich ein Überwachungsprogramm gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission durchgeführt. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES DSR erstellt und vom BMASGPK im Rahmen einer Kundmachung in den AVN veröffentlicht. Die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt gemäß den einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften.

Aujeszky'sche Krankheit des Schweines

Österreich wurden 1997 Zusatzgarantien für die Aujeszky'sche Krankheit bei Hausschweinen zuerkannt. Im Rahmen des neuen AHL erfolgte die Anerkennung der amtlich anerkannten Freiheit von der Aujeszky'schen Krankheit mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit wird jährlich ein Überwachungsprogramm gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission durchgeführt. Die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt gemäß den einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften.

Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*)

Die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt gemäß den einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften.

Bovine Virusdiarrhöe/Mucosal Disease (BVD/MD)

Die Bekämpfung und Überwachung der BVD sowie die amtlichen Kontrollen werden gemäß den einschlägigen EU- und der nationalen Vorschriften durchgeführt. Die Untersuchungen werden in akkreditierten Labors (EN ISO/IEC 17025) durchgeführt. Das jährliche Überwachungsprogramm erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission. Die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt gemäß den einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 der Kommission erhielt Österreich den Status seuchenfrei in Bezug auf BVD.

Paratuberkulose

In Österreich besteht seit 2006 Anzeigepflicht für die klinische Paratuberkulose bei Rindern, Schafen, Ziegen sowie Wildwiederkäuern in Gatterhaltung. Gemäß der nationalen Paratuberkulose-Verordnung, BGBl. II Nr. 48/2006, wird ein Überwachungsprogramm durchgeführt. Die Untersuchungen im Rahmen dieses Überwachungsprogrammes erfolgen zentral in der AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz. Zur labordiagnostischen Abklärung von klinischen Verdachtsfällen sind Blut- und Kotproben an die Untersuchungsstelle einzusenden. Bei verendeten oder getöteten Tieren erfolgt die Einsendung von Organmaterialien (Darmteile, Lymphknoten).

Klassische Schweinepest

Aufbauend auf den Empfehlungen der Taskforce Schweinepest der Tierseuchenexpert:innengruppe im BMASGPK wird ein Stichprobenplan zur Überwachung bzw. Früherkennung der Klassischen Schweinepest gemäß der Schweinegesundheits-Verordnung erstellt. Amtliche Kontrollen werden gemäß dem TSG und der Schweinegesundheits-Verordnung, BGBl. II Nr. 406/2016 (basierend auf dem TGG), durchgeführt. Durchführungsdetails sind auch in der Kundmachung GZ 74600/0104-II/B/10/2017 in den AVN, veröffentlicht. Die Einsendung von Proben aus Risikobetrieben bzw. aus den Tierkörperverwertungsanstalten (TKV) entbindet nicht von den Verpflichtungen zur Seuchenbekämpfung folgend den nationalen bzw. Landeskrisenplänen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest, der Schweinepest-Verordnung, BGBl. II Nr. 199/2003, und der Bestimmungen nach dem TSG (insbesondere bezüglich der Anzeigepflicht nach § 16).

Innergemeinschaftlicher Handel (IGH) mit gehaltenen Landtieren (ausgenommen Heimtiere), Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen

Durchführung und Meldung stichprobenartiger Kontrollen im IGH mit gehaltenen Landtieren (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Equiden, sonstige gehaltene Landtiere, Geflügel; Heimtiere ausgenommen) und Bruteiern

Gemäß Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) ist die Einhaltung der Anforderungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen/Handel (Bereich der Tiergesundheit) von gehaltenen Landtieren und Bruteiern amtlich zu kontrollieren.

Sendungen von gehaltenen Landtieren und Bruteiern werden daher an den österreichischen Bestimmungsorten nicht diskriminierend, stichprobenartig auf die Einhaltung der veterinärrechtlichen Anforderungen für das innergemeinschaftliche Verbringen überprüft. Seit dem Jahr 2020 erfolgt die österreichweite Auswahl und Beauftragung dieser Kontrollen zentral und risikobasiert durch die AGES DSR.

Genaue Vorgaben für diese Kontrollen wurden erlassmäßig vom BMASGPK festgelegt. Je nach Tierart und Produktionsrichtung wird jährlich eine festgelegte Stichprobe von Sendungen kontrolliert. Die Kontrolle ist von den zuständigen Amtstierärzt:innen in der für die betreffende Sendung im Trade Control and Expert System (TRACES) ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen (Tierärzt:innen) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen.

Die österreichische Rechtsgrundlage, die Binnenmarktverordnung 2022, BGBl. II Nr. 370473/202208, trat am 19.10.2022 in Kraft, um dem neuen rechtlichen Rahmen, der Verordnung über amtliche Kontrollen, dem Tiergesundheitsrecht und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gerecht zu werden.

Pferd

Innergemeinschaftlich nach Österreich verbrachte Sendungen von Equiden (nicht registrierte Einhufer und registrierte Einhufer) müssen am Bestimmungsort ebenfalls stichprobenweise kontrolliert werden. Siehe „Durchführung und Meldung stichprobenartiger Kontrollen im IGH mit gehaltenen Landtieren (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Equiden, sonstige gehaltene Landtiere, Geflügel; ausgenommen Heimtiere) und Bruteiern“. Gemäß VO (EU) 2020/688 benötigen alle Equiden, die innergemeinschaftlich verbracht werden, ein TRACES-Zeugnis und es werden daher alle Verbringungen gemeldet.

Kontrolle der Einhaltung der Zulassungsanforderungen für bestimmte Unternehmen

Die Erfüllung der Anforderungen für die Zulassung von bestimmten Unternehmen wie z. B. Betriebe, die Auftriebe durchführen, ist mindestens einmal jährlich von den Amtstierärzt:innen zu kontrollieren. Die Durchführung dieser Kontrollen einschließlich von Handbüchern und Checklisten wurde erlassmäßig festgelegt. Die Kontrollen werden im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) erfasst.

Amtstierärztliche Überwachung des IGH von Rindersamen und -embryonen

Beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen und/oder -embryonen in einen anderen Mitgliedstaat muss Österreich, wie auch alle anderen Mitgliedstaaten, sicherstellen,

- dass sie in EU-zugelassenen und entsprechend amtstierärztlich kontrollierten Einrichtungen (Besamungsstationen, Samendepots und Embryo-Entnahme- und Gewinnungseinheiten) gewonnen, aufbereitet und gelagert wurden,
- dass sie von Tieren stammen, deren Gesundheitszustand so beschaffen ist, dass die Gefahr einer Verbreitung von Tierkrankheiten ausgeschlossen ist,
- dass sie nach Vorschriften entnommen, behandelt, gelagert und befördert wurden, die eine Bewahrung seines Zustandes in tiergesundheitlicher Hinsicht ermöglichen und
- dass sie am Transport in den Bestimmungsmitgliedstaat von einer Gesundheits-bescheinigung begleitet werden, durch die die Einhaltung dieser Garantien sichergestellt ist.

Tierkennzeichnung und Registrierung sowie Meldepflicht von Verbringungen

Rind
Die Kontrollen werden von der Agrarmarkt Austria (AMA) durchgeführt und der Bericht direkt an die EU übermittelt.

Schwein
Die Kontrollen der Schweinekennzeichnung wurden bis 2023 von der AMA im Rahmen der Cross Compliance durchgeführt. Die Konditionalität ist Nachfolger der Cross Compliance. Die Kontrolle der Schweinkennzeichnung ist nicht mehr Gegenstand der Konditionalität. Die Schweinekennzeichnung wird im Rahmen der Schweingesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 406/2016, von den Amtstierärzt:innen durchgeführt. Die Kontrollen werden im VIS erfasst und der Jahresbericht gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 direkt an die EU übermittelt.

Schaf/Ziege
Die Kontrollen der Schaf- und Ziegenkennzeichnung wurden bis 2023 im Wesentlichen von der AMA im Rahmen der Cross Compliance, heute Konditionalität, durchgeführt. Die Kontrolle der Schaf- und Ziegenkennzeichnung ist nicht mehr Gegenstand der Konditionalität. Die Kontrollen werden von den Amtstierärzt:innen im Rahmen des risikobasierten Stichprobenplans für Brucella melitensis durchgeführt. Der Stichprobenplan wird von der AGES DSR erstellt und vom BMASGPK im Rahmen einer Kundmachung in den AVN veröffentlicht. Die Kontrollen werden im VIS erfasst und der Jahresbericht gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 direkt an die EU übermittelt**.**

Pferd
Zu überprüfen ist die ordnungsgemäße Identifizierung aller Equiden.
Diese Identifizierung beinhaltet die Ausstellung eines einzigen lebenslang gültigen Pferdepasses, die Vergabe einer einzigartigen einmal vergebenen Lebensnummer (UELN Universal Equine Live Number), die Kennzeichnung mittels Chip oder Alternativkennzeichnung (Brand + DNA-Analyse) und die Eintragung in die dezentrale (Passaussteller) und zentrale (BMASGPK) Datenbank.

Equiden dürfen nur gehalten werden, wenn sie im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/963 und der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009, (TKZVO 2009) (§§ 31-35) identifiziert sind.

Nach dem Tod oder der Schlachtung von Equiden sind die Pferdepässe ungültig zu stempeln/lochen und an die Kontaktstelle des BMASGPK zu senden. Seit dem Jahr 2013 wird ein Kontrollplan zur Überprüfung der Pferdekennzeichnung bei den Betrieben mit Pferdehaltung erstellt und an die Amtstierärzt:innen übermittelt.

Zusätzlich erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung auf das Vorhandensein eines Pferdepasses gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/963 anhand der bei den Tierkörperverarbeitungsbetrieben angelieferten verendeten Pferde.

Anhand der Pferdepässe der getöteten, verendeten und geschlachteten Pferde wird von der Kontaktstelle gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/963 die korrekte Ausstellung der Pferdepässe sowie die Eintragung in die zentrale Datenbank des BMASGPK kontrolliert.

Bei der Überprüfung der Pässe von geschlachteten Pferden wird auf die korrekte Widmung der Schlachttauglichkeit für den menschlichen Verzehr im Identifizierungsdokument mit der dazu im Zusammenhang stehenden Eintragung in der zentralen Datenbank geachtet.

Meldung des Aufenthaltes

Die Möglichkeit für Tierhalter:innen, der verpflichtenden Meldung des Aufenthaltes von Equiden von mehr als 30 Tagen (gemäß Artikel 9 der VO (EU) 2021/963) im VIS-System nachzukommen, wurde eingerichtet. Diesbezügliche Kontrollen nach einem Stichprobenplan werden seit 2024 durchgeführt.

4.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Die Erstellung der nationalen Krisenpläne erfolgt im BMASGPK unter Beteiligung der Tierseuchenexpert:innengruppe bzw. der Taskforce Gruppen (für Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest und aviäre Influenza und Aquakultur).

Österreichweite Echtzeitübungen finden regelmäßig statt, sofern keine Tierseuchenbekämpfung im „Echtfall“ erforderlich war. Österreich hat im Jahre 2004, 2009, 2014 und 2024 eine Echtzeitübung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durchgeführt und im Jahre 2006 sowie in den Jahren 2016/2017 und 2021 die hoch pathogene aviäre Influenza bei Wildvögeln bzw. im Hausgeflügelbestand bekämpft.

Die Verbindungsstelle gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/625 für Fragen betreffend Tiergesundheit und Tierschutz ist im BMASGPK angesiedelt.

4.1.5. Audit

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

4.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Durchsetzung Recht

Für die Durchsetzung des Veterinärrechtes umfassen die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden (siehe 4.1.2) auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“). Die Amtstierärzt:innen als Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie unentgeltlich Proben in einem für die Probenahme erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

Durch regelmäßige Besprechungen zwischen Behörden und Interessensvertretungen wird für einen grundsätzlichen Informationsaustausch zwischen Unternehmer:innen und amtlicher Kontrolle gesorgt. Durch diese von Behördenseite transparente Vorgangsweise wird im Allgemeinen für eine gute Kooperation die Basis gelegt.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder Änderungen im gesetzlichen Bereich werden den entsprechenden Industriekreisen und den Interessensvertretungen bekannt gegeben. Auf Websites des BMASGPK, des BMLUK und der AGES werden diese Informationen ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Dokumentierte Verfahren

Für die Dokumentation der Kontrollen werden in den Bundesländern einheitliche Formulare verwendet (z. B. Niederschrift, Berichte, Checklisten). Grundsätzlich sind Vorgaben zum Berichtswesen wie Meldewege und -fristen, sowie Meldeumfang in Durchführungserlässen des BMASGPK sowie in weiterer Folge durch Erlässe der Landeshauptfrauen bzw. der Landeshauptmänner detailliert festgelegt. Die Berichtspflicht erfolgt im Veterinärbereich aufsteigend und zwar von der BVB (ATA) zur Landeshauptfrau bzw. zum Landeshauptmann (Landesveterinärdirektorin bzw. -direktor) und zum BMASGPK.

Durch Vergleich der vorgegebenen Kontrollpläne und der tatsächlichen Ergebnisse wird die Umsetzung systematisch überprüft (siehe EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 9 Überprüfung der Wirksamkeit und SOLL/IST – Vergleich der Planerfüllung“). Die Pläne befinden sich in ständiger Weiterentwicklung, erster Schritt ist die quantitative Erfüllung des Stichprobenplanes (Betriebe und Proben), zweiter Schritt ist die qualitative Verbesserung der Kontrollen durch Schwerpunkte bei der Schulung und gezielte Information zu bestimmten aktuellen Themen.

4.1.7. Review und Anpassung des Plans

Es werden auf Basis der Ergebnisse des Vorjahres bzw. der Vorjahre jährlich neue risikobasierte Stichprobenpläne erarbeitet. Die nationalen Kontrollpläne werden zwecks Zielerreichung entsprechend angepasst.

4.1.8. Anhang

Ab 21.04.2021 sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) anzuwenden. Aus diesem Grund werden auch einige Anpassungen von nationalen Rechtsgrundlagen erfolgen.

4.1.8.1. Rechtliche Grundlagen

Tabelle 14: Rechtsgrundlagen in der jeweiligen geltenden Fassung

Mit der Veterinärrechtsnovelle 2021, BGBl. I Nr. 73/2021 wurde die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) im Rahmen der bestehenden österreichischen Veterinärgesetze sichergestellt. Sie wurde mit 1. Juli 2024 durch die Veterinärrechtsnovelle 2024, BGBl. I Nr. 537/2024 abgelöst.

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Programm Zoonosen
RL 2003/99/EG	**BGBl. I Nr. 2005/128**	Zoonosen
VO (EU) 2016/429 **Del-VO 2020/689**	**BGBl. I Nr. 53/2024** **BGBl. I Nr. 133/1999** **BGBl. II Nr. 334/2013** **BGBl. II Nr. 406/2016** **BGBl. II Nr. 308/2015** **BGBl. Nr. 391/1995**	Brucellose (B. abortus, B. melitensis, B. suis) Rind Schwein Schaf, Ziege

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Programm Zoonosen
VO (EU) 2016/429 **Del-VO 2020/689**	**BGBl. Nr. 322/2008**	Tuberkulose: Rind
	BGBl. II Nr. 181/2011	Tuberkulose: Rotwild
VO(EG) Nr. 854/2004	**BGBl. II Nr. 109/2006**	Trichinellose: Schwein, Pferd, Fleischfresser
VO(EG) Nr. 854/2004	**BGBl. II Nr. 109/2006**	Echinokokkose Huftiere
Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1729	**BGBl. I Nr. 128/2005** **BGBl. II Nr. 311/2015** **BMG - Durchführungserlass**	Koordinierter Kontrollplan zur Überwachung von Zoonoseerregern auf Antibiotikaresistenzen 2021-2027
VO (EG) Nr. 2160/2003 **VO (EU) Nr. 200/2010** **VO (EG) Nr. 517/2011** **VO (EG) Nr. 200/2012** **VO (EG) Nr. 1190/2012**	**BGBl. II Nr. 100/2007**	Nationale Salmonellen-bekämpfungs-Programme Zuchtgeflügel, Legehennen, Broiler und Mastputen
RL 2005/94/EG* **EdK 2006/563/EG*** **VO (EU) Nr.367/2010*** **BdK 2010/367/EU*** **VO (EU) 2016/429** **Del-VO 2020/687** **Del-VO 2020/689**	**BGBl. II Nr. 309/2007** **BGBl. II Nr. 404/2006**	Aviäre Influenza Wildvogelgeflügelpest
VO (EU) 2016/429 **Del-VO 2020/687** **Del-VO 2020/689** **RL 2003/99/EG**	**BGBl. II Nr. 329/2010**	Tollwut
2003/99/EG	**BGBl. I Nr. 13/2006**	Listerien (siehe NKP)
	BGBl. Nr. 199/2003 **BGBl. II Nr. 311/2015** **BGBl. II Nr. 406/2016** **BMG - Durchführungserlass**	Klassische Schweinepest
RL 2002/60/EG* **EdK 2003/422/EG*** **DfB 2014/709/EU*** **VO (EU) 2016/429** **Del-VO 2020/687**	**BGBl II Nr. 193/2005** **BGBl. II Nr. 35/2004** **BGBl. II Nr. 406/2016** **BGBl. II Nr. 167/2017**	Afrikanische Schweinepest

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Programm Zoonosen
Del-VO 2020/689 **DF-VO (EU) 2023/594**		
RL 2005/94/EG* **EdK 2006/437/EG*** **VO (EU) 2016/429** **Del-VO 2020/687** **Del-VO 2020/689**	**BGBl. II Nr. 2007/309** **BGBl. II Nr. 2006/404**	HPAI (Geflügelpest)
RL 2000/75/EG* **VO (EG) Nr. 1266/2007*** **VO (EU) 2016/429** **Del-VO 2020/687** **Del-VO 2020/689**	**BGBl. II Nr. 158/2007** **BGBl. II Nr. 148/2008**	Bluetongue
VO (EG) Nr. 999/2001	**BGBl. I Nr. 53/2024** **BGBl. I Nr. 133/1999** **BGBl. II Nr. 334/2013** **Kundmachung** **GZ 2022-0.728.759**	BSE
VO (EG) Nr. 999/2001	**BGBl. I Nr. 53/2024** **BGBl. I Nr. 133/1999** **BGBl. II Nr. 308/2015** **Kundmachung** **GZ 2020-0.853.815,** **zuletzt geändert durch** **GZ**: **2022-0.728.759**	Scrapie
VO (EU) 2016/429 **Del-VO 2020/689**	**BGBl. I Nr. 53/2024** **BGBl. II Nr. 334/2013**	Enzootische Rinderleukose
VO (EU) 2016/429 **Del-VO 2020/689**	**BGBl. I Nr. 53/2024** **BGBl. II Nr. 334/2013**	IBR/IPV
VO (EU) 2016/429 **Del-VO 2020/689**	**BGBl. I Nr. 53/2024** **BGBl. Nr. 303/1986** **BGBl. II Nr. 406/2016** **Kundmachung** **GZ 39.617/4-III/A/4/1996,** **GZ 74600/0104-II/B/10/2017**	Aujeszky‘sche Krankheit

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Programm Zoonosen
VO (EU) 2016/429 **Del-VO 2020/689**	**BGBl. I Nr. 53/2024** **BGBl. II Nr. 178/2007**	BVD/MD
	BGBl. I Nr. 53/2024 **BGBl. II Nr. 48/2006**	Paratuberkulose

4.1.8.2. Kontrollpläne innergemeinschaftlicher Handel

Tierkennzeichnung und innergemeinschaftlicher Handel von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen.

Tabelle 15: Rechtsgrundlagen

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Kontrolle von
VO (EU) 2017/625VO (EU) 2016/429	**Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022** **BGBl. II Nr. 370/2022**	Sendungen von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen
VO (EU) 2016/429 **VO (EU) 2017/625**	**BVO 2022** **BGBl. II Nr. 370/2022** **Durchführungserlass**	Durchführung und Meldung stichprobenartiger Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren: Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, sonstiger Tiere gemäß ehemaliger RL 92/65/EWG, Geflügel
VO (EU) 2016/429 **VO (EU) 2017/625**	**BVO 2023** **BGBl. II Nr. 370/2022** **Durchführungserlass**	Mindestbedingungen für die Einhaltung und Überprüfung der Zulassungsbedingungen von bestimmten zulassungspflichtigen Betrieben
VO (EU) 2016/429 **VO (EU) 2020/999**	**BVO 2022** **BGBl. II Nr. 370/2022** **Durchführungserlass**	Amtstierärztliche Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels von Rindersamen und -embryonen
VO (EU) 2016/429 **VO (EU) 2019/2035** **VO (EU) 2021/520**	**Rinderkennzeichnungs-VO 2021** **BGBl. II Nr. 174/2021**	Kennzeichnung Rind
VO (EU) 2016/429 **VO (EU) 2019/2035** **VO (EU) 2021/520**	**Tierkennzeichnungs- und Registrierungs-VO 2009** **BGBl. II Nr. 291/2009**	Kennzeichnung Schwein, Schaf, Ziege

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Kontrolle von
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015 **VO (EU) 2016/429** **VO (EU) 2019/2035** **VO (EU) 2021/963**	**Tierkennzeichnungs- und Registrierungs-VO 2009** **BGBl. II Nr. 291/2009**	Kennzeichnung Pferd

* EU-Rechtsvorschriften bis 20.04.2021

4.1.8.3. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Tabelle 16: Notfallpläne

Tierseuche	gesetzliche Basis	Erstellungsdatum	Geschäftszahl
Maul- und Klauenseuche	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**	2009, aktualisiert 2022	2022-0.770.585
Klassische Schweinepest	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**	September 2010	74700-0246-II/B/11/2010
Afrikanische Schweinepest	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**	Jänner 2019	interner Bereich KVG 74700/0008-IX/B/10/2019
Rinderpest	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**	**April 2003**	39.625/1-VII/B/8/2003
Pest der kleinen Wiederkäuer	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**	**April 2003**	39.625/1-VII/B/8/2003
Lungenseuche der Rinder	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**		
Lumpy skin disease	**VO (EU) 2016/429**		

Tierseuche	gesetzliche Basis	Erstellungsdatum	Geschäftszahl
	Del-VO 2020/687		
Rifttalfieber	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**		
Bluetongue	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**	Jänner 2008	74700/0020-IV/B/6/2008
BSE	**VO (EG) Nr.999/2001**	Juni 2010 Wird aktualisiert	74.700/0298/II/B/5/2009
Schaf- und Ziegenpocken	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**		39.627/0-VII/B/8/2003
Afrikanische Pferdepest	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**	Jänner 2004	39.656/0-II/B/9/2004
Klassische Geflügelpest	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**	März 2008, aktualisiert 2014 aktualisiert 2020	
Newcastle Disease	**VO (EU) 2016/429 Del-VO 2020/687**	März 2000	39.644/4-VI/A/4/2000
TSE	**VO (EG) Nr. 999/2001**	Juni 2010 Wird aktualisiert	74700/0298-II/B/5/2009
Virale Hämorrhagische Septikämie	**RL 93/53/EG**	Leitfaden	
Infektiöse Hämatopoetische Nekrose	**RL 93/53/EG**	Leitfaden	

Tierseuche	gesetzliche Basis	Erstellungsdatum	Geschäftszahl
Handbuch zur Notimpfung	**Ergänzung zu allen Krisenplänen**	wird überarbeitet	39.661/14-II/B/9/2004
Krisenplan BMASGPK intern		Mai 2009, jährliche Aktualisierung	

4.2. IMPORTKONTROLLEN AUS DRITTSTAATEN DURCH DAS BUNDESAMT FÜR VERBRAUCHERGESUNDHEIT (BAVG)

4.2.1. Ziele, Strategien und Kontext

Die grenztierärztliche Kontrolle leistet einen Beitrag für den Schutz der lebenden Tiere und ihr Wohlbefinden sowie zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen und für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit.

Die Kontrollen werden gemäß den EU-Regelungen und nationalen Bestimmungen effizient durchgeführt.

Die Einfuhrkontrolle gewährleistet, dass nur Sendungen zur Einfuhr zugelassen werden, die den in der EU hergestellten und im innergemeinschaftlichen Handel versandten Sendungen gleichwertig sind.

Ziele

Dokumentierte Verfahren werden laufend entsprechend den geänderten Regelungen adaptiert, um zu gewährleisten, dass diese Kontrollen EU-konform, einheitlich und auf einem konstant hohen Niveau durchgeführt werden.

Maßnahme „risikobasierte Schwerpunktkontrollen“

Neben den bestehenden Einfuhrkontrollen von Warensendungen, die durch EU-Regelungen vorgeschrieben sind, ist die Ausarbeitung eines Kontrollplans für eine risikobasierte Kontrolle solcher Sendungen, die keiner regulären Kontrolle an der EU-Außengrenze unterliegen, vorgesehen. Voraussetzung ist die Identifizierung eines spezifischen Bedarfs in

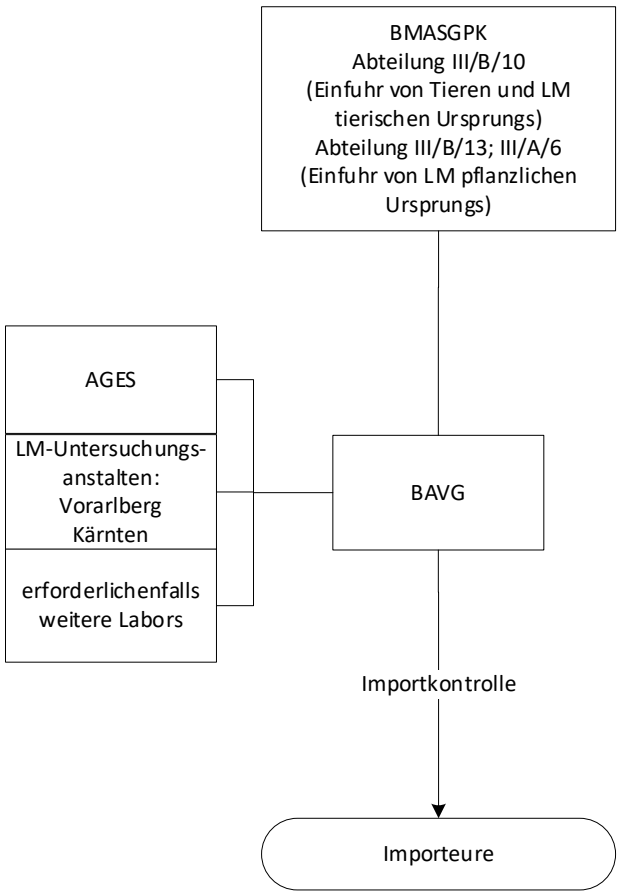
anderen MNKP-Bereichen. Die Organisation und Durchführung des Kontrollplans erfolgt projektartig.

Folgende Parameter werden bei der Erstellung des Kontrollplans berücksichtigt:

- Sendungsart (zusammengesetzte Erzeugnisse, Konserven, temperaturgeführte Sendungen usw.),
- Gefahr (Schwermetalle, Histamin, Salmonellen, Noroviren, Pestizide usw.),
- Risikoerhebung (Durchsicht von Meldungen des Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF), Informationen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und eigene Beanstandungen aus den Vorjahren),
- Risikobewertung (einschließlich der Häufigkeit einer Sendung in den Vorjahren und der Berücksichtigung der spezifischen Warengruppen, die über die österreichischen Grenzkontrollstellen eingeführt werden).

4.2.2.Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 17: Für die Importkontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(zentrale Stelle, BMASGPK)
Abteilung III/B/10: Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren

Bis 31.12.2021 wurde die veterinärbehördliche Grenzkontrolle in Österreich unmittelbar vom BMASGPK durch Grenztierärzt:innen durchgeführt.

Seit 01.01.2022 erfolgt die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und die Einfuhrkontrolle von pflanzlichen Lebensmitteln in Österreich durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit. Das Bundesamt hat sich grundsätzlich aller der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen.

Die Ein- und Durchfuhr von kontrollpflichtigen Sendungen ist gemäß § 27 Abs. 1 der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2019 BGBl. II Nr. 415/2019 (VEVO 2019) nur über eine Grenzkontrollstelle zulässig, die den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 entspricht und für die jeweiligen Sendungsarten zugelassen ist.

Seit 01.01.2009 sind in Österreich zwei Grenzkontrollstellen für die Abfertigung von lebenden Tieren, tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln, einschließlich ökologischen/biologischen Erzeugnissen, tierischen Nebenprodukten sowie Futtermitteln zugelassen.

Grenzkontrollstelle Wien-Schwechat Flughafen, 1300 Wien
Grenzkontrollstelle Linz Flughafen, 4063 Hörsching

Die Grenzkontrollstellen erfüllen die Anforderungen der VO (EU) 2019/1014. Nicht alle Grenzkontrollstellen sind für alle Tierarten zugelassen.

Der jährliche Probenplan für ganz Österreich wird zentral durch das BAVG organisiert.

Untersuchungslaboratorien
Die Grenzkontrollstellen verfügen über keine eigenen Laboratorien. Es können die Labore der AGES, die Landesuntersuchungsanstalten sowie sonstige Labore in Anspruch genommen werden.

4.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

4.2.3.1. Organisation der Kontrollen

Gemäß der Österreichischen Bundesverfassung sind Gesetzgebung und Vollzug „des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland“ Bundessache. Für die Grenzkontrolle ist das BAVG zuständig.

Die Ausbildung der Grenztierärzt:innen umfasst, zusätzlich zur tierärztlichen Physikatsprüfung gemäß Physikatsprüfungsordnung (siehe EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 9 Ausbildung der Kontrollorgane“), eine mehrmonatige theoretische und praktische Ausbildung an der Grenzkontrollstelle. Grenztierärzt:innen werden durch das BAVG laufend weitergebildet. Außerdem nehmen Grenztierärzt:innen regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Europäischen Kommission „Better Training for Safer Food“ teil. Zusätzlich bedienen sie sich der Fortbildungsveranstaltungen, die vom BMASGPK, von der AGES oder der Veterinärmedizinischen Universität Wien angeboten werden.

Die Dokumentation der Weiterbildung der Grenztierärzt:innen erfolgt durch das BAVG.

Der Ablauf der Kontrolle wird durch das Trade Control and Expert System (TRACES) unterstützt (siehe Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 8 Datensysteme“).

Ablauf der grenztierärztlichen Kontrolle bei lebenden Tieren

Der Ablauf der Kontrollen bei lebenden Tieren ist in der Verordnung (EU) 2019/2130 festgelegt. Die Verordnung ist durch die VEVO 2019 umgesetzt.

Es sind 100 % der Sendungen einer Dokumentenprüfung zu unterziehen. Grundsätzlich ist jedes Tier einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen, mit entsprechenden Ausnahmen.

Dokumentenkontrolle

Bei der Dokumentenkontrolle wird überprüft ob die Bescheinigung

- als Original vorliegt und von der zuständigen Behörde des Drittlandes ausgestellt wurde,
- einen eigenen Code trägt,
- in der Sprache des Ursprungslandes ausgestellt und in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates abgefasst ist, in dem sich die Grenzkontrollstelle und der Endbestimmungsort befinden,
- das Drittland zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist,

- inhaltlich und äußerlich dem Muster entspricht, das für die betreffende lebende Tierart und Drittland festgelegt wurde,
- aus einem einzigen Blatt oder Bogen besteht,
- vollständig ausgefüllt ist,
- zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, der mit der Verladung der lebenden Tiere zur Ausfuhr in die Gemeinschaft in Zusammenhang steht,
- für eine einzige Empfängerin bzw. einen einzigen Empfänger ausgestellt ist,
- die Unterschrift der amtlichen Tierärztin bzw. des amtlichen Tierarztes, der Aufdruck ihres/seines Namens und ihre/seine Amtsbezeichnung sowie das amtliche Siegel in einer anderen Farbe als die übrigen Angaben der Bescheinigung aufgebracht ist,
- nicht geändert worden ist.

Zu überprüfen ist auch der Transportplan von der Außengrenze bis zum endgültigen Bestimmungsort sofern dieser nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom bzw. von der Verfügungsberechtigten vorgelegt werden muss (abhängig von der Transportdauer).

Nämlichkeitskontrolle

Während der Nämlichkeitskontrollen bei Tieren wird überprüft:

- die Anzahl der Tiere, Art, Rasse, Geschlecht, Alter und Identitätskennzeichen oder Codes,
- Kennzeichnung des Transportmittels,
- Plomben an Behältern/Containern oder Transportmitteln.

Bei Tieren, für die das Unionsrecht eine individuelle Identifizierung verlangt, werden mindestens 10 % der Tiere bzw. mindestens zehn für die Sendung repräsentative Tiere ausgewählt. Umfasst die Sendung weniger als zehn Tiere, werden die Nämlichkeitskontrollen bei jedem einzelnen Tier der Sendung vorgenommen.

Bei Tieren, für die das Unionsrecht keine individuelle Identifizierung verlangt, wird die Kennzeichnung einer repräsentativen Zahl von Packungen oder Behältern/Containern kontrolliert.

Fallen die Nämlichkeitskontrollen nicht zufriedenstellend aus, wird die Zahl der kontrollierten Tiere erhöht und kann sämtliche Tiere der betreffenden Sendung umfassen.

Ist für die Zwecke der Nämlichkeitskontrolle der uneingeschränkte Zugang zu der gesamten Sendung erforderlich, werden die Sendungen teilweise oder vollständig aus dem Transportmittel entladen.

Physische Kontrolle lebender Tiere

Die klinische Untersuchung besteht aus einer Beschau aller Tiere und umfasst mindestens Folgendes:

- eine Beschau der Tiere einschließlich einer allgemeinen Beurteilung ihres Gesundheitsstatus, ihrer Fähigkeit sich frei zu bewegen, der Beschaffenheit ihrer Haut und Schleimhäute und jeglicher Anzeichen anormaler Ausscheidungen,
- Überwachung der Atem- und Ernährungswege,
- Stichprobenüberwachung der Körpertemperatur,
- Abtasten, falls Abweichungen bei den Untersuchungen festgestellt wurden.

Weitere Untersuchungen können angeschlossen werden:

- etwaige Laboruntersuchungen, wenn sie erforderlich sind oder nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind,
- etwaige amtliche Proben zum Nachweis von Rückständen,
- Tierschutzbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport.

Darüber hinaus können weitere Kontrollen aufgrund von Seuchenausbrüchen in Drittstaaten erforderlich sein. Die Anordnung erfolgt entweder durch Rechtsakte der EU oder kurzfristig durch das BMASGPK. Vermehrte Kontrollen kann es aber auch aufgrund von RASFF-Meldungen geben. Wie in diesem Fall vorzugehen ist, wird entsprechend der jeweiligen Risikobewertung im Anlassfall durch Erlässe geregelt.

Ablauf der grenztierärztlichen Kontrolle bei tierischen Nebenprodukten

Die Kontrollpflicht der Sendungen ist in der VEVO 2019 festgelegt. Es sind Sendungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/632 als kontrollpflichtig gelten. Der Ablauf der Kontrollen wird durch die VEVO 2019 geregelt. Es sind 100 % der kontrollpflichtigen Sendungen einer Dokumentenkontrolle und einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen.

Es müssen alle kontrollpflichtigen Sendungen im TRACES erfasst werden. Sendungen werden in der Regel von den Marktteilnehmer:innen im TRACES erfasst, die für die Sendung auch verantwortlich sind. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist verpflichtet, den Teil 1 des GGED-P (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) der Verordnung (EU) 2019/1715 für jede Sendung, die der Kontrolle gestellt wird, auszufüllen. Die Anmeldung der Sendung muss mittels TRACES einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung an der Grenzkontrollstelle erfolgen.

Ablauf der grenztierärztlichen Kontrollen bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs
Die Kontrollpflicht der Sendungen ist in der VEVO 2019 festgelegt. Es sind dies Sendungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/632 als kontrollpflichtig gelten. Der Ablauf der Kontrollen wird durch VEVO 2019 geregelt. Es sind 100 % der kontrollpflichtigen Sendungen einer Dokumentenkontrolle und einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen.

Es müssen alle kontrollpflichtigen Sendungen im TRACES erfasst werden. Sendungen werden in der Regel von den Marktteilnehmer:innen im TRACES erfasst, die für die Sendung auch verantwortlich sind. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist verpflichtet den Teil 1 des GGED-P (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) der Verordnung (EU) 2019/1715 für jede Sendung, die der Kontrolle gestellt wird, auszufüllen. Die Anmeldung der Sendung muss mittels TRACES einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung an der Grenzkontrollstelle erfolgen.

Dokumentenkontrolle
Jede Sendung ist unabhängig von ihrer zollrechtlichen Bestimmung der Dokumentenkontrolle durch eine Grenztierärztin bzw. einen Grenztierarzt zu unterziehen, bei der festgestellt werden soll, ob die Sendung mit den Angaben in den Dokumenten übereinstimmt und im Falle der Einfuhr die Angaben in den Veterinärbescheinigungen die geforderten Sicherheiten bieten.

Die Grenztierärztin bzw. der Grenztierarzt hat für jede Sendung die vorgesehene zollrechtliche Verwendung und Bestimmung zu prüfen.

Amtliche Bescheinigungen, die über das IMSOC übermittelt werden, müssen den Anforderungen an die Muster amtlicher Bescheinigungen mit den speziellen Gesundheitsgarantien, die nach Maßgabe von Rechtsvorschriften der Union für den Eingang in die Union benötigt werden, genügen.

Amtliche Bescheinigungen, die nicht über das IMSOC übermittelt werden, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Die Bescheinigung muss neben der Unterschrift des/der Bescheinigungsbefugten mit einem amtlichen Stempel versehen sein. Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

2. Nichtzutreffende Passagen in einer Musterbescheinigung werden von dem/der Bescheinigungsbefugten durchgestrichen und mit seinen/ihren Initialen und einem Stempel versehen oder vollständig aus der Bescheinigung entfernt.

3. Die Bescheinigung besteht aus

- einem einzigen Blatt Papier oder
- mehreren fest miteinander verbundenen Seiten, die eine Einheit bilden, oder
- mehreren aufeinanderfolgenden Seiten, deren Nummerierung kenntlich macht, dass es sich jeweils um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt.

4. Wenn die Bescheinigung aus mehreren aufeinanderfolgenden Seiten besteht, ist jede Seite mit dem einmaligen Code sowie mit der Unterschrift des/der Bescheinigungsbefugten und dem amtlichen Stempel zu versehen.

5. Die Bescheinigung wird ausgestellt, bevor die dazugehörige Sendung die Kontrolle der die Bescheinigung ausstellenden zuständigen Behörden des Drittlandes verlässt.

Jedes Dokument zur Tier- oder öffentlichen Gesundheit von Sendungen ist zu prüfen, um gegebenenfalls festzustellen,

- dass es sich um ein Original handelt,
- dass es sich auf ein Drittland oder einen Teil eines Drittlands bezieht, das oder der für die Ausfuhr in die Gemeinschaft oder, bei nicht harmonisierten Erzeugnissen, für die Ausfuhr in den betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist,
- dass es in Gestaltung und Inhalt dem für das betreffende Erzeugnis und Drittland vorgegebenen Muster oder, im Fall nicht harmonisierter Waren, dem des betreffenden Mitgliedstaates entspricht,
- dass es vollständig ausgefüllt wurde,
- dass Teil 1 des GGED ordnungsgemäß ausgefüllt ist und die darin enthaltenen Angaben mit den Angaben in anderen relevanten amtlichen Dokumenten übereinstimmen, die die Sendung begleiten.

Nämlichkeitskontrolle

Die Grenztierärztin bzw. der Grenztierarzt unterzieht jede Sendung einer Nämlichkeitskontrolle, um sich zu vergewissern,

- dass die Erzeugnisse den Angaben in den amtlichen Bescheinigungen entsprechen,
- bei Sendungen in Behältnissen die Plomben unversehrt sind,

- dass der amtliche Stempel, Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichnung oder sonstige Kennzeichen zur Identifizierung des Ursprungslandes und -betriebes vorhanden sind und übereinstimmen,
- dass bei abgepackten oder verpackten Erzeugnissen die spezifische veterinärrechtlich vorgeschriebene Etikettierung vorliegt.

Warenuntersuchung

Die Vorgangsweise bei der Warenuntersuchung ist in der VEVO 2019 und den Rechtsakten der Union festgelegt. Die Frequenz der Warenuntersuchung reicht von 30 % bei Geflügelfleischerzeugnissen bis 1 % bei Heu und Stroh. Kontrollen sind so zu planen, dass die Einführerin bzw. der Einführer unmöglich voraussehen kann, ob ein bestimmtes Erzeugnis kontrolliert wird.

Mit der Warenuntersuchung tierischer Erzeugnisse soll sichergestellt werden, dass der Zustand der Erzeugnisse stets dem in der Veterinärbescheinigung oder dem Veterinärdokument angegebenen Verwendungszweck entspricht. Daher müssen die vom Drittstaat gegebenen Ursprungsgarantien überprüft werden; außerdem muss überprüft werden, ob die vorgeschriebene Temperaturspanne eingehalten wurde und das Verpackungsmaterial unversehrt ist.

Warenuntersuchung erfolgt durch

- sensorische Prüfung des Geruchs, der Farbe, der Konsistenz, des Geschmacks usw.,
- einfache physikalische oder chemische Untersuchungsverfahren wie Aufschneiden, Auftauen, Kochen,
- Laboruntersuchungen zum Nachweis von Rückständen, Krankheitserregern, Kontaminanten und Veränderungen.

Ablauf der Kontrollen bei nicht tierischen Lebensmitteln

Die EU hat für Lebensmittel nicht tierischer Herkunft, von denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit ausgehen kann, verstärkte Kontrollen vorgesehen. Eine Reihe von EU-Regelungen ist die gesetzliche Grundlage für die amtlichen Kontrollen. Diese Kontrollen werden durch Kontrollorgane des BAVG durchgeführt.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1793 wurden in einem Rechtsakt die Bestimmungen für vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zusammengefasst und harmonisiert.

Die Identifizierung der Lebensmittel erfolgt auf der Grundlage der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen, die in der Verordnung angegeben sind. Ebenso ist die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und der Warenuntersuchungen festgelegt.

Sendungen werden an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen amtlichen Kontrollen unterzogen.

Ein Verzeichnis der Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für nicht tierische Lebensmittel, über die Sendungen eingeführt werden dürfen, ist auf der Website des BAVG veröffentlicht.

Waren im Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1793 idgF müssen von einer amtlichen Bescheinigung und einem Analysebericht des Ursprungsdrittlandes begleitet werden.

Kontrollen

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin ist verpflichtet, den Teil 1 des GGED-D (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) der Verordnung (EU) 2019/1715 für jede Sendung, die der Kontrolle gestellt wird, auszufüllen. Die Anmeldung der Sendung muss mittels TRACES einen Arbeitstag vor dem tatsächlichen Eintreffen der Sendung an der Grenzkontrollstelle erfolgen.

Die Anmeldung hat an die Grenzkontrollstelle zu ergehen, an der die Sendung zur Abfertigung gestellt wird.

Die Dokumentenprüfung muss an den Grenzkontrollstellen an den EU-Außengrenzen durchgeführt werden.

Die Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung inklusive Probenahme bei dem in der Verordnung festgelegten Prozentsatz der Sendungen kann auch an den Kontrollstellen durchgeführt werden.

Die Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie die Warenuntersuchung erfolgen durch Kontrollorgane des BAVG. Erst wenn die Kontrollen zufriedenstellend durchgeführt wurden, wird das GGED-D von den Kontrollorganen des BAVG in TRACES validiert. Danach kann die Partei die Verzollung beantragen.

Die Kontrolle erfolgt vor der Verzollung

Bei Sendungen der Verordnung (EU) 2015/949 erfolgt die Kontrolle vor der Verzollung. Bei diesen Kontrollen wird das BAVG von dem Importeur bzw. der Importeurin mittels GGED-D

über die Sendung informiert. Erst wenn die Einfuhrbedingungen erfüllt sind, die in der Verordnung gefordert werden, erfolgt die Freigabe der Sendung durch die Kontrollorgane des BAVG durch Validierung des GGED-D in TRACES. Eine Überführung in ein Zollverfahren ist erst nach Unterzeichnung des GGED-D möglich.

Ablauf der Kontrollen von biologischen/ökologischen Erzeugnissen aus Drittstaaten

Die Kontrollen von biologisch/ökologischen Erzeugnissen werden nach der Verordnung (EU) 2018/848 sowie den daraus abgeleiteten Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2305 sowie (EU) 2021/2306 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 durchgeführt. Die Kontrolle und die Organisation der Abfertigung werden vom BAVG organisiert.

Die Anmeldung zur Biokontrolle bei der Einfuhr erfolgt durch die Einführerin bzw. den Einführer. Sie erfolgt durch Übermittlung einer via TRACES erstellten und digital signierten oder im Original unterzeichneten Kontrollbescheinigung an die Grenzkontrollstelle. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ist seit 1.7.2022 vorgesehen, dass sämtliche Kontrollbescheinigungen im Drittland unterfertigt werden. Aktuelle Ausnahmeregelungen finden sich in der Abänderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 und gelten rückwirkend seit 24.2.2022.

Etwaige zusätzliche Unterlagen (Rechnungen, Transportpapiere/Frachtbriefe, Abfertigungsbescheinigungen wie GGED-P, GGED-D oder allfällige pflanzenschutzrechtliche oder futtermittelrechtliche Unterlagen) sind beizubringen.

Darüber hinaus ist zu melden, wenn nicht aus der Kontrollbescheinigung ersichtlich:

- Aufenthaltsort der Sendung,
- Zeitpunkt der Einfuhr,
- Ort, an dem eine allfällige Probenahme und Lagerung bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse erfolgen soll.

Grundsätzlich können derzeit nur zwei Verfahren für die Zertifizierung herangezogen werden, abhängig vom Herkunftsland und der Art der Erzeugnisse:

- Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern, deren Produktionssysteme, -vorschriften und Kontrollmaßnahmen von der Kommission als gleichwertig anerkannt wurden (Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325),
- Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern, deren Kontrollstellen und -behörden von der Kommission als gleichwertig anerkannt wurden (Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325).

Jede Sendung ist zu prüfen. Die Prüfung umfasst eine systematische Dokumentenkontrolle, eine stichprobenartige Identitätskontrolle und eine physische Kontrolle, die entsprechend einer Risikobewertung der Behörde bzw. auf Basis eines jährlich adaptierten Stichprobenplans durchgeführt wird. Dieser Stichprobenplan wird vom BAVG in Zusammenarbeit mit der AGES erstellt. Darüber hinaus gibt es jährlich aktualisierte Kontrollvorgaben seitens der Europäischen Kommission. Diese Vorgaben werden in Form eines Working Documents einmal jährlich veröffentlich und haben für den definierten Zeitraum Gültigkeit. Sie werden als “Additional Official Controls” bezeichnet.

Die Kontrollbescheinigung muss dem Muster in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 entsprechen und mit Hilfe von TRACES erstellt worden sein. Seit 1.7.2022 müssen die erstellten Kontrollbescheinigungen mittels digitaler Signatur von der erstellenden Kontrollbehörde/Kontrollstelle unterfertigt werden.

Freigabe bzw. Nicht-Freigabe der Sendung

Die Freigabe der Sendung erfolgt durch die Kontrollorgane des BAVG indem nach entsprechendem positiven Ergebnis der Prüfung der Sichtvermerk in Feld 30 der Kontrollbescheinigung angebracht wird, einschließlich Siegelung, und im System TRACES die Kontrollbescheinigung ausgefüllt und bestätigt wird. Bei Nichtkonformität ist die Kontrollbescheinigung nicht mit dem Sichtvermerk zu versehen und in TRACES ist je nach Art des Verstoßes als „Kann als konventionell freigegeben werden“ oder als „Kann nicht freigegeben werden“ zu vermerken.

Ablauf der Kontrollen bei anderen Sendungen

Die Europäische Kommission reagiert auf plötzlich auftretende Gefahren in nicht tierischen Lebensmitteln oder Lebensmittelkontaktmaterialien durch das Erlassen von Regeln (Verordnungen oder Beschlüsse), um das Risiko für die Bevölkerung zu minimieren. In diesen Regelungen werden die betroffenen Lebensmittel, die Gefahren, die betroffenen Drittländer, die Probenfrequenz und die Art der Probenziehung festgelegt. Diese Regelungen sind meist befristet und ihre Vollziehung wird quartalsmäßig überprüft. Solche befristeten Schutzmaßnahmen sind derzeit die Verordnung (EU) 2016/6 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und die Verordnung (EU) Nr. 284/2011 mit besonderen Bedingungen und detaillierten Verfahren für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong ist. Die Anmeldung und Abfertigung der Sendung erfolgen mittels GGED-D.

Ablauf der Kontrollen bei Futtermitteln tierischen Ursprungs

Auch wenn Sendungen von Futtermitteln tierischen Ursprungs sehr selten sind, erfolgt die Kontrolle ebenfalls dokumentiert nach schriftlichen Verfahren auf Basis der VEVO 2019, des Futtermittelgesetzes, BGBl. I Nr. 139/1999 idgF, und der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010 (§ 10).

4.2.3.2. Kontrollpläne

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben organisiert das BMASGPK die Durchführung der Kontrollpläne.

Kontrollpläne für lebende Tiere

Die Probenahme erfolgt, um festzustellen, ob die Anforderungen der beigefügten Gesundheitsbescheinigung erfüllt sind.

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2130 sind bei Huftieren, ausgenommen registrierte Pferde, mindestens 3 % der Sendungen monatlich einer Probenahme für serologische Untersuchungen zu unterziehen. Probenahmen sind bei mindestens 10 % der Tiere einer Sendung durchzuführen, wobei der Mindestsatz bei 4 Tieren liegt. Wenn Probleme festgestellt werden, ist dieser Prozentsatz zu erhöhen.

Die Grenztierärzt:innen können nach einer Risikobewertung den Tieren auch andere Proben entnehmen.

Kontrollpläne für tierische Lebensmittel

Kontrollpläne werden auf der Basis der Risikobewertung einschließlich statistischer Daten aus dem Vorjahr sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Warengruppen, die über die Grenzkontrollstellen eingeführt werden, erstellt. Bei der jährlichen Erstellung des Probenplans werden folgende Faktoren berücksichtigt: das Länderprofil sowie die Art und der Verarbeitungsgrad der Ware.

Bei Ländern, die ein genehmigtes Abkommen mit der Europäischen Union in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2019/2129 haben, gelten die Kontrollfrequenzen des Abkommens.

Im Probenplan wird für jedes Quartal eine bestimmte Anzahl von Proben vorgeschrieben. Kann aus nicht beeinflussbaren Gründen eine Sendung nicht beprobt werden, so wird unter Angabe der Gründe eine Ersatzprobe ausgewählt.

Risikokategorisierung der Länder (Länderprofil)

Für den risikobasierten Kontrollplan wurde folgende Ländereinteilung getroffen:

- Länder, die ein genehmigtes Abkommen mit der EU in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit haben,
- Länder, die weder von aktuellen RASFF-Meldungen noch von sonstigen Sperren und Beschränkungen betroffen sind,
- Länder mit gehäuften RASFF-Meldungen,
- Länder, deren Sendungen an der Grenzkontrollstelle schon öfters Anlass für Zurückweisungen waren (Vorwissen aus vorherigen Sendungen),
- Länder, die mit Sperren und Beschränkungen belegt sind.
- Diese Länder werden mit aufsteigendem Prozentsatz beprobt.

Die Risikokategorisierung der Produkte erfolgt auf der Grundlage der monatlichen RASFF-Meldungen.

Dort sind ca. 60 % der beanstandeten Sendungen Fischereierzeugnisse. Daher sollten Fischereierzeugnisse, ausgenommen Fischkonserven, einer erhöhten Kontrollfrequenz unterzogen werden.

Kategorie I 1 % der Sendungen	Fleisch und Produkte vom Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Zuchtwild und Jagdwild, lebende Fische und Krebstiere zum unmittelbaren Verzehr;
Kategorie II 2-3 % der Sendungen	Fleisch und Produkte vom Geflügel, Milch und Milcherzeugnisse, Eiprodukte und Eier;
Kategorie III 3-5 % der Sendungen	Fischereierzeugnisse (ausgenommen Konserven);

Risikokategorisierung der Produkte nach Art der Verarbeitung und Haltbarmachung

Kategorie I 1 % der Sendungen	Waren in hermetisch verschlossenen Behältnissen (Konserven), lebende Fische und Krebstiere zum unmittelbaren Verzehr;
Kategorie II 2-3 % der Sendungen	Trockenfleischerzeugnisse (Biltong, auch Selchwaren), Lebensmittel mit geringer Wasseraktivität (aW-Wert);
Kategorie III 3-5 % der Sendungen	vakuumverpackte oder in Schutzatmosphäre verpackte Waren sowie nur durch Kühlung haltbar gemachte Waren;

Kontrollpläne für nicht tierische Lebensmittel

Mit der Verordnung (EU) 2019/1793 wurden die Kontrollen von nicht tierischen Lebensmitteln, die eine vorübergehende verstärkte amtliche Kontrolle erfordern, zusammengefasst und harmonisiert.

Es sind Sendungen aus den Ursprungsstaaten zu kontrollieren, die in Anhang I und II der Verordnung (EU) 2019/1793 idgF gelistet sind. Der KN-Code ist das bestimmende Auswahlkriterium.

Sendungen von Lebensmitteln werden an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen unterzogen.

Die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen einschließlich Probenahme ist in der Verordnung festgelegt, um das Risiko einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, Pestizidrückstände, Pentachlorphenol und Dioxine sowie einer mikrobiellen Kontamination zu minimieren.

Die Kontrollfrequenz für Warenuntersuchung liegt zwischen 5 % und 50 %.

Waren im Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1793 idgF müssen von einer amtlichen Bescheinigung und einem Analysebericht des Ursprungsdrittlandes begleitet werden.

Die Probenahme hat entsprechend den Vorgaben im Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1793 und den sonstigen diesbezüglichen EU-Vorschriften zu erfolgen. Für die Probenahme wurde eine Anleitung „Probenahmeverfahren bei nicht tierischen Lebensmitteln im Rahmen der Einfuhrkontrolle“ erstellt und mit GZ 2020-0.247.472 neu veröffentlicht.

Beurteilung der Proben

Proben werden an die AGES versandt, die nicht nur gemessene Parameter zur Sendung übermittelt, sondern auch ein Gutachten über die Verkehrsfähigkeit der Sendung erstellt.

Das Gutachten ist für Kontrollorgane des BAVG bindend.

Kontrollpläne für biologische/ökologische Lebensmittel

Das BAVG erstellt jährlich einen risikobasierten Stichprobenplan für die Beprobung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bei der Einfuhr aus Drittstaaten.

4.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Die Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen ist in der VEVO 2019 geregelt.

4.2.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

4.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane:
Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Dokumentierte Kontrollverfahren sind im Tierseuchengesetz, in der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung sowie in Dienstanweisungen geregelt. Die Dokumentation wird durch TRACES unterstützt.

Das **Berichtswesen** erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715.

Gemäß Entscheidung der Kommission 97/152/EG werden alle zurückgewiesenen Sendungen mittels Formblatt dem BMASGPK gemeldet.

Die Jahresauswertung wird mittels TRACES erstellt.

Für die **Durchsetzung des Veterinärrechtes** sind die grenztierärztlichen Kontrollorgane ermächtigt, durch Maßnahmen unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt das Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idgF, (TSG), die VEVO 2019 sowie die darauf beruhenden Erlässe durchzusetzen.

Die **Zusammenarbeit im Rahmen der amtlichen Kontrollen zwischen Unternehmerin bzw. Unternehmer und Kontrollorgan** erfolgt gemäß den Bestimmungen der VEVO 2019 und den Rechtsakten der EU.

5. TIERISCHE NEBENPRODUKTE

Tierische Nebenprodukte (TNP) nehmen eine Schlüsselfunktion in der Lebensmittelkette ein. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen bei der Kontrolle und die Vernetzung verschiedener Behörden sowie die Nutzung mehrerer Datenbanken.

Basis für die Kontrollen der TNP-Betriebe ist die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, vormals Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Die nationale Rechtsgrundlage für diese Kontrollen ist im österreichischen Tiermaterialiengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, zu finden.

5.1. Ziele, Strategien und Kontext

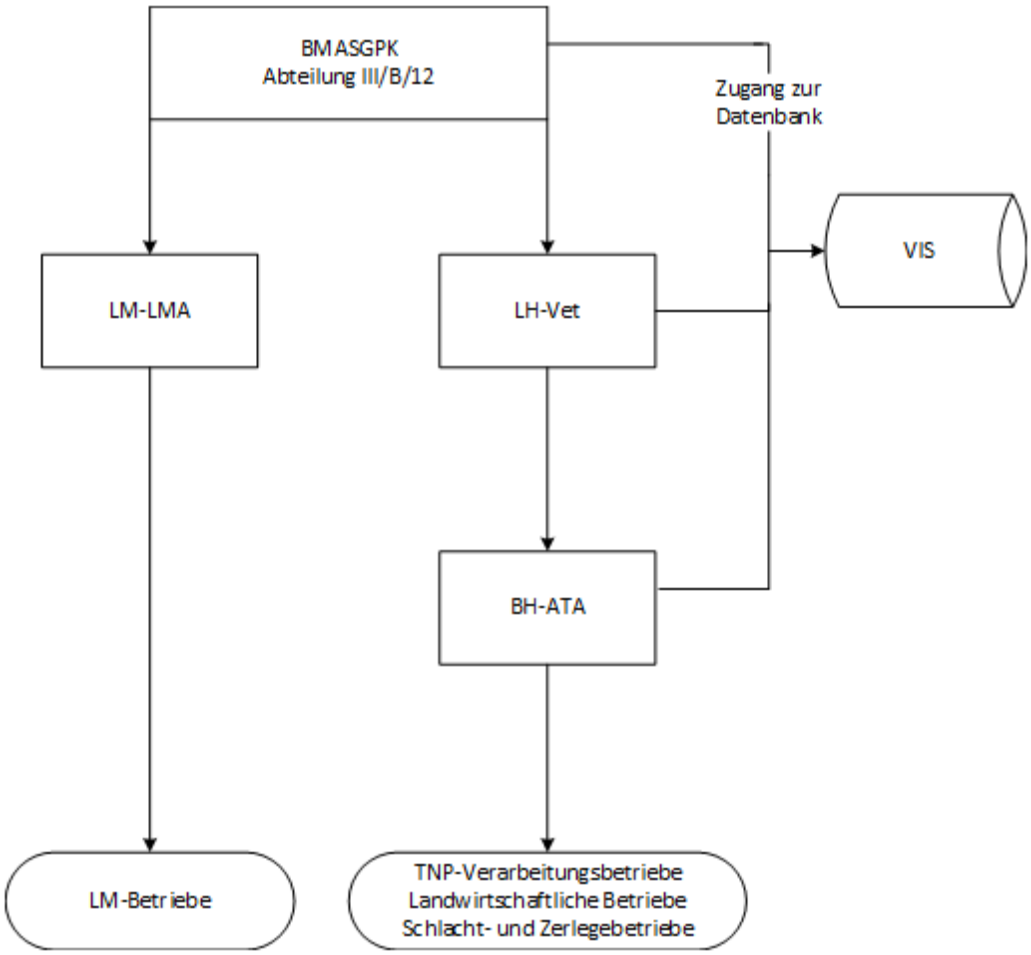
Ziel der amtlichen Kontrollen in zugelassenen und registrierten TNP-Betrieben ist die Sicherstellung der Einhaltung geltender Bestimmungen, um einerseits die Herstellung unbedenklicher Produkte zu gewährleisten und andererseits missbräuchliche Verwendung zu verhindern. Um diese Ziele zu erreichen, ist die sichere Entsorgung bzw. Be- und Weiterverarbeitung von tierischen Nebenprodukten erforderlich.

Die amtliche Kontrolle wird so geplant und durchgeführt, dass alle Betriebe regelmäßig und risikobasiert einer amtlichen Kontrolle unterzogen werden.

Die Kontrollen sind in einem Modulsystem aufgebaut. Dabei werden sowohl die Verarbeitung und die Einhaltung mikrobiologischer Normen als auch die Rückverfolgbarkeit (Herkunft der Rohmaterialien, Trennung entlang der Kette und ordnungsgemäße Kennzeichnung) überprüft.

5.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 18: Für die Kontrolle von tierischen Nebenprodukten zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(zentrale Stelle, BMASGPK)

Abteilung III/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten

Landeshauptleute
Die Kontrolle der Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst. Diese zuständigen Organisationseinheiten werden von Landesveterinärdirektor:innen (Fachbeamt:innen) geleitet.

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 - Gesundheit
Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Seuchenvorsorge und Tiergesundheit
Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung LF5 Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/03 - Landesveterinärdirektion

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat – Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Landesdirektion für Gesundheit
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Gruppe V Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Vb - Veterinärangelegenheiten

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienste und Tierschutz

Untersuchungslaboratorien

Untersuchungen von im Rahmen der amtlichen Kontrolle gezogenen Proben sind in den Laboratorien der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) durchführen zu lassen.

Beauftragte Kontrollstellen

Derzeit sind keine Kontrollstellen mit der Kontrolle von TNP-Betrieben beauftragt.

5.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

5.3.1. Organisation der Kontrolle

Zentrale Behörde für tierische Nebenprodukte ist das BMASGPK, Abteilung III/B/12 (Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten). Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, die/der an die Weisungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gebunden ist. Mehrmals im Jahr finden Besprechungen mit den in den Ländern zuständigen Referent:innen für tierische Nebenprodukte statt. In dieser Runde werden u. a. der Kontrollplan und dessen Umsetzung, neue rechtliche Bestimmungen und die aktuelle Situation der Kontrolle diskutiert. Weiters finden Sitzungen des BMASGPK mit anderen mitbefassten Stellen (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und AGES) zur Koordinierung der laufenden Tätigkeiten statt.

Die Kontrolle der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen oder registrierten tierischen Nebenproduktbetriebe erfolgt durch die Amtstierärzt:innen der Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Ausbildung der Amtstierärzt:innen erfolgt in Österreich gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949 idgF, (siehe Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 9 Ausbildung der Kontrollorgane“).

Die Dokumentation der Weiterbildung der amtlichen Tierärzt:innen in den Bundesländern erfolgt durch die Bundesländer dezentral. Außerdem werden Informationsveranstaltungen

(Amtstierärztliche Fortbildung, Vorträge für Wirtschaftstreibende...) abgehalten. Bei aktuellen Problemen werden kurzfristig Besprechungen mit den betroffenen Behörden angesetzt (vor allem auf Landesebene).

Die Länder sind gegenüber dem BMASGPK berichtspflichtig. Jährlich werden Mengenerhebungen der tierischen Nebenprodukte durchgeführt.

Die Erfassung der Ergebnisse der Betriebskontrollen, insbesondere der festgestellten Mängel, erfolgt mittels Eintragung im VIS. Durchgeführte Kontrollen können bis längstens 15. Jänner des Folgejahres rückwirkend in der Datenbank eingetragen werden, andernfalls werden sie nicht im Jahresbericht berücksichtigt.

5.3.2. Kontrollpläne

Für den Bereich tierische Nebenprodukte wird jährlich ein bundesweiter Kontrollplan verlautbart. Der Kontrollplan berücksichtigt die Risikokennzahlen der unterschiedlichen Betriebsarten. Die Risikokennzahl wurde im Rahmen von Arbeitsgruppen auf Basis von Materialflussdiagrammen (Prozessen) erstellt und festgelegt. Die Kontrollhäufigkeit bei unterschiedlichen Betriebsarten wird daher je nach übernommenem Material und tatsächlich ausgeübter Aktivität differenziert. Übt ein Betrieb mehrere Tätigkeiten aus, gilt die Kontrollfrequenz für die risikoreichste Tätigkeit.

5.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für den Bereich Verbraucher:innengesundheit und Veterinärwesen ist ein „interner Krisenablaufplan“ anzuwenden, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert (siehe Teilkapitel 1.1.4.).

5.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

5.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Durchsetzung des Rechtes

Die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden umfassen auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“) und Anzeigen. Die Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten.

5.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Risikokennzahl und die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen werden bei den Vorgaben für kommende Kontrollfrequenzen berücksichtigt.

6. TIERSCHUTZ

6.1. ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN DES TIERSCHUTZES

Mit 1. Jänner 2005 wurde dem Bund die Gesetzgebung für „allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes“ übertragen, die Vollziehung ist Landessache. Die Bundeskompetenz fällt in die Zuständigkeit des BMASGPK.

6.1.1. Ziele, Strategien und Kontext

Das Ziel ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Im Vordergrund steht hierbei der Schutz des einzelnen Tieres unabhängig davon, ob dieses Tier der Obhut des Menschen untersteht oder nicht.

Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck.

Für die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind gemäß Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I Nr. 118/2004 idgF, beratende Gremien eingerichtet, nämlich der Vollzugsbeirat, die Tierschutzkommission und der Tierschutzrat.

Zu den Aufgaben des **Tierschutzrates** zählen

- die Beratung der Tierschutzkommission und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Fragen des Tierschutzes,
- die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen,
- die Erstellung von Unterlagen, die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen,
- Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- die Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,

- die Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 TSchG.

Die Aufgaben des **Vollzugsbeirates** liegen in der Erarbeitung von Richtlinien, die für den einheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes in den Ländern und im Bereich des Tierschutzes beim Transport notwendig sind, sowie die Erstellung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Hinblick auf den Vollzug.

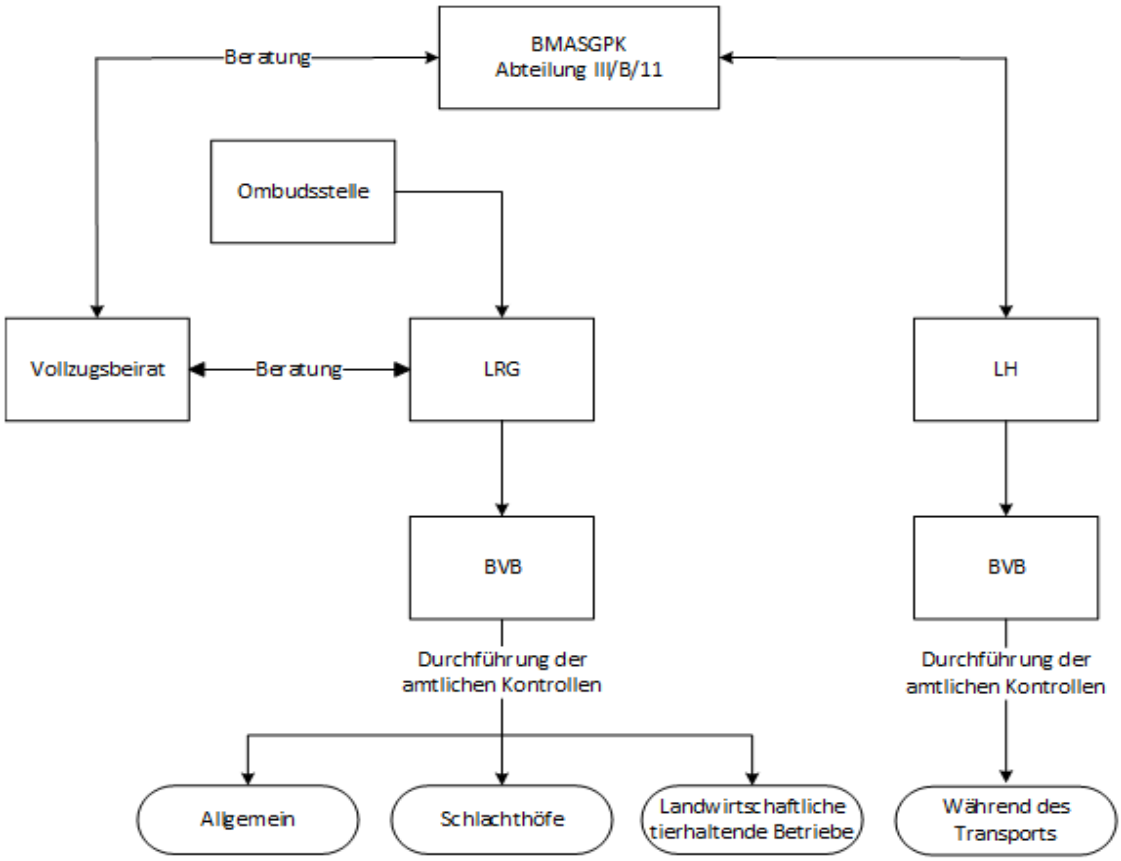
Die **Tierschutzkommission** wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes im § 41a rechtlich festgelegt. Ihr gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Fraktionen sowie vier von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellte Expert:innen an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führt die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt gemäß § 41a Abs. 9 einen mehrjährigen Arbeitsplan. In diesem Arbeitsplan wurden auch das Arbeitsprogramm der österreichischen Regierung 2025-2029 und Vorhaben der Europäischen Kommission berücksichtigt.

Ziel ist es, dass die Behörde gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung jährlich mindestens 2 % der landwirtschaftlichen Betriebe (u. a. Schweine, Legehennen, Hühner, Kälber, Enten) auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften kontrolliert. Dabei sollte der Anteil jener Betriebe, bei denen es keine Beanstandung gibt, mindestens 90 % betragen.

6.1.2. Behörden, Kontrollstellen

Abbildung 19: Für die Tierschutzkontrolle zuständige Behörden, Kontrollstellen



Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 8 des B-VG ist Tierschutz – soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Jagd oder der Fischerei – in Gesetzgebung Bundes-, aber in Vollziehung Landessache.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(zentrale Stelle, BMASGPK)

Mit Inkrafttreten des TSchG ist das BMASGPK, Abteilung III/B/11 Tierschutz – unterstützt durch den Vollzugsbeirat – die zentrale zuständige Stelle gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625.

Seit 1. Jänner 2014 nimmt gem. Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG das BMASGPK Amtsparteistellung in allen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz ein. Damit ist auch ein Beschwerderecht gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden verbunden.

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Für das Tierversuchswesen ist das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung zuständig.

Landeshauptleute

Die Vollziehung und Kontrolle des TSchG und der darauf basierenden Verordnungen erfolgt direkt durch die Länder. Gemäß § 33 (1) TSchG, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt, ist die Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde. Da keine Weisungsbefugnis durch den Bundesminister besteht, kann es aus diesem Grund keinen Durchführungserlass der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu den Bestimmungen des TSchG und seinen Verordnungen geben.

Des Weiteren gibt es gemäß § 41 des TSchG pro Bundesland eine Tierschutzombudsperson, welche die Aufgabe hat, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und in diesem Zusammenhang auch die Beschwerden der Öffentlichkeit zu untersuchen. Sie berichtet der Landesregierung über ihre Tätigkeit, unterliegt jedoch in Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen und nimmt Amtsparteistellung in Verwaltungsstrafverfahren ein.

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 - Gesundheit
Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Seuchenvorsorge und Tiergesundheit
Unterabteilung Veterinärwesen
bzw.
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Sachgebiet Tierschutz und -kontrollen

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichische Landesregierung
Abteilung Naturschutz - Abt. RU 5

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/03 Landesveterinärdirektion

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit und Pflege; Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Landesdirektion für Gesundheit
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Gruppe V Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Vb - Veterinärangelegenheiten

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienst und Tierschutz
Referat 4 - Tierschutz, Tierhaltung

6.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Die Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF, regelt die näheren Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane. Es sind für verschiedene Bereiche Mindestquoten für Kontrollen festgelegt, die Auswahl der Betriebe und die Zuteilung der Ressourcen liegt in der Zuständigkeit der Länder, da der Vollzug gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 8 B-VG Landessache ist.

Zur Erarbeitung von Richtlinien, die für einen einheitlichen Vollzug notwendig sind, wurde der Vollzugsbeirat eingerichtet, der zweimal jährlich tagt. Auch bei den Sitzungen mit den Landesveterinärdirektor:innen werden Tierschutzthemen behandelt.

6.1.3.1. Organisation der Kontrolle

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF, mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen Tierschutzrechtsvorschriften ist bei den betreffenden Tierhalter:innen nach Herstellung des gesetzlichen Zustandes eine Nachkontrolle im darauffolgenden Jahr durchzuführen. Kontrollen, die im Rahmen von Qualitätsprogrammen auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt werden, sowie Verdachts- und Nachkontrollen sind in die Mindestquote nicht einzurechnen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt auf Grundlage einer Risikoanalyse.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere,
- die Produktionsweisen und Haltungsformen,
- die Teilnahme an Eigenkontrollsystemen,
- die Ergebnisse bereits erfolgter behördlicher und
- anderer Kontrollen sowie
- sonstige von den Betrieben zur Verfügung zu stellende Informationen über die Tierhaltung und auf Grund der Vollziehung anderer Bundesgesetze oder Landesgesetze verfügbare Informationen, die Aufschluss über die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften geben können.

Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe haben der Behörde auf Aufforderung zur Ermöglichung einer Risikoanalyse die erforderlichen Informationen über den Haltungsbetrieb zu übermitteln, sofern diese nicht von anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, idgF, hat sich die Behörde zur Durchführung der Kontrollen

- der Amtstierärzt:innen oder

- weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärzt:innen als Kontrollorgane zu bedienen.
- Die Behörde kann sich bei der Kontrolle des § 32 TSchG und der Tierschutz-Schlachtverordnung der zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestellten oder mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierärzt:innen gemäß § 24 Abs. 1 und 3 LMSVG, idgF, bedienen.
- Darüber hinaus kann sich die Behörde auch solcher von der Landesregierung bestellten Personen bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen.

Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen mit einem Zeugnis belegen können:

- Studienzweig Zoologie der Studienrichtung Biologie,
- Studium der Veterinärmedizin,
- Studienzweig Nutztierwissenschaften der Studienrichtung Landwirtschaft,
- Fischereifacharbeiter:in oder Fischereimeister:in bei Einsatzbereich Teichwirtschaft,
- Lehrberuf Tierpfleger:in,
- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft, Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft oder Höhere Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft,
- aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung.

Amtstierärzt:innen gemäß § 2 Abs. 2 Tierärztegesetz haben entsprechend der Art und Ausrichtung der von ihnen durchzuführenden Kontrollen den gesamten Lehrgang gemäß Anhang I Punkt B der Tierschutz-Kontrollverordnung oder die für sie daraus relevanten Teile als Weiterbildung zu absolvieren. Alle übrigen Personen, die zur Durchführung von Kontrollen eingesetzt werden, ausgenommen die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 32 TSchG und der Tierschutz-Schlachtverordnung zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestellten oder mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierärzt:innen gemäß § 24 Abs. 1 und 3 LMSVG, idgF, müssen ab 1. April 2020 einen Nachweis der Kenntnisse über die in Anhang 1 Punkt B genannten Inhalte oder die Absolvierung des Moduls Tierschutz des Universitätslehrgangs Tierärztliches Physikat erbringen. Qualifizierte Personen haben vor Aufnahme der Kontrolltätigkeit Kenntnisse über folgende Inhalte nachzuweisen:

- Rechtliche Grundlagen des Tierschutz- und Tiertransportgesetzes einschließlich der dazugehörigen Verfahrensrechte

- Tierschutz bei Heim- und Hobbytieren: allgemeine Haltungsanforderungen, Tierzucht (unter besonderer Berücksichtigung von Qualzucht), spezielle Anforderungen an die gewerbliche Haltung von Tieren sowie die Haltung von Tieren in Tierheimen und Zoos
- Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren: grundsätzliche Kenntnisse über Organisation und Produktionsmethoden der Landwirtschaft;
- Schutz der Tiere bei der Schlachtung und Tötung: ethische Grundsätze, Betäubungsmethoden, Tötungsmethoden, Konfliktmanagement unter besonderer Berücksichtigung tierschutzrelevanter Aspekte

6.1.3.2. Kontrollpläne

Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 TSchG hat mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat im August 2006 Handbücher und Checklisten zur „Selbstevaluierung Tierschutz“ für Rinder, Schweine, Ziege, Schafe und Geflügel für Landwirt:innen als Leitfaden für die Selbstkontrolle auf Einhaltung von Tierschutzrechtsbestimmungen und für die mit dem Vollzug betrauten Landesbehörden herausgegeben. Diese Handbücher und Checklisten werden laufend aktualisiert. Im Geflügelbereich erfolgte eine Splittung und 2013 die Erstellung des Handbuchs und der Checkliste Pferd. 2020 folgten Checkliste und Handbuch für die Tierkategorien Farmwild und Strauße. 2023 wurde ein Handbuch und eine Checkliste für Nutzfische, sowie für Wachteln und Lamas und Alpakas erstellt.

Alle Handbücher und Checklisten sind auf der Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz abrufbar und werden regelmäßig aktualisiert.

Gemäß § 35 Abs. 3 des TSchG sind die Durchführung sowie die Ergebnisse der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen von der Behörde in das elektronische Register gemäß § 8 Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idgF, einzutragen.

Gemäß § 8 der Tierschutz-Kontrollverordnung hat die Behörde der Landesregierung über das Ergebnis der jährlich durchgeführten Kontrollen schriftlich zu berichten und diese hat die nach Tierarten und Haltungssystemen zusammengefassten Ergebnisse bis spätestens 31. März des Folgejahres dem BMASGPK vorzulegen.

Seit dem Berichtsjahr 2008 erfolgt gemäß Entscheidung 2006/778 EG ein jährlicher Bericht an die Europäische Kommission.

Dem Nationalrat wird durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 41a Abs. 9 des TSchG alle zwei Jahre ein Tierschutzbericht vorgelegt, um die Fortschritte im Tierschutz zu dokumentieren.

2025 wurde erneut ein mehrjähriger Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes erarbeitet, welcher Empfehlungen der Tierschutzkommission bezüglich politischer Schwerpunktsetzung, Vorschläge des Tierschutzrates über inhaltliche Schwerpunkte und Vorschläge des Vollzugsbeirates aus Sicht des Vollzugs beinhaltet.

Gemäß § 42 Abs. 7 Z 8 erstellt der Tierschutzrat einen zu veröffentlichenden Bericht über seine Tätigkeit.

6.1.4. Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten

Anfragen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehen an die zuständigen Abteilungen des BMASGPK.

6.1.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

6.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

6.2. TIERSCHUTZ BEIM TRANSPORT

Basis für den Tierschutz beim Transport sind die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Durchführungsbeschluss 2013/188/EU. Die nationalen Rechtsgrundlagen für diese Kontrollen stellen das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007 idgF, (TTG 2007) sowie die Tiertransport-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2012, dar.

6.2.1. Ziele, Strategien und Kontext

Ziel im Bereich Tierschutz beim Transport ist, durch eine möglichst effiziente Kontrolle von Lebendtiertransporten die Einhaltung nationaler und gemeinschaftlicher Bestimmungen zu überprüfen und Verstöße effektiv zu ahnden, um so Tierleid bestmöglich zu verhindern.

Tiertransportprozesse bieten im Allgemeinen drei Punkte, an welchen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zielführend kontrolliert werden kann:

Am Versandort: Kontrollen bei der Beladung und im Rahmen der amtstierärztlichen Abfertigung. Diese Kontrollen haben den Vorteil, dass bereits vor Fahrtantritt allfällige Mängel behoben werden können und so Tierleid verhindert wird. Bei der Abfertigung von Langstreckentiertransporten (>8h) muss immer ein Amtstierarzt bzw. eine Amtstierärztin vor Ort sein.

Auf der Straße: Bedingt durch seine geographische Lage spielt Österreich eine wichtige Rolle als Transitland, dies gilt auch auf dem Sektor der Lebendtiertransporte. Da im Transitverkehr weder Versand- noch Bestimmungsort in Österreich liegen, sind Kontrollen ausschließlich auf der Straße möglich. Aber auch jene Tiertransporte, deren Ursprungs- oder Zielort in Österreich liegt, werden im Rahmen von Straßenkontrollen überprüft. Mit Hilfe verschiedener Kontrollorgane wird versucht, eine möglichst hohe Zahl an Straßenkontrollen zu erreichen.

Am Bestimmungsort: Innergemeinschaftliche Tiertransporte müssen anhand eines Stichprobenplans des BMASGPK amtstierärztlich kontrolliert werden. Bei allen Transporten von Tieren auf österreichische Schlachthöfe muss im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung auch eine Tiertransportkontrolle durchgeführt werden.

Für das Berichtsjahr 2020 wurde auf Wunsch der Politik die Mindestanzahl der Kontrollen um 20 % erhöht. Gemäß neuem Kontrollplan müssen nun österreichweit 12.000 Tiertransportkontrollen im Jahr, davon mindestens 1.200 auf der Straße, durchgeführt werden. Diese erhöhte Kontrollfrequenz wird auch für die Berichtsjahre 2023 bis 2025 beibehalten.

Die Einhaltung der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird jährlich anhand der Bundesländerberichte geprüft und gegebenenfalls werden zusätzliche Informationen eingefordert. Um eine einheitliche Berichterstattung zu ermöglichen, wird gemeinsam mit dem Kontrollplan (siehe 6.2.3.2.) ein Musterformular übermittelt, welches zur Berichtslegung zu verwenden ist. Die

Bundesländerberichte sind Grundlagen des Reportes an die Kommission der Europäischen Union, der bis 31. August des Folgejahres zu erstellen ist.

Als Zielrichtung sollte der Anteil an Verstößen bezogen auf die Gesamtzahl der Tierschutzkontrollen unter 1 % betragen.

Als Indikator gilt der Anteil an Verstößen bezogen auf die Gesamtzahl der Tierschutzkontrollen von Tiertransporten in %.

6.2.2. Behörden, Kontrollstellen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Zentrale Behörde für den Tierschutz beim Transport ist das BMASGPK, Abt. III/B/11 (Tierschutz).

Landeshauptleute

Die Vollziehung des TTG sowie der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 obliegt, sofern nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß § 6. Abs. 2 TTG 2007 ist für die Durchführung des Kontrollplanes die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann zuständig. Die Fachkompetenz der Thematik „Tierschutz beim Transport“ ist in Bundesländern unterschiedlich aufgeteilt. Folgende Abteilungen/Ansprechpartner:innen wurden dem BMASGPK bekanntgegeben:

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Verkehrsrecht
und
Abteilung 10 - Gesundheit
Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Seuchenvorsorge und Tiergesundheit
Unterabteilung Veterinärwesen
und
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Sachgebiet Tierschutz und -kontrollen

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichische Landesregierung
Abteilung Agrarrecht
LF5 - Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/03 Landesveterinärdirektion

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Landesdirektion für Gesundheit
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Gruppe V Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Vb - Veterinärangelegenheiten

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienste und Tierschutz

6.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Zentrale Behörde für den Tierschutz beim Transport ist das BMASGPK, Abt. III/B/11 (Tierschutz). Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. durch den Landeshauptmann, die/der an die Weisungen des BMASGPK gebunden ist.

Mindestens einmal jährlich findet im BMASGPK eine Sitzung mit den Bundesländerverantwortlichen statt. In dieser Runde werden u. a. der Kontrollplan und dessen Umsetzung, Kontrollstatistiken und allfällige aktuelle Themen behandelt. Weiters

wird das Thema Tiertransport gegebenenfalls bei den Sitzungen mit den Landesveterinärdirektor:innen behandelt.

6.2.3.1. Organisation der Kontrolle

Zur Durchführung von Tiertransportkontrollen sind besonders geschulte Organe einzusetzen.

Diese Kontrollfunktion wird von Amtstierärzt:innen, von Tiertransportinspektor:innen – welche von einigen Bundesländern eigens eingesetzt werden – oder von Tierärzt:innen, die im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung auf Schlachthöfen tätig sind, wahrgenommen. Bestimmte Kontrollfunktionen, wie etwa Dokumentenkontrollen, können auch von Organen der Straßenaufsicht (insbesondere der Polizei) und von den Zollorganen übernommen werden, die Berichte über derartige Kontrollen werden in die jährlichen Bundesländerberichte inkludiert und dem BMASGPK übermittelt.

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/625 unterziehen die zuständigen Behörden alle Unternehmen regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen; dabei berücksichtigen sie die festgestellten Risiken in Verbindung mit Tieren und Waren. Die zuständigen Behörden führen regelmäßig in angemessenen zeitlichen Abständen, die risikobasiert festgelegt werden, amtliche Kontrollen durch, um etwaige, durch betrügerische oder irreführende Praktiken vorsätzlich begangene Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 aufzudecken, und sie berücksichtigen dabei die über die Amtshilfemechanismen gemäß den Artikeln 102 bis 108 ausgetauschten Informationen über derartige Verstöße und alle anderen Informationen, die auf solche Verstöße hindeuten.

Gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2017/625 führen die zuständigen Behörden die amtlichen Kontrollen nach dokumentierten Verfahren durch. Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/625 erstellen die zuständigen Behörden schriftliche Aufzeichnungen über jede von ihnen durchgeführte amtliche Kontrolle. Diese Aufzeichnungen können in Papierform oder elektronischer Form erfolgen.

§ 4. Abs. 3 TTG 2007 regelt die Kontrollkompetenzen der verschiedenen Kontrollorgane, deren Ausbildung und Schulung ist in der Tiertransport-Ausbildungsverordnung festgelegt.

6.2.3.2. Kontrollpläne

Das BMASGPK erstellt jährlich einen „Kontrollplan – Tierschutz beim Transport“, in welchem den Bundesländern die Mindestanzahl der durchzuführenden Kontrollen vorgegeben wird.

Anhand statistischer Kriterien wird sowohl die Gesamtkontrollanzahl als auch die Mindestanzahl der durchzuführenden Straßenkontrollen vorgegeben.

Bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Bericht vorzulegen, in dem aufgegliedert nach Tierarten die Anzahl aller durchgeführten Kontrollen, die dabei festgestellten Zuwiderhandlungen sowie die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben sind. Zur Gewährleistung bundesweit einheitlicher Berichte beinhaltet der Kontrollplan auch Definitionen die Dokumentation der Kontrollen betreffend.

6.2.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Krisenpläne vorzulegen, durch die nachgewiesen wird, dass in behördlich angeordneten Fällen so schnell wie möglich Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden können. Insbesondere müssen entsprechende Einrichtungen für die Versorgung und Betreuung der Tiere (Notversorgungsstellen) zur Verfügung stehen. Wenn Änderungen eintreten, sind diese dem BMASGPK mitzuteilen.

Verbindungsstelle Tiertransport (früher Kontaktstelle Tiertransport)

Gemäß Art. 103 der Verordnung (EU) 2017/625 benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Verbindungsstellen als Ansprechpartner:innen, die für die Erleichterung des Austauschs von Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 104 bis 107 zuständig sind.

In Österreich wurde die Verbindungsstelle Tiertransport im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtet und ist über die E-Mail-Adresse cpat@bmg.gv.at kontaktierbar. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben als Verbindungstelle der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz bedienen.

Von den Kontrollorganen der Bundesländer festgestellte Verstöße mit Beteiligung anderer Mitgliedstaaten sind möglichst zeitnahe und gut dokumentiert der Verbindungsstelle zu melden und werden über das neu eingerichtete iRASFF-Netzwerk an die betroffenen Mitgliedstaaten dann weitergeleitet.

6.2.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

6.2.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Vorgaben, die die Qualität, Einheitlichkeit, Unabhängigkeit, Effizienz, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Kontrolle gewährleisten, finden sich sowohl im gemeinschaftlichen Recht, Verordnung (EG) Nr. 1/2005, diese sind direkt von den Kontrollorganen und zuständigen Behörden anzuwenden, als auch national im Tiertransportgesetz 2007 und in der Tiertransport-Ausbildungsverordnung. Auch im jährlich vom BMASGPK ausgesendeten Kontrollplan werden diese Vorgaben behandelt und gegebenenfalls spezifiziert.

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

6.2.7. Überprüfung und Anpassung des Kontrollplanes

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Sitzung mit den verantwortlichen Stellen der Bundesländer werden allfällig notwendige Anpassungen im Kontrollplan besprochen.

6.3. TIERSCHUTZ BEI DER SCHLACHTUNG

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird der Tierschutz bei der Schlachtung europaweit einheitlich geregelt. Basis für die Kontrollen bilden das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes und die Tierschutz-Schlachtverordnung.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 des B-VG ist Tierschutz in Gesetzgebung Bundes-, aber in Vollziehung Landessache.

Auf Grund des § 32 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF, und der §§ 8 und 10 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher

Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF, wurde die Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 312/2015 erlassen. Sie enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1099/2009 hinsichtlich Schulungen und Sachkundenachweis sowie der auf Schlachthöfen durchzuführenden Kontrollen. Weiters enthält sie Bestimmungen für die Schlachtung und Tötung von Tieren, die von der EU-Verordnung ausgenommen sind. Auch die Vorgangsweise bei der rituellen Schlachtung von Tieren ohne Betäubung wird geregelt.

6.3.1. Ziele, Strategien und Kontext

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bedeutet für Unternehmer:innen und Kontrollorgane eine große Herausforderung. Information, Bewusstseinsbildung und Schulungen helfen bei der Umsetzung. Neben der legistischen Umsetzung der neuen Bestimmungen wurde auch ein Leitfaden erstellt. Auf der Homepage der Fachstelle für Tierhaltung und Tierschutz ist der neue Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung abrufbar (siehe Leitfaden). Dieser gibt einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben betreffend Tierschutz bei der Schlachtung, über die bewährten Verfahrensweisen, vermittelt grundlegende Fachkenntnis und kann zum Erstellen von Standardarbeitsanweisungen herangezogen werden.

6.3.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(zentrale Stelle, BMASGPK)

- Abteilung III/B/11 Tierschutz,
- Abteilung III/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten

Landeshauptleute

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften obliegt den Ländern. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 - Gesundheit
Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Seuchenvorsorge und Tiergesundheit

Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung RU5 (Naturschutz) - Fachabteilung und Rechtsabteilung

Abteilung LF5 Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle - gutachterliche Tätigkeit

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Gesundheit (Rechtsabteilung)

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen (Sachverständige)

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/03 - Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit und Pflege; Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Gruppe V Land- und Forstwirtschaft

Abteilung Vb - Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 60 - Veterinärdienste und Tierschutz

6.3.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

6.3.3.1. Organisation der Kontrollen

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie der nationalen Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 3 bis 5 Tierschutzgesetz erfolgt gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II Punkt B 2a und Punkt C der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durch die amtliche Tierärzt:innen im Zuge der Kontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz. Umfang und Häufigkeit der Kontrollen werden per Erlass festgelegt.

Diese Kontrollen werden unabhängig von den Tierschutzkontrollen am Schlachthof gemäß § 6 Abs. 1 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, idgF, durchgeführt, bei denen sich die Behörde zur Durchführung der Kontrollen der Amtstierärzt:innen oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärzt:innen als Kontrollorgane zu bedienen hat.

6.3.3.2. Kontrollpläne

Die Kontrollen werden im Rahmen der Hygienekontrollen entsprechend den Vorgaben des nationalen Kontrollplans (siehe Teilkapitel 1.2. „Schlachttier- und Fleischuntersuchung“) angeordnet. Dieser Revisionsplan wird unter Einbeziehung der Fachreferent:innen der Länder und der Erfahrungen der vorangehenden Jahre sowie allfälliger Feststellungen bei Inspektionen der Europäischen Kommission erarbeitet. Ergänzt werden diese Kontrollen um Schwerpunktaktionen.

6.3.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für den Bereich Verbraucher:innengesundheit und Veterinärwesen ist ein „interner Krisenablaufplan“ anzuwenden, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert (siehe Teilkapitel 1.1.4).

6.3.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

6.3.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Im veröffentlichten Durchführungserlass 7 „Durchführung von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben“ finden sich auch nähere Angaben über den Umfang der durchzuführenden Kontrollen.

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche Tierärzt:innen ebenfalls die Anforderungen an Amtstierärzt:innen für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensteinteilung zu beachten sind.

Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

6.3.7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Bei den regelmäßigen Treffen der Fachreferent:innen der Länder erfolgt eine Abstimmung der Häufigkeit der Kontrollen in den zugelassenen Betrieben.

7. PFLANZENGESUNDHEIT

7.1. Pflanzenschädlingsüberwachung und -bekämpfung

Seit 14. Dezember 2019 sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Pflanzengesundheit, sowie auf Basis dieser Verordnung erlassene Durchführungs- und delegierte Rechtsakte, anzuwenden.

Zeitgleich trat am 14. Dezember 2019 auf nationaler Ebene das Pflanzenschutzgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 40/2018), das begleitende Regelungen zu den beiden EU-Verordnungen enthält, sowie die auf Grundlage dessen erlassene Pflanzenschutzverordnung 2019 (BGBl. II Nr. 430/2019), die Durchführungsbestimmungen dazu enthält, in Kraft.

Zusätzlich gelten in jedem Bundesland die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

7.2. Ziele, Strategien und Kontext

Wesentliches Ziel ist die Sicherstellung der Pflanzengesundheit, um die land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie die Umwelt zu schützen und den Warenverkehr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen zu gewährleisten.

Um den ausgezeichneten phytosanitären Status in Österreich – durch nationale und internationale Koordination aller Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens und zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen – beizubehalten, sind entsprechende Rechtssetzungsvorhaben und sonstige Maßnahmen zu konzipieren. Damit werden die Interessen der Verbraucher:innen in Österreich geschützt, sowie die Landwirtschaft vor wirtschaftlichen Schäden und Nachteilen bewahrt.

Strategische Ziele

- Aufrechterhaltung des Pflanzengesundheitsstatus,
- Gewährleistung von gesunden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufgrund von Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen.

Mit diesen strategischen Zielen soll ein Beitrag zu dem im Kapitel EINLEITUNG, III. „Horizontale, bereichsübergreifende Aspekte“, angeführten bereichsübergreifenden strategischen Ziel geleistet werden.

Operative Ziele

In Übereinstimmung mit den horizontalen operativen Zielen sind folgende operative Ziele festgelegt:

- Einheitliche Vollziehung der Rechtsvorschriften,
- Kommunikation und Vernetzung aller Behörden,
- Training und Standards für Kontrollorgane.

Maßnahmen

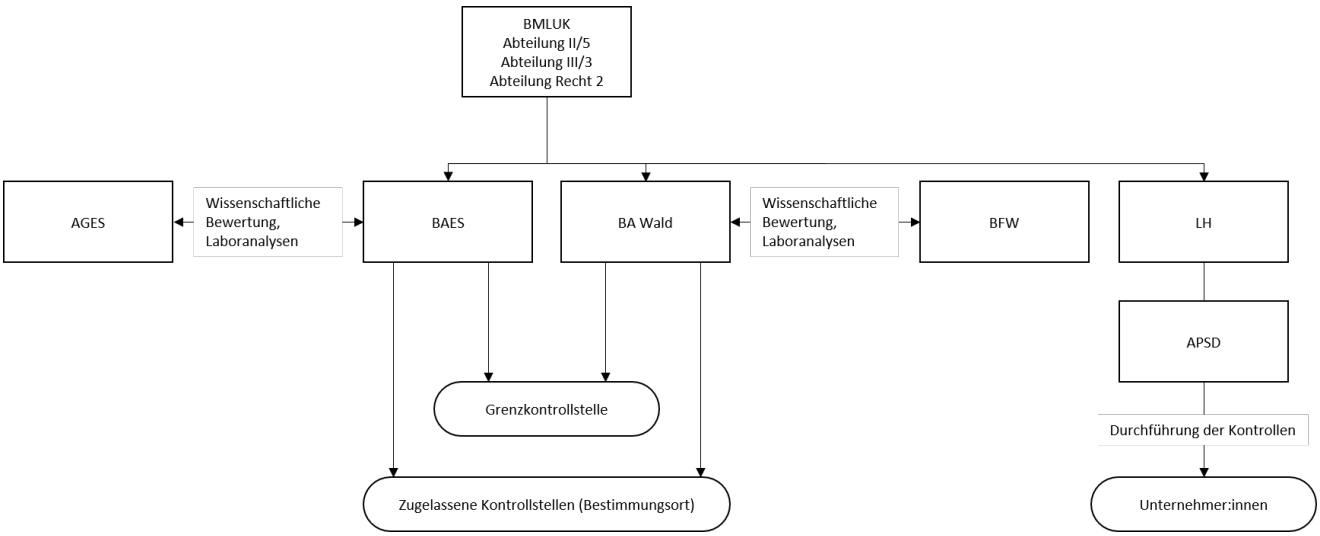
Bereits bei der Einfuhr aus Drittländern werden unmittelbar erforderliche Maßnahmen (z. B. Ablehnung der Einfuhr) zur Minimierung des Risikos der Einschleppung von unerwünschten Krankheitserregern und Schädlingen in die Europäische Union, sowie deren Weiterverbreitung, gesetzt.

Bei den Unternehmer:innen werden erforderliche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos der Weiterverbreitung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen in der EU, durch die Kontrolle und Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen am Ort der Erzeugung, gesetzt.

Wird bei amtlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Ermächtigung von Unternehmer:innen zur Ausstellung von Pflanzenpässen bzw. zur Markierung von Verpackungsholz ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften festgestellt, werden von der zuständigen Behörde erforderliche Maßnahmen verhängt bzw. angeordnet (z. B. Aussetzung der Ermächtigung für die Ausstellung von Pflanzenpässen bzw. zur Markierung von Verpackungsholz).

7.3. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 20: Für die phytosanitäre Kontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

- Abteilung II/5 (Pflanzliche Produkte):
 Gesamtkoordination der nationalen und internationalen Angelegenheiten im Bereich Pflanzengesundheit; Berichterstattung an die Europäische Kommission
- Abteilung III/3 (Waldschutz, Waldentwicklung und forstliche Förderung):
 Koordination im Bereich Forst; Berichterstattung an die Europäische Kommission
- Abteilung I/2: Rechtspolitik und Legistik im Bereich Ernährungssicherheit

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) hat im Bereich Pflanzengesundheit folgende Aufgaben:

- Behörde erster Instanz für die phytosanitäre Kontrolle beim Import von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im landwirtschaftlichen Bereich aus Drittländern, einschließlich der Ausstellung von Einfuhrgenehmigungen sowie der Zulassung von Kontrollstellen,
- Erstellung von Richtlinien zur einheitlichen Vollziehung im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung („Richtlinie Landwirtschaft“),
- Führung des Gesamtverzeichnisses des Amtlichen Unternehmerregisters,
- Meldung von Schädlings-Ausbrüchen und von Beanstandungen über die jeweiligen EU-Meldesysteme,
- Durchführung der Grundausbildung der Kontrollorgane.

Das BAES ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLUK. Es ist an die Weisungen des Ministeriums gebunden und hat dem Ministerium Bericht zu erstatten. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestellt. Das BAES hat sich bei der Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben der der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) hat im Bereich Pflanzengesundheit folgende Aufgaben:

- Wissenschaftliche Beratung in allen pflanzengesundheitlichen Fragen für das BMLUK, das BAES und für die amtlichen Pflanzenschutzdienste in den Ländern,
- Fachliche Koordination pflanzengesundheitlicher Maßnahmen in Österreich in mittelbarer Bundesverwaltung (Pflanzenpass, risikobasierter Kontrollplan),
- Fachliche Unterstützung der Länder in deren Zuständigkeitsbereich (Erhebungen zum Schädlingsauftreten, Maßnahmensetzung, Erstellung von Notfallplänen usw.),
- Ausarbeitung von Empfehlungen für amtliche Maßnahmen,
- Identifizierung von Pflanzenschädlingen,
- Durchführung von Labordiagnosen mit international anerkannten Standardverfahren unter Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- Erstellung von Risikobewertungsstudien für Schädlinge,
- Abhaltung von Aus- und Weiterbildungskursen für Kontrollorgane in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft im Rahmen eines nationalen Ausbildungsprogramms,
- Unterstützung bei der Erstellung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans und bei der Durchführung von Audits,
- Unterstützung des BMLUK durch entsprechende Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Bereich Pflanzengesundheit ist die AGES darüber hinaus als Nationales Referenzlabor für

- Insekten und Milben
- Nematoden
- Bakterien
- Pilze und Eipilze
- Viren, Viroide und Phytoplasmen

und als EU-Referenzlabor für Insekten und Milben benannt.

Bundesamt für Wald

Das Bundesamt für Wald hat im Bereich Pflanzengesundheit folgende Aufgaben:

- Das Bundesamt für Wald ist Behörde erster Instanz hinsichtlich der Einfuhr aus Drittländern gemäß § 3 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes 2018 – das ist die phytosanitäre Kontrolle beim Import von Forstpflanzen und Holzerzeugnissen aus Drittländern einschließlich der Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen bei der Einfuhr.
- Die für das Bundesamt für Wald eingesetzten Mitarbeiter:innen des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft sind in allen den Forst betreffenden pflanzengesundheitlichen Fragen wissenschaftlich beratend für das BMLUK und den amtlichen Pflanzenschutzdienst in den Ländern tätig.
- Die dazu eingerichteten Organisationseinheiten des Bundesamtes koordinieren fachlich alle pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Österreich (Überwachung, Erhebungen usw.), identifizieren Pflanzenschädlinge, erstellen Risikobewertungsstudien für Pflanzenschädlinge, führen Labordiagnosen mit international anerkannten Standardverfahren unter Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen durch und veranstalten fachliche Aus- und Weiterbildungskurse für Kontrollorgane des amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

Das Bundesamt für Wald ist eine Dienststelle des BMLUK und beim Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) eingerichtet. Das BFW ist als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Beide sind an die Weisungen des Ministeriums gebunden und haben an das Ministerium Bericht zu erstatten.

Die Grundausbildung der Kontrollorgane erfolgt durch das BAES bzw. das Bundesamt für Wald. Zusätzlich veranstaltet das BFW regelmäßig Schulungskurse für die Kontrollorgane für den forstlichen Bereich.

Landeshauptleute

Die Kontrolle der Einhaltung der pflanzengesundheitsrechtlichen Vorschriften – so weit nicht das BAES bzw. das Bundesamt für Wald zuständig sind – obliegt der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. dem jeweiligen Landeshauptmann der neun Bundesländer.

Diese/dieser hat an das BMLUK zu berichten. Die Aufgaben sind in einigen Bundesländern der Landwirtschaftskammer übertragen. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen Landesgesetzen bzw. Landesverordnungen bestellt.

Burgenland

Burgenländische Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10, Unterabteilung Agrarrecht
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Niederösterreich
Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Oberösterreich
Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Salzburg
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Wien
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 42
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

7.4. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sowie auf nationaler Ebene das Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, das begleitende Regelungen zu den beiden EU-Verordnungen enthält und die Pflanzenschutzverordnung 2019, BGBl. II Nr. 430/2019 mit Durchführungsbestimmungen.

7.4.1. Organisation der Kontrollen

(Organigramm siehe Abbildung 21, Anhang Pkt. 7.9.)

Das BMLUK ist oberste Behörde für die Pflanzengesundheitskontrollen. Zu seinen Aufgabenbereichen zählen Legistik, generelle Weisungen an das BAES, das Bundesamt für Wald und die Länder sowie politische Grundsatzentscheidungen und die Gesamtkoordination des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 und dem Pflanzenschutzgesetz 2018 bestehen zahlreiche Meldepflichten seitens der beiden Bundesämter, der Labors und Länder an das BMLUK. Die Übermittlung der Berichte an die Europäische Kommission erfolgt durch das BMLUK bzw. das BAES.

Die amtlichen Kontrollen in mittelbarer Bundesverwaltung werden durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, die/der an die Weisungen des BMLUK gebunden ist, durchgeführt.

Zumindest zweimal jährlich findet eine „Koordinierungssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes“ mit allen im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen Institutionen (BMLUK, Länder, AGES, BAES, Bundesamt für Wald und BFW) unter Federführung des BMLUK statt. Diese Sitzungen dienen unter anderem zur Vereinbarung des Kontroll- und Probenplanes, der Diskussion der Ergebnisse des vorangegangenen Kontrollzeitraums und der Festlegung der zukünftigen Zielsetzungen und Strategien. Darüber hinaus stehen alle Dienststellen des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes in regelmäßigem telefonischem bzw. E-Mail-Kontakt. Mit den „BAES eServices“ steht eine Plattform zum Informationsaustausch der Pflanzenschutzdienste und der zentralen Stellen bereit. Die Webseite www.pflanzenschutzdienst.at dient der gemeinsamen externen Kommunikation und den Veröffentlichungspflichten, z.B. von Notfallplänen. Weiters werden bei aktuellen Problemen Besprechungen mit Vertreter:innen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes mit den betroffenen Wirtschaftstreibenden

abgehalten bzw. Ad-hoc-Sitzungen mit den Betroffenen einberufen, oder zur Vorbereitung von Problemlösungen entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

Besprechungen zwischen den betroffenen Ministerien finden im Anlassfall bzw. im Rahmen der MNKP-Koordinierung statt.

Amtliche Labors

Die Untersuchung der amtlichen Proben erfolgt für den landwirtschaftlichen Bereich in der AGES und für den forstlichen Bereich am BFW.

Nationale Referenzlabors

Im Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bereich) ist die AGES als nationales Referenzlabor im Sinne des Art. 100 der Verordnung (EU) 2017/625 benannt.

Beauftragte Kontrollstellen

Im Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bereich) sind derzeit keine Aufgaben an Kontrollstellen übertragen.

7.4.2. Kontrollpläne

Von der AGES und dem BFW wird in Abstimmung mit dem BMLUK und den Ländern jährlich ein risikobasierter Kontrollplan ausgearbeitet. Spezielle EU-Vorgaben sowie risikoorientierte nationale Schwerpunktsetzungen (z. B. *Xylella fastidiosa*, *Popillia japonica*) durch koordinierte Schwerpunktaktionen werden dabei berücksichtigt.

Für den risikobasierten Ansatz wird sowohl das Grundrisiko der Betriebsart als auch das individuelle Risiko des Betriebes bzw. vorhandene Kontrollergebnisse herangezogen.

Die jährliche Überarbeitung und Vereinbarung des Kontrollplans erfolgt in der unter Punkt 7.4.1. erwähnten Koordinierungssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes.

7.4.3. Durchführung der Kontrollen

Die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei den Unternehmer:innen, sowie die Auswahl geeigneter Kontrollzeitpunkte, erfolgt durch die jeweils zuständige Landesbehörde entsprechend dem oben beschriebenen Kontrollplan, unter Berücksichtigung des

phytosanitären Risikos und der saisonalen Produktionsschwerpunkte eines Unternehmens. Bei im Rahmen dieser Kontrollen auftretenden begründeten Verdachtsfällen kann eine Probenahme zur weiteren Untersuchung in Laboratorien erfolgen. Die Kontrollen werden bei Unternehmen, die gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/2031 zur Ausstellung von Pflanzenpässen bzw. gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2016/2031 zur Markierung von Verpackungsholz ermächtigt sind, mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Kontrollen können gemäß Verordnung (EU) 2019/66 öfter stattfinden, wenn dies z.B. aufgrund eines erhöhten Schädlingsrisikos erforderlich ist. Eine Reduzierung der Kontrollfrequenz kann erfolgen, wenn das Unternehmen über einen amtlich genehmigten Risikomanagementplan verfügt.

Eine Probenahme zur labormäßigen Untersuchung erfolgt im Rahmen dieser Kontrollen in begründeten Verdachtsfällen.

7.5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/2031 müssen von jedem EU-Mitgliedstaat für prioritär eingestufte Quarantäneschädlinge Notfallpläne erstellt werden, um im Falle eines Auftretens dieser Schädlinge umgehend und wirksam reagieren zu können. National wurden bereits ein generischer Notfallplan und fünf spezifische Notfallpläne für folgende acht prioritäre Quarantäneschädlinge ausgearbeitet:

- Asiatischer Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis*)
- Citrusbockkäfer (*Anoplophora chinensis*)
- Asiatischer Moschusbockkäfer (*Aromia bungii*)
- Japankäfer (*Popillia japonica*)
- Feuerbakterium (*Xylella fastidiosa*)
- Asiatischer Eschenprachtkäfer (*Agrilus planipennis*)
- Apfelfruchtfliege (*Rhagoletis pomonella*)
- Nordamerikanischer Pflaumenrüssler (*Conotrachelus nenuphar*)
- Kiefernholznematoden (*Bursaphelenchus xylophilus*)

Für prioritär eingestufte Quarantäneschädlinge, die sich in Österreich aufgrund der ökologisch-klimatischen Bedingungen nicht ansiedeln und ausbreiten können, müssen keine Notfallpläne erstellt werden.

Alle im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen Institutionen treten bei auftretenden Problemen miteinander in Kontakt und unterstützen einander gegenseitig.

7.6. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel Einleitung, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

In Folge intensiver Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und der AGES wurde in den Jahren 2022 und 2023 ein Auditsystem aufgebaut. Alle neun Bundesländer werden innerhalb von fünf Jahren jeweils einmal auditiert.

7.7. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Allgemeine Pflichten der Behörden

Die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Allgemeine Bestimmungen und Kriterien für amtliche Kontrollen

Bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen werden die allgemeinen Bestimmungen und die Kriterien gemäß den Artikeln 9 bis 14 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt.

Besondere Bestimmungen über amtlichen Kontrollen und Maßnahmen in Bezug auf die Pflanzengesundheit

Bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen werden die „besonderen Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Pflanzengesundheit“ gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt.

7.8. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Im Zuge der mehrjährigen Kontrollplanung werden alle vorliegenden Informationen über die durchgeführten Kontrollen analysiert und bewertet. Dabei werden die geplanten Kontrollen bzw. Ziele (Soll-Zustand) mit den durchgeführten Kontrollen und den erzielten Ergebnissen (Ist-Zustand) verglichen.

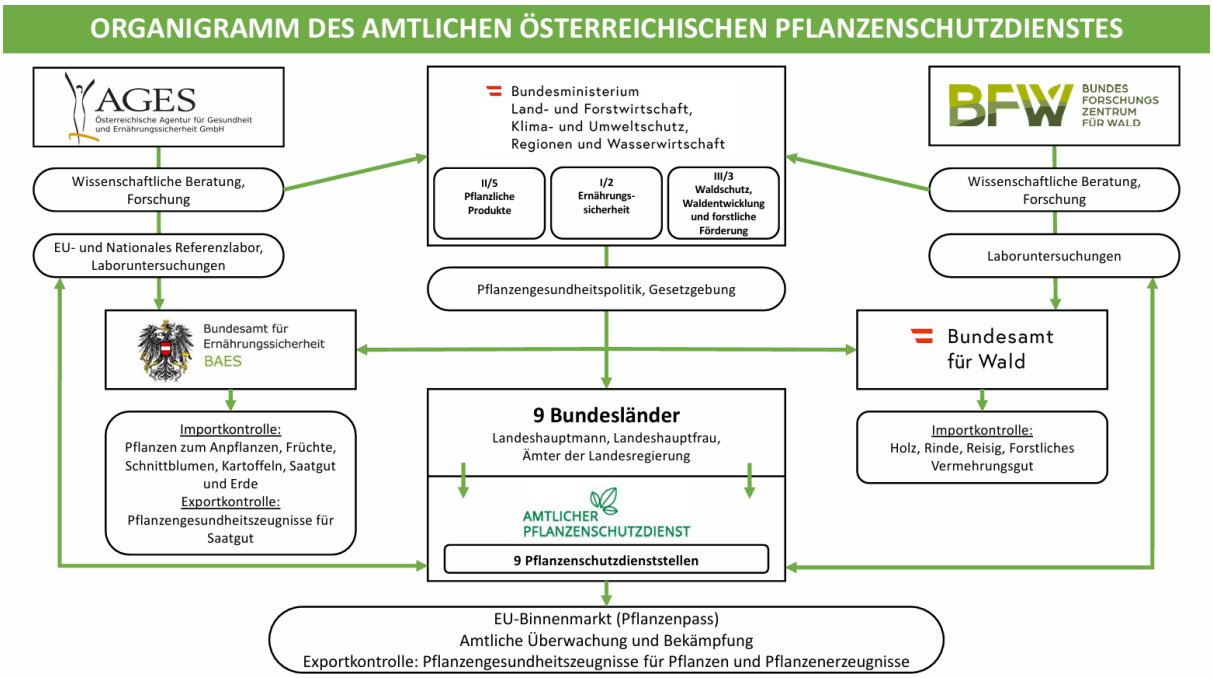
1. Schritt: quantitative Überprüfung des Kontrollplans
2. Schritt: Feststellung des Grades der Zielerreichung

Auf Grund der Evaluierungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung des Kontrollplans des folgenden Kontrollzeitraumes.

7.9. Anhang

Organigramm des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes

Abbildung 21: Organigramm des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes



8. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Grundlage sind einerseits die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und anderseits die Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Die Darstellung erfolgt getrennt nach diesen Teilbereichen.

8.1. INVERKEHRBRINGEN VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

8.1.1. Ziele, Strategien und Kontext

Strategie & Ziel

- Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt bei gleichzeitiger Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- Verhinderung des Inverkehrbringens von nicht zugelassenen, falsch gekennzeichneten oder außerhalb der Abverkaufsfrist befindlichen Produkten,
- Überwachung des Internethandels mit dem Ziel der Verhinderung, der Bewerbung und des Inverkehrbringens von nicht zugelassenen Produkten sowie illegalen Produktimitationen,
- Sicherstellung, dass die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Verwendung nur durch sachkundige Personen und nur an sachkundige Personen erfolgt.

Maßnahmen

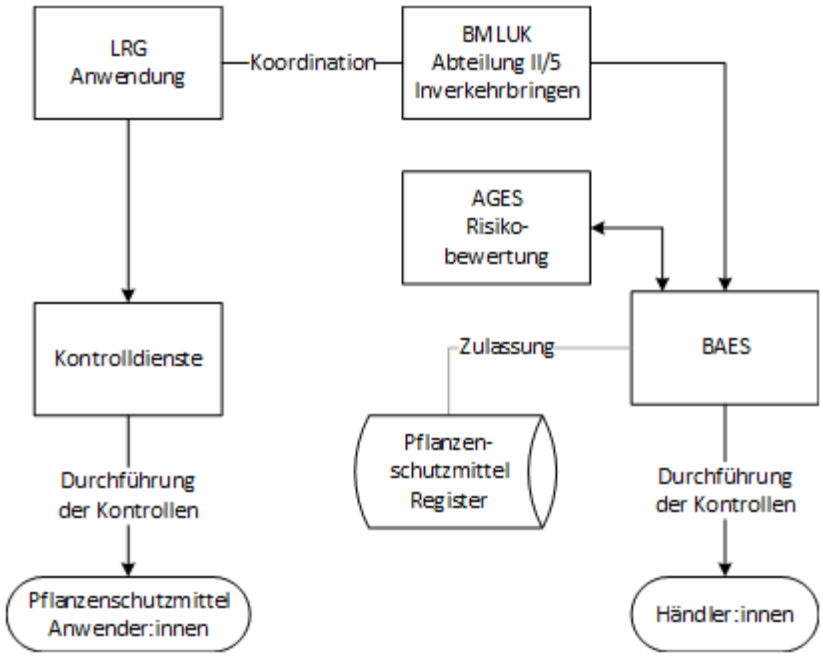
Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, hat die Behörde, abhängig vom Schweregrad des festgestellten Mangels und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls die Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und/oder Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen.

Bei den Kontrollen im Rahmen des Inverkehrbringens werden von den Kontrollorganen auch Proben zur weitergehenden Analyse der Zusammensetzung gezogen.

Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 wird die nicht ordnungsgemäße Ware vorläufig beschlagnahmt.

8.1.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 22: Für die Pflanzenschutzmittekontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



Behörden:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK): Abteilung II/5: Gesamtkoordination – Abteilung I/2: Ernährungssicherheit
- Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES): Zuständige Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Kontrollen im Bereich des Inverkehrbringens
- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES): Risikobewertung, Analyse von Proben
- Bezirksverwaltungsbehörden

8.1.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

8.1.3.1. Organisation der Kontrolle

Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie im Hinblick auf die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 und die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) ist die zuständige Behörde für die Zulassung und die Durchführung der Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 im Bereich des Inverkehrbringens.

Aufgaben des BAES sind insbesondere

- Zulassung bzw. Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln,
- Führung eines Pflanzenschutzmittelregisters,
- Führung eines Registers der Inverkehrbringer:innen,
- Kontrollen bei Hersteller:innen/Formulierer:innen,
- Kontrollen bei Verpacker:innen/Umpacker:innen/Neuetikettierer:innen,
- Kontrollen bei Lieferant:innen, Großhändler:innen und Einzelhändler:innen,
- Kontrollen bei Inhaber:innen einer Zulassung/Genehmigung für den Parallelhandel.

Die Kontrollen erfolgen risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit. Für die Planung sind vor allem folgende Punkte relevant:

- die festgestellten Risiken der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren,
- das bisherige Verhalten der Unternehmer:innen hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen,
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Sicherstellung der zuvor genannten Grundsätze werden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie anhand der Betriebsregistrierung relevante Daten der Unternehmenstätigkeiten für eine sachliche Risikobeurteilung erhoben.

Untersuchungen, von im Rahmen der amtlichen Kontrolle gezogenen Proben, werden in den Laboratorien der AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck, durchgeführt.

8.1.3.2. Kontrollpläne

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe sowie der durchzuführenden Betriebskontrollen risikobasiert fest. Die Planzahlen erfassen Stichproben und berücksichtigen Kapazitäten für nachfassende Kontrollen infolge von Verstößen aus Vorperioden sowie für allfällige Ad-hoc-Tätigkeiten.

Die Festlegung der Stichkontrollen bei den Betrieben erfolgt aufgrund des spezifischen Betriebsartenrisikos sowie unter Berücksichtigung der erhobenen Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes „risikobasiertes Frequenzmodell“. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifikation und der Stellung des Betriebes in der Vertriebskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie der Angaben der Betriebsregistrierung weitere relevante Daten erhoben. Diese Informationen beziehen sich beispielsweise auf den Produktumschlag des Betriebs oder den Umfang der vorgefundenen Produktpalette. Resultierend aus der zugeordneten Betriebsart sowie der einzelbetrieblichen Informationen wird der Betrieb einer Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells zugeordnet, welche wiederum die Kontrollhäufigkeit bestimmt.

Die Anzahl an stichprobenartig auf Konformität zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung der Proben auf die Wirkungstypen erfolgt, unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz, sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp.

Die Planung nachfassender Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Bei der Planung von Ad-hoc-Aktivitäten werden entsprechende Ressourcen vorgehalten.

Die Planung, hinsichtlich der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen, sowie der Betriebskontrollen wird in Abstimmung mit den betroffenen Organisationseinheiten festgelegt, sodass von einer planbaren Ressourcenverfügbarkeit auszugehen ist.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung VO (EU) 2017/625 werden die Kontrollpläne des laufenden Jahres sowie die Kontrollberichte des Vorjahres auf der BAES-Website publiziert. Ebenso sind die Kontrollpläne und -berichte auch auf der Startseite des BAES-Webauftrittes unter den aktuellen Fachmeldungen zu finden.

8.1.4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Zur gegenseitigen Information und Koordination beruft das BMLUK, unter seinem Vorsitz, zumindest zweimal jährlich (bei Bedarf auch öfter) Koordinationssitzungen mit allen betroffenen Stellen von Bund (BAES, AGES), der AMA, den Ländern und wesentlichen Wirtschaftsbeteiligten ein.

Für Krisensituationen im Zusammenhang mit der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle ist im Qualitätsmanagement des BAES ein Prozess zum Krisenmanagement vorgesehen. Dieser beinhaltet eine enge Abstimmung zwischen Krisenmanagement und Risikobewertung sowie eine eng abgestimmte Krisenkommunikation.

8.1.5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

8.1.6. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

Die in Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der Behörde.

Bei der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle sind insbesondere die in den Artikeln 8, 9, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2017/625 beschriebenen Kriterien sowie die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/625 enthaltenen „besonderen Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Pflanzenschutzmittel“ zu berücksichtigen und einzuhalten. Gemäß § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

8.1.7. Review und Anpassung des Plans

Nach Ablauf des Kontrollzeitraumes (1 Kalenderjahr) erfolgt die Evaluierung aller vorliegenden Informationen über die durchgeführten Kontrollen. Dabei werden die geplanten Kontrollen bzw. Ziele (Soll-Zustand) mit den durchgeführten Kontrollen und den erzielten Ergebnissen (Ist-Zustand) verglichen.

1. Schritt: quantitative Überprüfung des Kontrollplans
2. Schritt: Feststellung des Grades der Zielerreichung

Auf Grund der Evaluierungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung des Kontrollplans des folgenden Kontrollzeitraumes.

8.2 VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Das Pflanzenschutzmittelrecht enthält umfangreiche Bestimmungen zum Inverkehrbringen und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Grundlage sind einerseits die Verordnung (EU) 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und andererseits die nationalen Vorschriften, mit denen die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden umgesetzt wurde.

Auf Grund der österreichischen Bundesverfassung obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung zur Verwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln den Ländern.

8.2.1. Ziele, Strategien und Kontext

Ziele

Ziel der amtlichen Kontrollen ist es, die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu kontrollieren und bei Verstößen gegen Vorschriften angemessene Maßnahmen zu setzen. Darüber hinaus sind die im „Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2022–2026“ festgelegten quantitativen Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu berücksichtigen.

Als konkrete Ziele sind festgelegt:

- Sicherstellung, dass nur erlaubte Pflanzenschutzmittel verwendet werden,
- Sicherstellung, dass berufliche Verwender:innen sachkundig sind,
- Sicherstellung, dass die Lagerung der Pflanzenschutzmittel sachgemäß erfolgt,
- Sicherstellung, dass die Anwendung der Pflanzenschutzmittel bestimmungs- und sachgemäß erfolgt,
- Sicherstellung, dass Pflanzenschutzgeräte amtlich überprüft werden,
- Sicherstellung, dass die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden.

Diese Ziele sind die Basis für die amtlichen Kontrollen. Bei den Kontrollen werden zahlreiche Punkte mittels Checkliste kontrolliert und dokumentiert, um die Erreichung der Ziele zu überprüfen. Die Ziele stehen mit den bereichsübergreifenden strategischen Zielen im Einklang.

Die bereichsübergreifenden, arbeitstechnischen Ziele werden bei den Verwendungskontrollen berücksichtigt und spiegeln sich in der Strategie wider.

Strategien

Zur Verfolgung der Ziele werden von den zuständigen Behörden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Die Kontrolle der Verwendung erfolgt grundsätzlich durch Landesbehörden und im Hinblick auf die Anforderungen der Cross Compliance im Rahmen der GAP durch die AMA. Die Kontrollen der Bundesländer werden, im Rahmen des Arbeitnehmer:innen-Schutzes und der allgemeinen Verwendungskontrollen, durchgeführt.

Zur Koordination und Abstimmung der einzelnen Kontrollprogramme wirken die zuständigen Bundes- und Landesbehörden, insbesondere bei der Erstellung der Kontrollpläne und Aktionspläne, eng zusammen, um eine einheitliche und koordinierte amtliche Kontrolle sicherzustellen.

Maßnahmen

Verstöße werden durch

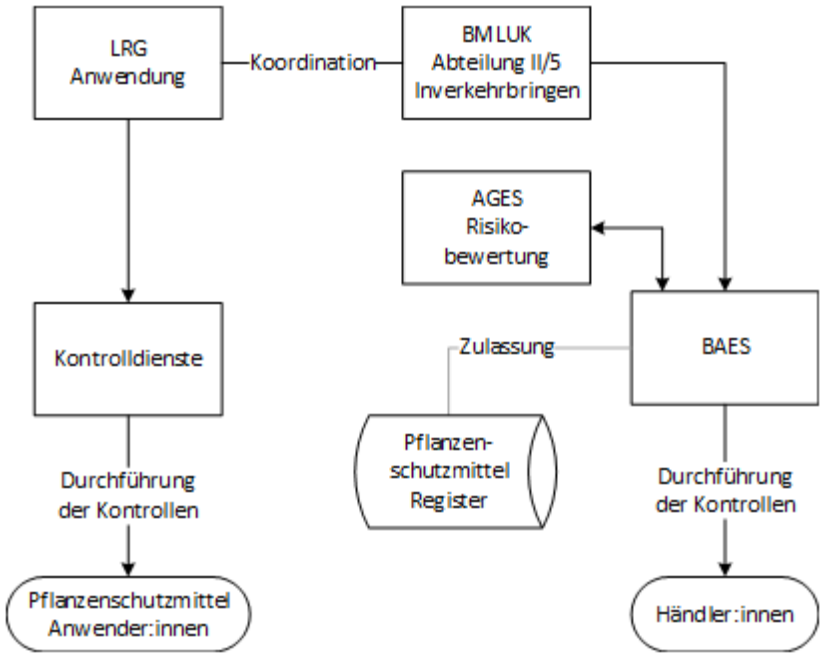
- Anordnung von geeigneten Maßnahmen zur Mängelbehebung bzw. Erteilung eines Verbesserungsauftrages mit Fristsetzung und Nachkontrolle und/oder
- Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde und Ahndung nach dem Verwaltungsstrafrecht

angemessen verfolgt.

Als Indikator der Zielerreichung dient das Verhältnis der Zahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer:innen, bei denen Verstöße festgestellt wurden, zur Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer:innen.

8.2.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 23: Für die Anwendungskontrolle von Pflanzenschutzmitteln zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen



Kontrolle in den Bundesländern: Die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln obliegt den neun Bundesländern durch die Ämter der Landesregierungen.

Die angeführten Dienststellen sind die zentralen Ansprechpartnerinnen seitens der Landesregierungen.

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz
Referat Agrarrecht und Agrarbehördliche Angelegenheiten

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/01 - Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Agrar
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Gruppe V Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Va - Landwirtschaft und ländlicher Raum

Wien
Magistrat der Stadt Wien
Wiener Stadtgärten

Bei den Bund-Länder-Koordinierungssitzungen werden aktuellen Themen in den Bereichen Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel diskutiert. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft lädt die Bundesländer, das BAES, die AGES und die AMA, sowie die wichtigsten Wirtschaftsbeteiligten, zumindest halbjährig, zu diesen Sitzungen ein.

8.2.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

8.2.3.1. Organisation der Kontrolle

Die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt durch die jeweils zuständige Landesbehörde und ihre Kontrollorgane. Darüber hinaus werden von Agrarmarkt Austria (AMA) Verwendungskontrollen im Zusammenhang mit dem Vollzug der ersten und zweiten Säule der GAP durchgeführt.

Die Vor-Ort-Kontrollen finden nach Möglichkeit unangekündigt statt. Die Auswahl der konkreten Stichprobe erfolgt zufällig nach einem risikobasierten Stichprobenplan sowie im Rahmen von nachfassenden Kontrollen bei festgestellten vorangegangenen Verstößen. Für die Kontrolle gibt es Kontrollleitfäden und bei der Kontrolle werden die einzelnen Punkte mittels Checkliste überprüft.

Die Behörde und die von ihr beauftragten Aufsichtsorgane sind berechtigt, alle für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen und darauf beruhenden Verordnungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere

- die erforderlichen Auskünfte oder die erforderliche Unterstützung zu verlangen,
- die entsprechenden Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten,
- unentgeltlich Proben von Pflanzenschutzmitteln einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten sowie erforderlichenfalls von Boden, Wasser, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in einem für die Untersuchung und Begutachtung erforderlichen Ausmaß zu entnehmen,
- in alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Dokumentation, Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, Einsicht zu nehmen.

Die Behörde hat jede Amtshandlung schriftlich zu dokumentieren und eine Ausfertigung dem kontrollierten Betrieb (Verfügungsberechtigten) auszuhändigen.

8.2.3.2. Kontrollpläne

Die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in den Bundesländern auf Basis der entsprechenden Landesgesetze.

- Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz
- Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz
- Niederösterreichisches Pflanzenschutzmittelgesetz

- IV. Abschnitt des Oberösterreichischen Bodenschutzgesetzes
- Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014
- Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Vorarlberger Pflanzenschutzgesetz und Vorarlberger Pflanzenschutzmittelverordnung
- Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz

8.2.4. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

In Folge intensiver Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und der AGES wurde in den Jahren 2022 und 2023 ein Auditsystem aufgebaut. Seit 2023 wurden bereits vier Audits erfolgreich durchgeführt.
Alle neun Bundesländer sollen innerhalb von fünf Jahren jeweils einmal auditiert werden.

9. BIOLOGISCHE PRODUKTION

9.1. Ziele, Strategien und Kontext

In Österreich ist die nationale Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion (BIO) in Bezug auf die innerstaatliche Organisation der Kontrollen dieser unionsrechtlich definierten und geschützten Auslobungen durch das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 idgF, geregelt. Gemäß § 9 EU-QuaDG können u. a. nähere Vorschriften zur Durchführung der amtlichen Kontrolle erlassen werden.

Überdies besteht gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 die Möglichkeit, nationale Produktionsvorschriften in Bezug auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anzuwenden.

Beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist zur Koordinierung der beteiligten Behörden und beauftragten Kontrollstellen gemäß § 5 EU-QuaDG im Bereich der biologischen Produktion ein Kontrollausschuss eingerichtet. Von diesem ausgearbeitete und genehmigte Vorgaben sowie ausgearbeitete Maßnahmenkataloge stellen die österreichweit einheitliche Durchführung der Verordnung (EU) 2018/848 sicher.

Im Mittelpunkt der Kontrollen stehen die Wahrung des Vertrauens und der Schutz der Interessen der Verbraucher:innen, sodass die folgend angeführten Ziele eingehalten werden und sämtliche Praktiken des Betrugs oder der Täuschung, der Verfälschung von Erzeugnissen und alle sonstigen Methoden, die die Verbraucher:innen diesbezüglich irreführen können, verhindert werden. Ziele der biologischen Produktion gemäß Verordnung (EU) 2018/848 sind u. a. der Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas, der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit auf lange Sicht, ein Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt, zu einer giftfreien Umwelt und zu hohen Tierschutzstandards. Diese Ziele werden durch Einhaltung aller Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 sichergestellt.

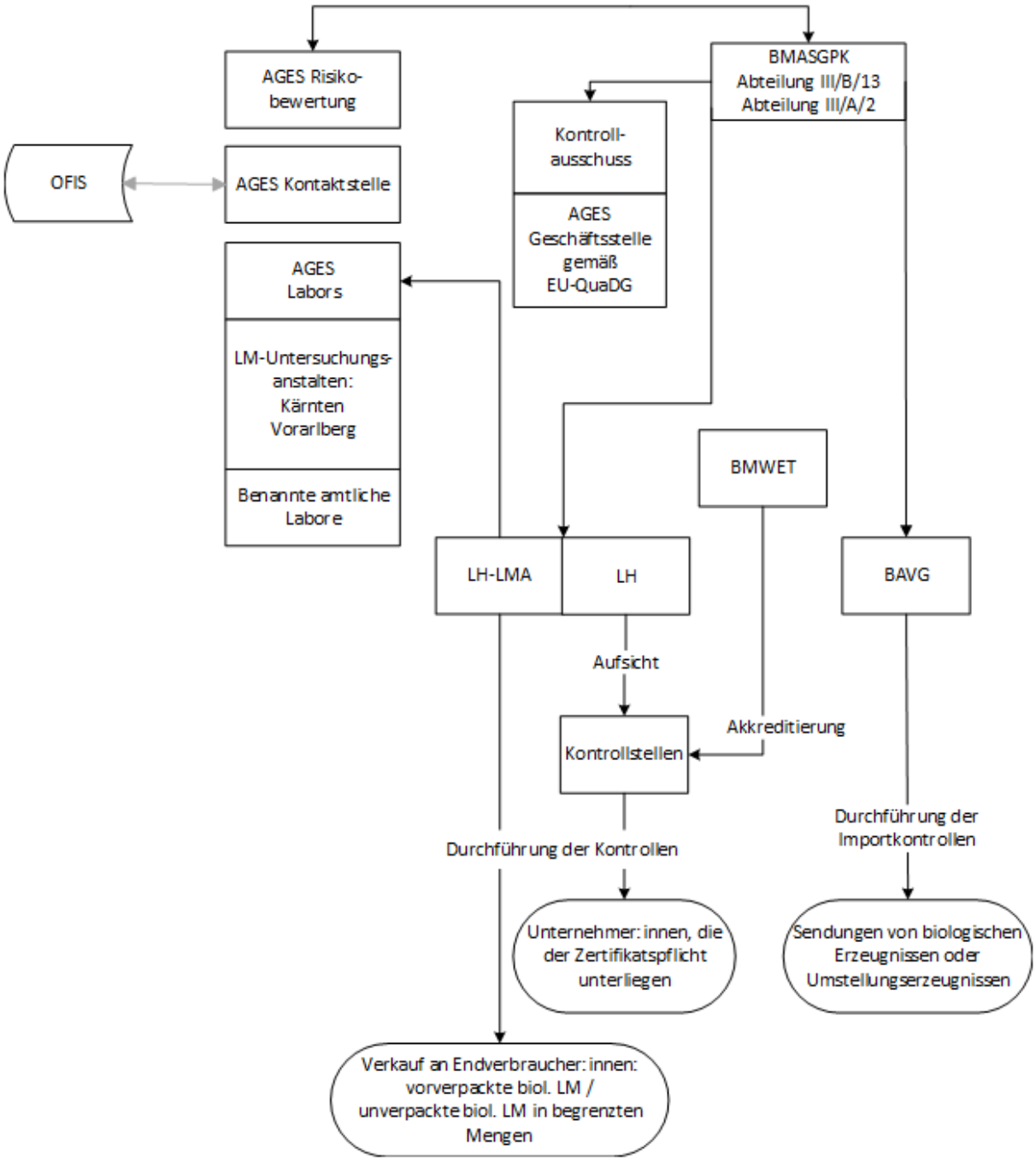
Die Erreichung dieser Ziele kann u. a. an folgenden Indikatoren abgelesen werden:

- Die Zahl der Proben mit Feststellung, in Bezug auf die Gesamtanzahl der von den Kontrollstellen gezogenen Proben soll 10 % nicht überschreiten. Im Jahr 2025 deuteten 7,8 % der von den Kontrollstellen gezogenen Proben auf einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2018/848 hin.

- Die Zahl der durchgeführten Jahreskontrollen in Bezug auf die Gesamtanzahl der unter Vertrag mit einer beauftragten Kontrollstelle stehenden Unternehmer:innen soll mindestens 100 % sein. Für das Jahr 2025 wurde diese Zielvorgabe erfüllt.
- Die Zahl, der bei amtlichen Kontrollen festgestellten Verstöße pro 100 Unternehmer soll fünf nicht überschreiten. Im Jahr 2025 betrug dieser Wert 2,4.

9.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Abbildung 24: Für die Kontrolle der für biologische Produktion zuständige Behörden, benannte amtliche Laboratorien, beauftragte Kontrollstellen



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Das BMASGPK, Abteilung „Lebensmittelsicherheit und Verbraucher:innenschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität (III/B/13)“ und „Lebensmittelrecht und -kennzeichnung (III/A/2)“, ist für die zentrale Koordinierung der kontrollrelevanten Angelegenheiten, die durch das EU-QuaDG geregelt werden, sowie für die Koordinierung der Kontakte mit der Europäischen Kommission und mit anderen Mitgliedstaaten verantwortlich. Das BMASGPK wird dabei von der in der AGES eingerichtetenV Geschäftsstelle unterstützt.

Beim BMASGPK ist zur Koordinierung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und beauftragten Kontrollstellen ein Kontrollausschuss angesiedelt. Zudem ist für fachliche Belange ein Beirat für die biologische Produktion, der ebenfalls beim BMASGPK installiert ist, eingerichtet.

Landeshauptleute

Gemäß § 3 Abs. 1 des EU-QuaDG ist die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann, sofern im EU-QuaDG nicht anders geregelt, die für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Folgende Dienststellen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes sind demnach federführend mit den Angelegenheiten gemäß EU-QuaDG betraut:
„Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich biologische Produktion“

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 – Gesundheit, Hauptreferat Gesundheitswesen, Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5, Kompetenzzentrum Gesundheit und Pflege,
Sachgebiet Tierschutz und -kontrolle

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensmittelaufsicht

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege
Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Öffentliche Gesundheit
Fachbereich Lebensmittelaufsicht

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVb - Gesundheit und Sport

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 59

Zudem erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen gemäß Art. 34 Abs. 2 bzw. Art. 35 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2018/848, wonach Unternehmer:innen unter gewissen Bedingungen vorverpackte biologische Lebensmittel bzw. in begrenzten Mengen unverpackte biologische Lebensmittel direkt an Endverbraucher:innen verkaufen, durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

Beauftragte Kontrollstellen

Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 bei zertifizierungspflichtigen Unternehmer:innen und der damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen des EU-QuaDG sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG von beauftragten Kontrollstellen, die gemäß § 4 EU-QuaDG zugelassen wurden, durchzuführen. Die Zulassung als beauftragte Kontrollstelle erfolgt gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an das BMASGPK durch die Bundesministerin mit Bescheid, womit bestimmte Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten

übertragen werden („beauftragte Stelle“ gemäß Art. 3 Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2017/625). Nähere „Informationen zur Zulassung von Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion“ finden Sie auf der Seite der Verbraucher:innengesundheit unter folgendem Link: Kontrollsystem BIO - KVG

Folgende Kontrollstellen sind als beauftragte Kontrollstellen für die Kontrolle der Anforderungen an die biologische Produktion bei zertifizierungspflichtigen Unternehmer:innen zugelassen:
„Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich biologische Produktion“

- AT-BIO-301: Austria Bio Garantie GmbH
 Königsbrunnerstraße 8
 A-2202 Enzersfeld
 Österreich
- AT-BIO-302: Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH
 Königsbrunnerstraße 8
 A-2202 Enzersfeld
 Österreich
- AT-BIO-401: BIOS - Biokontrollservice Österreich GmbH
 Feyregg 39
 A-4552 Wartberg/Krems
 Österreich
- AT-BIO-402: LACON GmbH
 Am Teich 2
 A-4150 Rohrbach-Berg
 Österreich
- AT-BIO-501: SLK GesmbH
 Kleßheimer Straße 8a
 A-5071 Wals
 Österreich
- AT-BIO-901: LVA GmbH
 Magdeburggasse 10
 A-3400 Klosterneuburg
 Österreich
- AT-BIO-902: SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.
 Grünbergstraße 15
 A-1120 Wien
 Österreich

- AT-BIO-903: LKV Austria Gemeinnützige GmbH
 Dresdner Straße 89/B1/18
 A-1200 Wien
 Österreich

Akkreditierung Austria (AA)

Gemäß § 3 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. I Nr. 28/2012 idgF, ist die im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) angesiedelte AA die nationale Akkreditierungsstelle. Die in Österreich gemäß EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Umfänge der auf Basis einer Zulassung gemäß § 4 EU-QuaDG beauftragten Kontrollstellen sind auf der Homepage des BMWET veröffentlicht.

Benannte amtliche Laboratorien

Neben der AGES und den Untersuchungsanstalten der Länder dürfen amtliche Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeiten gemäß § 6 Abs. 10 EU-QuaDG auch von akkreditierten Laboratorien durchgeführt werden, sofern diese vom BMASGPK dafür benannt wurden. Auf der Seite der Verbraucher:innengesundheit finden sie nähere „Informationen zum Benennungsverfahren für Laboratorien“. Der Akkreditierungsumfang gemäß EN ISO/IEC 17025 ist auf der Homepage des BMWET zugänglich.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Die AGES ist gemäß § 8 GESG zuständig für Untersuchungen und Begutachtungen nach dem EU-QuaDG. Der Akkreditierungsumfang gemäß EN ISO/IEC 17025 ist auf der Homepage des BMWET zugänglich.

Überdies verwaltet die AGES die Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank bzw. das System zur Erfassung von Pflanzenvermehrungsmaterial, das in Österreich der biologischen Produktion zur Verfügung steht.

Ferner ist die AGES mit der administrativen Abwicklung des „Organic Farming Information System (OFIS)“ betraut. Dieses System dient dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission über mutmaßliche oder festgestellte Verstöße, die in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachte biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat betreffen oder die Auswirkungen auf einen oder mehrere benachrichtigte Mitgliedstaaten haben könnten.

Zudem wirkt die AGES als Geschäftsstelle gemäß § 8 GESG im Rahmen des EU-QuaDG mit. Die Geschäftsstelle unterstützt die vorsitzende Person des Kontrollausschusses sowie des

Beirates für die biologische Produktion und dient der Unterstützung bei der Koordinierung der zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen, der Erarbeitung der Vorgaben, betreut das Berichts- und Antragswesen und nimmt an Expert:innengruppensitzungen teil.

Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Die zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchführung von Importkontrollen von biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen nach Österreich ist das BAVG (siehe Teilkapitel 4.2. Importkontrollen aus Drittstaaten) gemäß § 6c Abs. 1 Z 1 GESG bzw. § 3 Abs. 6 Z 1 EU-QuaDG.

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und Bundeskellereiinspektion (BKI)

In § 3 Abs. 5 EU-QuaDG wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der allgemeinen Verkehrsfähigkeit von Futtermitteln, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Saat- und Pflanzgut und anderes Vermehrungsmaterial sowie Weinen den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Bundesgesetzen obliegt. Für Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Saat- und Pflanzgut und anderes Vermehrungsmaterial ist das BAES für die Kontrolle und Überwachung des Inverkehrbringens und betreffend Wein die BKI die zuständige Behörde.

Ferner ist das BAES die zuständige Behörde für die Entgegennahme von Notifizierungen von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material gemäß § 4b Saatgutverordnung.

9.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

9.3.1. Organisation der Kontrolle

Kontrollausschuss

Beim BMASGPK ist zum Zweck der Koordinierung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und beauftragen Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet. Dessen Aufgaben sind insbesondere:

- die Ausarbeitung und Genehmigung einheitlicher Vorgaben,
- die Klärung von Fragen sowie die Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 EU-QuaDG,
- der Informations- und Erfahrungsaustausch über die laufende Vollziehung,
- die Ausarbeitung von Maßnahmenkatalogen

- in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1 EU-QuaDG unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit,
- in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 Abs. 2 EU-QuaDG unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit,
- bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saat- und pflanzgutrechtlichen Vorschriften.

- die Erarbeitung von Vorschlägen in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane und des Personals der Kontrollstellen sowie die Entwicklung von einheitlichen Schulungsprogrammen.

Die vorsitzende Person des Kontrollausschusses ist aus dem BMASGPK oder der Geschäftsstelle zu bestellen. Dem Kontrollausschuss gehören je zwei Vertreter:innen des BMASGPK, der Kontrollstellen, die durch die Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich nominiert wurden, sowie je ein:e Vertreter:in der Akkreditierung Austria (AA), nationale Akkreditierungsstelle gemäß AkkG 2012, der AGES als Geschäftsstelle und der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. des jeweiligen Landeshauptmannes als Mitglied an. Zusätzlich gehören dem Kontrollausschuss für BIO je ein:e Vertreter:in des BMLUK, des BAES, der BKI, des BAVG sowie drei Vertreter:innen der Kontrollstellen, die durch die Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs nominiert wurden, an. Außerdem gehören dem Kontrollausschuss für BIO, soweit es dem amtlichen Kontrollzweck, insbesondere dem Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits nicht entgegensteht, je ein:e Vertreter:in der Landwirtschaftskammer Österreich, Bio Austria und der Wirtschaftskammer Österreich an.

Die Koordination der Aufgaben den Kontrollausschuss betreffend, basiert auf einem Arbeitsplan, der rollierend angepasst sowie in jeder Sitzung behandelt wird. Zu allen im Kontrollausschuss auftretenden Fragen können anlassbezogen Arbeitsgruppen mit spezifischer Aufgabenstellung eingerichtet werden. Zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte können fallweise Sachverständige beigezogen werden. Über den Arbeitsfortschritt der Arbeitsgruppen wird in jeder Sitzung berichtet. Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Kontrollausschuss zur Beschlussfassung schriftlich vorgelegt. Vom Kontrollausschuss erarbeitete einheitliche Vorgaben und Maßnahmenkataloge werden auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit des BMASGPK veröffentlicht, soweit es dem Kontrollzweck nicht entgegensteht.

Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848

Dieses Dokument enthält nationale kontrollrelevante Klarstellungen, um eine harmonisierte Durchführung der VO (EU) 2018/848 (samt deren Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten) in Österreich sicherzustellen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der beschlossenen Vorgaben liegt aufgrund der Zuständigkeiten bei der Landeshauptfrau bzw. beim Landeshauptmann, durchgeführt bei zu Zertifizierungszwecken unter Vertrag stehenden Unternehmer:innen durch die beauftragten Kontrollstellen bzw. beim BAVG bzw. BAES für die Angelegenheiten in deren Zuständigkeit.

Beirat für die biologische Produktion

Zur fachlichen Beratung des BMASGPK sind im Beirat für die biologische Produktion, der mit Vertreter:innen der beteiligten Verkehrskreise beschickt ist, themenbezogene Fachausschüsse eingerichtet. In die Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ des Beirates für die biologische Produktion werden nationale Bestimmungen auf einzelne Bereiche, wie die Anwendung von Produktionsvorschriften gemäß Art. 20 oder Art. 21 der Verordnung (EU) 2018/848 oder Regelungen, die derzeit vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/848 ausgeschlossen sind (z. B. Erzeugnisse aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen; kosmetische Mittel), aufgenommen. Der Richtlinie kommt die Wirkung eines objektivierten Sachverständigengutachtens zu.

Zulassung und Überwachung von beauftragten Kontrollstellen

Die Zulassung als beauftragte Kontrollstelle hat gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an das BMASGPK durch die Bundesministerin mit Bescheid zu erfolgen, sofern die Bedingungen gemäß Kapitel III, insbesondere Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Art. 40 der Verordnung (EU) 2018/848 und die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG 2012 (bzw. einer dieser gleichzuhaltenden Akkreditierung, falls Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz) erfüllt sind. Des Weiteren darf die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren verbunden sein. Eine Kontrollstelle, die nicht als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG 2012 akkreditiert ist, kann vorläufig befristet oder unter Ausspruch von Bedingungen oder Auflagen als beauftragte Kontrollstelle zugelassen werden, sofern die Akkreditierung bereits beantragt wurde. Die Zulassung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Gemäß § 4 Abs. 7 EU-QuaDG hat das BMASGPK die zuständigen Behörden über erfolgte, widerrufene sowie eingeschränkte Zulassungen zu informieren. Die auf Basis einer Zulassung gemäß § 4 EU-QuaDG beauftragten Kontrollstellen werden auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit des BMASGPK veröffentlicht.

Gemäß § 3 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann die Tätigkeit der beauftragten Kontrollstellen zu überprüfen und die beauftragten Kontrollstellen haben diese Überprüfungen zu dulden. Die Überwachung der beauftragten Kontrollstellen erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann mittels Office-, Review- und Witness-Audits sowie Inspektionen. Bei festgestellten Abweichungen im Zuge der Audits und Inspektionen werden Maßnahmen zur Behebung angeordnet.

Die Überwachung von Kontrollstellen ist über Verfahrensanweisungen geregelt. Diese werden von den für die Überwachung zuständigen Behörden gemeinsam erstellt.

Die beauftragten Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann und sind an deren bzw. dessen Weisungen und Anordnungen gebunden. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat die erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erteilen, um eine vorschriftsgemäße Ausübung der übertragenen Kontrollaufgaben sicherzustellen. Das BMASGPK hat die Zulassung in den gemäß § 4 Abs. 5 EU-QuaDG angeführten Fällen zu widerrufen oder einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 3 EU-QuaDG hat die beauftragte Kontrollstelle dem BMASGPK und der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unaufgefordert den von der AA aktuell ausgestellten Bescheid und die jeweils aktuellen Begutachtungsberichte über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Überwachung und die mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die AA vorzulegen, damit der Fokus der erforderlichen Überprüfungen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes auf fachspezifische Aspekte gelegt werden kann. Zudem ist gemäß § 6 Abs. 2 ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr von den beauftragten Kontrollstellen bis zum 1. März des Folgejahres der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann und bis zum 31. März des Folgejahres von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann der Geschäftsstelle zu übermitteln.

Weitere Aspekte zur Durchführung der Kontrolle

Die Meldung der Unternehmer:innen gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 erfolgt gemäß § 8 EU-QuaDG an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann.

Die Verzeichnisse der Unternehmer:innen, die am 31.12. des Vorjahres der Kontrolle durch beauftragte Kontrollstellen unterstanden, werden gemäß Art. 40 Abs. 10 lit. a der Verordnung (EU) 2018/848 von den beauftragten Kontrollstellen an die zuständigen Behörden übermittelt. Die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Art. 34 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2018/848 sind der Öffentlichkeit über TRACES zugänglich.

Gemäß §§ 7 und 8 EU-QuaDG haben die beauftragten Kontrollstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen einer anderen beauftragten Kontrollstelle oder soweit es zur Durchführung der amtlichen Kontrolle insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit erforderlich ist, untereinander einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen auszutauschen. Die beauftragten Kontrollstellen sowie die Unternehmer:innen sind bei Kontrollstellenwechsel an die verhängten Maßnahmen oder Auflagen der bisher beauftragten Kontrollstellen gebunden.

Um die biologische Produktion zu fördern, wurden gemäß Art. 26 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) 2018/848 folgende Datenbanken zur Veröffentlichung von Informationen über die Verfügbarkeit von biologischen Tieren auf dem österreichischen Markt eingerichtet:

- Rinder, Schafe, Ziegen
- Schweine – Eber
- Schweine – Jungsauen
- Juvenile Aquakulturtiere
 - Formular: Meldung des Angebots an Bio-Jungfischen
 - Angebot an Bio-Jungfischen (derzeit kein Angebot gemeldet)
- Meldung des Angebots an biologischen Wachtel-Bruteiern, Wachtelküken bzw. Jungwachteln
 - Formular: Meldung des Angebots an biologischen Wachtel-Bruteiern, Wachtelküken bzw. Jungwachteln
 - Angebot an biologischen Wachtel-Bruteiern, Wachtelküken bzw. Jungwachteln

Maßnahmen

Die im Maßnahmenkatalog gemäß Art. 41 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848 beschriebenen Verstöße und zu setzenden Maßnahmen dienen der Anwendung bei Verstößen auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung oder des Vertriebes, welche die Integrität der biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse beeinträchtigen

- gemäß Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Entfernung des Hinweises auf die ökologische/biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie oder Erzeugung (Kennzeichnung und Werbung) und
- in Fällen von schwerwiegenden, wiederholten oder anhaltenden Verstößen zusätzlich gemäß Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion.

Bei Maßnahmensetzung gemäß Art. 42 Abs. 1 (Maßnahme A) und/oder Abs. 2 (Maßnahme B) der Verordnung (EU) 2018/848 ist ggf. das Zertifikat gemäß Art. 35 dieser Verordnung entsprechend anzupassen, auszusetzen oder zurückzunehmen.

Bei Abweichung von den laut Maßnahmenkatalog vorgesehenen Maßnahmensetzungen sind der festgestellte Sachverhalt sowie die Begründung für die Abweichung an die zuständige Behörde zu melden. Da die Auflistung im Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist, ist weiteren Verstößen, welche die Merkmale, die ein Erzeugnis als biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis kennzeichnen, beeinträchtigen und nicht aufgelistet sind, von der beauftragten Kontrollstelle bzw. der zuständigen Behörde angemessen Rechnung zu tragen. Maßnahmen gemäß Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 werden von den beauftragten Kontrollstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden Fällen (ökonomisch bedeutend etc.) oder in nicht eindeutigen Fällen kann die zuständige Behörde eingebunden werden. Diese kann ggf. einen Bescheid erstellen. Maßnahmen gemäß Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 werden auf Basis der Informationen der beauftragten Kontrollstelle von der zuständigen Behörde ausgesprochen. Bei einzelnen Verstößen ist im Maßnahmenkatalog eine schwerwiegendere Maßnahmensetzung bzw. eine zusätzliche Maßnahme vorgesehen, wenn dieser Verstoß gegen dieselbe bzw. analoge Rechtsnorm wiederholt festgestellt wird. Über alle Feststellungen, die Maßnahmen nach Art. 42 der Verordnung (EU) 2018/848 auslösen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Die Überprüfung der Erledigung einer Maßnahme erfolgt anhand einer Kontrolle der vorzulegenden Nachweise (Überprüfung von Dokumenten) oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle).

Die Maßnahmen gemäß diesem Maßnahmenkatalog werden unabhängig von zusätzlichen erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 138 der Verordnung (EU) 2017/625 ausgesprochen, bzw. unabhängig davon ergriffen, ob andere Rechtsnormen weitere Maßnahmen verlangen. Gemäß § 6 Abs. 8 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann im Falle eines festgestellten Verstoßes die nach Art des Verstoßes erforderlichen und geeigneten Maßnahmen gemäß Art. 138 der Verordnung (EU) 2017/625 zu ergreifen. Zudem ist aufgrund der nach dem „Katalog der an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße“ durch die zuständige Behörde ein Verwaltungsverfahren einzuleiten. Gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG sind von der beauftragten Kontrollstelle wahrgenommene biostatusrelevante Verdachtsfälle sowie Verdachtsfälle gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c und Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 EU-QuaDG der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unverzüglich zu melden. Diese/r hat gegebenenfalls ohne Verzug die für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde sowie die Geschäftsstelle zu informieren. Gemäß § 8 Abs. 6 EU-QuaDG hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer bei begründeter Annahme oder Kenntnis, dass ein von ihr/ihm in Verkehr gebrachtes Erzeugnis nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, dies unverzüglich der beauftragten Kontrollstelle mitzuteilen.

Gemäß § 12 EU-QuaDG ist die Agrarmarkt Austria (AMA) im Hinblick auf die Abwicklung der Förderungsverwaltung von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann über bestimmte Arten von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2018/848, die als zu sanktionierende Verstöße gegen Förderkriterien mitgeteilt wurden, zu unterrichten. Ferner hat die AMA die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann über Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2018/848, die im Rahmen der Abwicklung der Förderverwaltung festgestellt wurden, zu unterrichten. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat die Informationen an die betreffende beauftragte Kontrollstelle weiterzuleiten.

9.3.2. Kontrollpläne

Zusätzlich zu den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/625 schreibt Art. 38 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/848 vor, dass amtliche Kontrollen im gesamten Prozess auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit von Verstößen durchzuführen sind, sowie alle Unternehmer:innen mit Ausnahme von Unternehmer:innen, die nur vorverpackte biologische Erzeugnisse bzw. unverpackte biologische Erzeugnisse unter definierten Bedingungen direkt an Endverbraucher:innen verkaufen, mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die rechtlichen Vorschriften einhalten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Kontrollvorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 und den bereits beschriebenen Anforderungen an das Kontrollsystem gemäß Verordnung (EU) 2018/848 sind darüberhinausgehend gemäß Art. 38 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848 ein Mindestprozentsatz aller amtlichen Kontrollen unangekündigt und ein weiterer Mindestprozentsatz an risikobasierten Kontrollen zusätzlich durchzuführen. Eine Mindestanzahl an zu entnehmenden Proben ist ebenfalls festgelegt. Die Richtlinie „Jährliche Kontrollplanung“ des Kontrollausschusses regelt diese Anforderungen im Detail.

Der risikoorientierte Ansatz wird unter Berücksichtigung sowohl des betriebsarten- als auch des einzelbetriebsbezogenen Risikos von den beauftragten Kontrollstellen implementiert und die Umsetzung von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann im Rahmen der Überwachung der beauftragten Kontrollstellen überprüft.

9.4. Verbindungsstelle

Als Verbindungsstelle zur Unterstützung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden betreffend das System des EU-QuaDG fungiert die AGES.

Gemäß § 10 EU-QuaDG erteilen die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann, die beauftragten Kontrollstellen, das BAES, das BAVG und die AA einander die für die Vollziehung des EU-QuaDG notwendigen Auskünfte. Ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betroffen, so ist jedenfalls das BMASGPK zu informieren.

In der Verfahrensanweisung über den Informationsaustausch werden die Abläufe zwischen den beauftragten Kontrollstellen sowie den zuständigen Behörden im Falle eines Verdachtes oder bei festgestellten Verstößen beschrieben. Zudem ist die Vorgehensweise im Falle von Erzeugnissen, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat stammen, geregelt. Ebenso ist angeführt, wie mit eingehenden Meldungen aus anderen Mitgliedstaaten, die Erzeugnisse aus Österreich betreffen, zu verfahren ist.

9.5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für die Gruppe III/B Verbraucher:innengesundheit und Veterinärwesen ist ein „interner Krisenablaufplan“ anzuwenden.

Im Notfall ist die Erreichbarkeit der zuständigen Verwaltungseinheiten der Landesbehörden im Wege der Bundeswarnzentrale oder der einzelnen Landeswarnzentralen sichergestellt.

Die AGES fungiert als Kontakt- und Unterstützungsstelle für das Organic Farming Information System (OFIS).

Die gesetzliche Grundlage für die Erstellung von Notfallplänen bildet Artikel 5 Abs. 1 lit. i der Verordnung (EU) 2017/625.

Bei der Feststellung von Verstößen ist gemäß Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848 vorzugehen. Grundlage für die gegenseitige Unterstützung bildet Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/848. Die Standardabläufe betreffend Informationsaustausch bei Verdachtsfällen oder festgestellten Verstößen sind in der Verfahrensanweisung über den Informationsaustausch abgebildet. Bei Beteiligung anderer Mitgliedstaaten erfolgt der Informationsaustausch über OFIS.

9.6. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird für das System des EU-QuaDG im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

9.7. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

§ 6 EU-QuaDG räumt den Aufsichtsorganen und dem Kontrollstellenpersonal die Befugnisse hinsichtlich Zutrittes, Auskunftserteilung, Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern sowie Probenahme ein. Im Falle einer Kontrollverweigerung kann die Durchführung der Kontrolle mittels ersuchter Hilfestellung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erzwungen werden. Die Unternehmer:innen sind gemäß § 8 EU-QuaDG verpflichtet, die Kontrollen zu dulden, die Aufsichtsorgane und das Kontrollstellenpersonal im Zuge der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, die Einsichtnahme in maßgebliche Unterlagen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Unternehmer:innen haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane und des Kontrollstellenpersonals Folge zu leisten.

Im Zuge der Zulassung haben die Kontrollstellen die Vorkehrungen zur Sicherung der Unparteilichkeit nachzuweisen, die dafür sorgen, dass die Kontrollen von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenskonflikt ausgesetzt sind, der ihre Objektivität und Unabhängigkeit sowie ihre professionelle Urteilsfähigkeit beeinträchtigen könnte, und dass Maßnahmen für etwaige Interessenskonflikte getroffen werden. Nach der EN ISO/IEC 17065 ist es für die beauftragten Kontrollstellen erforderlich, unparteiisch zu sein und stellt Unparteilichkeit einer der Grundsätze für Zertifizierungsstellen für Produkte dar.

Die Einhaltung der arbeitstechnischen Kriterien durch die beauftragten Kontrollstellen wird im Rahmen der Überwachung durch die Landeshauptleute sowie im Rahmen der Begutachtung durch die Akkreditierungsstelle überprüft.

Aufsichtsorgane und deren Tätigkeiten unterliegen dem Dienstrecht sowie dem Verwaltungsverfahrensrecht. So führt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Fälle auf, in denen sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben. Die Dienst- und Fachaufsicht von Aufsichtsorganen obliegt der jeweiligen Behörde.

9.8. Review und Anpassung des Plans

Die Überprüfung und Anpassung des MNKP erfolgt jährlich unter Berücksichtigung

- neuer Rechtsvorschriften,
- von Veränderungen betreffend Zuständigkeiten,

- neuer Vorgaben hinsichtlich der Organisation der Kontrollen, des Jahresberichtes gemäß Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Resultate der Audits gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Ergebnisse der Kommissionskontrollen gemäß Art. 116 und 120 der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Resultate des Ausschusses „Organic Production Committee“.

10. EU-QUALITÄTSREGELUNGEN

10.1. Ziele, Strategien und Kontext

In Österreich ist die nationale Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der geschützten geografischen Angaben (g.g.A.), geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.) und geographischen Angaben für Spirituosen (g.A.) (EU-Qualitätsregelungen) in Bezug auf die innerstaatliche Organisation der Kontrollen dieser unionsrechtlich definierten und geschützten Auslobungen durch das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 idgF, geregelt. Gemäß § 9 EU-QuaDG können u. a. nähere Vorschriften zur Durchführung der amtlichen Kontrolle erlassen werden.

Beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist zur Koordinierung der beteiligten Behörden und beauftragten Kontrollstellen gemäß § 5 EU-QuaDG im Bereich der Qualitätsangaben ein Kontrollausschuss eingerichtet. Von diesem ausgearbeitete und genehmigte Vorgaben sowie ausgearbeitete Maßnahmenkataloge stellen die österreichweit einheitliche Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1143 sicher.

Die Vollziehung des Unionsrechts für die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geographischen Angaben im Bereich von Wein und aromatisiertem Wein geschieht durch das österreichische Weingesetz (Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein, BGBl. I Nr. 111/2009 idgF). Auch zu diesem Gesetz bestehen zahlreiche Durchführungsverordnungen mit näheren Bestimmungen bezüglich g.U. und g.g.A.; diese werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) erlassen. Der Bundeskellereiinspektion, einer nachgeordneten Dienststelle des BMLUK, obliegt die amtliche Kontrolle. Es wird jährlich ein risikobasierter Kontrollplan erstellt; weitere Kontrollen werden sowohl anlassbezogen als auch stichprobenartig durchgeführt.

Im Mittelpunkt der amtlichen Kontrolle stehen die Wahrung des Vertrauens der Verbraucher:innen und der Schutz der Interessen der Verbraucher:innen, sodass die folgend angeführten Ziele eingehalten werden und sämtliche Praktiken des Betrugs oder der Täuschung, der Verfälschung von Erzeugnissen und alle sonstigen Methoden, die die Verbraucher:innen diesbezüglich irreführen können, verhindert werden. Die Verordnung (EU) 2024/1143 enthält Vorschriften über Qualitätsregelungen, insbesondere über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten. Ziel dieser Verordnung ist die Stärkung der Position der

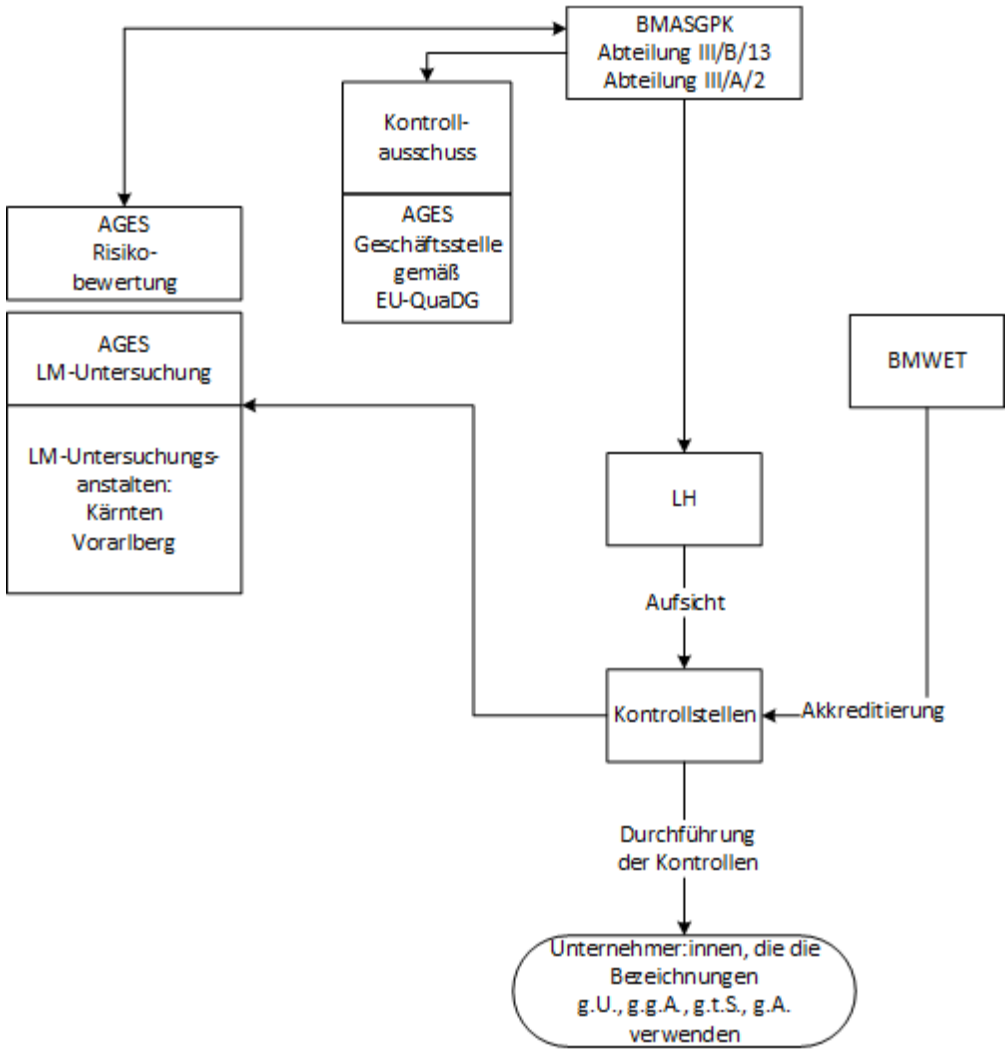
Erzeuger sowie der Schutz der genannten Erzeugnisse, welche Eigenschaften, Merkmale oder ein Ansehen aufweisen, die mit dem jeweiligen Erzeugungsort in Zusammenhang stehen oder als traditionell gelten. Diese Ziele werden durch Einhaltung aller Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1143 sichergestellt. Die Erreichung dieser Ziele kann u. a. an folgenden Indikatoren abgelesen werden:

- Für geografische Angaben im Bereich landwirtschaftlicher Erzeugnisse (g.U., g.g.A.) und Spirituosen (g.A.) und garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.):
 Die Zahl der festgestellten Verstöße, in Bezug auf die Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer:innen soll 20% nicht überschreiten. Im Jahr 2025 wurde bei 11,9 % der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer:innen Verstöße festgestellt.
- Für geografische Angaben im Bereich Wein (g.U., g.g.A.):
 Die Zahl der festgestellten Verstöße in Bezug auf die Gesamtzahl der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer:innen soll 20 % nicht überschreiten. Im Jahr 2025 wurden bei 25 % der kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer:innen Verstöße festgestellt. Die kürzlich eingeführte Verpflichtung, Nährwerte und Zutaten bei Weinerzeugnissen anzugeben, ist der Grund für die deutlich gestiegene Anzahl an im Zuge amtlicher Kontrollen festgestellten Verstößen.

10.2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

a) EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz

Abbildung 25: Für die Kontrolle von EU-Qualitätsregelungen zuständige Behörden, Labors, beauftragte Kontrollstellen



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Das BMASGPK, Abteilung „Lebensmittelsicherheit und Verbraucher:innenschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität (III/B/13)“ und „Lebensmittelrecht einschließlich Lebensmittelkennzeichnung (III/A/2)“, ist für die zentrale Koordinierung der kontrollrelevanten Angelegenheiten, die durch das EU-QuaDG geregelt werden, sowie für die Koordinierung der Kontakte mit der Europäischen Kommission und mit anderen Mitgliedstaaten verantwortlich. Das BMASGPK wird dabei von der in der AGES eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt.

Beim BMASGPK ist zur Koordinierung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und beauftragten Kontrollstellen ein Kontrollausschuss angesiedelt. Das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) ist die zuständige Stelle für Anträge betreffend g.t.S. und g.A., welche dort einzubringen und von diesem auf Eintragung, Änderung sowie Löschung zu prüfen sind. Die Liste der österreichischen g.t.S. sowie offene Anträge werden auf der Homepage des BAVG, sowie im Unionsregister der garantiert traditionellen Spezialitäten (eAmbrosia) veröffentlicht. Die g.A. sind im Unionsregister der geografischen Angaben (eAmbrosia) eingetragen.

Landeshauptleute

Gemäß § 3 Abs. 1 des EU-QuaDG ist die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann, sofern im EU-QuaDG nicht anders geregelt, die für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Folgende Dienststellen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes sind demnach mit den Angelegenheiten gemäß EU-QuaDG betraut:
„Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A.“

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 10 - Gesundheit, Hauptreferat Gesundheitswesen, Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 - Kompetenzzentrum Gesundheit und Pflege,
Sachgebiet Tierschutz und -kontrolle

Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensmittelaufsicht

Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege
Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Öffentliche Gesundheit
Fachbereich Lebensmittelaufsicht

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IVb - Gesundheit und Sport

Wien
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 59

Beauftragte Kontrollstellen

Die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation gemäß Art. 38 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) 2024/1143 und der damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen des EU-QuaDG sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG von beauftragten Kontrollstellen, welche gemäß § 4 EU-QuaDG zugelassen wurden, durchzuführen. Die Zulassung als beauftragte Kontrollstelle erfolgt gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an das BMASGPK durch die Bundesministerin mit Bescheid, womit bestimmte Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrollen oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten übertragen werden („beauftragte Stelle“ gemäß Art. 3 Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2017/625).

Folgende Kontrollstellen sind für die Kontrolle einer Produktspezifikation zugelassen:
„Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A.“

- agroVet GmbH
 Königsbrunnerstraße 8
 A-2202 Enzersfeld
 Österreich

- Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH
 Königsbrunnerstraße 8
 A-2202 Enzersfeld
 Österreich
- BIOS - Biokontrollservice Österreich GmbH
 Feyregg 39
 A-4552 Wartberg/Krems
 Österreich
- LACON GmbH
 Am Teich 2
 A-4150 Rohrbach-Berg
 Österreich
- SLK GesmbH
 Kleßheimer Straße 8a
 A-5071 Wals
 Österreich
- SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.
 Grünbergstraße 15
 A-1120 Wien
 Österreich
- LKV Austria Gemeinnützige GmbH
 Dresdner Straße 89/B1/18
 A-1200 Wien
 Österreich

Akkreditierung Austria (AA)

Gemäß § 3 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. I Nr. 28/2012 idgF, ist die im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) angesiedelte AA die nationale Akkreditierungsstelle. Die in Österreich gemäß EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Umfänge der auf Basis einer Zulassung gemäß § 4 EU-QuaDG beauftragten Kontrollstellen sind auf der Homepage des BMWET veröffentlicht.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Die AGES ist gemäß § 8 GESG zuständig für Untersuchungen und Begutachtungen nach dem EU-QuaDG. Der Akkreditierungsumfang gemäß EN ISO/IEC 17025 ist auf der Homepage des BMWET zugänglich.

Zudem wirkt die AGES als Geschäftsstelle gemäß § 8 GESG im Rahmen des EU-QuaDG mit. Die Geschäftsstelle unterstützt die vorsitzende Person des Kontrollausschusses und dient der

Unterstützung bei der Koordinierung der zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen, der Erarbeitung der Vorgaben, betreut das Berichts- und Antragswesen und nimmt an Expert:innengruppensitzungen teil.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

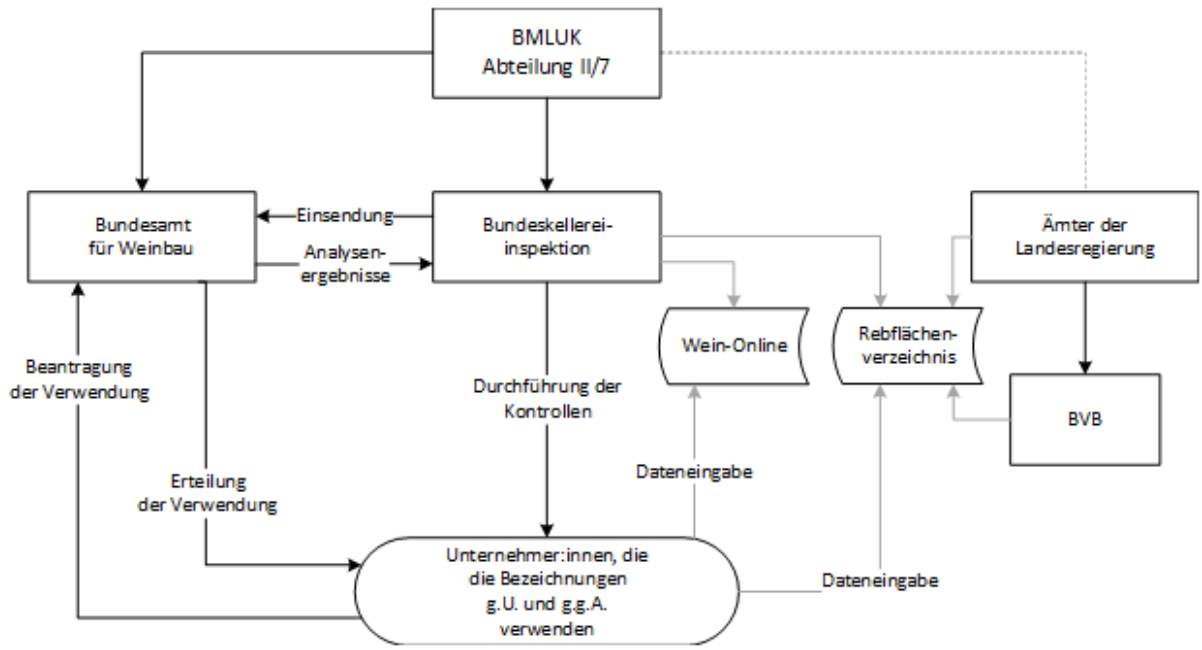
Zur Beratung fachlicher Belange betreffend g.g.A. sowie g.U. ist beim BMLUK ein Beirat für geschützte Herkunftsbezeichnungen gemäß § 16 EU-QuaDG angesiedelt.

Österreichisches Patentamt (ÖPA)

Das ÖPA ist gemäß § 68 Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 260/1970 idgF, zuständige Stelle für die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Eintragung einer Bezeichnung als geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung, auf Änderung der Spezifikation oder auf Löschung einer eingetragenen Angabe oder Bezeichnung österreichischer Herkunft. Die Liste der österreichischen g.g.A. und g.U. sowie offenen Anträge sind auf der Homepage des ÖPA veröffentlicht.

b) Behördenstruktur im Bereich Wein

Abbildung 26: Behördenstruktur im Bereich Wein



Das Österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) ist grundsätzlich zuständig für den Bereich der Weine mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben. Die Kontrollen werden von zwei Behörden dieses Ministeriums durchgeführt:

- Österreichisches Bundesamt für Weinbau: In dieser Behörde wird jeder Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung und geschützter geografischer Angaben vor seiner Vermarktung analysiert und durch eine amtliche Kostkommission verkostet.

- Österreichische Bundeskellereiinspektion: Diese Behörde führt die Kontrollen am Markt (Produzenten, Großhandel, Einzelhandel) durch.

Im Österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft wird auch die zentrale Datenbank „Wein online“ geführt. Mit dieser Datenbank werden alle kontrollrelevanten Daten (Erntemeldung, Bestandsmeldung, Prüfnummern...) gesammelt und verwaltet.

Das Rebflächenverzeichnis (Weinbaukataster) basiert auf den INVEKOS-Flächendaten und wird von den Bundesländern (Ämter der Landesregierung) auf Bezirksebene (Bezirksverwaltungsbehörden) geführt.

10.3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Folgende Ausführungen beziehen sich auf das EU-QuaDG.

10.3.1. Organisation der Kontrolle

Kontrollausschuss

Beim BMASGPK ist zum Zweck der Koordinierung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und beauftragten Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet. Dessen Aufgaben sind insbesondere:

- die Ausarbeitung und Genehmigung einheitlicher Vorgaben,
- die Klärung von Fragen sowie die Stellungnahme zu Verordnungsentwürfen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 Eu-QuaDG,
- der Informations- und Erfahrungsaustausch über die laufende Vollziehung,
- die Ausarbeitung von Maßnahmenkatalogen
 - in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1 EU-QuaDG unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit,
 - in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 Abs. 2 EU-QuaDG unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sowie

- bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saat- und pflanzgutrechtlichen Vorschriften
- die Erarbeitung von Vorschlägen in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane und des Personals der Kontrollstellen sowie die Entwicklung von einheitlichen Schulungsprogrammen.

Die vorsitzende Person des Kontrollausschusses ist aus dem BMASGPK oder der Geschäftsstelle bestellt. Dem Kontrollausschuss gehören je zwei Vertreter:innen des BMASGPK und der Kontrollstellen, die durch die Interessensgemeinschaft der Kontrollstellen Österreich nominiert wurden, sowie je ein/e Vertreter:in der AA, der AGES als Geschäftsstelle und der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. des jeweiligen Landeshauptmannes als Mitglied an.

Die Koordination der Aufgaben den Kontrollausschuss betreffend, basiert auf einem Arbeitsplan, der rollierend angepasst sowie in jeder Sitzung behandelt wird. Zu allen im Kontrollausschuss auftretenden Fragen können anlassbezogen Arbeitsgruppen mit spezifischer Aufgabenstellung eingerichtet werden. Zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte können fallweise Sachverständige beigezogen werden. Über den Arbeitsfortschritt der Arbeitsgruppen wird in jeder Sitzung berichtet. Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Kontrollausschuss zur Beschlussfassung schriftlich vorgelegt. Vom Kontrollausschuss erarbeitete einheitliche Vorgaben und Maßnahmenkataloge werden auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit des BMASGPK veröffentlicht, soweit es dem Kontrollzweck nicht entgegensteht. Die Verantwortung für die Umsetzung der beschlossenen Vorgaben liegt aufgrund der Zuständigkeiten bei der Landeshauptfrau bzw. beim Landeshauptmann, durchgeführt bei zu Zertifizierungszwecken unter Vertrag stehenden Unternehmer:innen auf der Stufe vor der Vermarktung durch die beauftragten Kontrollstellen.

Beirat für geschützte Herkunftsbezeichnungen

Gemäß § 16 EU-QuaDG gehören dem Beirat Vertreter:innen des BMLUK, des BMASGPK, des BMWET und des ÖPA an, wobei erforderlichenfalls Expert:innen anderer Stellen, insbesondere der gesetzlichen Interessenvertretungen, beigezogen werden können.

Zulassung und Überwachung von beauftragten Kontrollstellen

Die Zulassung als beauftragte Kontrollstelle hat gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an das BMASGPK durch die Bundesministerin mit Bescheid zu erfolgen, sofern die Bedingungen gemäß Kapitel III, insbesondere Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/625 und die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG 2012

(bzw. einer dieser gleichzuhaltenden Akkreditierung, falls Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz) erfüllt sind. Des Weiteren darf die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren verbunden sein. Eine Kontrollstelle, die nicht als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG 2012 akkreditiert ist, kann vorläufig befristet oder unter Ausspruch von Bedingungen oder Auflagen als beauftragte Kontrollstelle zugelassen werden, sofern die Akkreditierung bereits beantragt wurde. Die Zulassung bezieht sich auf die jeweilige Produktspezifikation. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sitz der Vereinigung. Die Zulassung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Gemäß § 4 Abs. 7 EU-QuaDG hat das BMASGPK die zuständigen Behörden über erfolgte, widerrufene sowie eingeschränkte Zulassungen zu informieren. Die auf Basis einer Zulassung gemäß § 4 EU-QuaDG beauftragten Kontrollstellen werden auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit des BMASGPK veröffentlicht.

Gemäß § 3 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann die Tätigkeit der beauftragten Kontrollstellen zu überprüfen und die beauftragten Kontrollstellen haben diese Überprüfungen zu dulden. Die Überwachung der beauftragten Kontrollstellen erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann mittels Office-, Review- und Witness-Audits sowie Inspektionen. Bei festgestellten Abweichungen im Zuge der Audits und Inspektionen werden Maßnahmen zur Behebung angeordnet.

Die Überwachung von Kontrollstellen ist über Verfahrensanweisungen geregelt. Diese werden von den für die Überwachung zuständigen Behörden gemeinsam erstellt.

Die beauftragten Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann und sind an deren bzw. dessen Weisungen und Anordnungen gebunden. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat die erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erteilen, um eine vorschriftsgemäße Ausübung der übertragenen Kontrollaufgaben sicherzustellen. Das BMASGPK hat die Zulassung in den gemäß § 4 Abs. 5 EU-QuaDG angeführten Fällen zu widerrufen oder einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 3 EU-QuaDG hat die beauftragte Kontrollstelle dem BMASGPK und der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unaufgefordert den von der AA aktuell ausgestellten Bescheid und die jeweils aktuellen Begutachtungsberichte über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Überwachung und die mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die AA vorzulegen, damit der Fokus der erforderlichen Überprüfungen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes auf fachspezifische Aspekte gelegt werden kann. Zudem ist gemäß § 6 Abs. 2 EU-QuaDG ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr von den beauftragten Kontrollstellen bis zum 1. März des Folgejahres der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann und bis zum 31. März des

Folgejahres von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann der Geschäftsstelle zu übermitteln.

Weitere Aspekte zur Durchführung der Kontrolle

Die Meldung der Unternehmer:innen erfolgt gemäß § 8 EU-QuaDG im Wege der beauftragten Kontrollstellen, die diese Meldungen an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann zwecks Entgegennahme weitergeben.

Die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation erfolgt auf der Stufe vor der Vermarktung, am Markt und im elektronischen Handel.

Gemäß §§ 7 und 8 EU-QuaDG haben die beauftragten Kontrollstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen einer anderen beauftragten Kontrollstelle oder soweit es zur Durchführung der amtlichen Kontrolle insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit erforderlich ist, untereinander einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen auszutauschen. Die beauftragten Kontrollstellen sowie die Unternehmer:innen sind bei Kontrollstellenwechsel an die verhängten Maßnahmen oder Auflagen der bisher beauftragten Kontrollstellen gebunden.

Maßnahmen

Die im Maßnahmenkatalog für die Bezeichnungen g.g.A., g.U., g.t.S. und g.A. des Kontrollausschusses beschriebenen Verstöße und zu setzenden Maßnahmen regeln die Einschränkung oder Aussetzung der Zertifizierung und/oder Untersagung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen mit einer der oben genannten Bezeichnungen, wenn aufgrund eines Verstoßes der Produktstatus nicht gewährleistet ist. Im Maßnahmenkatalog werden wesentliche Verstöße, durch die der Produktstatus beeinträchtigt wird, sowie die zu setzenden Maßnahmen aufgelistet.

Gemäß § 6 Abs. 8 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann im Falle eines Verstoßes die nach Art des Verstoßes erforderlichen und geeigneten Maßnahmen gemäß Art. 138 der Verordnung (EU) 2017/625 zu ergreifen. Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen nach den Maßnahmenkatalogen.

Gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG sind von der beauftragten Kontrollstelle wahrgenommene Verdachtsfälle betreffen § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c EU-QuaDG und Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unverzüglich zu melden. Diese/r hat gegebenenfalls ohne Verzug die für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde sowie die Geschäftsstelle zu informieren. Gemäß § 8

Abs. 6 Eu-QuaDG haben die Unternehmer:innen bei begründeter Annahme oder Kenntnis, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Erzeugnis nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, dies unverzüglich der beauftragten Kontrollstelle mitzuteilen.

10.3.2. Kontrollpläne

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/625 sind Unternehmer:innen regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen zu unterziehen. Die allgemeine Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Produktspezifikation erfolgt anhand der Richtlinie „Jährliche Kontrollplanung g.U., g.g.A., g.t.S., g.A.“.

Der risikoorientierte Ansatz wird unter Berücksichtigung sowohl des betriebsarten- als auch des einzelbetriebsbezogenen Risikos von den beauftragten Kontrollstellen implementiert und die Umsetzung von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann im Rahmen der Überwachung der beauftragten Kontrollstellen überprüft.

10.4. Verbindungsstelle

Als Verbindungsstelle zur Unterstützung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden betreffend das System des EU-QuaDG fungiert die AGES.

Gemäß § 10 EU-QuaDG erteilen die Landeshauptleute, die beauftragten Kontrollstellen, das BAES, das BAVG und die AA einander die für die Vollziehung des EU-QuaDG notwendigen Auskünfte. Ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betroffen, so ist jedenfalls das BMASGPK zu informieren.

In der Verfahrensanweisung über den Informationsaustausch Qualitätsangaben wird die Vorgehensweise zwischen den beauftragten Kontrollstellen und den zuständigen Behörden im Falle eines Verdachtes oder bei festgestellten Verstößen, die den Produktstatus betreffen, beschrieben.

10.5. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Im System des EU-QuaDG bildet die gesetzliche Grundlage für die Erstellung von Notfallplänen Art. 5 Abs. 1 lit. i der Verordnung (EU) 2017/625.

Bei der Feststellung von Verstößen ist gemäß dem Maßnahmenkatalog für die Bezeichnungen g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A. vorzugehen. Zur Gewährleistung der gegenseitigen

Unterstützung bei Verdachtsfällen oder festgestellten Verstößen sind die Standardabläufe betreffend Informationsaustausch in der Verfahrensanweisung über den Informationsaustausch Qualitätsangaben abgebildet.

10.6. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 wird für das System des EU-QuaDG im Kapitel EINLEITUNG, IV. ANHÄNGE, „Anhang 7 Handbuch Audit“ beschrieben.

10.7. Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/625

§ 6 EU-QuaDG räumt den Aufsichtsorganen und dem Kontrollstellenpersonal die Befugnisse hinsichtlich Zutrittes, Auskunftserteilung, Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern sowie Probenahme ein. Im Falle einer Kontrollverweigerung kann die Durchführung der Kontrolle mittels ersuchter Hilfestellung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erzwungen werden. Die Unternehmer:innen sind gemäß § 8 EU-QuaDG verpflichtet, die Kontrollen zu dulden, die Aufsichtsorgane und das Kontrollstellenpersonal im Zuge der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, die Einsichtnahme in maßgebliche Unterlagen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Unternehmer:innen haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane und des Kontrollstellenpersonals Folge zu leisten.

Im Zuge der Zulassung haben die Kontrollstellen die Vorkehrungen zur Sicherung der Unparteilichkeit nachzuweisen, die dafür sorgen, dass die Kontrollen von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenskonflikt ausgesetzt sind, der ihre Objektivität und Unabhängigkeit sowie ihre professionelle Urteilsfähigkeit beeinträchtigen könnte, und dass Maßnahmen für etwaige Interessenskonflikte getroffen werden. Nach der EN ISO/IEC 17065 ist es für die beauftragten Kontrollstellen erforderlich, unparteiisch zu sein und stellt Unparteilichkeit einer der Grundsätze für Zertifizierungsstellen für Produkte dar.

Die Einhaltung der arbeitstechnischen Kriterien durch die beauftragten Kontrollstellen wird im Rahmen der Überwachung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann sowie im Rahmen der Begutachtung durch die Akkreditierungsstelle überprüft.

Aufsichtsorgane und deren Tätigkeiten unterliegen dem Dienstrecht sowie dem Verwaltungsverfahrensrecht. So führt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl.

Nr. 51/1991 idgF, Fälle auf, in denen sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben. Die Dienst- und Fachaufsicht von Aufsichtsorganen obliegt der jeweiligen Behörde.

10.8. Review und Anpassung des Plans

Die Überprüfung und Anpassung des MNKP erfolgt für den Bereich des EU-QuaDG jährlich unter Berücksichtigung

- neuer Rechtsvorschriften,
- von Veränderungen betreffend Zuständigkeiten,
- neuer Vorgaben hinsichtlich der Organisation der Kontrollen,
- des Jahresberichtes gemäß Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Resultate der Audits gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Ergebnisse der Kommissionskontrollen gemäß Art. 116 und 120 der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Resultate des Ausschusses „Quality Policy Committee for agricultural products, wine and spirit drinks“.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Länder-Vollziehung der MNKP-Teilkapitel 1.1., 1.4., 1.5., 9. und 10. (Stand 31.12.2025) 41
Tabelle 2: Länder-Vollziehung der MNKP-Teilkapitel 1.2., 1.3., 3., 4.1., 5. und 6. (Lebensmittelsicherheit Fleisch ausgenommen SFU, Futtermittelsicherheit ausgenommen Inverkehrbringer, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte und Tierschutz (Stand 31.12.2025) 41
Tabelle 3: Importkontrollen aus Drittstaaten, MNKP-Teilkapitel 4.2. (Stand 31.12.2025) 41
Tabelle 4: Personen tätig im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) (einschließlich Wildfleischuntersuchung), MNKP-Teilkapitel 1.2. (Stand 31.12.2025) 42
Tabelle 5: Personen tätig in Untersuchungsstellen (Stand 31.12.2025)..... 42
Tabelle 6: Länder-Vollziehung der MNKP-Kapitel 7. und 8. (Stand Juli 2025) 42
Tabelle 7: Rollen und Zuständigkeiten im Auditsystem (Teil 1)..... 48
Tabelle 8: Nationale Referenzlabors Kapitel Lebensmittelkontrolle 73
Tabelle 9: Nationale Referenzlabors Kapitel Schlachttier- und Fleischuntersuchung 86
Tabelle 10: Nationale Referenzlabors Kapitel Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle 96
Tabelle 11: Nationale Referenzlabors Kapitel Futtermittel 130
Tabelle 12: Struktur Stichprobenplan 131
Tabelle 13: Nationale Referenzlabors 142
Tabelle 14: Rechtsgrundlagen in der jeweiligen geltenden Fassung 159
Tabelle 15: Rechtsgrundlagen 162
Tabelle 16: Notfallpläne 163

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm BMASGPK und Sektion III 22
Abbildung 2: Organigramm BMLUK 24
Abbildung 3: Aufbauorganisation AGES 28
Abbildung 4: Wirksamkeit im Prozess der amtlichen Kontrolle 60
Abbildung 5: Zusammenhänge von Behörden, Labors und Kontrollstellen in der amtlichen Kontrolle 69
Abbildung 6: System der Lebensmittelkontrolle in Österreich 82
Abbildung 7: Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen 83
Abbildung 8: Für die Fleischkontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 84
Abbildung 9: Für die Tierarzneimittel- und Rückstandskontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 93
Abbildung 10: Für die Trinkwasserkontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 102
Abbildung 11: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich 108
Abbildung 12: Für die Kontaminantenkontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 110
Abbildung 13: Für die GVO-Kontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 116
Abbildung 14: Für die Futtermittelkontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 126
Abbildung 15: Für die Arzneifuttermittelkontrolle zuständigen Behörden, Labors, Kontrollstellen 135
Abbildung 16: Für die Tiergesundheitskontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 139
Abbildung 17: Für die Importkontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 166
Abbildung 18: Für die Kontrolle von tierischen Nebenprodukten zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 182
Abbildung 19: Für die Tierschutzkontrolle zuständige Behörden, Kontrollstellen 189
Abbildung 20: Für die phytosanitäre Kontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 208
Abbildung 21: Organigramm des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes 216
Abbildung 22: Für die Pflanzenschutzmittekontrolle zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 218
Abbildung 23: Für die Anwendungskontrolle von Pflanzenschutzmitteln zuständige Behörden, Labors, Kontrollstellen 224
Abbildung 24: Für die Kontrolle der für biologische Produktion zuständige Behörden, benannte amtliche Laboratorien, beauftragte Kontrollstellen 229
Abbildung 25: Für die Kontrolle von EU-Qualitätsregelungen zuständige Behörden, Labors, beauftragte Kontrollstellen 246

Abbildung 26: Behördenstruktur im Bereich Wein 250

Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
AAC	Administrative Assistance and Cooperation System
Abs	Absatz
ADIS	Animal Disease Information System
AG	Arbeitsgruppe
AG LM TW	Arbeitsgruppe Lebensmittel Trinkwasser
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AGES DSR	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Integrative Risikobewertung, Daten & Statistik
AGES MEA	AGES Medizinmarktaufsicht
AGRI	Committee on Agriculture and Rural Development
AHL	Animal Health Law
AI	Aviäre Influenza
AkkG	Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 28/2012 idgF
ALIAS	Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem
AMA	Agrarmarkt Austria
APSD	Amtlicher Österreichische Pflanzenschutzdienst
AR	Antibiotikaresistenz
Art	Artikel
ATA	Amtstierärztin/Amtstierarzt
AURES	Resistenzbericht Österreich
AVN	Amtliche Veterinärnachrichten
aW	Activity of Water
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BASG	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
BAVG	Bundesamt für Verbrauchergesundheit
BA Wald	Bundesamt für Wald
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BFW	Bundesforschungszentrum für Wald
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BIO	Biologische Produktion
BKI	Bundeskellereiinspektion
BKZoon	Bundeskommission für Zoonosen
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen

BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BSE	bovine spongiforme Enzephalopathie
BT	Bluetongue Disease (Blauzungenkrankheit)
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
BVB-ATA	amtlicher Tierarzt/Tierärztin der Bezirksverwaltungsbehörde
BVD	Bovine Virusdiarrhöe
BVO	Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung
BvZert	Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CoCP	Compilation of Community Procedures
CWD	Chronic wasting disease
DB	Datenbank
E. coli	Escherichia coli
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFSA	European Food Safety Authority
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EN	Europäische Norm
ESB	Ermächtigung zur selbständigen Behandlung
EU	Europäische Union
Eudra GMPD	Europäische Datenbank für Gute Herstellungs-/Vertriebspraxis
EU FFN	EU-AGRI Food Fraud Network
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015 idgF
EUROPHYT	European Union Notification System for Plant Health Interceptions
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FM	Futtermittel
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GESG	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF
GDE	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr
GGED	Gemeinsames Gesundheitsdokument
GMP	Good Manufacturing Praxis
GTG	Gentechnikgesetz, BGB. Nr. 510/1994 idgF
GVDE	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr
GVO	gentechnisch veränderte Organismen

gA	geschützte Angaben für Spirituosen
ggA	geschützte geografische Angabe
gtS	garantiert traditionelle Spezialität
gU	geschützte Ursprungsbezeichnung
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Point
HAP	Proben aus dem Handel
HPAI	Geflügelpest
IBR	infektiöse bovine Rhinotracheitis
ICSMS	Information and Communication System for Market Surveillance
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
IEC	Internationale Standards
IGH	Innergemeinschaftlicher Handel
IMSOC	Information Management System for Official Controls
INFOSAN	International Food Safety Authorities Network
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
IPV	infektiöse pustulöse Vulvovaginitis
iRASFF	interaktives Rapid Alert System for Food and Feed
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUU	Verordnung mit Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei
iVm	in Verbindung mit
JAP	Joint Audit Program
KN	Kombinierte Nomenklatur
KoDiG	Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 171/2023 idgF
KVG	Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit
LH	Landeshauptfrau bzw. Landeshauptmann
LIMS	Labor-Informations- und Management-System
LISA	Laborinformationssystem für die Analytik
lit	Litera
LM	Lebensmittel
LMA	Lebensmittelaufsicht
LMAO	Lebensmittelaufsichtsorgan
LMK	Kompetenzzentrum Lebensmittelkette
LMSB	Lebensmittelsicherheitsbericht
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
LRG	Landesregierung

LUA	Lebensmitteluntersuchungsstelle der Länder
LW	Landwirtschaft
MA	Magistratsamt
MCPD	Monochlorpropandiole
MD	Mucosal Disease
MET	Metalle
MNKP	Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan
MRA	Mutual Recognition Agreement
MTBC	Mycobacterium tuberculosis-Komplex
MYK	Mykotoxine
NEST	National Environmental Security Task Force
NKP	Nationaler Kontrollplan
NRL	Nationales Referenzlabor
OCR	Official Control Regulation
OFIS	Organic Farming Information System
OIE	Office International des Epizooties (World Organisation for Animal Health)
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
ÖPA	Österreichisches Patentamt
OSR	Oberster Sanitätsrat
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PDCA	Plan–Do–Check–Act
PEP	Proben aus der Eigenproduktion
Pharos	Pharmaceutical Organisation System
PHD	Poultry Health Data Service
PIC/S	Pharmaceutical Inspection Cooperation Sceem
PGH	Pflanzengesundheit
POP	Halogenierte persistierende organische Schadstoffe
PSD	Pflanzenschutzdienst
PSM	Pflanzenschutzmittel
QM	Qualitätsmanagement
QT	Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz
RAPEX	Rapid Exchange of Information
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIPS	Risk Identification and Priorisation System
RL	Richtlinie
S	Sicherheitsrelevanz
SaatG	Saatgutgesetz

STAT	Statistik Austria
StGB	Strafgesetzbuch
StrSchG	Strahlenschutzgesetz
SFU	Schlachttier- und Fleischuntersuchung
SPA	Schwerpunktaktion
SPB	Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen
TAMG	Tierarzneimittelgesetz
Tbc	Tuberkulose
TIF	AGES Institut für Tierernährung und Futtermittel
TGD	Tiergesundheitsdienst
TGG	Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999 idgF
TKV	Tierkörperverwertung
TKZVO	Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009 idgF
TNP	Tierische Nebenprodukte
TRACES	Trade Control and Expert System
TschG	Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 idgF
TSE	transmissible spongiforme Enzephalopathie
TSG	Tierseuchengesetz, BGBl. Nr.177/1909 idgF
TTG	Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007 idgF
TWV	Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr.304/2001 idgF
UA	Unterabsatz
UBA	Umweltbundesamt
USP	Unternehmensserviceportal
VEVO	Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung
VET	Veterinärwesen
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung
VTEC	Verotoxinbildende Escherichia coli
VU	Veterinärmedizinische Universität
VZK	Vollzeitkräfteäquivalente
WHO	World Health Organization
WISA	Water Information System for Austria
WISE	Water Information System for Europe
WVA	Wasserversorgungsanlage
Z	Ziffer
ZBR	Zentrales Betriebsregister

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at